

Zur Geschichte
der
Familie von Brevern.

Von
Georg von Brevern.

Vierter Band.

Als Manuskript gedruckt.



Berlin 1885.
Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.
64. Unter den Linden 64.



JOHANN von BREVERN.

Johann von Brevern

(geb. 16. Januar 1749, gest. 27. October 1803).

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

197044

(Mit einem Vorwort.)

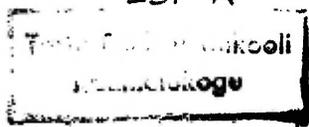


Berlin 1885.

Puttkammer & Mühlbrecht

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft,
64. Unter den Linden 64.

Est-A



16548

i40960432

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Vorwort	VII
Das Leben Johann von Brevern's	1—76
Beilagen:	
A. Aus dem ritterschaftlichen Protocoll d. J. 1780	79
B. Vom Verfall des Credits und den Mitteln, selbigen wieder empor zu bringen, vorzüglich in Rücksicht auf Esthland	82
C.	90
D. Exposé betreffend das Bedenken der Esthländischen Ritterschaft wegen der neuen Statthalterschafts-Ein- richtung	98
E.	105
G.	106
H.	108
I.	110
K.	112
L.	113
M. Unterlegung und Bitte	116
N.	119
O. Rechenschaftsbericht	120
P.	127
Q.	133
R.	136
S. Aus meinem Leben	137—173
T. Denkschrift Johann von Brevern's über die Ein- führung der Statthalterlichen Verfassung in Esthland. (NB. mit besonderer Seitenzahl.)	

Vorwort.

Ein Jahrhundert ist dahin gegangen seit der Hauptbegebenheit im Leben meines Grossvaters, dem dieser Band gewidmet ist, — die Einführung der Statthalterlichen Verfassung in Esthland. In tiefem Schmerze hierüber, hat er den Untergang der alten von ihm idealisirten Landesverfassung geschildert. Wenn man mit den dahin schlagenden Aeusserungen die in seinen nach dieser Katastrophe verfassten Schreiben so ehrlich und warm ausgesprochene unbedingte Treue und Hingebung für Monarchin und Reich zusammenhält, so hat man das volle Bild dieses Esthländers von echtem Schrot und Korn. Neben seinem mit ihm gleichsam verwachsenen Lokalpatriotismus bewahrte er auch in der schweren Prüfungszeit unverbrüchlich seinen Reichspatriotismus. Dies hinderte ihn allerdings nicht, die alte Landesverfassung zurückzusehnen, brauchte ihn aber auch nicht daran zu hindern, weil diese alte Verfassung den damaligen Verhältnissen, den wirklichen Bedürfnissen des Landes noch vollkommen entsprach. Nicht sie hatten die Einführung der Statthalterlichen Verfassung gefordert, welche — wie ich meine — nur die Folge eines missverstandenen Wunsches nach Gleichförmigkeit war, die doch nur eine äussere, keine innere sein konnte. Aus demselben Grunde war es ihm erlaubt zu hoffen und musste ihm möglich scheinen, dass ein neuer Herrscher die altgewohnte Verfassung wieder herstellen könne. Der Wunsch seines

Herzens ging in Erfüllung und gereichte ihm zu so inniger Freude, „als ob er einen todtgeglaubten Freund wieder gefunden“. — Durch Wiedergabe der von ihm selbst ausgesprochenen Ansichten, Gefühle und Hoffnungen habe ich gesucht, nicht bloss sein Bild, sondern zugleich das Bild einer längst vergangenen Zeit wieder aufleben zu lassen, einer Zeit, die mit unserer Gegenwart nur wenig mehr gemein hat. Wer, wie ich, fast achtzig Jahre alt geworden und wie ich seit meiner Jugend stets mit offenen Augen für die öffentlichen Verhältnisse gelebt, der muss sich erinnern, wie die Beziehungen Esthlands zum Reiche unter Alexander I. so ganz andere waren, als seit den vierziger Jahren, unter Nicolai I., — wie dann später unter Alexander II. das Reich eine grossartige Entwicklung durchmachte, die nothwendiger Weise nicht ohne Einfluss auf jene Beziehungen bleiben konnte. Zugleich hatte die Emanzipation des Bauernstandes in Esthland seit 1816 sehr langsam, fast unmerklich die Agrarverhältnisse verändert, seit den vierziger, besonders seit den fünfziger Jahren aber in stets rascherem Tempo die Ausbildung eines immer unabhängigeren Standes von bauerlichen Pächtern und Grundeigenthümern zur Folge gehabt. Es dürfte nicht Wunder nehmen, wenn dieselben allmählich angefangen, sich befugt zu halten, gleiche staatsbürgerliche Rechte, wie sie der grundbesitzliche Adel hat, in Anspruch zu nehmen, gerade weil die von Letzterem begründete und gepflegte Schulbildung nothwendig den Bauern selbstbewusster gemacht, ein — leider vielfach missgeleitetes — Nationalgefühl in ihm geweckt, ihn mit den grossen Veränderungen im Innern des Reichs bekannt gemacht. Hatten doch in ähnlicher Weise in den Städten sich neue Schichten von Hausbesitzern gebildet, die nicht länger mundtobt sein wollten, sich nach staatsbürgerlichen Rechten sehnten, wobei natürlich sehr bald das erwachte Nationalbewusstsein bei Vielen hineinspielte. Da wäre es dann erklärlich, wenn bei dieser vollkommen veränderten Gestaltung aller Verhältnisse die Staatsregierung fände, wie es bei den Städten schon der Fall gewesen, dass die alte Landesverfassung zu eng sei, um auch den neuen Schichten von Staatsbürgern den ihnen gebührenden Raum zu geben. Sollten daher Veränderungen

kommen, wie dies bei den Städten und mit bestem Erfolge geschehen, so würde auch Johann von Brevern, wenn er noch gelebt hätte, sich gesagt haben, dass eine Wiederherstellung unmöglich, ja nicht einmal zu wünschen sei: denn die Grundlage aller Verfassung, das lebendige Substrat derselben, d. h. die Beziehungen der einzelnen Volksschichten zu einander und zum Staate haben sich vollkommen verändert. Freilich hätte der Alte blutige Thränen darüber geweint, und ich würde es nur sehr begreiflich finden, wenn meine jüngeren Zeitgenossen in Esthland nur schwer daran gehen dürften, sich an den Gedanken der Möglichkeit eingreifender, neuer Verhältnisse zu gewöhnen. Die Liebe für die altgewohnte Verfassung, mit welcher vielhundertjährige historische Erinnerungen sich verknüpfen, — ich möchte sie nicht bei meinen Landsleuten missen. Dieses so natürliche Gefühl wird sie aber nicht hindern dürfen, falls wirklich solche neue Verhältnisse eintreten sollten, sich in ihnen rasch zurecht zu finden, sich auch den neuen Aufgaben gewachsen zu zeigen. Das Wichtigste für's provinzielle Leben ist die Selbstverwaltung, in richtiger Weise aufgefasst, und eine solche ist seit 1864 das leitende Prinzip für die Organisation der Verwaltung im Innern des Reiches. Die Esthländer haben ein durch Jahrhunderte bewährtes Verständniss für wahres selfgovernment und werden gewiss auch bei etwaigen neuen Gestaltungen desselben die gewohnte treue, feste Hand zeigen, wie vor Alters ihre Ehre im freien, selbstlosen Dienste des kleinen Vaterlandes suchen. So hatte vor einem Jahrhundert auch Johann von Brevern gleich nach Einführung der Statthalterlichen Verfassung sich nicht zurückgezogen, so schwer es ihm um's Herz war, sondern schnell in die neuen Verhältnisse sich herein gefunden, die ernstesten Pflichten übernommen, sie ehrenvoll geübt, immer und zu jeder Zeit für den Dienst des kleinen, wie des grossen Vaterlandes bereit.

Hiermit nehme ich Abschied von meinem alten Grossvater und schliessc zugleich mit diesem vierten Bande mein Unternehmen, durch einige Lebensbilder die Geschichte meiner Familie zu illustriren, den neuen Geschlechtern der Brevern zu sehnlichst von mir gewünschter Nacheiferung.

Das Portrait Johann von Brevern's, das diesem Bande vorgebunden, ist einem Miniaturbilde in meinem Besitze entnommen, das von einem Baron Ungern-Sternberg wohl in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gemalt worden. — Was die Bilder betrifft, die nur bei einigen mehr für die Familie bestimmten Exemplaren sich finden, so ist das Original der Silhouete von 1781 in meinem Besitze, während das Original für das Bild F. E. v. Staël-Holstein d. Aeltere meinem Vetter, dem Generalmajor a. D. Baron Boris v. Staël-Holstein auf Aula gehört. Moritz v. Kursel's Bild ist einer Wachs-
büste, im Besitze des Landrath v. Grünwald zu Orrisaar, entnommen.

Bellaggio, 4./16. August 1885.

Georg v. Brevern.

Johann von Brevern.

—

Mein Grossvater, Johann von Brevern, ist am 16. Januar 1749 in Moskau geboren. Sein mit Margaretha von Kursel vermählter Vater, der wirkliche Staatsrath Peter von Brevern, Erbherr auf Maart und Kostifer, hatte als Glied des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten die Kaiserin Elisabeth dahin begleitet.*) Wer das Kind aus der Taufe gehoben, ist mir nicht bekannt, da dessen Vater blos Jahr und Tag der Geburt seiner Kinder verzeichnet hat.**) In den Jahren 1752 und 1754 befanden sich die Eltern in Esthland. Der Gesundheitszustand Peter von Brevern's wird wohl die meisten Unterbrechungen seiner Dienstgeschäfte veranlasst haben. Starb doch schon am 6. September 1756 in Reval der erst fünfundvierzig Jahre alte Mann.***) Seine Wittwe, damals zweiunddreissig Jahre alt, hatte nun für die Erziehung der vielen un-

*) Ueber Peter und Margaretha v. Brevern nebst ihren Kindern, vergl. Band II, pag. 8, 44, 51, 55, 63 u. fig., 80 u. fig. — Margaretha v. Kursel ist am 14. Januar 1724 geboren, war also im J. 1756 noch nicht 36 J. alt, wie Bd. II, pag. 81, gesagt ist.

**) Zu den Taufzeugen gehörte jedenfalls eine Fürstin Tscherkaski, da eine von ihr bei dieser Gelegenheit geschenkte silberne, schwer vergoldete Schale noch vorhanden.

***) In dem Kirchenbuche der Revaler Domkirche heisst es von ihm: „Er hat eine geraume Zeit an der Schwindsucht und dann an der Wassersucht gelitten. Gott soll ihm viele Barmherzigkeit zur Zubereitung auf die Ewigkeit gegeben haben. Er hat insonderheit in der letzten Zeit sich sehr liebreich gegen Arme, Wittwen und Waisen bewiesen und ein brünstiges Verlangen, aufgelöset zu sein, an sich verspüren lassen. Auf seine ausdrückliche Verordnung wurde er ganz in der Stille begraben mit einer Standrede am Grabe in verba: Selig sind die Todten u. s. w. — Die Kirchenunkosten wurden so wie bei den allersolennsten Beerdigungen bezahlt.“

mündigen Kinder und das bedeutende Vermögen zu sorgen. Denn der Besitz und die Verwaltung des letzteren stand, nach Esthländischem Ritter- und Landrechte, ihr allein und selbständig zu, eine Aufgabe, die sie in jeder Beziehung glänzend löste.

Johann von Brevern hat seinen ersten Unterricht wohl zu Hause erhalten, da die alte Domschule in Reval den bereits sich geltend machenden neuen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen konnte, ehe sie nach den in den Jahren 1768 und 1769 von meinem Eltervater Fabian Ernst von Staël-Holstein verfassten Vorschlägen allmählig von der Ritterschaft reorganisiert worden.*) Aus meinen Knabenjahren ist mir die Erzählung einer alten Vaterschwester, Gertrude von Brevern (geb. 1776), erinnerlich, wie ihre Grossmutter den früh entwickelten und geistig ausgezeichneten Sohn Johann, zugleich mit ihrem eigenen hochbegabten Bruder Moritz von Kursel (geb. 1744), in die Fürstenschule bei Meissen geschickt. Die beiden älteren Söhne Peter (geb. 1744) und Hermann (geb. 1745), welche auch vielleicht in derselben Anstalt gewesen, wurden im Jahre 1762 in Helmstädt immatrikulirt, während Kursel erst 1763 die Universität in Leipzig bezog. Hierher folgten ihm im folgenden Jahre die Brüder Brevern, auch der Jüngste von ihnen, Johann, der, noch nicht 16 Jahre alt, gleichfalls als Student immatrikulirt wurde.**)

Die sorgsame Mutter hatte ihn übrigens nicht blos den Brüdern anvertraut. Aus den Erzählungen jener Vaterschwester weiss ich, dass er unter der besonderen Obhut des bekannten Fabeldichters Gellert gestanden, vielleicht auch bei demselben gewohnt. Jedenfalls ist er mit ihm auch später in Verbindung geblieben. So zeigte er ihm seine Verheirathung an und erhielt darauf für

*) Diese Vorschläge finden sich bei Russwurm: Nachrichten über das adlige und freiherrliche Geschlecht Staël von Holstein-Esthländischer Linie. Reval 1873. pag. 193 bis 200. Es handelte sich um die Errichtung einer Schule zur Vorbereitung für die Universität, nicht bloss für Adlige, sondern auch Knaben anderer Stände, mit einer Freipension für arme Adlige. Dieser Staël-Holstein hat wohl selbst als Ritterschaftshauptmann die neue Anstalt ins Leben geführt.

**) Vergl. Eckhardt, Livland im 18. Jahrhundert. Leipzig 1876, I. pag. 561.

die junge Frau ein Exemplar von einem der Bücher Gellerts mit eingezeichneter Zuschrift desselben, die ich in meinen Knabenjahren noch in Kostifer gesehen. *) Ausser mit Kursel scheint er in Leipzig noch mit einem andern Landsmanne sich enger befreundet zu haben, Johann Heinrich Tidebühl, der in späteren Jahren wohl auf seine Veranlassung, als er zum Vorstande der Ritter- und Domschule gehörte, Direktor derselben wurde, — eine Freundschaft, die sich auch auf die folgenden Generationen vererben sollte.

Wie lange Johann von Brevern in Leipzig geblieben, kann ich leider nicht sagen, ebensowenig, ob er schon dort oder erst später in den Orden der Freimaurer aufgenommen worden, wie es zu jener Zeit bei der gebildeten Jugend Sitte war. Jedenfalls ist er eine Zeit lang in Strassburg gewesen**), wohl um sich in der Kenntniss der französischen Sprache auszubilden. Gewiss war er später auch in Paris, wo sein Vaterbruder Georg von Brevern, als früherer französischer Capitain, in geachteter Stellung lebte. ***) Wenigstens gehörte derselbe zu den Gevattern seines ersten Kindes. Reisen in die Schweiz und nach Italien werden dazu gekommen sein, wie das zur Ausbildung der studierenden Jugend damals gehörte, sobald die Mittel, wie im gegebenen Falle, vollkommen dazu reichten. Schwerlich wird Brevern früher als 1769 oder 1770 heimgekehrt sein.

Im Jahre 1770 war er jedenfalls in Esthland. Denn auf dem Landtage im Januar 1771 wurde er zum Sekretär des Landwaisen-Gerichts gewählt, an Stelle eines Herrn

*) Die zu Lebzeiten meines Grossvaters reiche Bibliothek in Kostifer habe ich, wohl in Folge von Erbtheilungen, nur noch als Ruine gesehen. Nachdem mein Vater dann das Gut aufgeben müssen, war sie ganz in Verfall gerathen, so dass ich im Anfange der vierziger Jahre, als ich einmal den damaligen Besitzer besuchte, kaum noch einige besser erhaltene Folianten fand, von denen ich das Meiste der Esthländischen Litterarischen Gesellschaft gegeben.

**) Beide Nachrichten habe ich in einem Stammbuche meines Grossvaters gefunden, das mir im Frühjahr 1884 in unbegreiflicher Weise abhanden gekommen. Aus dem einmaligen Durchblättern ist mir nur der Name C. F. v. Hardenberg im Gedächtnisse geblieben.

***) Vergl. Bd. II, pag. 70 u. 71.

von Taube, der nun, nachdem er bereits zwölf Jahre die Anwartschaft dazu gehabt, Nachfolger des Ritterschafts-Sekretärs Baron Stackelberg wurde. Auf Gehalt hatte Brevern keinen Anspruch*), dagegen wurde er aber, vermöge seines Amts, zum Sekretariate der Ritterschaft gezählt, zu welchem sein Freund Moritz von Kursel bereits als Oekonomie-Sekretair gehörte. Ich möchte glauben, dass die Mutter ihm gleich nach seiner Rückkehr die Güter Kostifer und Surpallo übergeben, als deren Eigenthümer er schon in der Landrolle von 1774 erscheint**). Schwerlich hätte er sonst Ansprüche auf die Hand der ältesten Tochter des am 19. Januar 1771 zum Ritterschaftshauptmann gewählten Fabian Ernst von Staël-Holstein auf Hanijöggi***), Anna Elisabeth, machen können. Gehörte doch diese Familie zu den ersten und besten des Landes, war seit Jahrhunderten in Esthland angesessen und mit allen bedeutenderen Geschlechtern der Provinz verschwägert. Brevern's Vater dagegen war vor noch nicht dreissig Jahren als der erste seines Namens dort besitzlich geworden, zwar kurze Zeit Ritterschafts-Sekretair gewesen, aber sehr bald in

*) Taube's Gehalt war anfangs als Ritterschafts-Sekretär 320 Rbl., seit 1772 aber 500 Rbl., zu denen ihm 1777 für langjährige Dienste noch weitere 300 Rbl. bewilligt wurden. Diese Angaben habe ich in den vom jetzt verstorbenen Landrathe Wilhelm von Samson angefertigten Auszügen aus den Protokollen der Ritterschaft gezogen, einem wahrhaft monumentalen Werke, das jetzt sich im Archive der Ritterschaft befindet. Als ich im Mai 1884 in Reval war, habe ich dasselbe dort, so wie auch einige Protokolle, durchsehen können, Dank der Gefälligkeit des Archiv-Sekretärs Baron Harald von Toll.

**) Maart und Kedder sind auf den Namen der Mutter in der Landrolle verzeichnet, so wie Koil u. Wannamois auf den seines Bruders Peter. Hermann war noch in Kriegsdiensten.

***) Er war Grosssohn jenes anderen Fabian Ernst v. Stael-Holstein, der 1710 in Harek mit dem russischen General Bauer die Capitulation abschloss, durch welche sich Esthland dem Zaren Peter unterwarf gegen Zusicherung der Rechte der Lutherischen Kirche, der deutschen Sprache in Gericht und Verwaltung, so wie der althergebrachten Verfassung, Rechte und Gewohnheiten. — Im J. 1526 war schon Robrecht von Staël-Holstein Sprecher der Abgeordneten der Ritterschaften von Harrien und Wirland beim Landtage in Wolmar. Vergl. Bunge. Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. Bd. II, pag. 71 u. folg.

den Staatsdienst übergetreten. Nur seine Vermählung mit einer Kursel hatte ihm im Lande Familienverbindungen geschaffen. Seit Errichtung der Matrikel um 1745 gehörten auch die Brevern zu derselben wie schon früher in Livland. Johann von Brevern war somit bereits als Esthländischer Edelmann geboren, was ihm Anspruch auf gleiche Geltung mit den Alt-ingesessenen geben konnte, wenn er Gutsherr wurde und die von dem echten Esthländer geforderte Gesinnung mitbrachte. Noch hatte er allerdings keine Gelegenheit gehabt, Letzteres zu beweisen. Doch wohlhabend und unabhängig, wie er es war, hatte er sogleich auf dem ersten Landtage sich um Eintritt in den Landesdienst beworben, was jedenfalls für ihn sprach. Der jetzt so wenig beachtete Vorzug des corporativen Elements liegt ja darin, dass, wer einmal als Glied der Corporation agnoscirt ist, durch ein festes Band sich mit den andern Gliedern verbunden fühlt, von ihren Ansichten durchdrungen wird, die Interessen der Gesammtheit als die seinigen ansieht. So mochte der neue Ritterschaftshauptmann in dem jungen gebildeten, wohlhabenden Manne schnell das Zeug erkannt haben, aus welchem mit dem Eintritte ins praktische Leben ein Esthländer von echtem Schrot und Korn zu werden versprach.

Im Winter von 1771/72 fand Brevern's Vermählung statt, wobei seiner Frau von deren Vater ein Heirathsgut im Betrage von 4000 Rthlr. ausgesetzt wurde*). Leider starb Letzterer bereits am 13. März 1772, was allgemeine Trauer erregte**) und den einzigen Schwiegersohn, Brevern, zum Rathgeber der Wittwe, geb. von Baranof, machte, die mit zwei Söhnen und sieben unversorgten Töchtern nachblieb. Am 23. September desselben Jahres wurde dem jungen Paare das erste Kind geboren, ein Sohn, der in der Taufe die Namen Carl Peter Ernst erhielt***).

*) Russwurm a. a. O. pag. 214.

**) Ebend. pag. 206.

***) Wie ich es im ersten Bande gehalten, will ich auch hier aus dem Denkbuche die Taufzeugen anführen: Landrath v. Baranof, als Eltervater; Oberkommandant v. Benckendorf; Generallieutenant v. Kursel (vergl. Bd. II, pag. 78 u. 79); Capitain Georg v. Brevern; Hermann v. Reutern;

Während der Geschäftszeiten lebten sie in Reval, wohl auch meist den ganzen Winter, im Sommer in Kostifer. Das wird sie indessen nicht gehindert haben, im Sommer 1773 einen kostümirten Ball mitzumachen, den die Esthländische Ritterschaft der Landgräfin von Hessen-Darmstadt gab, die mit ihren Töchtern zur Brautschau für den Thronfolger Paul nach Petersburg ging*). Der nachfolgende Winter (1773/74) zeichnete sich durch besonders belebte Geselligkeit aus, wozu nicht wenig Fürst Gregor Orlow beitrug, der — freiwillig oder unfreiwillig — sich einige Zeit in Reval aufhielt**). Wie bekannt, war derselbe mit herkulischer Kraft begabt, was auch bei Brevern der Fall gewesen. Aus meinen Knabenjahren ist mir erinnerlich, wie oft ich gehört, die beiden Herren, um die Kräfte zu prüfen, hätten die Sohlen an einander gestemmt und sich bei den Händen gefasst und gezogen, aber keiner den andern überwinden können. Uebrigens war schon am 26. Januar 1774 Brevern die erste Tochter geboren, die Katharine Margarethe Elisabeth getauft wurde.***) Ihr folgte

die Majore Berend v. Stackelberg, Christoph v. Baranof u. v. der Pahlen; Cornet v. Patkul; die Sekretäre Moritz v. Kursel u. Baron Waldemar Stackelberg; die Assessoren Hermann v. Brevern u. Hermann v. Löwenstern; Lieutenant v. Straelborn; die verwitwete Landrätthin v. Derfelden, geb. v. Bistramb, Ureltermutter; die verw. wirkl. Staatsrätthin v. Brevern, geb. v. Kursel; die Brigadierin v. Brevern, geb. v. Tritschler; die verw. Ritterschaftshauptmann v. Staël-Holstein, geb. v. Baranof; die Majorin v. Wrangel, geb. v. Staël-Holstein; Hakenrichterin v. Stackelberg, geb. v. Stackelberg; Rittmeisterin v. Straelborn, geb. Clodt v. Jürgensburg; Frau Hermann von Brevern, geb. v. Kursel; Frau Schultze, geb. Becker; die Fräulein Katharina v. Benckendorf, Juliane v. Kursel, Natalie v. Baranof, Katharina und Christiania v. Brevern und Hedwig v. Stael-Holstein.

*) Russkaja Starina Band 43, pag. 73, aus den Denkwürdigkeiten des Generals Gustav v. Strandmann.

***) Ebend. — Am 23. Febr. 1774 gab Orlow noch einen glänzenden Ball, verliess jedoch Reval noch in derselben Nacht mit Hinterlassung vieler Schulden, die aber später reichlich abgetragen wurden.

***) Taufzeugen waren: Die Fürstin Barätinsky; Obercommandantin v. Benckendorf; Landrätthin v. Baranof, geb. v. Derfelden; Majorin von der Pahlen, geb. v. Brevern; Assessorin v. Brevern, geb. v. Kursel; Oberstin v. Rosen, geb. v. Kursel; Frau v. Reutern, geb. v. Löwenstern; Assessorin v. Löwenstern, geb. v. Fischern; Hakenrichterin v. Lantingshausen, geb. v. Derfelden; Fräulein Christiane v. Brevern; General-Lieutenant v. Essen,

schon am 19. März 1775 ein zweiter Sohn, mein Vater, der, wohl in Erinnerung an Tidebühl, den Namen Johann Heinrich empfing *).

Vielleicht damals oder einige Jahre später erbaute mein Grossvater sich in Kostifer das noch jetzt vorhandene grosse zweistöckige steinerne Haus. Sichtlich hat er damit und den den Hof umgebenden steinernen Wirthschaftsgebäuden die Gründung des Sitzes für ein wohlhabendes Adelsgeschlecht im Auge gehabt. Darauf weisen auch die vom Giebel prangenden Wappen der Brevern und der Staël-Holstein, sowie die ganze innere Eintheilung und Ausschmückung. Noch als ich um 1842 — leider bereits als fremder Gast — das Haus wieder betrat, machte es mir diesen Eindruck.

Das Provinzielle Leben war bisher bei seinem ruhigen, gewohnten Gange geblieben, wenn auch allmählig immer häufiger durch Eingriffe von Petersburg aus behelligt. Der echte Estländer, fest an seinen althergebrachten Rechten und Privilegien haltend, schob in solchen Fällen stets alle Schuld auf die Oberbehörden, überzeugt dass der Herrscher selbst nie an den vielfach wieder bestätigten Rechten und Privilegien der Capitulation von 1710 sich vergreifen werde. Selbstverständlich war damit die vollkommenste Unkenntniss der Einrichtungen und Bedürfnisse des Reiches, sowie seiner vielen verschiedenartigen Bestandtheile verbunden. Kümmerte man sich doch kaum um das, was in dem benachbarten Livland vorging, ohne der völligen Gleichartigkeit der beiderseitigen Interessen zu gedenken. Um so grösser wird die Ueberraschung gewesen sein, als Ende Januar 1775 der Prinz von Holstein-Beck, lang-

die Assessoren Peter v. Baranof und Peter v. Brevern; die Brigadiere v. Derfelden und v. Budberg; Carl Ludwig und Capitain Hermann v. Brevern. — Diese Tochter heirathete in erster Ehe Herrn v. Ramm auf Wichterpal, in zweiter den Landrath v. Klugen auf Lodensee.

*) Taufzeugen waren: Kammerherr v. Reutern; die Brigadiere Derfelden und Budberg; Gouvernements-Rath v. d. Pahlen; Kammerherr u. Oberst v. Rosen; Hakenrichter v. Tiesenhausen; Baron Reinhold v. Scheiding; Capitain v. Baggohufvod; Gustav v. Baranof; Excellenz Gräfin Löwenwolde; Gräfin Stenbock, geb. v. Blom; Ritterschafts-Hauptmännin v. Staël-Holstein; Assessorin v. Straëlborn, geb. v. Reutern; Frau Aeltestin Cornelius, geb. Wehren; Fräulein Henriette v. Brevern.

jähriger Generalgouverneur von Esthland, von der Kaiserin Katharina die Aufforderung erhielt, sobald als möglich ihr nach Moskau einen mit allen Provinziellen Verhältnissen vertrauten Landrath zu senden, der im Stande sein müsse, auf die von ihr gestellten Fragen bestimmte und genaue Auskunft zu geben. Sie hatte, um allen Missverständnissen vorzubeugen, hinzugefügt, es möge sich Niemand wegen dieser Absendung Sorge machen, denn sie verlange einen solchen erfahrenen Landrath nur aus eigener Wissbegierde bei der sie jetzt beschäftigenden Regulirung für's Reich geplanter Einrichtungen, die Esthland gar nichts angingen, als eine schon von altersher ordentlich eingerichtete und ihre Privilegien habende Provinz.*) Wie es scheint, beruhigte man sich in Esthland in Folge der letzten Phrase. Sonst hätte auch ein so pflichttreuer Patriot, wie Landrath von Ulrich, schwerlich den Auftrag übernommen, der Ritterschaftliche Ausschuss darin gewilligt. Letzterer bestand damals, wie auch noch jetzt, aus den zwölf Landrathen und zu drei Deputirten aus jedem der vier Kreise. Wie die Kaiserin aber auf den Gedanken der Berufung eines Landraths aus Esthland gekommen, erklärt sich wie folgt. Nach glücklicher Beendigung des Türkenkrieges hatte Katharina die von dem bekannten Staatsmanne Geheimrath Jacob von Sievers**) ihr vorgestellten und zum Theil in seiner Statthalter-schaft Nowgorod und Twer versuchsweise angewandten Vorschläge zur Reorganisation der inneren Verwaltung des Reichs

*) Baltische Monatsschrift Band 30, pag. 290. In diesem Bande beginnt der ausgezeichnete, ungewöhnlich reichhaltige Aufsatz Fr. Bienemanns: „Die statthalterliche Zeit“. Derselbe beruht auf der gründlichsten Bekanntschaft mit den dem Verfasser irgend zugänglichen Quellen und ist wohl das Vollständigste, was bisher über diesen hochinteressanten Gegenstand bekannt geworden. In allem Faktischen habe ich diesen Aufsatz, den ich mit B. M. citire, vielfach benutzt, neben einer Denkschrift meines Grossvaters (die sich hier in der Beilage T findet) über dieselbe Zeit in Esthland. Von der Denkschrift werde ich so gut, wie nie, die Seitenzahl citiren, — von dem Aufsatze Bienemanns dagegen überall, wo es irgend wichtig erscheint.

**) Vergl. Karl Ludwig Blum. Ein Russischer Staatsmann. Des Grafen Jacob Johann Sievers Denkwürdigkeiten zur Geschichte Russlands. 4 Bde. Leipzig und Heidelberg. 1858.

endlich in die Hand nehmen können, um sie zu überarbeiten. Musste doch Alles, was von ihr, in ihrem Namen ausgehen sollte, den Stempel ihres Geistes tragen, ihren äusserlich zwar philosophisch-philantropischen, im Grunde jedoch sehr realistisch-despotischen Ansichten entsprechen. Esthland erfreute sich damals, wie es scheint, eines gewiss auch begründeten Rufs in Betreff seiner inneren Verwaltung und so mochte die Kaiserin geglaubt haben, etwas von den dortigen Einrichtungen vielleicht benutzen zu können. Sie behielt Landrath von Ulrich bis zum November bei ihrer Person, arbeitete oft mit ihm und entliess ihn aufs Huldreichste, ohne dass er übrigens durch sie selbst etwas von ihren Beschlüssen erfahren. Sievers, der überhaupt nicht mehr so in Gnaden war wie früher, sollte damit vielleicht zu verstehen gegeben werden, dass die neue Behördenverfassung, welche am 7. November 1775 erlassen wurde*), nicht sein, sondern ausschliesslich ihr Werk sei. Dies konnte ihm übrigens nicht unangenehm gewesen sein, da dasselbe in Vielem seinen Ansichten wenig entsprach. — Der Prinz von Holstein-Beck beendete mit Ulrich's Absendung seine Laufbahn: er starb am 24. Februar 1775. Ein Nachfolger wurde ihm nicht gegeben und es begann nun der Generalgouverneur von Livland, Graf Brown**), hin und wieder sich auch in die Angelegenheiten Esthlands zu mischen, ohne dazu offizieller Weise berechtigt zu sein.

Am 29. Juni 1776 erfolgte die Geburt einer zweiten Tochter Brevern's, welche in der Taufe den Namen Gerdruta Helena empfing***), — eben die alte Vaterschwester, die mir so Manches aus ihren Erinnerungen mitgetheilt.

*) Ges.-Samml. I, No. 14392.

**) Histoire de la vie de George de Brown, Comte du Saint Empire. Riga 1794. — Ein Panegyrikus, verfasst von einem seiner Schwiegersöhne, die Grafen von Borch und von Medem.

***) Taufzeugen waren: Die beiden Grossmütter; die Capitainin v. Brevern, geb. v. Baggohufvod; Assessorin v. Baranof; die Fräulein v. Maidel, Christiane v. Brevern, Margareta v. Staël-Holstein; Brigadier v. Boeckelmann; Major H. v. Benckendorf; Secretair M. v. Kursel; Assessor v. Maidel; v. Brevern auf Jaggowal; Professor Albaum; Candidat Hasselblatt. — Sie starb unverheirathet in hohem Alter in Reval.

Ehe ich die Darstellung der Vorbereitung und des Eintritts der Statthalterlichen Zeit beginne, will ich vorausschicken, dass ich in dieser Lebensbeschreibung meines Grossvaters ausschliesslich nur mit ihm und der Esthländischen Ritterschaft mich beschäftigen werde. Es versteht sich, dass damals, wie jetzt, die Geschicke der Ritterschaft Livlands und der Städte beider Provinzen eng mit den Geschicken Esthlands verbunden waren. Aber selbst wenn mir alle nothwendigen Quellen für eine solche Erweiterung des Rahmens zu Gebote ständen, was nicht der Fall, würde ich davon absehen müssen auch die Livländische Ritterschaft, Riga und Reval, in diese Arbeit hereinzuziehen. Einmal fehlen mir bei meinem hohen Alter die Kräfte dazu, dann aber und hauptsächlich, weil ich nur wiederholen könnte, was Bienemann in der oben (p. 8) citirten Schrift gewiss viel besser gesagt. Kann ich doch selbst in dieser Beschränkung nicht immer Wiederholungen vermeiden, wo es der Gegenstand durchaus erfordert.

Im Beginne des Jahres 1777 wurde Brevern zum Aktuar der Ritterschaft ernannt, — eine, wie ich glauben möchte, für ihn geschaffene Stelle, um dem bereits alternden Ritterschaftssekretair von Taube eine jüngere Kraft zur Hülfe zu geben, da die Geschäfte sich immer mehr häuften, vielleicht ein Fortschreiten in dieser Richtung voraus zu sehen war. Es ist wohl wahrscheinlich, dass Landrath von Ulrich, in Folge seines längeren Aufenthalts in der Umgebung der Kaiserin, mit gemindertem Vertrauen zurückgekehrt. Hatte er doch Gelegenheit haben müssen, mehr mit den Stimmungen, den Ansichten der massgebenden Personen bekannt zu werden, als man es in Reval sein konnte. Es möchte seinen Beobachtungen entsprochen haben, als noch im Februar 1777 von Petersburg aus eine geschärfte Aufsicht vorgeschrieben wurde über Veräusserungen von Mannlehen, sowie der mit ihren Verpflichtungen aus der Reduktionszeit belastet gebliebenen Tertial-, Quartal- etc. Güter.*) Es verursachte dies eine grosse Unruhe im Lande,

*) Vergl. B. M. pag. 307. Eine gedrängte, aber vollständige Darstellung der verschiedenen Natur dieser Güter findet sich, von der Hand meines Grossvaters, in der Beilage T, pag. 42 u. fg.

eine hochgradige Unsicherheit bisher für unanfechtbar gehaltenen Besitzes. Da fanden sich denn auch bald Leute, die den Gutsbesitzern Geld genug abschwindelten, versprechend, sie ganz oder doch so viel wie möglich vor Verlust zu hüten.*)

Bei dem Charakter der Kaiserin Katharina erscheint mir die Annahme erlaubt, es sei mit dieser Massregel von 1777 eine Art Daumenschraube bezweckt worden, um die Livländer und Esthländer gefügig zu machen für Anbahnung von Veränderungen in ihrer bisherigen privilegierten Verfassung. Dafür zeugt eben aus jenem Februar 1777 eine ihrer Aeusserungen im Gespräche mit dem Staatsrathe Dahl**), der vielleicht sie auf die Idee der Benutzung der Mannlehenfrage gebracht. Sie sagte ihm nämlich, es werde vielleicht gut sein, aus der neuen Statthalterlichen Verfassung eine gewisse Bestimmung auch in Livland einzuführen, wo übrigens so vieles Andere mangelhaft sei und der Verbesserung bedürfe. Livland und Esthland in eine Statthalterschaft zu vereinen, scheine ihr schwierig, während andererseits jede der Provinzen für sich zu klein dazu sei.***) Daraus geht doch zweifellos hervor, wie schon Anfangs 1777 der Gedanke sie beschäftigte, die Behördenverfassung von 1775 auch in diesen privilegierten Provinzen einzuführen. Es nahmen denn auch die Quängelaien wegen des Güterbesitzes immer mehr zu, so dass endlich der Convent der Livländischen Ritterschaft im Sommer 1779 an den Generalgouverneur die Bitte richtete, ein Gesuch um Verwandlung aller Güter ohne Unterschied in Allodien bei der Kaiserin zu unterstützen. Graf Brown zeigte sich bereit, wünschte jedoch, es möge die in gleicher Lage befindliche Esthländische Ritterschaft ebenfalls in dieser Angelegenheit vor-

*) Beil. T a. a. O.

**) Vergl. B. M. 30, pag. 439. — Beil. T. pag. 14. — Der Staatsrath Dahl scheint für das Zollwesen in Russland von Wichtigkeit gewesen und viel gebraucht worden zu sein, wie aus der Correspondenz Besborodko's mit dem Grafen Woronzow hervorgeht, die im Archiv Woronzow Band 13, Moskau 1879, abgedruckt ist. Ein Conrad Dahl aus Livland wurde 1748 in Jena immatrikulirt. Eckhardt a. a. O. pag. 574.

***) B. M. 30, pag. 305.

gehen, beide Deputationen zu gleicher Zeit sich nach Petersburg begeben. Ausserdem aber verlangte er von dem Convente die Bestimmung von vier seiner Glieder, denen er in tiefstem Geheimnisse gewisse Vorschläge zur Begutachtung mittheilen werde. Wie es sich später ergab, bestanden dieselben in dem Entwurfe eines neuen Etats für das Livländische Gouvernement, der, wenn auch nicht eine ausdrückliche Einführung der Statthalterlichen Verfassung, so doch eine darauf hinauslaufende Anpassung derselben an das Bestehende bezweckte.*)

Auf den aus Riga erhaltenen Rath sandte der Ausschuss der Esthländischen Ritterschaft Deputirte nach Petersburg, die Kaiserin um Allodialisirung sämmtlicher Landgüter zu bitten. Bei Ausarbeitung der betreffenden Bittschrift ist wahrscheinlich auch Brevern betheiligt gewesen, worauf seine grosse Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse hinweisen möchte**). Gegen Beginn des Winters wurden die Livländischen und Esthländischen Deputirten zugleich vorgestellt. Der zu den Letzteren gehörende Landrath von Ulrich benutzte die Audienz, um der Kaiserin unter anderem zu bemerken, wie die Statthalterliche Verfassung von 1775 gewiss für das Reich ihren wohlthätigen Absichten entsprechen werde, dagegen in keiner Weise zu der alten Verfassung Esthlands passe, unter welcher das Land durch die Gnade der Monarchin sich vollkommen glücklich fühle, — eine Aeusserung, in Betreff welcher Katharina ihre Zufriedenheit aussprach. Es legten dies Einige für die beiden Provinzen sehr günstig aus, während Andere wieder aus verschiedenen Anzeichen schlossen, eine Ausdehnung der neuen Einrichtungen wenigstens auf Livland werde jedenfalls geplant. Der dortige Deputirte, Landrath von Rosenkampf, meinte sogar erfahren zu haben, man werde die Allodification nur gewähren, wenn die Provinzen selbst um Einführung der Statthalterlichen Verfassung bäten, auch sich anheischig machten die Kosten der Errichtung einer Universität in Dorpat zu übernehmen. Seiner Ansicht nach war es besonders der Graf Alexander Romanowitsch Woronzow,

*) B. M. 30, pag. 308 u. flg.

**.) Vergl. Beil. T, pag. 42 u. flg.

auf dessen Wohlwollen man namentlich in Esthland ganz besonders rechnete, der nicht von dem Satze lasse, Livland müsse um die Einführung der neuen Einrichtungen bitten.*) So viel ist sicher, dass die Esthländer, ebenso wenig als die Livländer, auf ihr Gesuch eine Antwort erhielten. Ob auch Ulrich durch das Gespräch mit der Kaiserin sich beruhigt gefühlt, lasse ich dahin gestellt.

Brevern hatte indessen im Laufe dieses 1779sten Jahres sich im Stillen mit einem Gegenstande beschäftigt, der ihm für das Land sehr wichtig erschien und den er daher nicht mehr aus den Augen verlor, bis er sein Ziel erreicht. Als Sekretair des Landwaisengerichts war ihm oft Gelegenheit geworden, mit den zerrütteten Familienverhältnissen mancher Ritterschaftlichen Familien bekannt zu werden. Weitere Nachricht hierüber hatte er wohl von seinem Freunde Kursel, der mehrere Jahre Oekonomiesekretair gewesen und somit viel mit den Vermögensverhältnissen des Adels zu thun gehabt. Denn seit längerer Zeit war es Gebrauch geworden, dass Glieder der Ritterschaft, wenn sie in Noth geriethen, Vorschüsse aus der Ritterkasse auf kürzere oder längere Termine erhielten. Kursel hatte in Folge dessen gewiss nur zu oft erfahren müssen, wie gross die Noth, wie schwer es mit den Rückzahlungen ging, wie viele Stundungen erbeten wurden. Ueberdies konnte nicht Allen auf diese Weise geholfen werden und doch war der öffentliche Kredit vollkommen gesunken, so dass die Gutsbesitzer leicht in die Hände von Wucherern geriethen. Das Esthländische Ritter- und Landrecht gewährte allerdings den beim Gerichte verschriebenen Forderungen ein Vorzugsrecht, ja einige von den Landräthen verfasste und vom Prinzen von Holstein-Beck 1747 bestätigte Regeln hatten sogar eine gewisse Ordnung in das Hypothekenwesen gebracht. Immer aber fehlte es noch dem Kapitalisten an jeder sicheren Uebersicht der auf dem Gute des eine Anleihe Suchenden ruhenden Schulden-

*) Vergl. B. M. 30, pag. 327 u. flg. — Man weiss, wie bald darauf der so begabte Rosenkampf seine Laufbahn zur Schmach für sein Vaterland beenden sollte. — Von Dorpat scheint die Rede gewesen zu sein, weil in Rigá auf einem Landtage daran erinnert worden, wie in der Capitulation vom 10. Juli 1710 auch die Errichtung einer Universität zugesagt war.

masse. Es versteht sich, dass daher Geld nur zu sehr hohem Zinse zu haben war, der dann meist nicht mehr aus dem Gute herausgearbeitet werden konnte. Gerade damals hatte mehrjähriger Misswachs bei altväterischer Bodenwirthschaft, verbunden mit mangelnder Ausfuhr von Korn, dem einzigen landwirthschaftlichen Produkte, die Verarmung verschiedener Familien noch erhöht. Dazu kamen aber andere, vielleicht tiefer greifende Umstände. Die mit der Pest zusammenfallenden furchtbaren Verwüstungen des Nordischen Krieges hatten um das Jahr 1710 Esthland fast als Wüstenei zurückgelassen. Die Landbevölkerung war in einigen Gegenden ganz, in andern zu grossem Theile ausgestorben, die Bodenkultur vollständig zu Grunde gegangen, ein bedeutender Theil des Adels auf den Schlachtfeldern Carl XII. geblieben, ein anderer elendiglich im Lande umgekommen, während Viele noch unter den Schwedischen Fahnen standen. In den siebenzig Jahren, die seitdem verflossen, war kein Feind mehr im Lande gewesen und die Volkszahl, wie das in solchen Fällen immer geschieht, in ausserordentlichem Maasse gestiegen. Nach dem Nystädter Frieden von 1721 waren viele bei den Schweden gebliebene Esthländer heimgekehrt, um ihre Erbgüter zurück zu erhalten, die während des Krieges confiscirt worden, und dann in der kurz zugemessenen Frist zu verkaufen. Von den gleich von Anfang im Lande gebliebenen, durch den Krieg ruinirten Edelleuten mussten Viele ihre Güter verkaufen, weil es ihnen an Mitteln gebrach, um Haus, Hof und Wirthschaft auch nur irgendwie aus dem Wuste der Zerstörung herzustellen. So gingen viele Güter in den ersten Zeiten nach dem Frieden zu den niedrigsten Preisen in andere Hände über, wie z. B. Brevern's Grossmutter, die Generalin von Bohn, noch in den Jahren 1729 und 1730 einen sehr bedeutenden Güterkomplex für verhältnissmässig geringe Kapitalien zusammengekauft. Solcher neuen Besitzer gab es viele, welche, wie auch alte Besitzer, denen es gelungen sich durchzuarbeiten, oder auf die durch Krieg und Pest mehrere Güter sich vererbt, nun mit dem Wiederaufblühen der Landwirthschaft, der Belebung des Handels, nach Landesart zu bedeutendem Reichthum gelangt waren. Es ist nicht zu verwundern, dass nach

den langen, endlich überstandenen Nothzeiten sich grosser Luxus in Kleidern, Schmuck, Equipagen u. s. w. entwickelte, bei dem völligen Mangel an Gelegenheit und Sinn für anderweitige Verwendung der Einkünfte. Ebenso begreiflich ist aber auch, dass in der nächsten Generation der junge Adel nicht mehr, wie sonst, sich zum Kriegsdienste drängte und in demselben aushielt, sondern wieder die Deutschen Universitäten zu beziehen begann oder doch vorzog, als Brigadier oder wenigstens Major nach Hause zu gehen. Da wurden dann den im Lande gebliebenen Geschwistern die Erbkapitalien gekündigt, weil jeder, der kein Gut hatte, eins kaufen wollte. Fühlt doch der Esthländer sich nur auf eigenem Grund und Boden als echter Sohn seines kleinen Vaterlandes. Somit musste sich die Nachfrage nach Gütern, so wie nach Kapitalien immer mehr steigern und damit selbstverständlich der Zinsfuss. In weiterer Folge wurden die Güter weit über den wirklichen Ertragswerth bezahlt, was sich dann bei eintretenden Erbtheilungen, Missernten u. s. w. immer fühlbarer machte. Dass dies, verbunden mit steigendem Luxus, den Ruin mancher Familien herbeiführen konnte, liegt auf der Hand.

Brevern, selbst unverschuldet und aus einem reichen Hause, bedauerte tief diese Lage der Dinge und bei seinem regen Patriotismus erschien es ihm als Pflicht, nach Kräften gegen dieses Uebel anzukämpfen. Er hatte während seiner Studienjahre in Deutschland ähnliche Verhältnisse an einem oder dem andern Orte gesehen, erfahren, wie man vielfach in strengen Luxusgesetzen Abhülfe gesucht. Wichtiger mochte ihm aber wohl erschienen sein, dass man in einigen Gegenden Deutschlands dem öffentlichen Kredite durch Errichtung von Hypothekenbüchern eine feste Grundlage zu geben versucht hatte. Bei diesem Gedankengange verfasste er eine Abhandlung, welche die Ursachen des Verfalls des öffentlichen Kredits und die Mittel, denselben wieder zu heben, darstellen sollte. Seiner Ansicht nach sollten Ermässigung des Luxus, Beförderung des Ausfuhrhandels und Errichtung von Landschuldenbüchern (Hypothekenbücher) dazu dienen, für welche Letztere er ein Schema entwarf. Seine Arbeit hatte er für's Erste ge-

heim gehalten und wahrscheinlich haben nur Kursel und Tiedeböhl damals um dieselbe gewusst.

Im Januar 1780 sollte der Landtag sich versammeln. Graf Brown, der, wie gesagt, offiziös sich auch um Esthland zu kümmern suchte, sandte der Ritterschaft eine Auseinandersetzung darüber, wie ihm der dortige Verfall des Kredits bekannt geworden, dessen Ursache er allein in dem ungeheuer gesteigerten Luxus suche. Dem seien schon so viele Familien zum Opfer gefallen und es müsse daher durch besondere Vorschriften solchem Unwesen gesteuert werden. Diesen Umstand benutzte Brevern, um den von ihm gehegten Ansichten womöglich Eingang zu schaffen. Er machte sofort einen kurzen Auszug aus seiner Schrift, in welchem besonders die Nothwendigkeit eines Landschuldenbuches hervorgehoben war. Am 29. Januar erwählte die Ritterschaft aus den drei vom Collegium der Landräthe vorgeschlagenen Candidaten den Mannrichter Gustav Friedrich von Engelhardt zum Ritterschaftshauptmann. Nachdem darauf die Proposition des Grafen Brown gegen den Luxus zum Vortrag gekommen, liess Engelhardt Brevern's Auszug, als eine anonym eingegangene Arbeit über denselben Gegenstand, verlesen. In den Kreisen*) fand der Vorschlag eines Luxusgesetzes vielen Anklang und wurde auch das Projekt eines solchen verfasst. Noch mehr aber scheint der Vorschlag des Unbekannten wegen eines Landschuldenbuches Beifall gefunden zu haben. Das Collegium der Landräthe nahm das Projekt des Luxusgesetzes an, wenn auch mit sehr bedeutender Abschwächung**). Dagegen fand es die Bestimmungen von 1747 über das Hypothekenwesen vollkommen genügend und verwarf das Landschuldenbuch, — mit welcher Entscheidung denn auch der Landtag sich zufrieden gab. Brevern liess sich durch diesen Misserfolg nicht abschrecken,

*) Auf den Landtagen wurden damals und wohl auch noch jetzt alle Angelegenheiten in den Kreisen berathen und so auch über dieselben abgestimmt, in der alt hergebrachten Reihenfolge Barrien, Wirland, Jerwen und Wieck.

***) Bei der kulturhistorischen Bedeutung dieser Verhandlungen und der Verordnung gegen den Luxus gebe ich sie in Beil. A. nach Samson's Auszügen.

um so weniger, als seine Idee doch in den Kreisen mehr oder weniger gefallen. Er gab jetzt die gesammte Schrift, aber immer anonym, heraus unter dem Titel: „Vom Verfall des Kredits in Esthland und von den Mitteln, denselben wieder empor zu bringen. Reval, 1780. Albrecht u. comp., gedruckt mit Lindforsischen Schriften.“ — Exemplare derselben finden sich noch in manchen öffentlichen Bibliotheken, so namentlich auch in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in Petersburg.*) Ich habe daher in der Beilage B. nur den auf dem Landtage zum Vortrage gekommenen Auszug abdrucken lassen.

Brevern hatte sich nicht zu viel versprochen. Der von ihm der Oeffentlichkeit übergebene Gedanke in Betreff des Landschuldenbuchs hat mehr als einmal die Landtage beschäftigt, bis er endlich achtzehn Jahre später verwirklicht wurde. Die Verschuldung des Grundbesitzes wuchs, insbesondere durch Hypothecirung von Erbkapitalien und Kaufgelder-Rückständen. Auch scheint man nach den verschiedensten Seiten Abhülfe gesucht zu haben. So war meinem Grossvater, wohl noch im Laufe der achtziger Jahre des Jahrhunderts, von einem Freunde eine Denkschrift zur Begutachtung übergeben worden, welche vorschlug, die Kaiserin um Vorstreckung eines bedeutenden Kapitals zu bitten, aus welchem, unter Garantie der gesammten Ritterschaft, den Gutsbesitzern je nach ihrer Vermögenslage Anleihen gestattet werden sollten. Ob damit nur eine Erweiterung des oben erwähnten Gebrauchs, Vorschüsse aus der Ritterkasse zu geben, oder aber eine viel weiter greifende Idee zu Grunde lag, weiss ich nicht zu sagen. Die Denkschrift selbst hat mir nicht vorgelegen, sondern bloss die nicht gerade günstige Beurtheilung, welche ich in der Beilage C. wiedergebe. Immerhin ist nicht zu übersehen, wie vielleicht in jenem Vorschlage der Keim gelegen, aus welchem zwei Jahrzehnte später der Grundgedanke der Adligen Kredit-

*) Winckelmann, damals Oberlehrer an der Domschule in Reval, jetzt Professor in Heidelberg, hatte 1870 in der *Bibliotheca Livoniae historica* (die 1878 in der 2. Aufl. erschienen) dieses Büchelchen meines Grossvaters dessen Freunde Tidebühl zugeschrieben. In dem Petersburger Exemplare habe ich die Sache zurecht stellen lassen, da ich als besten Beweis das vielfach corrigirte Concept von der Hand Johann v. Breverns besitze.

kasse sich entwickelte, welche so mächtig und so wohlthätig auf die Hebung des Credits in Esthland wirken sollte.

Am 19. Mai wurde Brevern eine dritte Tochter geboren, die in der Taufe den Namen Anna Wilhelmine erhielt.*)

Wenige Tage vorher war an der Grenze Esthlands die Einführung der Statthalterlichen Verfassung in Livland Gegenstand einer Conferenz gewesen. Die Kaiserin, auf der Reise nach Mohilew zur Zusammenkunft mit dem Grafen Falckenstein (Joseph II.), hatte, wie ich glauben möchte, den Grafen Brown nach Narwa entboten, um endlich eine Antwort auf die ihm im vergangenen Sommer gegebenen Aufträge zu erhalten. Sie war, für die Geschäfte, von ihrem damaligen Faktotum, dem Generalmajor Besborodko begleitet. Mit ihr kam der Gouverneur von Petersburg, Wolkow, und zugleich mit dem Grafen Brown erwartete sie in jener Stadt der Geheimrath Jacob von Sievers (siehe oben, pag. 8) und der Vicegouverneur von Esthland, Grotenhjelm. Wie Besborodko am 12. Mai 1780 dem Grafen Alexander Romanowitsch Woronzow schrieb**), hatte Brown am Tage vorher in einer langen Conferenz ein Memoire vorgelegt, in welchem auseinandergesetzt war, worin die Behördenverfassung von 1775 den Privilegien der Livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga zuwiderlief und was, im Falle von deren Einführung, die Stände jedenfalls vom Alten zu bewahren verlangten, — wie Besborodko meinte, so ziemlich Alles. Dem war vom Generalgouverneur hinzugefügt, wie die Anwendung der neuen Einrichtungen auf Livland dem Staatsschatze eine Mehrausgabe von 75,000 Rbl. veranlassen

*) Taufzeugen waren: Die Grossmutter Brevern; die Majorinnen v. Brevern, geb. v. Dücker und v. Baranof, geb. v. Helfreich; Hakenrichterin v. Tiesenhausen, geb. v. Berends; Assessorin v. Maidel, geb. v. Maidel; die Fräulein Gerdrute v. Staël-Holstein, Eleonore v. Engelhardt, Eleonore und Margareta v. Stackelberg und Barbara v. Maidel; Ritterschaftshauptmann v. Engelhardt; Kammerherr v. Tiesenhausen; die Hakenrichter v. Stackelberg und v. Bielsky; Rittmeister v. Ramm; Lieutenant W. v. Lantingshausen; Assessor Graf Stenbock; Ritterschafts-Secretair v. Taube; Secretair v. Reimers und v. Peetz; Lieutenant v. Staël-Holstein. — Sie starb im Jahre 1863 in Mitau, wo sie seit mehr als 30 Jahren bei ihrem verwitweten Bruder Geheimrath Christopher v. Brevern lebte.

**) Sbornik Istoritscheskago Obschestwa. Band 26, 1879, pag. 370.

würde. Die von ihm beigelegten Abschriften der Privilegien und Resolutionen u. s. w. waren dann Sievers übergeben worden, um sie in seiner Kanzlei übersetzen zu lassen. Von einem Beschlusse in der Sache ist weiter in dem Briefe nicht die Rede, auch ist nicht gesagt, wer an der Conferenz Theil genommen. Von der Kaiserin, Graf Brown, Sievers und Besborodko ist es schwerlich zu bezweifeln. Aus der Erwähnung Grotenhjem's ohne weitere Bezeichnung seiner Stellung, gleichwie einer Allen bekannten Persönlichkeit, während der Name des auch in Narwa anwesenden Gouverneurs von Pleskau nicht einmal genannt wird, dürfte vielleicht zu schliessen sein, dass er, wenn auch nicht zur Conferenz zugezogen, doch um den Gegenstand derselben gewusst habe, wie er denn später als mitwissende Mittelsperson sich zeigen wird.*) Ich möchte daher vermuthen, dass die ihm bekannteren und vertrauteren Representanten der Ritterschaft durch ihn von der Sache erfahren. In Folge dessen konnte bei ihnen leicht der Gedanke entstanden sein, es dürfte jene Frage bald auch für Esthland auftauchen. Dazu kam als noch mehr entschiedener Fingerweis ein Senats-Ukas vom 19. Juli 1781**), durch welchen aufs Neue eingeschärft wurde, Mannlehen nicht gegen die Bestimmungen des Schwedischen Reichstages von 1604 und die Resolution Peter I. auf die Fragepunkte von 1712 zu verkaufen. Denn dass damit der grundbesitzliche Adel eingeschreckt, gefügig gemacht werden sollte, lag auf der Hand. Daher erscheint es mir wahrscheinlich, wie man schon damals von Seiten der Ritterschaft gesucht, in Petersburg Verbindungen anzuknüpfen, um zeitig auf die Entscheidung einwirken zu können. So erkläre ich mir wenigstens die in der Denkschrift meines Grossvaters***) vorkommende Rückweisung auf früher erwähnte, von dem Brigadier Graf Stenbock mit dem Hofrathe Lwow (aus dem auswärtigen Collegium, ein genauer Bekannter

*) Aus der ausserordentlichen Liebenswürdigkeit, mit welcher Graf Brown — jenem Schreiben zufolge — von der Kaiserin behandelt wurde, lässt sich schliessen, wie sie ihn für ihre Pläne gefügiger machen wollte.

**) Ges.-S. I, No. 15188.

***) Beil. T. Dieser Graf Stenbock war Pflegevater meiner Stiefmutter, Lwow später, wenn ich nicht irre, sein Schwager.

Besborodko's) getroffenen Abmachungen, welche leider fehlen, da im Manuskripte gerade die Blätter, welche die Zeit von 1780 bis 1782 dargestellt haben, verloren sind.

Am 2. September 1781 wurde Brevern wieder ein Sohn geboren, der Georg Gustav getauft wurde*), aber drei Jahre später starb. Sonst weiss ich aus diesem Jahre nur anzuführen, wie Brevern und seine Frau silhouettirt worden, eine damals allgemein verbreitete Art des Portraitirens.

Im folgenden Jahre 1782 sollte die Frage der Einführung der Statthalterlichen Verfassung direkt auch an Esthland herantreten. Graf Brown schrieb aus Petersburg dem Vicegouverneur Grotenhjelm, er möge am 13. Juni mit dem Ritterschaftshauptmanne und dem Landrathe von Ulrich auf der Grenzstation nach Riga hin sich einfinden, um wichtige Mittheilungen zu empfangen. Dort eröffnete er ihnen, wie er bei seinem Aufenthalte in Zarskoe deutlich bemerken können, man wünsche, die Ritterschaft möge selbst um Einführung der neuen Einrichtungen ansuchen. Seiner Ansicht nach werde ein solcher Schritt sehr gut wirken und dem Lande sich vortheilhafter erweisen, als wenn die Einführung ohne Weiteres auf Allerhöchsten Befehle geschähe. Hätten sie jedoch hiergegen irgend welche Bedenken, so möge man ihm solche noch vor Ablauf des Monats mittheilen. Er werde dieselben dann der Monarchin unterlegen, worauf ihre weiteren Anordnungen abzuwarten seien. Dass Graf Brown nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf höheren Befehl vorgegangen, war leicht zu errathen. Der Ritterschaftshauptmann von Engelhardt traf, nach Reval zurückgekehrt, sogleich die nöthigen Maassnahmen, um möglichst viele Glieder des Ausschusses zu versammeln und am 25. Juni referirte Ulrich demselben über das Geschehene. Man vereinigte sich schnell über einen Beschluss, und der Secretair des Oberlandgerichts, v. Reimers, der 1775 Ulrich nach Moskau begleitet, wurde mit Anfertigung einer Antwort beauftragt. Schon

*) Taufzeugen waren: Landrath v. Baranof; Hakenrichter v. Löwenstern; Assessor v. Maidel; Pastor Hasselblatt; Etatsräthin v. Patkul, geb. v. Staël-Holstein; Hakenrichterin v. Brevern, geb. v. Kursel; Lieutenantin v. Lantingshausen, geb. v. Staël-Holstein.

am 27. Juni wurde der Entwurf des „Bedenkens“ der Ritterschaft vom Ausschusse mit geringen Abänderungen gebilligt. In diesem Schriftstücke*) — gestützt auf die Privilegien, Gesetze und Resolutionen der einander folgenden Herrscher — war die Annahme der Einrichtungen von 1775 für unmöglich erklärt, da sie die alte, hergebrachte Verfassung zerstören würden, die ja von Peter dem Grossen und seinen Nachfolgern, auch von der jetzt regierenden Kaiserin bestätigt worden. Abschriften der angeführten Privilegien u. s. w. waren beigelegt, zuletzt noch das oben (pag. 8) erwähnte Schreiben Katharina's wegen der Berufung Ulrich's. Im Begleitungsschreiben**) bat die Ritterschaft den Grafen Brown, ihren Wunsch, beim Alten zu bleiben, an den Stufen des Thrones zu befürworten. Brevern wurde beauftragt, dasselbe zu übergeben und, wo nöthig, mündlich das Nöthige beizubringen.

Am 29. Juni machte er sich auf die Reise, zuerst nach Smilten, wo der Graf im Sommer sich viel aufhielt, und dann nach Riga. Hier las er demselben das „Bedenken“ vor, welches beifällig angehört wurde. Ja, der alte Herr sprach die Hoffnung aus, es könne vielleicht eine erwünschte Wirkung haben, obschon den höheren Orts gehegten Erwartungen nicht entsprechend. Brevern musste drei Abschriften anfertigen lassen und beglaubigen, von denen Brown eine der Kaiserin selbst, zu ihrer Privatnachricht, eine andere dem Generalprokureur Fürsten Wiäsemsky und das Original dem Grafen Woronzow sandte, welcher nach den Petersburger Abmachungen die Sache vorzutragen hatte. Brevern, der das für die Monarchin bestimmte Exemplar in seiner Gegenwart einsiegeln gesehn, zugleich mit dem Begleitschreiben des Grafen Brown, erhielt die Erlaubniss, Letzteres zu lesen und rühmt sehr die freie, kräf-

*) Dasselbe ist in der Beilage T abgedruckt, gleich allen andern dort von meinem Grossvater citirten Schriftstücken, soweit es mir möglich geworden, sie zusammen zu bringen, — denn die Beilagen des Originals der Denkschrift sind alle verloren gegangen.

**) Dieses Schreiben, vom 29. Juni, ist im Namen des Collegiums der Landräthe und der gesammten Ritterschaft unterzeichnet von den Landräthen Graf Tiesenhausen und Graf C. M. Stenbock und dem Ritterschaftshauptmanne v. Engelhardt.

tige Sprache des alten Schotten*). Den Bericht hierüber erhielt Engelhardt durch Estafette schon am 6. Juli und liess denselben im Ausschusse verlesen. Brevern war durch eine Verhandlung wegen der vom Regierungsrath Baron Campenhausen projectirten Abtrennung der Inseln Dagö und Worms von Esthland und Vereinigung mit Oesel zu einer besonderen Statthalterschaft aufgehalten worden, gegen welche er, selbstverständlich, ernstlichst remonstrirt hatte, kehrte dann aber auch bald zurück. — Bei ihm und Anderen scheint nun, nachdem der ernste Schritt mit dem „Bedenken“ geschehen, in Folge kälterer, ruhigerer Beprüfung der Sachlage doch der Gedanke aufgetaucht zu sein, man hätte diesem Schriftstücke einen behutsameren, gefälligeren Ton geben können, da dasselbe ja in die Hände der Monarchin selbst kommen müsse. Indessen blieben doch alle überzeugt, es werde höheren Orts gewiss nicht an eigenmächtige, despotische Lösung gedacht. Ueberdies, endet Brevern seine Betrachtung, wäre es ja vor den Nachkommen nicht zu verantworten gewesen, wenn man etwas vom alten Rechte vergeben. So bliebe jedenfalls noch die Möglichkeit, dass spätere Herrscher Alles wieder auf den alten Fuss herstellten.

Die Livländische Antwort auf den ähnlichen Antrag Brown's war nicht so entschieden abweisend ausgefallen. Dennoch war auch dort mit grösster Bestimmtheit auf die alten Rechte und Privilegien hingewiesen worden. Nur in einigen Punkten hatte man die Möglichkeit der Annäherung der neuen Einrichtungen von 1775 an das Bestehende zugestanden, — immer aber ohne die selbst leiseste Andeutung eines Wunsches nach Einführung derselben.

Wie sich herausstellte, hatten beide Eingaben, ganz besonders aber die Esthländische, das höchste Missfallen der Kaiserin erregt. Allerdings wollten anfangs die zunächst theiligten Personen, Fürst Wiäsemky und Graf Woronzow**),

*) Dieses Schreiben, welches Brevern seiner Denkschrift angefügt, ist leider nicht aufzufinden gewesen.

**) Brevern, der immer alles Schlimme nur der Umgebung der Kaiserin zur Last legte, giebt (Beil. T pag. 11 u. fig.) eine Charakteristik der beiden Herren, aus der man erkennt, wie er später, in Petersburg, ganz gut über dieselben unterrichtet worden. Dagegen ist seine Auffassung ihrer Hand-

glauben machen, Katharina wisse noch gar nicht um die Sache, weil sie, die Minister, nicht gewagt, ihr solche Papiere vorzulegen. So sprach sich namentlich Woronzow gegen den Grafen Brown aus, indem er ihm die Originale der Eingaben zurückschickte mit der Weisung, sie an Besborodko zu senden, den die Sache allein angehe, mit der er weiter nichts zu thun haben wolle. Dies hinderte ihn jedoch nicht, auf jegliche Weise direct oder durch den schon oben erwähnten Staatsrath Dahl auf Brown einzuwirken, um ihn zur Unterstützung der Kaiserlichen Wünsche zu bewegen. Der alte Generalgouverneur, dem sogar durch Dahl Gefahren für seine Stellung in Aussicht gebracht wurden, suchte denn auch die Esthländische Ritterschaft zum Nachgeben zu bringen. Zu dem Ende schickte er die Briefe Woronzow's und Dahl's an Grotenhjelm, um wem gehörig davon Kenntniss zu geben. In denselben war deutlich genug die Möglichkeit von Zwangsmaassregeln in Aussicht gestellt mit dem Hinweise, wie das Esthländische „Bedenken“ für durchaus unstatthaft erachtet worden.

lungsweise nicht ohne grosse Einseitigkeit! Weder bedurfte Wiäsemky früherer persönlicher Unannehmlichkeiten in Livland, noch Woronzow besonderer Liebedienerei, um den Befehlen der Kaiserin nachzukommen. Sie beförderten gewiss mit Ueberzeugung die Einführung der Statthalterlichen Verfassung in Livland und Esthland. Waren sie doch Minister eines grossen Reiches, denen es nahe liegen musste, eine von ihnen für zweckmässig erachtete Einrichtung auch auf diese Provinzen auszudehnen. Eine besondere Vorliebe für dieselben, eine Achtung für deren Sonderrechte war von ihnen nicht zu verlangen. Sie waren eben Russen und hatten, wie die meisten ihrer Zeitgenossen und Nachkommen, einen Widerwillen gegen solche Sonderrechte, die ja allen bureaukratischen Verwaltungen, und das war die Russische längst, stets durchaus lästig erschienen. Dass man erprobtes Altes nicht ohne Weiteres durch noch unerprobtes Neue, für ganz andere Verhältnisse Geschaffenes ersetzen dürfe, musste ein ihnen durchaus fremder Gedanke sein, da ja der Wille des Herrschers unzweifelhaft vorlag. Grosses Mitgefühl für die von solchem Tausche Betroffenen war von ihnen vollends nicht zu erwarten. Zu dem Allen fehlte ihnen der historische Sinn, die tiefere politische Bildung, während die Vergangenheit Russlands von noch ganz anderen Gewaltigkeiten zu erzählen hatte. Auch übersah Brevem, wie damals so ziemlich in ganz Europa der aufgeklärte Despotismus an der Tagesordnung war, welcher principiell alles Althergebrachte, alle ständische Selbstverwaltung bekämpfte.

Hierdurch, wie leicht erklärlich, in Besorgniss gesetzt, wandte sich die Representation des Landes am 13. August in einem neuen Schreiben an den Grafen Brown. Sie stellte ihm vor, wie schmerzlich es ihr sei, zu erfahren, dass ihr so treu und aufrichtig gemeintes „Bedenken“ grosses Missfallen erregt. Sie hoffe indess, die Kaiserin selbst werde deshalb der Ritterschaft ihre Huld nicht entziehen, und bat in dieser Beziehung um des Grafen Fürsprache. Letzterer fügte denn auch dieses Schreiben zu dem „Bedenken“, das er nunmehr, zugleich mit der Antwort der Livländischen Ritterschaft und einem ähnlichen Schreiben, Besborodko zusandte. In seinem Briefe an denselben erklärte er, weshalb er zuerst an Woronzow sich gewandt und betheuerte seine Ueberzeugung, die Ritterschaften hätten gewiss nicht die Absicht gehabt, dem Willen der Monarchin sich zu widersetzen und erwarteten nur, die Kaiserin möge die Punkte bezeichnen, in Betreff welcher sie eine Anpassung der neuen Einrichtungen an die alten Verfassungen verlange. — Ueber solchen Schritt des alten Herrn, der viel mehr gesagt, als irgendwie von den Ritterschaften ausgesprochen, setzte Grotenhjelm in seinem Auftrage die Representation des Adels in Kenntniss. Bei dieser Lage der Dinge beschloss der schleunigst zusammengerufene Ausschuss am 14. September*), Brevern nach Petersburg zu senden, mit dem Auftrage, sich Zugang zu Besborodko zu verschaffen und ihm die etwa nöthigen Erläuterungen zu geben. Die Verhältnisse waren so schwierig, dass Brevern eine ganz bestimmte Instruktion für erforderlich hielt. Eine solche wurde ihm dann in Gestalt von Antworten auf von ihm precise formulirte Fragen. Hiernach sollte er durchaus nur als Privatmann auftreten, jedoch für alle Fälle zur Beglaubigung ein Schreiben des Ritterschaftshauptmanns mitnehmen. Er müsse an Besborodko zu gelangen suchen, Alles anwenden, um höheren Orts eine bessere Stimmung für

*) In dieser Sitzung waren, ausser dem Ritterschaftshauptmanne, anwesend: Die Landräthe Graf Tiesenhausen, Graf Stenbock, v. Baranof, v. Ulrich, Baron Rosen, v. Mohrenschildt, Baron Stackelberg und Baron Budberg, — die Kreisdeputirten Kammerherr Baron Tiesenhausen, die Mannrichter v. Taube und v. Kursel, Hakenrichter v. Staëlborn und Capitain v. Tiesenhausen.

Esthland zu bewirken, doch aber auf nichts sich einlassen, was einen Eingriff in die bestehende Verfassung nach sich ziehen könnte. Dieser letzte Punkt war besonders betont, weil, auf die Nachricht hin, dass man in Petersburg eine Verschmelzung des Alten mit dem Neuen plane, Brevern gerade in dieser Beziehung instruiert werden wollte. Es erschien ihm dies um so nothwendiger, als er, so wie die Dinge jetzt standen, das Gefühl hatte, ein solcher Ausweg werde nicht als das ärgste Uebel sich erweisen. Das ihn beglaubigende Schreiben ist von Engelhardt allein unterzeichnet*).

Mit sehr geringer Hoffnung auf Erfolg reiste er ab. In Petersburg angekommen, überzeugte er sich sogleich, wie die Verheissungen des Grafen Stenbock in Betreff Lwow's auf nichts beruhten. Es wurde ihm durchaus unmöglich, als Privatmann bei Besborodko Eingang zu finden. Dagegen konnte er sich allseits überzeugen, wie unzufrieden die Kaiserin namentlich mit Esthland sei, wie sehr Alle sich wunderten, dass die Ritterschaft beharrlich zu keiner Vereinbarung die Hand bieten wolle. Denn sie müsse doch wissen, die Einführung der Einrichtungen von 1775 sei eine beschlossene Sache. Auch in den höheren Kreisen, wo er Bekanntschaften angeknüpft, fand er dieselbe Stimmung, konnte aber in seiner privaten Eigenschaft die vorliegende Lebensfrage nicht geschäftlich erörtern. Durch seine Instruktion gebunden, war es ihm nicht möglich, auch nur durchmerken zu lassen, wie bei näherer Kenntniss der Verhältnisse die Ritterschaft vielleicht einigen unvermeidlich gewordenen Veränderungen nicht abgeneigt sein dürfte. Und doch schien es ihm, dass er, weniger durch seine Instruktion gefesselt, Manches zum Besten des Landes werde erreichen können. Er wandte sich daher Anfangs Oktober mit neuen Fragen an den Ritterschaftshauptmann. Engelhardt trug dieselben, mit den früheren Berichten, am 11. Oktober dem Ausschusse**) vor. In Folge dessen erhielt

*) Es wurden ihm zur Equipirung und Reise 300 Rbl. bewilligt und 200 Rbl. monatlich als Diäten.

**) Es waren versammelt: die Landräthe Graf Tiesenhausen, Graf Stenbock, v. Baranof, v. Ulrich, Baron Roseu, v. Mohrenschildt und Baron Budberg, sowie die Kreisdeputirten Hakenrichter Baron Ungern Sternberg,

Brevern die Anweisung, durchaus in keine Vereinbarung zur Verletzung der bestehenden Verfassung sich einzulassen, nur allseits hervorzuheben, wie treu und ergeben die Ritterschaft sei, wie unbedingt sie auf die Huld der Monarchin rechne. — Da blieb Brevern denn weiter nichts übrig, als ein ihm zu diesem Ende zugesandtes Exposé*) sowohl in deutscher als in französischer Sprache zu vertheilen, ebenso auch noch einen von ihm selbst verfassten Aufsatz**) zur Erläuterung des „Bedenkens“. Indessen erreichte er damit nichts, als vielfache wohlwollende Aeusserungen von verschiedensten Seiten, die aber stets zugleich auf die so deutlichen Wünsche der Kaiserin hinwiesen. Endlich von der vollkommenen Nutzlosigkeit längeren Verbleibens in Petersburg überzeugt, bat er gegen Ende November dringend um die Erlaubniss zur Rückkehr. Dieselbe wurde ihm denn auch auf Antrag Engelhardt's vom Ausschusse gewährt, so dass er in den allerletzten Tagen des Monats wieder in Reval eintraf. Leider ist der Generalbericht über seine Sendung, den er für den Ausschuss verfasst, nicht mehr vorhanden. Seiner Familienverhältnisse wegen hätte er übrigens seine Heimkehr auch nicht viel länger aufschieben können. Bereits am 17. Dezember gebar seine Frau einen Sohn, der auf den Namen Christopher Engelbrecht getauft wurde.***)

Nur wenige Tage nach Brevern's Abreise aus Petersburg erfolgte dort, am 3. Dezember 1782, der Allerhöchste Namentliche Befehl an den Generalgouverneur Graf Brown, die Statthalterliche Verfassung von 1775 in Livland und Esthland, als gesonderte Statthalterschaften, im Laufe des Jahres 1783 einzuführen, dieselben in Kreise einzutheilen und die Grenzen zu

Mannrichter v. Kursel, Major Baron Stackelberg, die Capitaine v. Tiesenhausen und v. Helwig.

*) Er findet sich in Beil. D.

**) Beil. E.

***) Taufzeugen waren: die Hakenrichter H. C. v. Brevern, Hermann v. Löwenstern und Peter v. Baranof; die Assessoren Johann v. Maidel, Ludwig v. Brevern und Jacob v. Patkul; Candidat Schüdtloeffel; Brigadierin v. Budberg, geb. v. Löwenstern; verw. Thomsen, geb. Jansen; Fräulein Gerdrute v. Staël-Holstein.

bestimmen*). Hiervon setzte der Senat am 7. December Grotenhjelm in Kenntniss und dann dieser die Landräthe und Ritterschaft Esthlands. Man hatte die Sache so geheim gehalten, dass die Gesellschaft der Residenz, in welcher Brevern verkehrt hatte, von dem so schleunigen und entschiedenen Vorgehen der Kaiserin nichts gewusst. Zugleich mit dem Allerhöchsten Befehle wird Staatsrath Dahl wieder nach Riga gekommen sein. Derselbe suchte den Grafen Brown über die auch diesem ganz unerwartete Maassnahme zu beruhigen und scheint ihm vorgespiegelt zu haben, es dürften ja gewiss noch Modifikationen der neuen Einrichtungen sich als möglich erweisen. Der Generalgouverneur habe nur der Kaiserin in dieser Beziehung Vorstellungen zu machen.***) Denn Katharina werde gewiss die Privilegien der Provinzen nicht beeinträchtigen wollen.

Brevern's Ansicht nach hatte die Kaiserin sich um so leichter zu dieser raschen Entscheidung entschliessen können, als sie an ein dauerndes, allgemeines Widerstreben in den Provinzen nicht glaubte. War ihr doch bekannt, wie in Livland der Gegensatz zwischen Ritterschaft und Landschaft vielfache innere Verfeindungen zur Folge hatte. In Esthland war allerdings keine solche Landschaft (nicht zur Matrikel gehörende Grundbesitzer) vorhanden, dagegen aber gab es in dem Kreise der Ritterschaft selbst gar Manche, welche sich über die alte Verfassung unzufrieden äusserten. Dies waren, meinte er, zum meist Leute die, trotz ihres höheren militärischen Ranges, zu den angesehensten Landesämtern nicht gelangen konnten, weil die Landräthe sie nicht zu denselben ernannt oder, wie in Betreff des Ritterschaftshauptmanns, nicht dazu vorgeschlagen. Daher wurde dieses sich selbst ergänzende Collegium von den Unzufriedenen ganz besonders angefeindet. Man war sogar in der Nichtachtung für dasselbe soweit gekommen, dass ein um die Gegenpartei zu beschwichtigen vom Collegium erwählter Landrath, der Brigadier von Staal auf Jerwakand, solche Ehren-

*) Ges.-S. I No. 15606.

**) In Wahrheit handelte es sich nur um Vorschläge über Abgrenzung der Statthalterschaften und Eintheilung derselben in Kreise.

stellung aufgegeben, um in Riga Regierungsrath zu werden, — was Brevern ganz unerhört fand. Diese selben Unzufriedenen hatten ausserdem eine viel mehr das allgemeine Interesse berührende Frage aufgerührt, die Art und Weise, wie die Ritterskasse verwaltet wurde. Man erzählte sich, die Ausgaben überstiegen die Mittel der Kasse bedeutend in Folge sowohl von unnützen Ausgaben, als auch und insbesondere von zu leichtsinnig gewährten Vorschüssen an böse Schuldner. Dass bei solchen inneren Missständen, verbunden mit dem Ukase vom 3. Dezember, die Representanten Esthlands dem bevorstehenden Landtage mit Sorge entgegen sahen, bedarf keiner Erklärung.

Derselbe wurde am 24. Januar 1883 eröffnet. Aus den vom Collegium der Landräthe vorgeschlagenen Candidaten, — die Mannrichter von Waartmann, von Peetz und von Kursel, wurde der Letztere, Brevern's Mutterbruder und vertrautester Freund, zum Ritterschaftshauptmann gewählt. Der alte Ritterschaftssekretär von Taube hatte um Pensionirung nachgesucht und es trat an seine Stelle, durch Wahl, nicht der Oekonomiesekretär von Meiners, sondern Brevern. Zu des Letztern Nachfolger, als Aktuar, wurde Jacob von Berg auf Waëkül erwählt, später eine der bedeutendsten Persönlichkeiten, deren Esthland sich rühmen kann.*) Ich erlaube mir aus der Autobiographie dieses ausgezeichneten Mannes, die er in den langen Jahren seines unglücklichen Alters niedergeschrieben**), folgende Worte anzuführen, welche nicht bloss Brevern's Thätigkeit in der neuen Stellung charakterisiren, sondern auch zeigen, was für Leute es waren, im Kreise deren er dieselbe begann: „Der treffliche Johann Brevern, als erster Ritterschaftssekretär, war

*) Fr. Bienemann. „Ein Esthländischer Staatsmann“ — eine Reihe von Aufsätzen in der Baltischen Monatsschrift, die noch ihren Abschluss erwarten.

**) Diese Autobiographie, wohl eine Art posthumer Selbstvertheidigung, ist nur handschriftlich vorhanden. Während meines kurzen Aufenthalts in Reval im Mai 1884 hatte Landrath Ferdinand von Samson die grosse Güte, mir eine Abschrift derselben zur Durchsicht zu geben. Es ist mir lieb, Berg gekannt zu haben, zur Zeit, da ich als Secretair der Ritterschaft in Reval lebte, obschon er damals schon alt und durch seine wohl mehr unverdienten, als verdienten traurigen Schicksale gebrochen war.

für mich ein Vorbild, das ich vergeblich zu erreichen strebte.“ Dann sagt er von seinem Zusammenleben mit ihm, Kursel und Taube: „Im Kreise echt patriotischer Männer trat ich zuerst in die öffentlichen Verhältnisse und sah wie sie ausschliessend mit dem Wohle des Allgemeinen beschäftigt waren, Alles nur aus diesem Gesichtspunkte betrachteten, zu diesem Zwecke benutzten, jedes Triebrad in Wirksamkeit setzten, die Anwendung desselben aufmerksam prüften, die Zusammenstellung mit Allem, was eingreifen musste, so sorgfältig ordneten, was sich ihnen als Hinderniss darstellte, mit Vorsicht wegräumten und so gerne das eigene Ich hintansetzten.“

Graf Brown war durch den Ukas vom 3. Dezember 1782 zwar noch eigentlich nicht offiziell, doch in bestimmter Beziehung auch mit der Sorge für Esthland betraut. Es sandten daher die Landräthe ihren eben erwählten Collegen von Staël auf Haehl (einen Bruder oder Vetter des Regierungsraths), die Ritterschaft aber Brevern sogleich nach Riga, um den Generalgouverneur zu becomplimentiren und ihm das Wohl des Landes ans Herz zu legen. Sie erfuhren dort, dass auf seine Anregung von einigen Vertrauenspersonen aus der Ritterschaft Livlands ein als von ihm selbst ausgehendes Sentiment verfasst werde, wie am zweckmässigsten die Einrichtungen von 1775 mit der alten Verfassung zu verschmelzen seien. Da jetzt von einer entschiedenen Abweisung der neuen Ordnung nicht mehr die Rede sein konnte, erschien ein solcher Ausweg vielversprechend. Die beiden Esthländer suchten daher durch den Regierungsrath von Staël den Grafen Brown zu einer ähnlichen Vergünstigung für ihre Provinz zu bewegen. Mit der Erlaubniß, die sie nur auf das Versprechen strengsten Geheimnisses erhielten, eilten sie nach Reval zurück.

Hier war der Landtag noch in vollem Gange. Unter anderem hatte er mit mehreren Anträgen sich beschäftigen müssen, die Graf Brown eingesandt, ohne noch dazu durch ein Gesetz befugt zu sein. Sie ganz zurück zu weisen, ging jetzt nicht mehr an. So wurden sie durchdiskutirt, einige, wie besonders die Livländische Oberkirchenvorsteher-Ordnung abgelehnt, andere angenommen, theils als zweckentsprechend, theils um nicht von vorneherein sich gegen den künftigen

Generalgouverneur in Opposition zu setzen. Die Antwort wurde ihm jedoch nicht offiziell zugesandt, sondern Grotenhjelm zur Besorgung übergeben. Die betreffenden Verhandlungen waren indessen ganz unbedeutend im Vergleich zu denen über die innere Lage des Landes. Diese, namentlich in Beziehung auf die Ritterkasse, wurden mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit von den Häuptern der Unzufriedenen geführt. Nur dem grossen Takte des neuen Ritterschafthauptmanns, Kursel, gelang es, die Gemüther allmählig zu beruhigen. Viel trug dazu bei, dass auf seinen Vorschlag das Ausleihen von Geldern aus der Kasse für immer abgestellt wurde. — Was den Ukas vom 3. Dezember betraf, so konnte selbstverständlich über ihn weiter nicht vom Landtage verhandelt werden. Kursel theilte diesem nur mit, es hiesse, Graf Brown lasse in Riga das Projekt einer Verschmelzung der neuen Einrichtung mit der alten Livländischen Landesverfassung bearbeiten. Es erscheine daher nicht unmöglich, dass er später das so gewonnene Resultat auch auf Esthland werde anwenden wollen, weil ihm die ausserordentliche Verschiedenheit der beiden Provinzen unbekannt. Der somit voraus zu sehenden Benachtheiligung Esthlands wäre wünschenswerth bei Zeiten durch Absendung von erfahrenen Männern vorzubeugen. Der Landtag ging hierauf ein und bestimmte zu Delegirten den Landrath von Ulrich und Brevern.

Sowie der Landtag geschlossen, ging Kursel an die ja geheim zu haltende Projektirung einer Verschmelzung der Ordnung von 1775 mit der althergebrachten Verfassung Esthlands. Er konnte über diesen Gegenstand nur mit Landrath von Ulrich und der Kanzlei sich berathen, da Landrath von Staël sich gleich zurückgezogen. Anfangs bestand Ulrich hartnäckig auf die völlige Unmöglichkeit der Aufgabe. Indessen liess er sich doch zuletzt im Interesse des Landes von Kursel bewegen, um möglichst das Beste vom Alten zu wahren, mit dem früheren Sekretair von Taube und Brevern an die Arbeit zu gehen. Die Einführung der Statthalterlichen Verfassung war apodiktisch vorgeschrieben und es galt daher nur zu retten, was noch zu retten war. Nach langem Hin- und Herreden ergab sich denn auch wirklich die Möglichkeit der an-

gestrebten Verschmelzung. Das Projekt wurde darauf dem Ausschusse, der nicht im Geheimnisse war, vorgelegt und für zweckentsprechend gefunden, um etwaigen falschen Ansichten des Grafen Brown entgegen zu wirken. Gegen Mitte des März reisten Ulrich und Brevern nach Riga voll Hoffnung, doch noch etwas zum Besten ihres Vaterlandes erreichen zu können. In Riga aber zeigten sich die grössten Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit dem Generalgouverneur. Der alte Herr war mit den Livländischen Verfassungsverhältnissen ziemlich genau bekannt und konnte sich gar nicht in die so verschiedenen Esthlands hinein finden, wozu noch sein Wunsch kam, bei dieser Gelegenheit gewisse eigene Ideen durchzuführen. Ueberdies war sehr hindernd die Abwesenheit seiner beiden Hauptrathgeber, Geheimrath Jacob von Sievers und Regierungsrath Baron Campenhausen. Brevern meinte, dass die beiden Herren sich absichtlich entfernt, weil Sievers seit 1775 gegen Ulrich eingenommen gewesen, Campenhausen aber gegen ihn selbst wegen Widerstandes gegen die Abtrennung der Inseln von Esthland (vgl. oben pag. 22). So kam es, dass Graf Brown durchaus nicht endgültig zu etwas sich entschliessen wollte und die beiden Delegirten, ohne eine bestimmte Zusage erhalten zu haben, abreisen mussten, um nur irgendwie noch fahrbare Wege zu finden. Indessen erfuhr Brevern später aus sicherer Quelle, wie auch das Esthländische Project wirklich und zwar ohne alle Abänderungen nach Petersburg gesandt worden. Uebrigens wurde dasselbe noch einmal im Mai dem Ausschusse vorgelegt, nochmals beprüft und gutgeheissen.*)

Während man in beiden Provinzen in der vollkommensten Ungewissheit über die nächste Zukunft lebte, erfuhr man noch im Laufe des Mai zu allgemeiner Ueberraschung, dass am 3. des Monats ein Allerhöchster Namentlicher Ukas**) erschienen, der die so lange ersehnte, allendliche Allodificirung

*) Das Project ist in Beil. T., pag. 94 abgedruckt. Ich will hier nur bemerken, dass durch ein Versehen demselben ein ganz selbstständiges Schriftstück pag. 99 angefügt ist, von dem erst später zu erwähnen sein wird.

**) Ges.-S. I, No. 15719.

sämmtlicher Landgüter, ohne Unterschied, gewährte, was gewiss als eine grosse Wohlthat angesehen werden musste. Am gleichen 3. Mai war indessen noch ein anderer solcher Ukas*) erschienen, der die altgewohnten Abgaben, die sogenannten Rossdienstgelder und das Zollkorn, durch die bisher nicht bestandene Kopfsteuer ersetzte und zugleich die Poschlin einführte, d. h. eine bedeutende Prozentsteuer vom Werthe des aus einer Hand in die andere übergehenden unbeweglichen Eigenthums. Es war dies ein sehr empfindlicher Schlag für beide Provinzen. Obschon die Kopfsteuer die früheren Abgaben Esthlands verdoppelte, so dachte man doch nicht daran, dagegen zu remonstriren. Was dagegen die Poschlin betraf, so wandte der Ausschuss sich in einer nationalökonomisch sehr stichhaltigen (wahrscheinlich von Brevern ausgearbeiteten**) Eingabe an den Grafen Brown mit der Bitte, sich um Zurechtstellung an die Monarchin zu wenden. Die Antwort des Generalgouverneurs war eine Zurückweisung solchen ganz unstatthaften Begehrens, da gegen einen Namentlichen Ukas durchaus keine Vorstellungen gemacht werden dürften. Als Beleg des damals vorhandenen Freisinns, selbst bei den allerkonservativsten Leuten der Provinz, möge hier eingeschaltet sein, was Brevern bei dieser Gelegenheit in seiner Denkschrift***) äussert: „Es wird hoffentlich eine Zeit kommen, wo man keinen Begriff sich wird machen können, dass der Despotismus, oder vielmehr die Schmeichelei und die Gefälligkeit gegen den Willen eines Regenten, so weit habe gehen können.“ Dazu legte er das Schreiben des Grafen Brown†) bei „als ein Beweis für die Nachkommenschaft, die sonst es nicht würde glauben wollen, dass einst eine Zeit gewesen, wo es uns geradezu gesagt ward, gegen einen Namentlichen Befehl dürfte keine Vorstellung gemacht werden.“

Noch vor Ende des Maimonats kam Graf Brown selbst nach Reval und veranlasste die Absendung einer Deputation,

*) Ges.-S. I, No. 15724.

**) Ich glaube dies aus der ausführlichen Darstellung der Frage in seiner Denkschrift schliessen zu können.

***) Beil. T.

†) Dieses Schreiben hat sich nicht mehr gefunden.

um der Kaiserin den Dank des Landes für die Allodificirung darzubringen. Ulrich und Kursel hatten keine Lust, daran Theil zu nehmen und so bestimmte der Ausschuss dazu folgende Herren: Landrath Graf Stenbock, Kammerherr Baron Tiesenhausen auf Borckholm, Hakenrichter Baron Stackelberg und Brevern. Der Letztere, wenn auch vielleicht ungern, ging mit, weil der Generalgouverneur, welcher zugleich mit den Livländischen Deputirten eintreffen sollte, eine Beihülfe zur Beantwortung etwaiger Fragen wünschte, falls es gelänge, zum Besten der Provinzen Vorstellungen zu machen. Die Deputationen wurden sehr gnädig aufgenommen, doch liess man sie höheren Orts merken, es sei eben nur die Schuld der Ritterschaften, wenn sie die von der Staatsregierung beabsichtigten Wohlthaten nicht zu würdigen verstünden. Es wurde dabei darauf hingewiesen, Kleinrussland, das ja auch seine Privilegien habe, sei überaus zufrieden und dankbar für die neuen Einrichtungen. Diese von völliger Unkenntniss der einschlagenden Verhältnisse zeugende Ansicht musste die Deputationen auf das nun Bevorstehende vorbereiten. Schon den Tag nach ihrer Audienz erfolgte, zu ihrem nicht geringen Erstaunen und Betrübniß, der Allerhöchste Namentliche Ukas vom 3. Juli 1783*), durch welchen aus jeder der beiden Provinzen eine gesonderte Statthalterschaft, unter oberster Leitung des Riga'schen Generalgouverneurs, geschaffen wurde. Mit völliger Ignorirung der alten, mit der politischen besonders in Esthland so eng zusammenhängenden Gerichtsverfassung, wurden die Gerichte und Polizeibehörden nach den Einrichtungen von 1775 eingeführt. Zugleich jedoch wurde im Ukase allen Behörden und Beamten eingeschärft, die dem Adel und den Städten verliehenen und bestätigten Gnadenurkunden gegen jeden Eingriff zu schützen. Der Landesetat und die Landtage blieben dem Adel nach alter Weise erhalten, nur habe die Wahl von Gouvernements- und Kreismarschällen nach der Ordnung von 1775 zu erfolgen. Die kirchliche Verfassung sollte unverändert bleiben, in den Behörden, mit Ausnahme

*) Ges.-S. I No. 15776. In einem Ukase vom selben Tage wurde Esthland, statt in vier, in fünf Kreise eingetheilt: dieser fünfte sollte nach der neukreirten Stadt Baltisch-Port genannt werden. Ges.-S. I No. 15774.

des Kameralhofes, in Deutscher Sprache verhandelt werden können u. s. w. — Die Deputirten Esthlands waren, selbstverständlich, des schweren Schlages sich bewusst, der ihre alt-hergebrachte Verfassung betroffen, ebenso auch ihre Livländischen Collegen. Graf Brown dagegen, so unerwartet ihm in diesem Augenblicke die Sache gekommen, fand in dem Ukase so viel Gutes oder musste es in ihm finden, dass er sich so gleich zufrieden gab. Uebrigens wurde er auch abermals mit Gnaden überhäuft, um ihn ganz für eine strenge Durchführung der neuen Einrichtungen zu bestimmen.

Auf des Grafen Brown Anregung sollte sich die Ritterschaft vollzähligst Anfang Septembers in Reval versammeln, um die Wahlen zu den Aemtern der Marschälle und der dem Adel überlassenen Stellen in den Gerichts- und Polizeibehörden vorzunehmen. Er hatte zugleich eine Instruktion gesandt, der zufolge auch diese letzteren Wahlen nach den Bestimmungen von 1775 veranstaltet werden sollten. Der Ausschuss sah darin einen Eingriff in die alte Verfassung, da dieselbe in Betreff der Wahlen nur in Bezug auf die Marschälle durch den Ukas vom 3. Juli abgeändert worden. Der Ritterschaftshauptmann von Kursel sandte daher dem Generalgouverneur durch den zweiten Sekretair, Jacob von Berg, eine vom 31. August gezeichnete Eingabe unter dem Titel: „Erläuterungen über die Berechtigung des Oberlandgerichts (eigentlich des Collegiums der Landräthe), Richter in den Landesgerichten zu wählen und über das Verhältniss desselben zum Corps der Ritterschaft“*) — mit der Bitte, von seinem Verlangen abzustehen. Nach mehrfachen Verhandlungen gab Graf Brown insoweit nach, dass das Collegium der Landräthe für jede Stelle drei Candidaten vorstellen solle, von denen der Adel einen zu wählen habe.

Am 3. September nach Beginn des Landtags liess Kursel zuvörderst in den fünf Kreisen die Kreismarschälle wählen. Er wurde dazu in Jerwen gewählt, Brevern in Harrien**), der

*) Sie ist in Beil. T. pag. 99 abgedruckt.

**) Für jetzt behielten die vier alten Kreise ihre historischen Benennungen, mussten aber später nach den Kreisstädten benannt werden, in Folge Senats-Ukases vom 3. Dec. 1784 Ges.-S. I No. 16100.

jedoch zugleich sein Amt als Ritterschafts-Sekretair behielt.*) Nunmehr legte Kursel den silbernen Stab nieder und es wurde zum Ballotement zwischen den fünf Kreismarschällen geschritten, aus welchem der frühere Ritterschaftshauptmann mit grosser Majorität als Gouvernements-Marschall hervorging. Wie Berg in seiner Autobiographie sagt: „die Annahme des neuen Amts als Gouvernements-Marschall war das grösste Opfer, welches Kursel bringen konnte: er sah aber ein, dass sein Vaterland sich in einer schweren Krisis befand, dass Alles davon abhing, wie bei der veränderten Gerichtsverfassung die früher mit derselben so eng verbundene und in dieselbe verwebte Landesverfassung sich gestalten werde.“ — Ich muss hier gleich hinzufügen, dass Kursel, so wie seine Nachfolger, im Lande für gewöhnlich als Ritterschaftshauptmänner bezeichnet wurden, — Gouvernements-Marschall war nur der ihnen offiziell gegebene Titel.

Wohl fühlten auch selbst die meisten Unzufriedenen**) Betrübniß über den Ukas vom 3. Juli, zeigten grosse Anhänglichkeit für die alte angestammte Verfassung. Dagegen benutzten sie den Anfangs Dezember 1783 eröffneten ordinären Landtag wieder zu heftigen Angriffen in Betreff der finanziellen Lage der Ritterschaft. Es wurde von einem Defizit gesprochen, auf viele unnöthig erscheinende Ausgaben hingewiesen, so namentlich auch auf die Kosten für die Ritter- und Domschule mit der Freipension. Es gelang Kursel auch dieses Mal, den Streit zu beschwichtigen. Er zeigte, wie die Lage der Ritterkasse durchaus nicht so schlimm sei, als behauptet worden, das geringe und bald abzustellende Defizit hauptsächlich durch aussergewöhnliche, aber ganz unvermeidliche Ausgaben herbeigeführt worden. Vor Allem nahm er jene Schule mit der Pension in Schutz, zeigte, welche Erfolge sie bereits gehabt, welchen Nutzen sie dem Lande, besonders dem ärmeren Theil des Adels gebracht.***)

*) B. M. 30, pag. 547.

**) Vergl. oben, pag. 30.

***) Ein ausführliches Memorial, welches Kursel über diesen Gegenstand verlesen liess, habe ich am Schlusse der Beilage T. abdrucken lassen. Es fand sich bei der Denkschrift meines Grossvaters, der sie aber nicht unter den Beilagen aufgenommen, so sehr er sie rühmt, nur weil sie zu lang sei.

Am 10. Dezember wurden die neuen Behörden von einem aus Petersburg gesandten orthodoxen Geistlichen geweiht, — was eine sehr auffallende Neuerung in dem durchaus lutherischen Lande war. In langem Zuge musste darauf der Gouvernements-Marschall die Kreismarschälle, die neuen Gerichtsglieder und den gesammten Adel ins Schloss führen, um sie dem Gouverneur vorzustellen. Schwere Thränen sind auf dem Gange Kursel über die Wangen gerollt; wie ein Augenzeuge erzählt, und eben so mag es manchen Anderen, darunter Brevern, zu Muthe gewesen sein. Nun sollte das peremptorische Verlangen des Generalgouverneurs zur Ausführung kommen, die Absendung einer Deputation an die Kaiserin, um für die Einführung der neuen Ordnung zu danken. Kursel, welcher seiner Stellung nach Führer derselben hätte sein müssen, wurde bei dem blossen Gedanken daran ernstlich krank und dann durch den Landtag von der Reise befreit. Auch Brevern erhielt auf seine dringende Bitte Dispensation davon. In Folge dessen wurde die Deputation, unter Führung des Generallieutenants und Jägermeisters von Pohlmann, aus folgenden Herren zusammengesetzt: die Kreismarschälle Graf Johann Stenbock, Baron M. Tiesenhausen und Thure von Helwig. Sie erhielten, neben der Danksagung, den Auftrag, die im Ukase vom 3. Juli versprochene Aufrechterhaltung der Ritterschaftlichen Verfassung ganz besonders zu urgiren. Dass dies zu nichts führte, versteht sich von selbst. Eben so wenig gelang es dem Grafen Brown etwas auszurichten. Zum Theil um seine eigene Stellung gegen Eingriffe von Seiten des Generalprokureurs Fürsten Wiäsemsky zu schützen*), zum Theil von den Ritterschaften, vorzüglich der Esthländischen angeregt, hatte er verschiedentlich in seinem und ihrem Interesse Vorstellungen nach Petersburg gemacht. Am wichtigsten war vielleicht die von Esthland aus veranlasste Bitte um eine Kaiserliche Deklaration zur Zurechtstellung von Widersprüchen, sowohl zwischen gewissen Vorschriften von 1775 selbst, als auch zwischen ihnen und den im Ukase vom 3. Juli den Ritterschaften gegebenen Zusicherungen. Nachdem schon seit

*) B. M. 30, pag. 565 u. fig.

dem November 1783 einige dem Generalgouverneur sehr wenig angenehme Entscheidungen erlassen worden, erschien der Allerhöchste Namentliche Ukas vom 5. April 1784*), welcher ihn sehr rücksichtslos wegen unnützer, besonders aus Esthland veranlasster Anfragen zurecht wies und dabei erwähnte, wie die gleichfalls privilegirten Kleinrussischen Gouvernements für die Einführung der Statthalterlichen Verfassung vollkommen dankbar seien. Freilich erfolgte dann einige Monate später, am 4. Sept. 1784**), ein eben solcher Ukas, welcher die volle Zufriedenheit der Kaiserin mit dem neuen Geschäftsgange in den beiden Provinzen aussprach, die von dem Grafen Woronzow und dem Fürsten Dolgorucki revidirt worden.

Sobald die Statthalterliche Verfassung in Esthland wirklich eingeführt worden, machte sich Brevern an die Abfassung einer Darstellung der alten Verfassung und einer Geschichte der Begebenheiten von 1780 an, mit Hinzufügung von Abschriften der ihm wichtig erschienenen Papiere***).

Mit der Erzählung von der Danksagungs-Deputation (oben, pag. 36), also mit dem J. 1783, hatte Brevern seine Denkschrift geschlossen, deren Abfassung und Reinschrift somit in die J. 1784 und 1785 fällt. Er beendete sie mit folgenden Worten: „Gott möge es so einrichten, dass unsere alte glückliche Verfassung durch die Gerechtigkeit und Gnade künftiger Regenten wieder auflebe, aber eher auflebe als der biedere Geist, durch den sich meine Vorfahren und viele meiner Zeitgenossen ausgezeichnet, durch die täglich um sich greifende Sittenverderbniss und die von der neuen Verfassung unzertrennliche Herabwürdigung der richterlichen Würde erstickt sein wird.“ — Es werden wohl Manche in diesen letzten Worten eine zu leidenschaftliche, zu erregte Beurtheilung der Folgen sehen, welche die neuen Einrichtungen haben müssten. Allerdings waren die Ansichten meines Grossvaters sehr ultra conservativ gefärbt und gewiss hat er viel zu schwarz gesehen,

*) Ges.-S. I No. 15979.

**) Ges.-S. I. No. 16055.

***) Diese Denkschrift habe ich am Schluss der Biographie mit den Beilagen, so weit sie aufzufinden gewesen, abdrucken lassen.

indessen so ganz unrecht hat er doch wohl nicht gehabt. Die verhältnissmässig bedeutenden Gehalte der neuen Gerichts- und Verwaltungsämter lockten Viele, sich um dieselben zu bewerben, während es bis dahin in Esthland in dieser Beziehung nur unbesoldete Ehrenämter gegeben, zu denen das Collegium der Landräthe mit grosser Auswahl geachtete, erprobte und unabhängige Leute ernannte. Ist doch damals als glaubhaft erzählt worden, Graf Brown sei so mit Bittschriften um Anstellungen überhäuft worden, dass er bei Geldstrafe verboten, mit solchen Anliegen an ihn sich zu wenden.*) Dass der Geist der inneren Verwaltung unter solchen Verhältnissen ein anderer werden konnte, liegt auf der Hand. Ueberdies kamen auch manche zweifelhafte, wenn auch recht gebildete Persönlichkeiten von auswärts, die, als nicht vom Provinzialgeiste angesteckt, gerne angestellt wurden, aber nicht immer den besten Ruf hinterlassen haben. Ueber die Abnahme der alten Ehrbarkeit der Sitten seit der Zeit der Statthalterschaft, habe ich in meinen Jugendjahren noch Klagen gehört.

Im Januar 1784 war Brevern wieder ein Sohn geboren und Wilhelm Ludwig getauft worden**), der aber schon 1786 starb.

Am 21. April 1785***) erschien das Manifest, welches dem Russischen Adel persönliche Rechte, auch eine Art Verfassung gab und freilich in recht engen Grenzen gewisse Verwaltungsrechte übertrug, — ein allerdings im Vergleiche zu den damaligen Zuständen im Reiche ausserordentlich dankenswerther

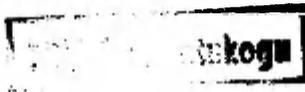
*) Nach einem nicht unterzeichneten Zettel jener Zeit, wahrscheinlich aus Reval, in der Brieflade des Gutes Wrangelshof, das damals einem Herrn v. Straelborn gehörte. Eben dort findet sich ein Brief von Brevern's Bruder Hermann (aus Kau), der sich über die Aussicht auf gutes Gehalt und demnächst heiteres Leben freut.

**) Taufzeugen waren: Oberstlieutenant von Benckendorf; die Majore Carl v. Knorring u. v. Brevern; Capitain Georg v. Rosen; Assessor v. Berg; Baron Gotthard v. Budberg; Pastor Asmuth; Candidat Rievethal; die Grossmutter Brevern; Generalin v. Kaulbars, geb. v. Lantingshausen; Oberst-Lieutenantin v. Benckendorf, geb. v. Schilling; Frau v. Lantingshausen, geb. v. Derfelden; Ritterschaftshauptmannin v. Kursel, geb. v. Stackelberg; Fräulein Barbara v. Stael-Holstein.

***) Ges.-S. I, No. 16187.

Fortschritt. Die Adelsordnung hat indessen nicht die wohlthätigen Folgen haben können, welche die Monarchin vielleicht von ihr erwartete. Die Schuld lag in dem ausserordentlichen Mangel an Bildung des auf seinen Gütern lebenden Provinzialadels, in seiner vollkommenen Ungewohntheit an Selbstverwaltung. Ueberdies und ganz besonders mangelte ihm jegliches korporative, sittlich disciplinirende Element, eine gewisse Geschlossenheit des alten lokalen Adels, wie dieser selbst eine solche zur Zeit der Kaiserin Anna im Auge gehabt. *) Es hatte sich ja auch damals bei ihm schwerlich um eine völlige Abgeschlossenheit, um Entfernung jedes neuen Elements gehandelt, sondern nur um einen Damm gegen das unbeschränkte Eindringen des von Peter I. geschaffenen sogenannten Dienstadels. Denn der Erwerb des geringsten kleinen Kreuzes, der untersten Rangklassen, — was ja den Adel gab, — konnte, bei der damals herrschenden Gewissenlosigkeit im Dienste, schwerlich etwas wie adlige Gesinnung verbürgen. Dann ist aber auch nicht zu übersehen, wie Katharina II., ihrer ganzen Natur nach, einer grösseren Selbständigkeit des Adels, einer wirklichen unabhängigen Selbstverwaltung desselben nicht geneigt sein konnte. Indessen, welche Vorzüge man auch in der Adelsordnung von 1785 suchen und finden mag, immer gab sie keine wirkliche Selbstverwaltung, sondern eine Verwaltung durch Beamte, die zwar gewählt wurden, aber von den örtlichen Regierungsbehörden vollkommen abhängig waren und nur den mehr imaginären Vortheil brachten, dass sie dem Staatsschatze nichts kosteten. Dagegen fand sich die Estländische Ritterschaft in althergebrachtem Besitze von viel weitergehenden, viel werthvolleren Rechten, einer nicht bloss scheinbaren, sondern wirklichen Selbstverwaltung der Provinz, zu der sie zugleich durch ihre historische, im Laufe der Jahrhunderte ausgebildete korporative Verfassung gut geschult war. Es musste daher Kursel heftig erschrecken, als

*) Vergl. Bd. II. pag. 37. In dem 1730 von der Parthei des Fürsten Tscherkaski eingereichten Projekte wird ausdrücklich die Anfertigung in den Provinzen von besonderen Verzeichnissen für den alten eingewesenen Adel und anderer für den Dienstadel verlangt. Derselbe Wunsch wurde auch in andern Eingaben ausgesprochen.



er erfuhr, die Revaler Statthalterliche Regierung habe bereits wiederholt bei dem Generalgouverneur angefragt, was in Betreff der Anwendung des Manifestes vom 21. April auf Esthland zu geschehen habe. Sofort versammelte er den Ausschuss, der am 20. Oktober beschloss, in Veranlassung aus Regierungskreisen stammender Gerüchte die Kaiserin, unter Darlegung der Grundlagen und des Werths der alten Verfassung, um die Deklaration zu bitten, wie jenes Manifest die Zusicherungen vom 3. Juli 1783 nicht aufhebe, der Genuss der alten Rechte und Freiten ungekränkt bleiben solle. Die betreffende Supplik v. 24. Oktober wurde nach Riga an den Grafen Brown gesandt, der aber eine Vervollständigung derselben nach Maassgabe der von der Livländischen Landesrepresentation in derselben Sache verfassten verlangte, — was dann durch eine neue Redaktion vom 16. December ins Werk gestellt wurde. Zu Anfang des neuen Jahres, 1786, forderte die Statthalterliche Regierung die schleunige Anfertigung von Geschlechtsbüchern nach Vorschrift der Adelsordnung; Kursel bat aber um Aufschub wegen der zu erwartenden Resolution, — die jedoch immer nicht erfolgen wollte*). Derselbe wurde indessen, bei einer eingetretenen Vakanz von den Landrätthen in ihr Collegium gewählt, musste aber sein Marschallamt bis zum Schlusse der drei Dienstjahre weiter führen. So hatte er an die Kaiserin noch eine neue, dieses Mal vom Landtage beschlossene Supplik vom 3. März 1786 zu richten, mit welcher Brevern nach Riga geschickt wurde, wo er auch deren Annahme vom Generalgouverneur erlangte. Bald nach seiner Heimkehr nach Esthland wurde ihm am 28. April ein Sohn geboren, der die Namen Conrad Georg**) erhielt.

Die Kaiserin und wohl vielmehr noch ihre Minister wurden endlich der stets erneuerten Vorstellungen und Suppliken über-

*) B. M. 31, pag. 433, 434.

**) Taufzeugen waren: Kreisrichter Peter v. Brevern; Kammerjunker v. Uexkul; Prokureur v. Schilling; Major v. Helfreich; Assessoren Baron v. Saltza u. Baron v. Rosen; Mathias v. Stael-Holstein; verw. Generalin v. Wulf, geb. v. Grünwald; Collegienassessorin v. Berg, geb. v. Ramm; Hakenrichterin v. Stralborn, geb. Ungern-Sternberg; Frau v. Brüningk; geb. v. Uexkul; die Fräulein Juliane v. Uexkul u. Hedwig v. Vietinghof.

drüssig. Es erfolgte ein Senatsukas v. 7. August 1786, durch welchen den Statthalterlichen Regierungen in Riga und Reval scharf verwiesen wurde, dass sie die Adelsordnung vom 21. April 1785 noch immer nicht zur Anwendung gebracht und die von einer geringen Minorität des Adels vorgebrachten Einwendungen berücksichtigt, während dem Senate bekannt sei, wie die grosse Majorität des Adels sehnlichst die Anwendung des Manifestes wünsche, um dessen Wohlthaten theilhaftig zu werden. Dem Generalgouverneur wurde zugleich die schleunigste Ausführung aufgetragen.*) Dies schien aber noch nicht genug. Am 12. August erging ein Allerhöchster Namentlicher Ukas**), der in beiden Provinzen das Amt der Landräthe aufhob und eine Wahl solcher streng verbot. Sie wären früher, hiess es dort, vielleicht nützlich gewesen, um über die Rechte und Freiheiten des Adels zu wachen; dies sei jedoch jetzt nicht mehr nöthig, indem die von der Selbstherrschenden Gewalt eingesetzten Behörden nach der neuen Verfassung dazu beauftragt seien. Ueberdies gestatte die Adelsordnung Gouvernements- und Kreismarschälle zu wählen, auch Deputirte zu Anfertigung von Geschlechtsbüchern, und gebe dem Adel das Recht, im Falle er sich beeinträchtigt glaube, mit Klagen an den Generalgouverneur, den Senat, ja an den Monarchen sich zu wenden. Die jetzt im Amte eines Landrathes stehenden Personen wurden zugleich zu wirklichen Staatsräthen umbenannt und ihnen der Eintritt in den Staatsdienst freigestellt.

Das Collegium der zwölf Landräthe (die Consiliarii, erst regis, dann terrae der Dänischen Zeit) hatten den Kern gebildet, um welchen im Laufe der Jahrhunderte die Verfassung der Esthländischen Ritterschaft sich ausgebildet. Es ergänzte

*) B. M. 31, pag. 435, 436. Allerdings konnte der Senat wissen, dass die in Livland ziemlich zahlreiche Landschaft (der Dienstadel) die Einführung der Adelsordnung sehr wünschte, nur bildete sie immer noch eine Minorität im Vergleich zur Ritterschaft. In Estbland aber war die Zahl des Dienstadels eine verschwindend geringe und es liegt keine Nachricht darüber vor, dass er sich um Schutz an die Staatsregierung gewandt oder andere Wünsche ausgesprochen, als für die Führung eines Geschlechtsbuchs.

**) Ges.-S. I No. 16424.

sich durch Cooptation, war die oberste Gerichtsbehörde des Landes, schlug der Ritterschaft drei Candidaten zur Wahl des Ritterschaftshauptmanns vor, ernannte von sich aus zu allen Richterstellen. Auf den Landtagen bildete dasselbe, neben den vier historischen Kreisen, den fünften, dem daher bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung zufiel; hatte das Recht, der versammelten Ritterschaft Anträge zur Berathung vorzulegen. Ausserhalb des Landtages bildeten die zwölf Landräthe mit den zwölf Deputirten der Kreise den Ausschuss, der unter Vorsitz des Ritterschaftshauptmannes alle wichtigen Angelegenheiten zu berathen hatte. Daher ergingen alle hauptsächlichsten Schriftstücke im Namen des Collegiums der Landräthe und der gesammten Ritterschaft des Herzogthums Esthland. Der Ukas vom 12. August 1786 war somit ein Schlag in's Herz der alten Verfassung. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn Brevern's patriotisches Gemüth sich tief verletzt fühlte. Auch nahm er seine Denkschrift wieder zur Hand, doch nur zu einer kurzen Anzeige des so eben Geschehenen. Aber in jedem Worte dieser wenigen Zeilen zittert der Schmerz des Patrioten nach.

Folgende waren die letzten Landräthe der alten Zeit: Graf Bernhard von Tiesenhausen, Graf Carl Magnus Stenbock, Carl Gustav von Baranof, Georg Reinhold von Ulrich, Georg Ludwig von Wrangel, Baron Otto Wilhelm von Budberg, Friedrich von Staal, Gustav Friedrich von Engelhard, Moritz von Kursel, Jacob Johann von Derfelden und Baron Otto Friedrich von Stackelberg.

Da Alle überzeugt waren, Kursel werde in keinem Falle eine neue Wahl zum Gouvernements-Marschalle annehmen, war schon gleich nach seiner Ernennung zum Landrathe von dem möglichen Nachfolger die Rede gewesen. War doch unter gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen eine solche Wahl von besonderer Wichtigkeit. Es scheint fast, als habe gleich von Anfang die allgemeine Stimme auf Brevern hingewiesen. So finde ich in einem Briefe noch vom Ende März 1786*) folgende Aeusserung, an Herrn von Straelborn auf Wrangelshof

*) In der Brieflade des Gutes Wrangelshof.

gerichtet: „Ohne Zweifel wird Brevern Gouvernements-Marschall also Ritterschaftshauptmann, welchem Dienste gewiss Niemand besser als er nach gesammelten Kenntnissen vorstehen kann: möchte er aber auch die alten Vorurtheile der Kanzlei ablegen. Auch etwas Bequemlichkeit könnte abgelegt werden!“ — Dass die beiden hier hervorgehobenen Mängel jedenfalls Brevern's Thätigkeit nicht beeinträchtigt haben, wird die Folge zeigen.

Anfang December 1786 war wieder ordinärer Landtag. Kursel, der noch den Stab führte, liess zur Wahl der Kreis-marschälle schreiten, wobei Brevern in seinem Kreise (Harrien oder der Reval'sche) wieder gewählt wurde, in Wierland (Wesenberg'scher Kreis) Baron Fabian Reinhold Ungern-Sternberg, in Jerven (Weissenstein'scher Kreis) Kammerherr Baron Tiesenhausen, in der Wieck (Habsal'scher Kreis) Baron Uexkul und im Baltischport'schen Kreise Major Baron Fersen. Diese fünf Herren kamen nunmehr zum Ballotement, um die zwei für das Amt des Gouvernements-Marschalls dem Gouverneur vorzustellenden Candidaten zu bestimmen. Die meisten wählenden Stimmen erhielten Brevern (99 gegen 26) und Baron Ungern-Sternberg (48 gegen 76). Der nunmehrige Gouverneur, Generalmajor von Wrangel auf Sompaeß, entschied sich am 11. December für Brevern. Kursel übergab diesem hierauf den silbernen Stab mit einer Anrede, die der Andere eben so erwiderte.*) Die gesammte Ritterschaft bezeugte dem neuen Gouvernements-Marschalle die Glückwünsche zu dem neuen Amte und wiederholte demselben die Versicherung des uneingeschränktesten Vertrauens. Und allerdings konnte nur diese Versicherung, sowie tiefes Pflichtgefühl Brevern bewegen, den silbernen Stab zu übernehmen, um in dieser schweren Zeit alle seine Kräfte dem Vaterlande zu widmen. War doch diese Versammlung der Ritterschaft die erste, welche sich in Einklang mit der Adelsordnung von 1785 zu setzen hatte, wo es also galt, zwischen den Vorschriften dieser und der alten

*) Auf beide Reden wird im Protokolle als beigelegt hingewiesen, sie sind aber nicht mehr vorhanden, was in sofern zu bedauern, als sie wahrscheinlich auf die Verhältnisse des Augenblickes Bezug genommen.

Landesordnung den richtigen Weg zum Besten des Landes zu finden.

Nachdem die Wahlen in die verschiedenen Behördenämter vollzogen*), Jacob von Berg in die vakante Stelle des Ritterschafts-Sekretärs gewählt worden, liess Brevern die seit der letzten Versammlung ergangenen Ukase, sowie die Anordnungen des Generalgouverneurs verlesen. Darauf trug er vor, wie in Folge derselben die bisherige Verfassung merkliche und für das Ganze höchst wichtige Veränderungen erlitten, wodurch bei Betreibung und Verwaltung der öffentlichen Geschäfte Manches ungewiss geworden, so dass in vielen Fällen neue Bestimmungen unumgänglich seien. Da es den Gang der Landtagsgeschäfte aufhalten dürfte, wenn in pleno alle solche Fälle aufgesucht und darauf abzielende Vorschläge gemacht werden sollten, es auch bisher auf den Landtagen üblich gewesen, alle wichtigen Materien an den Ausschuss zu verweisen und mit dessen Sentiment zur Verhandlung zu bringen, so schlage er vor, auch jetzt wieder in jedem Kreise drei Deputirte wählen zu lassen, die dann mit Zuziehung der Kreismarschälle den Ausschuss zu bilden hätten. — Der Landtag gab seine Einwilligung und vertagte sich bis zum Februar, nachdem die Deputirten gewählt worden.

So war also wieder ein Ausschuss**) in alter Weise constituirt, nur fehlte demselben das mit wichtigste Element, die Landräthe, die erprobtesten, erfahrensten Leute des Landes, die ja auch auf den Landtagen oft die Beschlüsse entschieden hatten. Brevern***) schlug daher am 11. December, um diese

*) Kursel wurde Gewissensrichter, ein Amt, das er lange und zu eigener Genugthuung verwaltet hat.

**) Als Deputirte sassen in demselben Kreismarschall Löwenstern, Major v. Hagemeister, Oberst Graf Stenbock, Major v. Maidel, Sekretair v. Peetz, die Hakenrichter v. Nolcken u. v. Straelborn; wirkl. Staatsrath v. Kursel, Major Baron Stackelberg, Kammerherr Baron Fersen, Kreismarschall v. Helwig u. Assessor v. Richter.

***) Einen bestimmten Beweis dafür, dass alle Beschlüsse dieses Ausschusses ganz wesentlich auf Anträge Brevern's beruhten, kann ich allerdings nicht beibringen, glaube mich aber berechtigt anzunehmen, dass sie nicht erst aus dem Schoosse der Versammlung hervorgegangen, sondern nach Berathung Brevern's mit Kursel und andern gleich gesinnten Freunden von Ersterem veranlasst worden.

Lücke zu füllen, dem Ausschusse vor; es sollten auf jedem Landtage für die Dauer desselben in jedem Kreise aus den erfahrensten und ehrenwerthesten Gliedern ein oder zwei Vertreter (Delegirte) gewählt werden, welche gegebenen Falles die verschiedenen Meinungen der Kreise zu vermitteln hätten, ein Vorschlag, den der Ausschuss annahm. Das Gleiche geschah mit dem weiteren Antrage, diese Vertrauensmänner zu berechtigen, auch von sich aus Deliberationspunkte dem Landtage vorzuschlagen, mit dem Ausschusse vereint alle zur Verhandlung bestimmten Materien vorgängig zu berathen. Endlich sollten sie auch berechtigt sein, die von dem Landtage getroffenen Beliebigungen nochmals zu prüfen und etwaige Bemerkungen durch den Ritterschaftshauptmann zu neuer Berathung zu bringen. Man sieht, Brevern und seine Freunde beabsichtigten in solcher Weise die entgangene Mitwirkung der Landräthe zu ersetzen. — Abgesehen von diesen constitutiven Maassregeln hatte der Ausschuss auch mit anderen Dingen sich zu beschäftigen, so mit der Frage des Hypothekenwesens. Das neugeschaffene Gericht für bürgerliche Rechtssachen hatte nämlich schon im Jahre 1785 die Verordnung von 1747*), als nur vom Generalgouverneur, nicht vom Monarchen bestätigt, für null und nichtig und daher das ganze Ingrossationswesen für wegfällig erklärt, so dass alle Forderungen als gleichberechtigt anzusehen. Vergeblich war bisher dagegen remonstrirt worden. Der Ausschuss beschloss deshalb, es möge der Landtag den Gouvernements- und die Kreismarschälle beauftragen, an den Senat mit der Bitte um Zurechtstellung sich zu wenden, sowie um Vervollständigung der Bestimmungen von 1747. Namentlich möge vor Bewilligung einer Ingrossation immer ein Termin festgestellt und bekannt gemacht werden, in welchem jeder Widerspruch, auch die gesammten privilegirten Hypotheken anzumelden seien, bei Verlust aller Vorrechte. — Ich glaube annehmen zu können, dass jedenfalls diese Vorschläge von Brevern ausgegangen, der so eine feste Grundlage für ein künftiges Landschuldenbuch schaffen wollte.

Im Februar 1787 nahm der wieder versammelte Landtag

*) Vergl. oben, pag. 13.

alle Anträge des Ausschusses an, auch den wegen der Wahl von Vertrauensmännern (Delegirten), doch wollte er ihnen, wie es scheint, nicht das Recht nochmaliger Beprüfung seiner Beliebungen zugestehen*). Der frühere Geist der Opposition gegen das Collegium der Landrätthe mag hier wohl mitgewirkt haben. Aus diesem oppositionellen Kreise kam wahrscheinlich auch der seiner Zeit bereits von Kursel zurückgewiesene, jetzt wiederholte Antrag, es sollten alle Vorlagen immer Tags vor der Verhandlung den Kreisen schriftlich mitgetheilt werden. Die Verhandlung in den Kreisen hatte man eben ohne Weiteres aus der alten Landtagsordnung herüber genommen. Brevern widersetzte sich dem Antrage, weil er gegen jene althergebrachte Landtagsordnung verstosse, hauptsächlich aber weil man dann schon mit fertigen, vorher abgemachten Meinungen zu der Landtagsverhandlung kommen werde, was jede gründliche allseitige Deliberation hindern, dagegen Intriguen und Kabalen Raum geben werde. Die Gemüther erhitzen sich sehr heftig über diese Frage, doch gelang es Brevern seine Ansicht durchzusetzen. Die Gegner, weil sie ihn nicht angreifen konnten, fielen nun in so heftiger Weise über den das Protokoll führenden Ritterschafts-Sekretair von Berg her, dass derselbe sich veranlasst fühlte, seinen Abschied zu verlangen. Brevern bewog ihn jedoch zu bleiben, indem er ihm eine vollkommene Satisfaktion von Seiten des Landtags verschaffte.**)

Was das Hypothekenwesen betraf, so sandte der Generalgouverneur die vom Landtage beschlossene Supplik zurück, weil er es für unmöglich halte, dieselbe dem Senate zu unterbreiten. Man irrt schwerlich bei der Annahme, Graf Brown sei von der aus Petersburg inspirirten oder aber eigenen Ansicht ausgegangen, der Landtag habe nach der Adelsordnung

*) Bienemann (in der B. M. 31, pag. 659) scheint zu glauben, es sei überhaupt die Wahl von solchen Delegirten vom Landtage nicht angenommen worden, — wenigstens habe ich es so verstanden. Ich bin nicht dieser Meinung, denn jedenfalls finden sich (nach Samson's Auszüge) dergleichen Delegirte und zwar mit Initiative auf dem Landtage von 1795. Freilich habe ich die Landtagsprotokolle in Betreff dieser Frage nicht durchsehen können.

**) Nach Samson's Auszüge.

von 1785 gar nicht die Berechtigung über Gesetze zu delibereiren. Doch der Landtag trug Brevern auf, die Sache nochmals anzuregen, mit vollständiger Begründung der bestehenden Rechte, und bevollmächtigte den Ausschuss je nach Ausfall der Antwort weiter zu verfahren. Es kann nur hinzugefügt werden, dass der Senat durch Ukas vom 13. April 1787, sei es auf eine solche Vorstellung hin, sei es aus anderem Grunde, den ingrossirten Forderungen das Vorzugsrecht wieder einräumte. Dies scheint jedoch in so unbestimmten Ausdrücken geschehen zu sein, dass man schliessen durfte, auch den sogenannten privilegierten Forderungen sei ohne allen Vorbehalt ihr stillschweigendes Vorzugsrecht entzogen. Noch vor Ende Aprils liess Brevern sich daher vom Ausschusse bevollmächtigen, die Statthalterliche Regierung um Zurechtstellung bei der Publikation anzugehen. *) — Um auf den Landtag zurückzukommen, so hatte derselbe noch über viele andere Gegenstände zu verhandeln. Wieder mussten Anträge des Generalgouverneurs theils angenommen, theils abgewiesen werden, wie die Errichtung einer Poststation auf der Esthland berührenden Strasse von Riga nach Oesel. In Betreff dieses Punktes will ich gleich hinzufügen, dass Brevern am 18. Juli 1788, nachdem der Krieg gegen Schweden erklärt worden, sofort die Errichtung jener nunmehr für die Kommunikation wichtig werdenden Poststation zugestand, jedoch mit folgendem charakteristischen Zusatze**): „So bereitwillig der Esthländische Adel nun ist bei den jetzigen Zeitläuften Alles zu thun, was in Rücksicht auf selbige das Interesse der hohen Krone betreffen kann, so sehe ich mich doch gedrungen anzuzeigen, dass die hierin aus Ergebenheit für den Dienst unserer grossen Monarchin für die Dauer dieser kriegerischen Umstände getroffenen Anstalten, die mit Erledigung derselben von selbst mit aufhören, durchaus nicht als ordentliche Postanstalten angesehen werden mögen.“ — Ausserdem wurde auf dem Landtage noch verhandelt über das Verbot der Vorkäuferei, des bei den Bauern vorkommenden

*) Das Nähere in der Beilage F., nach Samson's Auszuge.

***) Fr. Bienemann. Die Ostseeprovinzen, namentlich Esthland, während des Schwedisch-Russischen Krieges von 1788—1790. St. Petersburg 1874. pag. 15. — Ich werde diese Schrift mit „Bienemann“ citiren.

Tauschs von Korn und Heu gegen Brandwein, der Bettelei. Es mussten Maassregeln gegen das Läuflingswesen, gegen Viehseuchen ergriffen, andererseits für Schiessperde zu Reisen der Beamten, für Anfertigung von Geschlechtsbüchern nach der Adelsordnung gesorgt werden. Von ganz besonderer Wichtigkeit war eine verbesserte Einrichtung der Consistorialgerichtsbarkeit und dann die vom Consistorium vorgeschlagene neue Agenda, sowie neue Gesangbücher. Die Beprüfung und Vergleichung derselben mit dem Bestehenden wurde dem Ausschusse aufgetragen, der sich später mit dem Consistorium über einige wenige Aenderungen einigte, während es sonst beim Alten blieb.

Im Frühling hatte der neue Gouvernements-Marschall, abgesehen von kleinen Häkeleien mit dem Generalgouverneur und der Statthalterlichen Regierung, mit Letzterer einen langen Strauss auszufechten. Sie verlangte nämlich die Auslieferung an den Gouverneur des ganzen Archivs des nunmehr aufgehobenen, aus den Landräthen bestandenen Oberlandgerichtes. Er verweigerte dies entschieden und blieb dabei, diese Protokolle, namentlich früherer Zeit, bezögen sich nicht bloss auf Gerichts-, sondern auch auf Landessachen, welche vom Landraths-Collegium verhandelt worden und auch jetzt noch bei allen Verhandlungen öffentlicher Landesgeschäfte unentbehrlich seien. Zudem liege in der Frage kein Allerhöchster Befehl vor und der von der Regierung angezogene Ukas beziehe sich bloss auf Auslieferung der Akten in pendenten Gerichtssachen. Diese Akten vorkommenden Falls zur Benutzung mitzutheilen, werde er jeder Zeit bereit sein. — Die Statthalterliche Regierung hat dann auch zuletzt von ihrem Verlangen Abstand genommen.

War das erste Jahre von Brevern's Amtsführung kein leichtes gewesen, so wurde das zweite noch viel schwerer. König Gustav III. von Schweden, rechnend auf Russlands Beschäftigung mit dem Türkenkriege, gedachte nun auch seinerseits den nordischen Nachbar anzugreifen, mehr oder weniger von England und Preussen dazu angeregt. In Kenntniss davon, wie die Einführung der Statthalterlichen Verfassung von 1775, so wie der Adels- und der Städte-Ordnung von

1785, in Livland und in Esthland viele vitale Interessen des Adels und der Städte verletzt, legte er Werth darauf über die in den bis 1710 Schwedischen Provinzen herrschende Stimmung genau unterrichtet zu werden. Die Berichte seines geheimen Agenten (Ehrenström) zeigten, dass die Unzufriedenheit in beiden Ständen zwar allgemein, eine Hinneigung zu Schweden jedoch nicht zu spüren sei. Vielmehr mache sich eine Abneigung, namentlich bei der Jugend des Adels bemerklich. Ueberzeugt von den Vortheilen einer Descente in Esthland, als Diversion und Unterstützung des Angriffs von Finland her, hatte der genannte Agent zu erforschen gesucht, ob nicht doch am Ende, im Falle einer Landung der Schweden, man den König um Schutz bitten, vielleicht unter seinem Beistande sich für vollkommen unabhängig erklären wolle. Aber auch hierbei waren seine Bemühungen durchaus erfolglos geblieben. Ja, was er anfangs für eine gewisse Zustimmung gehalten, war nur ein Mittel gewesen, ihn selbst auszuforschen. Seiner Meinung nach hatte die Zerstörung der alten Verfassung auch den alten Geist bei den Leuten vernichtet, sie in gehorsame Sklaven ihrer jetzigen Regierung verwandelt.*) Freilich konnte der Spion von Loyalität und angestammtem Treusinn des Adels und der Städte gegenüber ihrem rechtmässigen Herrscher nichts verstehen.

Obleich in dem Ende Juni's 1788 erschienenen Russi-

*) Alles hier Beigebrachte ist der oben citirten Schrift Bienemann's: „Die Ostseeprovinzen u. s. w.“ entnommen, — welcher die von Schirren in Stockholm gefundenen Berichte Ehrenström's benutzt hat. Ich will hier noch auf einen auch nach Schwedischen Quellen gearbeiteten Aufsatz des Akademikers Jacob Grot aufmerksam machen: „Zur Geschichte des Schwedischen Krieges von 1788“ im Russky Archiv 1869, pag. 111 u. fg. — Hier wird aus den Worten des Schweden Barfod angeführt, wie die neue Landesverfassung und besonders die Städte-Ordnung grosse Unzufriedenheit erregt habe, wozu noch die Ueberlastung mit Kriegsausgaben gekommen. Die Bauern, unter dem Drucke der Gutsherrn seufzend, seien bereit gewesen, bei der ersten Aussicht auf Hülfe aufzustehen, woher man ihnen sogar den Ausbruch des Krieges verschwiegen. Daher wäre eine Landung gewiss nicht ohne Erfolg geblieben, auf den Adel sei aber nicht zu rechnen gewesen. Von der Russischen Regierung geschützt, wollte derselbe nicht sich Schweden unterwerfen, wo alle Stände gleichberechtigt.

schen Kriegsmanifeste*) auf die Gelüste König Gustav's nach den beiden Provinzen und das unbedingte Vertrauen der Kaiserin in deren Treue hingewiesen worden, verbreiteten sich doch in Petersburg Gerüchte über Verdächtigkeit derselben. Möglicher Weise hingen dieselben mit den vielleicht bekannt gewordenen Nachforschungen Ehrenström's zusammen, obgleich für Letzteres durchaus keine Andeutung vorliegt. Wahrscheinlicher aber lag der Sache der Widerwille gegen die Deutschen in jenen Provinzen zu Grunde. Da war es denn leicht hervorzuheben, wie dieselben bis 1710 zu Schweden gehört, vermuthlich noch dahin neigten, gewiss mit Gustav III. sympathisiren würden, besonders wenn er bei ihnen landete. Solche böswillige Anschwärmungen wurden, wie es scheint, das Gespräch der Petersburger Salons, jedoch ohne bei der Monarchin und ihren nächsten Rathgebern Glauben zu finden, — wie man dergleichen ja auch später mehr als einmal erlebt hat. Jedenfalls hielt die Staatsregierung es nicht für nöthig, mehr Truppen in die Provinzen zu verlegen oder sonstige Maassnahmen zu ergreifen. In den sehr ausführlichen Berichten Besborodko's aus jener Zeit an den Fürsten Potemkin**) findet sich nicht die leiseste Anspielung auf diese Gerüchte. In des damaligen Kabinettssekretair's Chrapowizki ausführlichem Tagebuche***) über seine Gespräche und Verhandlungen mit der Kaiserin finde ich in dieser Beziehung nur, dass Vietinghof (wohl der bei der Person des Grafen Brown stehende Geheimerath) in den ersten Tagen des Juli 1788 der Kaiserin erzählt habe, wie der König von Schweden einen besonderen Orden für die Livländischen Landräthe bereite und ihnen die Wiederherstellung ihrer alten Rechte versprochen, — worüber die Kaiserin sehr gelacht. — Wie dem aber auch sei, im Auftrage seines Bruders, des Geheimen Raths, theilte der Kammerherr von Sacken Brevern mit, obige Gerüchte liefen in Petersburg um und seien selbst bis zum Throne gelangt. Dieser ver-

*) Manifest v. 30. Juni 1788 (Ges.-S. I, No. 16679) über die Ursachen des Krieges gegen Schweden.

**) Istor. Sborn. Band 26, pag. 278—308.

***) Dnewnik Chrapowizkago 1782—1793, herausgegeben von Barsukow. St. Petersburg. 1874, pag. 102.

sammelte ohne Zeitverlust den Ausschuss, der am 3. Juli*) (1788) sein bereits abgesandtes Schreiben an den Geheimen Rath von Sacken billigte, in welchem er ihn gebeten, dergleichen Gerüchten überall entgegenzutreten, insbesondere aber die Kaiserin von der unwandelbaren Treue und Loyalität der Ehstländischen Ritterschaft zu überzeugen. Zugleich beauftragte der Ausschuss Brevern, jede nur mögliche Gelegenheit zu ergreifen, um in diesem Sinne zu wirken. In Folge dessen schrieb er schon am 7. Juli dem Gouverneur Wrangel, um auch ihn zu bitten, den in Petersburg zirkulirenden Gerüchten gegenüber die loyalen Gefühle der Ritterschaft zur Kenntniss der Monarchin zu bringen. In diesem privaten, gewiss von ungeschminkten Gefühlen beseelten Briefe**) heisst es am Eingange: „Mit unwandelbarer Treue, Gehorsam und Ehrerbietung sind wir unsern Herrschern stets ergeben gewesen, haben in diesen Gesinnungen unseren Stolz und unseren Ruhm gesucht, sind in diesen Empfindungen, die bei uns Nationalcharakter geworden, aufgezogen und werden mit diesen Empfindungen leben und sterben“. — Am 2. August konnte Brevern dem wiederversammelten Ausschusse***) mittheilen, Geheimerath von Sacken habe ihm geantwortet, wie die Kaiserin von der treuen Gesinnung der Ritterschaft vollkommen überzeugt sei. In dem darauf an denselben gerichteten Privatbriefe sagte Brevern unter anderem: „Sie lassen mir nur Gerechtigkeit widerfahren, wenn Sie von mir geglaubt, dass ich die huldreichen Aeusserungen unserer Monarchin mit gerührtem Herzen hören und mit innigem Danke annehmen würde. Durch unzählige Bande an mein kleines Vaterland geknüpft, kann mir nichts erfreulicher sein als zu erfahren, wie die Bewohner desselben für

*) Vergl. Beilage G.

**) Es waren versammelt: Die Kreismarschälle v. Löwenstern, Baron Fersen, Baron Uexkul-Gyldenband u. v. Helwig, die Majore v. Ulrich, Baron Stackelberg u. v. Knorring, Brigadier v. Derfelden, Kammerherr Baron Fersen, Assessoren v. Brevern, v. Waartmann u. v. Zoega.

***) Dieses Mal waren versammelt die Kreismarschälle v. Löwenstern, Baron Fersen, Baron Ungern-Sternberg, Baron Uexkul u. v. Helwig, die Majore v. Hagemeister, v. Ulrich, v. Stackelberg u. v. Knorring, Brigadier v. Derfelden, die Hakenrichter v. Toll u. v. Nolcken, die Assessoren v. Zoega u. v. Richter.

so treu und redlich gehalten werden als sie es wirklich sind. Die Lage, in der ich so viele Jahre gestanden, das Vertrauen, mit dem meine Landsleute mich beehren und selbst der Posten, den ich im Lande bekleide, setzten mich in den Stand, die Gesinnungen meiner Mitbrüder besser als viele andere zu kennen und nach der Ueberzeugung und Kenntniss, die ich von ihnen habe, kann ich Ew. Excellenz betheuern, dass wir gewiss Alle ohne irgend eine Ausnahme die gnädigen Aeusserungen, mit denen unsere Landesmutter unserer gedacht, verdienen. Nie ist irgend ein Volk seinem Landesherrn treuer ergeben gewesen, als wir, und nie ist wohl in irgend einem Lande der Wunsch so allgemein gewesen, als er bei uns ist, unverrückt unter Russlands Scepter Ruhe und Wohlstand zu geniessen“. — Noch in derselben Versammlung des Ausschusses berichtete Brevern, 1) wie der Livländische Gouvernements-Marschall von Gersdorf ihm geschrieben, seine Ritterschaft wolle in Betreff jener kränkenden Gerüchte sich direct an die Monarchin wenden; 2) im Auftrage des Grafen Brown, dass die Oesel'sche Ritterschaft sich erboten, selbst die Grenzen der Insel zu vertheidigen und 3) dass der Brigadier Graf Stenbock in Veranlassung des Grafen Czernischew bei ihm angefragt, ob die Ritterschaft Proviantlieferungen für die Truppen übernehmen wolle. Er fragte deshalb die Versammlung, ob es nicht nothwendig erscheine, ebenfalls direct mit einer Ergebnheitsadresse sich an die Kaiserin zu wenden, jedenfalls aber diese Versicherung zugleich werkhätig zu bezeugen, welches Letztere sowie die Frage der Proviantlieferung jedoch eine Berathschlagung der gesammten Ritterschaft erfordern werde. Der Ausschuss beauftragte Brevern eine Adresse an die Kaiserin*) zu richten und das Nöthige für die Versammlung eines ausserordentlichen Landtages zu thun. Am 4. August schrieb er deshalb offiziell dem Gouverneur, musste aber schon am folgenden Tage dem Ausschusse berichten, wie er bereits früher, der gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse wegen, bei dem Generalgouverneur angefragt, ob in erforderlichen Fällen der Adel sich versammeln dürfe. Darauf sei soeben eine abschlägige Antwort eingetroffen

*) Die Adresse, vom 8. August datirt, findet sich in der Beilage II.

mit der Weisung, bei jedem Gesuche um solche Versammlung stets die zu verhandelnden Punkte zu specificiren. Der Ausschuss beschloss demnach das Gesuch um einen Landtag zu stellen, weil er nicht von sich aus, wie doch das Land es wünsche, werkhätige Beweise seiner Anhänglichkeit an die Kaiserin geben, auch nichts wegen Uebernahme von Lieferungen bestimmen dürfe.

Der Krieg war indessen in vollem Gange. Bereits am 6. Juli hatte Admiral Greigh bei Stenskar die Schwedische Flotte geschlagen, was ihn jedoch nicht abhielt, eine feindliche Descente an der Esthländischen Küste zu befürchten*). Das hatte dann ein Hin- und Hermarschiren der wenigen Truppen zur Folge, die in der Provinz lagen und brachte selbstverständlich auch dem Adel vielerlei Ausgaben und Sorgen, nachdem schon ein am 29. Juni**) erlassenes Verbot der Kornausfuhr ihn der Hauptquelle seiner Einkünfte beraubt. In Finnland schlug man sich bald hier, bald dort, ohne dass es zu entscheidenden Kämpfen kam. Hatte man von Russischer Seite, wegen des Türkenkrieges, nicht die genügende Truppenzahl zu Gebote, so hatte Gustav III. mit der offen hervortretenden Unzufriedenheit des Adels und des Militairs über seine despotische Regierungsweise zu thun. Dies trat besonders bei den Finnländern zu Tage und schon im Laufe des August dieses Jahres kamen Anträge aus ihrem Lager an Russische Befehlshaber, wonach sie bereit seien, sich von Schweden loszusagen und unabhängig zu erklären, wenn man ihnen Friedrichsham und Wilmanstraud zurückgeben wolle***), — wovon freilich nicht die Rede sein konnte. Indessen, wenn das Kriegsglück auch wechselnd war, so neigte es doch wesentlich, namentlich zu Lande, auf Seite der Russen.

Am 2. September versammelte sich der ausserordentliche Landtag. Brevern eröffnete denselben mit einer Anrede, die ich in der Beilage J wiedergebe, weil sie für seine Art, die Dinge zu fassen, charakteristisch ist, wenn man sich seines tiefen Schmerzes über den Umsturz der alten Verfassung er-

*) Chrapowizki, pag. 109.

**) Bienemann, pag. 16.

***) Chrapowizki, pag. 122.

innert. Er vergass eben nie über seinen Esthländischen Patriotismus die warme, loyale Anhänglichkeit an Monarchin und Reich. Es wird hier genügen den eigentlichen Antrag an die Versammlung mitzutheilen: „ob nicht jetzt, da das gemeinschaftliche Vaterland mit zweien Feinden zu kämpfen habe, von denen der eine uns mit so grosser Gefahr bedroht, jetzt, da so manche Provinzen zu freiwilligen Anträgen sich vereinigt, auch für uns der Zeitpunkt gekommen sei, wo wir durch irgend ein freiwilliges Anerbieten unseren Eifer für den Dienst unserer Landesmutter und unsere Bereitwilligkeit an den Tag legen müssten, an den ausserordentlichen Beschwerden, die dieser gedoppelte Krieg verursacht, nach den Kräften unseres kleinen Landes Theil zu nehmen?

Die sämtlichen Kreise votirten dem Ausschusse und dem Gouvernements-Marschalle einen Dank für Alles, was sie bisher im Interesse des Landes gethan und besonders auch für die dem Landtage gegebene Gelegenheit, die Kaiserin seiner Treue und Ergebenheit zu versichern. Zugleich bewilligten sie, nach dem Vorgange Harrien's, als ausserordentliche Gabe an die Krone 35000 Loof Roggen*), — wollten dagegen an den vorgeschlagenen Proviantlieferungen sich nicht betheiligen, dies dem Ermessen der einzelnen Gutsbesitzer überlassen. Zum Schlusse genehmigte der Landtag das von Brevern vorgelegte Projekt einer Adresse an die Kaiserin mit jener Anerbietung**), die dann am folgenden Tage dem Gouverneur mit einem Begleitschreiben übersandt wurde.

Der Umschwung in den so rücksichtsvollen und gnädigen Anschauungen, nach denen die Russischen Herrscher seit Peter dem Grossen, selbst noch Katharina II. in ihren ersten Regierungsjahren, Esthland behandelt, hatte sich erst in den letzten Zeiten auffällig gemacht. Man kann es daher nicht Brevern als Mangel an politischer Bildung anrechnen, wenn er in seiner aus dem Herzen kommenden Loyalität nicht daran gezweifelt, die Kaiserin werde die von ihm und dem Landtage ausgesprochenen Gefühle in entsprechender Gesinnung entgegen nehmen.

*) Der Landtag von 1789 erneuerte dieses Don gratuit. — Biemann, pag. 13.

**) Beilage K.

Bei dem sehr realistischen Charakter dieser genialen Herrscherin, der Ueberzeugung von ihrer selbstherrlichen Machtvollkommenheit, konnte sie in diesen schweren Zeiten, die ihre ganze gewaltige Arbeitskraft, alle ihre Herrscherfähigkeiten in Anspruch nahmen, schwerlich jene Gefühle beachten, in allen Versicherungen und materiellen Opfern was anders sehen als eben nur die einfache Erfüllung der Unterthanenpflicht. Dass die Zerstörung der alten, den Esthländern so lieben Verfassung, darauf keinen Einfluss haben durfte, verstand sich ihr von selbst. Jedenfalls kümmerte sie sich um die beiden Provinzen nur insofern, als die Kriegsereignisse Vorsorge für die Vertheidigung derselben gegen die Möglichkeit einer Schwedischen Landung verlangten. In dieser Beziehung war zuerst an die Bewaffnung einer Landmiliz gedacht worden, da die ordentliche Kriegsmacht für den Augenblick kaum zum Kampfe in Finnland und zur Vertheidigung Petersburgs hinzureichen schien. Machten nun verschiedene Bauernaufstände in Livland dort die Bewaffnung der Leibeigenen unmöglich, so fiel dieser Grund für Esthland weg, wo die Bevölkerung sich ruhig verhielt. Indessen trafen sich doch immer häufiger Fälle, dass Esthen nach Finnland sich herüber flüchteten oder zu den an den Küsten kreuzenden Schweden sich begaben. Da eine Einflüsterung von Seiten dieser Letzteren nicht unmöglich schien, so sah man auch hier von einer Landmiliz ab und entschloss sich noch im September 1788 zur Anwerbung eines Esthländischen Jägerkorps, aus freien Leuten, von dessen vier Bataillonen das eine später (im J. 1790) nach Finnland dirigirt wurde*).

Mit dem Frühlinge 1789 vermehrten sich indessen die Entweichungen Esthnischer Leibeigenen, was denn doch die Heranziehung von mehr Truppen in die Provinz zur Folge hatte. Zugleich befahl die Kaiserin dem Grafen Brown am 14. April, er möge, ohne davon Aufsehen zu machen, dem Esthländischen Adel rathen, die Bauern nicht so zu belasten, dass sie zur Flucht sich veranlasst sähen**). Damals scheinen indessen, trotz solcher Mahnung, von der Ritterschaft keine

*) Bienemann, pag. 17—20.

**) Ebend., pag. 19.

besonderen Bestimmungen getroffen worden zu sein. — Hatten nun schon im Winter die Einquartierungnn in Reval, wo der Dom bisher nach alten Privilegien der Ritterschaft davon befreit gewesen, Brevern viele Häkeleien mit der Statthalterlichen Regierung und auch mit dem Generalgouverneur gebracht, so wurde jetzt die Befriedigung der von Letzterem erhobenen Ansprüche immer schwieriger. Wenn er in Esthland auch nicht mit solcher satrapischen Ungebundenheit auftrat, wie in Livland, so war doch hier ebenfalls das Auskommen mit ihm nicht leicht. Gewiss bestrebte sich Brevern, wo es nur immer anging, ihm und der Statthalterlichen Regierung in diesen schlimmen Zeitläuften sich willig zu zeigen. Indessen konnte er doch weder das anmaassende Gebahren des mit dem Alter immer heftiger, launischer und halsstarriger werdenden Grafen Brown ruhig hinnehmen, noch rechtlich begründete Privilegien der Ritterschaft verletzen lassen. Diese Beziehungen wurden um so lästiger, als er, trotz wiederholter Mahnungen, noch immer die Bestätigung der Landtagsbeschlüsse vom Februar 1787 nicht hatte erlangen können. Freilich erfolgte eine solche endlich im Anfange des Herbstes 1789. Als aber Brevern nun die nöthigen Schritte that, um, da seine Amtszeit ablief, die Erlaubniss zur Zusammenberufung des ordinären Landtags zu erhalten, kam sie allerdings, aber nicht allein. Sie war von einer Verfügung des Generalgouverneurs begleitet, nach welcher der Adel, ausser den vorzunehmenden Wahlen, keine Beschlüsse treffen, noch über andere, als die von ihm, dem Grafen Brown, vorher approbirten Punkte deliberationes pflegen dürfe. — In Beantwortung dieser am 6. November empfangenen, gegen alle hergebrachten Rechte und Gewohnheiten laufende Anordnung, wandte Brevern sich in der Vorstellung vom 29. November*) an den Generalgouverneur, aber vergebens. Die Antwort des alten Herrn lautete, es müsse bei der ersten Verfügung sein Bewenden haben.

Als Anfang December der Landtag sich versammelte, eröffnete Brevern ihn mit Mittheilung dieser Eingriffe in die bestehenden Rechte und beantragte nunmehr im Namen der ge-

*) Beilage L.

sammten Ritterschaft, dagegen aufzutreten. Am 3. December beschloss der Landtag, eine betreffende Erklärung durch ihren Sekretair dem Gouverneur übergeben zu lassen, was noch am selben Tage in einer von Brevern unterzeichneten „Unterlegung und Bitte“ geschah*). Am nächsten Tage setzte er in einem neuen Schreiben**) den Grafen Brown hiervon in Kenntniss, — der dann auch später nachgab. Ohne eine Antwort abzuwarten, ging Brevern, am 6. December, an die eigentlichen Geschäfte des Landtags, nachdem er vorher demselben einen vollständigen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung, in Betreff der finanziellen Verwaltung, vorgetragen***), — vielleicht das erste Beispiel solchen Verfahrens. Nachdem darauf folgende Herren zu Kreismarschällen gewählt worden: von Löwenstern, Baron Fersen, Baron Saltza, Baron Stackelberg und von Helwig, musste zur Wahl des Gouvernements-Marschalls geschritten werden. Die meisten bejahenden Stimmen beim Ballotement erhielten: Löwenstern (84 gegen 41) und Helwig (48 gegen 77), die dann als Candidaten dem Gouverneur vorgestellt wurden, der den ersteren bestätigte. Am 7. December übergab Brevern seinem Nachfolger und Schwager Löwenstern von Rasick den silbernen Stab und beendete damit seine Amtsführung. Wohl mögen er und seine Landsleute mit einiger Befriedigung auf dieselbe zurückgesehen haben, wie wenig Erfreuliches auch die Lage der Dinge bot. Ob Brevern darauf in seinem Kreise für die Dauer des Landtages zum Delegirten (vgl. oben pag. 45) gewählt worden, muss ich dahin gestellt sein lassen, da ich die Protokolle in dieser Beziehung nicht habe durchsehen können. Glauben möchte ich es aber wohl, sowie dass er auch auf dem nächsten ordinären Landtage (1792) diese Stellung eingenommen, wie es jedenfalls für den darauf folgenden (1795) gewiss ist. Zu seiner weiteren Charakteristik erlaube ich mir einige Worte Bienemann's†), als eines unparteiischen Beurtheilers, hier anzuführen: „Das politische Leben Brevern's liegt uns so klar vor, dass wir zu erkennen vermögen,

*) Beilage M.

**) Beilage N.

***) Beilage O.

†) Bienemann, pag. 14.

wie seine Ergebenheit gegen Herrscher und Reich eine Seite seines Grundwesens, der Treue, war, die er voll und ganz seinem Heimathlande bewährt hat und die thatkräftig zu erweisen ihm seine Stellung zur Zeit des Umsturzes der angestammten Landesverfassung hinreichende Gelegenheit bot. Wenn man in späteren Aufzeichnungen (Berg's Autobiographie) liest, dass im Jahre 1796 Brevern's Freude über die wiedererlangte Verfassung dem Gefühle glich, welches bei dem unerwarteten Wiedersehen oder dem Wiederaufleben eines todtgeglaubten Freundes uns ergreift, so ist zu verstehen, welch' ein Opfer an seiner Ueberzeugung er durch Annahme des Amts eines Gouvernements-Marschalls dem Vaterlande brachte. In diesem Amte hat er die ihm anvertrauten Interessen nach jeder Richtung zu wahren gewusst, wie denn die Vollendung des von seinem Vorgänger begonnenen Werkes, die Wiederherstellung der Bilanz der Ritterkasse, ihm nicht zu geringerer Ehre gereicht und seine harmonisch abgeschlossene Männlichkeit nicht weniger bezeugt, als seine bei aller Ehrerbietung gegen die Monarchin und ihre Stellvertreter in der Provinz freimüthiges und festes Auftreten für die Rechte des Landes und seiner Corporation.“

Mit dem Beginn des Jahres 1790 endete somit für mehrere Jahre Brevern's öffentliche Wirksamkeit. Da ist es denn Zeit, sich nach seinen Familienverhältnissen, seiner privaten Thätigkeit umzusehn, soweit es der Mangel an schriftlichen Quellen gestattet*). In glücklicher Ehe lebend, stand er zugleich seiner Mutter in der Verwaltung ihres Vermögens zur Seite, namentlich des alten Familienguts Maart, das sie ein paar Jahre später ihrem jüngsten Sohne, dem Major Carl von Brevern, überliess. Auch war er Vormund und Rathgeber seines in jener Zeit der Studien wegen in Lausanne sich aufhaltenden jüngsten Schwagers Mathias von Staël-Holstein und beaufsichtigte die Verwaltung dessen Stammguts Hannijöggi.

*) Mir ist erinnerlich, wie eines Sommers in Kostifer, als ich vielleicht acht Jahre alt war, mein älterer Bruder und ich vom Garten aus ein paar brennende Blätter aus dem Rauchfange herausfliegen sahen und dann erfuhren, man habe eine Menge Papiere verbrannt, die in einem Kasten gelegen, den man benutzen wollte.

Die jüngeren Schwestern seiner Frau waren nach dem Tode ihrer Mutter immer abwechselnd bei ihm in Kostifer oder bei seinem Schwager Löwenstern in Rasick gewesen*). Die ältere derselben, Gertrude, hatte sich schon um 1784 mit Georg von Benckendorf vermählt, der aber eben im Jahre 1790, in einem Gefechte gegen die Schweden bei Friedrichsham, an der Spitze seines Bataillon's den Tod fand. — Ausser Kostifer besass Brevern nun auch das ihm von der Mutter abgetretene Waldgut Kedder, verkaufte jedoch im Frühlinge 1790 sein Gut Sur-Pallo für 35,500 Rbl. an Herrn von Bellawary**). Wie ich gehört zu haben mich erinnere, hatte mein Grossvater für seine älteren Kinder in Kostifer einen Hauslehrer, den Candidaten Schüdloeffel, der später Prediger in Jeglecht geworden***). Was die beiden ältesten Söhne betrifft, Carl (geb. 1772) und Johann Heinrich (geb. 1775), so weiss ich nicht, ob sie in der Domschule gewesen. Jedenfalls scheinen sie beide keine Neigung gehabt zu haben, sich zum akademischen Studium vorzubereiten, obschon der Vater jedenfalls den jüngeren von ihnen hatte Latein lernen lassen †). Möglicher Weise war damals in der Jugend der alte dem Soldatenstande zugewandte Geist der Esthländer wieder lebhafter erwacht, vielleicht war es aber auch der patriotische Sinn der Väter, welcher die Jugend in's Militair trieb. Sicher ist, dass auch die beiden Schwäger Brevern's, Löwenstern und Saltza, alle ihre Söhne dem Kriegsdienste widmeten. Denn der Besuch ausländischer Universitäten wurde um 1790, soviel mir bekannt, noch nicht von der Staatsregierung gehindert. Der älteste Sohn, Carl, muss spätestens im Jahre 1789 den Militairrock angezogen haben, vielleicht zuerst in dem oben erwähnten Esthländischen Jägercorps. Denn im April 1790 ging der Vater nach Kronstadt, um von ihm, der

*) Russwurm, an verschiedenen Stellen.

***) Ebendort, pag. 230.

***) Zu den der Kirche von Jeglecht eingepfarrten Gütern gehörten vornehmlich Maart und Kostifer. Ein Sohn dieses Schüdloeffel, ein tüchtiger Philolog und Historiker, war mein Lehrer in der Domschule.

†) Ich besitze noch ein Lateinisches Lexikon, wo der Knabe seinen Namen Johann Heinrich eingeschrieben.

bereits Wachtmeister war, Abschied zu nehmen*), — wahrscheinlich vor dem Uebergange nach Finnland. Den jüngeren Knaben, Johann Heinrich, meinen Vater, der eine besondere Vorliebe für Mathematik gezeigt, hatte Brevern schon einige Jahre früher, um ihn für's Seekadetten-Corps Vorbildern zu lassen, seiner Schwester Christiana anvertraut. Dieselbe war mit dem Major Hermann von Benckendorf vermählt, Intendanten von Gatschina, welches Schloss dem Grossfürsten Paul gehörte und seine und seiner Gemahlin gewöhnliche Residenz bildete. Des Intendanten Bruder, Christoph, hatte, als Adjutant des Thronfolgers, ein Fräulein von Schilling-Cannstadt in Stuttgart geheirathet und so dieselbe nach Petersburg zurückgebracht. Sie war nämlich mit der Prinzessin von Württemberg, jetzigen Grossfürstin Maria Feodorowna, Gemahlin Paul's, nach Petersburg gekommen, aber zum Leidwesen dieser von der Kaiserin fortgeschickt worden. Zur Strafe wurde das junge Paar für einige Zeit nach Reval verwiesen, wo es 1784 der Taufe von Brevern's Sohn, Conrad Georg, beiwohnte. Unter diesen Umständen hatten sich nähere, vertraute Beziehungen zwischen dem Intendanten und seinem Herrn gebildet, der ihm grosses Vertrauen schenkte und sehr oft ohne Weiteres bei ihm und seiner Frau eintrat. Bei einer solchen Gelegenheit war der Knabe Johann Heinrich (nunmehr und seitdem nach Russischer Weise stets Iwan genannt) dem Grossfürsten vorgestellt worden, der ihm Sonntags hin und wieder Confect von seinem Tische sandte**). Eben so natürlich machte es sich, dass der Vater des Knaben, überdies Gouvernements-Marschall, bei seinen verschiedenen Besuchen in Gatschina dem Grossfürsten bekannt geworden, ihn privatim, nicht blos bei offizieller Vorstellung, gesprochen, vielleicht auch als er 1790 eben diesen, krankbefallenen Sohn nach Hause nahm***). Bei seiner glühenden,

*) Russwurm, pag. 230, aus einem Briefe Brevern's v. 17. Mai an seinen Schwager in Lausanne. — Im August 1790 erscheint Carl v. Brevern als Gardewachtmeister bei der Taufe seiner Schwester Juliane.

***) Mein 1850 verstorbener Vater erzählte oft, wie er verwundert gewesen, als er, gegen Ende der neunziger Jahre mit der Escadre aus England zurückgekehrt, den einst das Confect überbringenden Kammerdiener als Graf und vielbestennten General wieder gefunden.

***) Russwurm, pag. 230.

leidenschaftlichen Vaterlandsliebe wäre es nicht zu verwundern, wenn er jede solche Gelegenheit benutzt, um den Thronfolger von den Vorgängen in den Provinzen, dem Umstürze ihrer althergebrachten, von den Russischen Herrschern bestätigten Verfassungen, von der Verletzung verbriefter Rechte in nähere Kenntniss zu setzen — ihn beschworen, sobald er einst den Thron besteige, die Provinzen wieder in ihre Rechte einzusetzen. Er konnte dabei auf den bekannten ritterlichen Charakter des Grossfürsten bauen und um so mehr auf günstiges Gehör rechnen, als er wusste, wie Paul sich vielfach im vollkommensten Gegensatze zu den Anschauungen und Maassnahmen der Mutter befand. Aus diesen Gründen scheint mir nichts der Tradition entgegen zu stehn, der Grossfürst habe Brevern versprochen, seiner Zeit die alte von Katharina umgestürzte Verfassung wieder herzustellen. Ich kann dafür allerdings keine dokumentirten Beweise beibringen, wohl aber sagen, dass mir dies nicht bloß in meinen Knaben- und Jugendjahren in meiner Familie, sowie von anderen Esthländern erzählt worden, sondern dass mir solches zur Zeit, als ich (1839—44) Ritterschafts-Sekretair war, auch von Männern gesagt worden, die in ihrer Jugend noch meinen Grossvater gekannt, und gewiss keinen Grund hatten, mir etwas vorzufabeln*).

Der Krieg dauerte indessen mit abwechselndem Glücke fort und legte den Esthländischen Grundbesitzern schwere Opfer auf. Im März 1790 war es sogar zu einer Landung der Schweden in Baltischport gekommen, die indessen nur den Ort brandschatzten und einige Kanonen vernagelten, obschon eine viel grössere Russische Truppenzahl daselbst lagerte. So gerne Gustav III., trotz der vor Reval verlorenen Seeschlacht**), den Kampf noch weiter fortgesetzt, nöthigten ihn seine eigenen Unterthanen, namentlich die Verschwörung der Finländer in

*) Ich muss dem hinzufügen, dass mir während meiner Universitätsjahre in Dorpat von einem Livländer etwas Aehnliches in Betreff eines Landraths von Taube erzählt wurde.

**) Die Mutter meines Vaters erzählte uns Kindern, wie am Tage nach der Schlacht ein Ball in Katharinenthal gegeben worden, auf dem gefangene schwedische Offiziere mit ihren Esthländischen Cousinen, im dritten oder vierten Grade, getanzt.

Anjala, zum Frieden. Derselbe wurde vorläufig am 3. August 1790 Russischer Seite von dem General Baron Igelström und dem Schweden Armfeld unterzeichnet, ohne irgend einer Seite Vortheile zu schaffen. Sobald der definitive Abschluss des Friedens bekannt geworden, beschloss der Ausschuss auf Antrag Löwenstern's, eine Deputation nach Petersburg zu senden, um der Kaiserin den Glückwunsch der Ritterschaft zu Füßen zu legen und bestimmte dann auch, dass dem offiziellen Ueberbringer der Friedensbotschaft ein Tractament gegeben werden solle, wie es sonst immer Gewohnheit gewesen. Indessen, der Generalgouverneur versagte die Erlaubniss zur Absendung einer Deputation und die förmliche Mittheilung der Friedensbotschaft war von der Kaiserin nicht beliebt worden. Immerhin war die endliche Beendigung des Krieges sehr erfreulich, wenn auch die schlimmen Folgen desselben noch lange fühlbar blieben. Gelang es doch dem Grafen Brown nicht einmal, von der Kaiserin die Aufhebung des Verbots der Kornausfuhr zu erlangen, wodurch den Provinzen wenigstens etwas hätte aufgeholfen werden können*).

In seiner Familie wurde Brevern am 11. August 1790 durch die Geburt einer Tochter erfreut, welche in der Taufe den Namen Juliana Christiana erhielt**).

Im Jahre 1791 kaufte er das Gut Kiekel in Allentaken, von dem er später (nach 1794) das Dorf Isack abtrennte und daraus ein besonderes Gut schuf.

Am 23. Februar 1792 wurde ihm wieder eine Tochter geboren, Amalie Elisabeth***). In diesem Jahre starb endlich

*) Chrapowizki, pag. 345.

***) Taufzeugen waren: Fräulein Juliane von Kursel; Kreismarschallin Baronin von Saltza, geb. v. Stael-Holstein; Kreisrichterin v. Klugen, geb. v. Schwengeln; die Majorinnen v. Brevern, geb. v. Dücker, u. Stael-Holstein, geb. Ungern-Sternberg; Fräulein Katharina v. Brevern; Kreismarschall Baron Ungern-Sternberg; Tribunalrath Baron Ungern-Sternberg; Präsident v. Pillar; Ritterschafts-Sekretair Baron Ungern-Sternberg; Fabian Ernst v. Stael-Holstein und Gardewachtmeister Carl v. Brevern. — Juliana Christiana vermählte sich mit dem späteren Majoratsherren auf Kuckers u. Landrath Fr. v. Toll.

****) Taufzeugen waren: Generalin v. der Pahlen, geb. v. Schoepping; Capitain v. Reh binder, geb. v. Gernet; die Fräulein v. Wrangel, Natalie

der bereits fast unzurechnungsfähig gewordene alte Graf Brown. Er wurde als Generalgouverneur durch den Fürsten Repnin ersetzt, welcher ein viel milderer Scepter führte als sein Vorgänger. Am Schluss dieses Jahres war die Amtszeit Löwensterns abgelaufen, an dessen Stelle dann ein anderer Freund Brevern's und Vetter seiner Frau trat, Kreismarschall von Patkul auf Habbinem. Er selbst wurde zum Curator der Ritter- und Domschule gewählt, und wohl auch zum Delegirten für den damaligen Landtag. — Aus dem Jahre 1793 weiss ich nichts über ihn anzuführen.

Im Jahre 1794 hatte er den grossen Schmerz, seinen Erstgeborenen zu verlieren. Carl von Brevern starb am 10. Juli in Warschau an den im Kampfe gegen die Polen erhaltenen Wunden. Der Vater setzte ihm in Kostifer, im Gehölze hinter dem Garten, ein Monument, das ich als Knabe oft besucht, — im Jahre 1842 dort noch gesehen habe. Ob es auch jetzt an demselben Orte oder, wie ich es gewünscht, aus dem nicht mehr Brevern'schen Gute nach Maart versetzt worden, weiss ich nicht zu sagen.

Im Dezember 1795, als wieder der ordinaire Landtag sich versammelte, wurde Brevern's Schwager, Kreismarschall Baron Saltza, Gouvernements-Marschall. Nachdem hierauf auch die anderen Wahlen stattgehabt, so Brevern's und seines Bruders Hermann (von Kau) zu Curatoren der Domschule, wurden für die Dauer des Landtags zu Delegirten gewählt*): die gewesenen Ritterschaftshauptleute Engelhardt und Kursel, die gewesenen Gouvernements-Marschälle Brevern, Löwenstern und Patkul, die Kreismarschälle Peter von Brevern (Koil) und von Helfreich

v. d. Pahlen, Anna v. Kursel, Margaretha u. Ottilie v. Baranof u. Jacobine v. Paykul; Gouverneur v. Wrangel; Wirkl. Staatsrath v. Wrangel; Regierungsrath v. Rosen; Flottecapitain v. Essen; Kreisrichter v. Paykul; Hakenrichter v. Toll; Kreishauptmann v. Grünwald; Kammerherr v. Rosen zu Sötküll; Assessor v. Knorring; Collegienassessor Wilcken; Matthias v. Stael-Holstein und v. Baggohufwod zu Peuth. — Amalie Elisabeth heirathete den Husarenmajor Kwitnizki, Gutsbesitzer im Gouvernement Orel.

*) Ich habe dies Samson's Auszuge entnommen, — worin auch der Beweis liegt, dass der Landtag von 1786/87 auf die Ideen Breverns und seiner Freunde eingegangen.

(Purgel), Baron Ungern Sternberg, die Gewissensgerichtsassessoren von Vietinghof und von Knorring und Baron Köhler (Widdruck). Ihr Recht der Initiative benutzend, machten diese Herren, ich denke zum ersten Male in Esthland, dem Landtage Vorschläge zur Verbesserung der Lage des Bauernstandes. Ich kann nur mit Genugthuung darauf aufmerksam machen, dass auch mein Grossvater sich dabei betheiligte. Gewiss that er es mit demselben warmen Herzen und vollem Verständnisse für die wahren Interessen seines Vaterlandes, wie er in allen anderen Fällen gehandelt. Es ist sicher, dass die Sache nicht von Seiten der Staatsregierung direct in Anregung gebracht worden. Doch möchte ich glauben, dass Aeusserungen des bekannten Botschafters Graf Stackelberg, der seine Besitzungen in Esthland besuchte, mit die Veranlassung dazu gegeben, sowie vielleicht auch das stete Entweichen der Bauern nach Finland. — Der Landtag nahm die ihm vorgelegten Anträge an, die hauptsächlich auf folgende Punkte hinausliefen: Nichterhöhung der Wakénbuchleistungen, völlige Sicherung des Rechts der Bauern auf ihr bewegliches Vermögen, Verbot strenger körperlicher Bestrafungen, Verbot des Verkaufs einzelner Bauern mit Ausnahme unverbesserlicher Subjecte, beschränkte Erlaubniss des Verkaufs ganzer, ungetrennter Familien, Erlaubniss der Versenkung von Bauern nur zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern. — Man sieht, es war wenig genug, doch immerhin ausserordentlich viel im Vergleich zu der bisher geltenden unbedingten Sklaverei der Bauern, denn anders kann man die damalige Leibeigenschaft kaum nennen, deren Charakter mit der Russischen Herrschaft immer mehr, nach dem Muster der inneren Landschaften des Reiches, sich verschlimmert hatte. Im folgenden Jahre wurde die Ausführung dieser Abmachungen vom Ausschusse bestimmter gefasst. Als Graf Stackelberg von denselben der Kaiserin sprach, bezeigte sie sich zufrieden und billigte namentlich auch, dass nichts davon publicirt worden*).

Am 6. November starb die grosse Russische Herrscherin, Katharina II., welche ihrem Reiche, neben England, die höchste

*) In Beilage P. über diesen Gegenstand eine Abschrift aus Samson's Auszuge.

Stellung in der Europäischen Politik erobert hatte. Baron Saltza versammelte sogleich den Ausschuss, der am 18. November beschloss, eine Deputation unter Führung des Gouvernements-Marschalls an den Kaiser zu senden, ihm den Glückwunsch zur Thronbesteigung zu bringen und zugleich um Wiederherstellung der alten Verfassung und Rechte zu bitten. Die Abreise sollte nach der auf den 25. November anberaumten Huldigung erfolgen. Aber noch ehe die Deputation sich auf den Weg gemacht, lief am 2. Dezember durch den Generalgouverneur Fürst Replin und den Generalprokureur Graf Samoïlow die Benachrichtigung ein, der Kaiser habe den Beschluss wegen der Deputation mit Wohlgefallen erfahren, jedoch bestimmt, davon bis auf Weiteres Abstand zu nehmen. Dann folgte die zweite, ganz anders wichtige Nachricht, dass der Kaiser am 28. November bereits durch Allerhöchsten Namentlichen Ukas*) die Landrathscollegien und die alten Verfassungen und Rechte in Livland und Esthland wieder hergestellt. Man kann sich leicht die allgemeine Freude denken, und wir haben schon oben (pag. 58) aus den Aufzeichnungen eines Zeitgenossen erfahren, wie insbesondere Brevern sich gefreut, als ob er einen todtgeglaubten Freund wiedergefunden. — Mir scheint, dass diese Maassnahme Paul I., drei Wochen nach dem Tode der Mutter, zum Beweise dienen kann, wie es sich hier für den ritterlichen Monarchen um die Lösung eines gegebenen Versprechens handelte. Gewiss war der Ukas vom 28. November schon ebenso vor dem Tode Katharina's vorbereitet, wie so viele andere Verordnungen, z. B. die am 29. November erlassenen verschiedenen, sehr ausführlichen Reglements für die Landmacht. Mit solchen allgemeinen Fragen hatte Paul als Grossfürst erklärlicher Weise in Erwartung seiner Thronbesteigung sich sehr viel beschäftigen können. Dagegen hätte ihm

*) Ges.-S. I No. 17584. — Am 26. Februar 1797 bestätigte der Kaiser einen Vortrag des Senats, in welchem zuerst die Verwaltungs-Organisation zur Zeit der Statthalterlichen Verfassung dargestellt war, dann aber auch die ganze alte Verfassung Esthlands vor 1783 in Beziehung auf Gerichtswesen, Landrathscollegium, Landesetat und Wahlordnung. Zum Schluss war die Meinung des Senats dahin formulirt, es sei diese ganze alte Ordnung ohne alle Einschränkung wieder herzustellen.

die so specielle Frage wegen Livland und Esthland doch nothwendig ferner liegen müssen, wenn nicht besondere Veranlassung ihm geworden, sie so wohlwollend und eingehend in Betracht zu ziehen.

Gewiss wird man nicht bestreiten wollen, dass Paul als Gossfürst gute Begabung, ritterlichen Geist und warmes Rechtsgefühl gezeigt. Ebenso wenig kann geleugnet werden, dass die Behandlung, welche ihm, dem allein rechtmässigen Erben der Krone, — die seine Mutter mit hohem Glanze und Ruhme getragen, aber immerhin usurpirt hatte, — durch sie und ihre Umgebung geworden, seinen Charakter allmählich immer mehr verbittern müssen. Dazu kam nun der so plötzliche Uebergang aus gedrücktester Vernachlässigung zu Selbstherrlicher Gewalt über das unermessliche Reich seiner Väter. Was Wunder, dass dies Alles die seinem Gemüthe und Geiste unleugbar innewohnenden, doch nicht immer gleichmässigen Kräfte allmählig vollends des Gleichgewichts beraubte. Damit erklärt sich zur Genüge, wie seine im Beginn untadelhafte Regierung sich dann sehr bald so unglücklich gestalten musste. Man hat wohl aus der, indessen viel später erst hervortretenden theilweisen Unzurechnungsfähigkeit schon den Erlass des Ukases vom 28. November erklären, jedenfalls wenigstens behaupten wollen, Paul I. habe durchaus Unrecht gehabt, zum mindesten sehr unbedacht gehandelt, als er Livland und Esthland ihre alten Verfassungen wieder gegeben; damit sei zum grössten Nachtheile des Reichs ein Rückschritt in der von Katharina so kräftig begonnenen Russificirung derselben geschehen. Einmal wird hierbei vielleicht vergessen, dass sie den Gebrauch der Deutschen Sprache in allen Behörden, mit Ausnahme des Kameralhofs, ausdrücklich zugelassen. Dann aber ist, meiner Ansicht nach, ein solches Urtheil durchaus einseitig. Dasselbe ist, wie ich glaube, der ganz unhaltbaren Idee entsprungen, es wäre damals für Russland vortheilhaft und auch möglich gewesen, diese durch ihre historischen und kulturellen Verhältnisse so anders gestalteten Provinzen mit den inneren Gouvernements durch die für Letztere berechneten Organisationen von 1775 und 1785 innig zu verschmelzen. Freilich ist alle rücksichtslose, politische Gleichmacherei stets ein lockendes Ziel

für den unter liberaler Maske despotischen Bureaukratismus gewesen. Ihm ist ja alles historisch Gewordene zuwider, weil es die bequeme, schablonenmässige Verwaltung aus den Ministerial-Kanzeleien hindert. Wenn Jemand zu äussern wagt, die Verwaltung sei für die Einwohner da, nicht umgekehrt, — man möge das erprobte, gute Alte nicht bloß zum Besten der Schablone durch Neues, Unerprobtes oder doch nur mangelhaft Erprobtes, den lokalen Verhältnissen gar nicht Entsprechendes ersetzen, — so wird ihm das Reichs-Interesse entgegen gehalten. Man vergisst nur, dass die unangemessene, die lokalen Verhältnisse nicht berücksichtigende Verwaltung irgend eines seiner Theile dem Reiche nie von Nutzen sein kann. Es wird ja Niemand, der nur einige politische Einsicht hat, das Alte, wenn auch schlecht und überlebt, erhalten wollen, bloß weil es das Alte. Die Zeit, und mit ihr die allmähliche Entwicklung von Kultur und Bedürfnissen der verschiedenen Volksschichten schreitet fort und verlangt nothwendiger Weise in Allem Fortschritt, doch nicht Ueberstürzung. Gewiss kann man einer Staatsregierung das Bestreben nicht verdenken, allmählich eine immer grössere innere Verschmelzung der verschiedenen im Laufe der Zeiten zusammengebrachten Landestheile durch wahrhaft zeitgemässe Verwaltungsnormen, erhöhte Gleichmässigkeit und Beförderung geistiger und materieller Interessen anzubahnen. Gewaltames, mechanisches Zusammenschweissen wird dagegen nie zu innerer Verschmelzung historisch verschieden gewesener Landestheile führen. Noch als Paul zur Regierung gelangte, war der Zustand in Livland und Esthland im Vergleich zu den anderen Provinzen des Reichs ein so ausserordentlich verschiedener, dass der von Katharina II. eingeschlagene mechanische Weg jedenfalls als ein verfehlt erwiesen hätte. Man darf auch nicht sagen, der Ukas vom 28. November 1796 sei allein aus augenblicklicher Erregung, nur aus dem blossen Gegensatze des neuen Kaisers gegen alle Maassnahmen der Mutter hervorgegangen. Wie sehr er vielmehr das wahre Staatsinteresse dabei nicht aus den Augen verloren, zeigt sich darin, dass er im Ukase vom 28. November die in den beiden Provinzen so schwer empfundenen finanziellen Gesetze der Mutter ausdrücklich bestehen liess und ausserdem noch die

bisher dort unbekannte Rekrutirung einführte, wie sie im übrigen Reiche längst bestand. Jedenfalls hat Kaiser Paul auch insofern politisch vollkommen richtig gehandelt, als er in den beiden Provinzen für fast noch ein Jahrhundert dem Adel und den Städten nicht bloß ihre alten, so hoch gehaltenen Verfassungen und Rechte, sondern eben damit auch eine wirkliche und für die Zeit zweckmäßige Selbstverwaltung wiedergegeben, welche ihnen die Möglichkeit einer bedeutenden geistigen und wirthschaftlichen Entwicklung sicherte. Schwerlich wäre eine solche ihnen durch die Gesetze von 1775 und 1785 in eben dem Grade zuteil geworden. Man braucht nur in Betracht zu ziehen, was dieselben denn im Innern des Reichs, wo sie sich doch vollständig hätten entfalten können, an so segensreichen Folgen aufzuweisen gehabt.

Am 29. Dezember 1796 versammelte sich der Landtag auf Anordnung des Generalgouverneurs. Nach einer warmen Ansprache des Gouvernements-Marschalls in Betreff der wieder hergestellten Verfassung und dem Gottesdienste in der Domkirche, wurden in Auftrag des Gouverneur Wrangel der Ukas vom 28. November und die daran sich knüpfenden Anordnungen des Fürsten Repnin von dem Regierungsrath Baron Rosen im Saale verlesen. Hierauf trug Baron Saltza an, wie vor Allem wohl das Collegium der Landräthe zu reaktiviren sei, damit die Richterstühle wieder nach alter Weise besetzt werden könnten. Es möge daher die Ritterschaft die annoch lebenden Landräthe auffordern, sich wieder als Collegium zu formiren, wonach auch erst ein Ritterschaftshauptmann gewählt werden könne*). Die vier alten Kreise Harrien, Wierland, Jerven und Wieck, — denn der Baltischportische ward sogleich als aufgehoben angesehen**), — nahmen den Antrag an. Am Leben waren noch die gewesenen Landräthe: Graf Stenbock (Kolk), von Staal (Haehl), von Engelhardt (Wieso), von Kursel (Orri-

*) Vergl. Beilage Q.

**) Erst durch einen Allerhöchst bestätigten Vortrag des Senats vom 24. September 1798 (Ges.-S. I. No. 18675) wurde die alte Eintheilung in vier Kreise mit ihren historischen Namen, auf das Gesuch des Ritterschaftshauptmannes Baron v. Saltza, wieder hergestellt. Bei dieser Gelegenheit wurde die Zahl der Hakenrichter vermehrt.

saar), von Derfelden (Klosterhof) und Baron Stackelberg (Kaltenbrunn), die dann mit dem Gouverneur Wrangel sich zur Berathung über die Selbstergänzung zu versammeln hatten.

Am 30. Dezember veranlasste Baron Saltza die Wahl, nach alter Weise, von Mitgliedern des Ausschusses, zu welchen gewählt wurden für Harrien: Kreismarschall Peter von Brevern (Koil), Major von Hagemeister, Major von Helfreich; für Wierland: Kreismarschall Graf Reh binder, von Straelborn, Baron Ungern-Sternberg; für Jerwen: Kreismarschall von Benckendorf, die Majore von Dücker und von Baranof (Allenküll); für die Wieck: Kammerherr Baron Fersen (Sipp), Rittmeister von Stackelberg (Matzal) und Major von Maidel (Kattentack).

Hierauf liess das Collegium der Landräthe der Ritterschaft die Namen der durch das Vertrauen des Landes bezeichneten Männer anzeigen, welche es zu seiner Vervollständigung erwählt. Es waren die drei gewesenen Gouvernements-Marschälle Johann von Brevern, Hermann von Löwenstern und Jacob Johann von Patkul, welche sodann zur weiteren Berathung zugezogen wurden, aus welcher der Mannrichter Bernhard Johann von Waartmann, Gewissensgerichtsbeisitzer von Vietinghof und Kreismarschall Thure von Helwig als Landräthe hervorgingen. — Bei der nunmehr erfolgenden Wahl des Ritterschaftshauptmanns wurde, aus den drei vom Collegium vorgeschlagenen Candidaten, Baron Saltza wiedergewählt.

Als Letzterer im Februar 1797 zur Krönung nach Moskau gehen musste, bestimmte das Collegium der Landräthe Brevern, dessen Stelle als Ritterschaftshauptmann zu vertreten. In dieser Eigenschaft leitete er den in diesem Monate versammelten ordinairn Landtag. Während desselben veranlasste er*) den Wierländischen Kreis, — in welchem er zwar besitzlich, jedoch als Landrath eigentlich nicht stimmfähig war, — zu dem Antrage, es sei in Betreff des Vorzugsrechts ingrossirter Forderungen nach der Vorschrift des Senatsukases von 1787 (siehe oben pag. 47) zu verfahren, demnach auch die sogenannten privilegirten Gläubiger, zur Sicherung ihrer Rechte, ihre Forderungen rechtzeitig gerichtlich zu vergewissern hätten. Der

*) So heisst es ausdrücklich in Samson's Auszuge.

Landtag willigte ein und beauftragte den Ausschuss, bis zu der neuen Versammlung der Ritterschaft im Juni ein Projekt über die Materie auszuarbeiten. Dies geschah unter Theilnahme Brevern's, der als Landrath zum Ausschusse gehörte, worauf denn der Landtag eine vollständige Instruktion über die Vorzugsrechte ingrossirter Forderungen zum Beschluss erhob*). Trotz einiger Einwendungen des Oberlandgerichts blieb der Landtag im Ganzen bei seiner Meinung und am 16. Juni 1797 beschloss das Gericht, das neue Normale für das Ingrossationsverfahren an die Kanzeleithüre, zur Kenntnissnahme für die Advokaten, anschlagen zu lassen.

Am 9. April 1798**) untersagte ein Namentlicher Allerhöchster Ukas den Besuch ausländischer Lehranstalten, überliess jedoch zugleich den Ritterschaften Livlands, Esthlands und Kurlands***) nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft eine heimische Universität an einem von ihnen zu bestimmenden Orte und unter ihrer eigenen Leitung und Vorsorge zu errichten, wobei der Kaiser aus besonderer Gnade zu den Kosten beizutragen versprach †). Am 1. Juli beschloss der Ausschuss der Esthländischen Ritterschaft, zu den bevorstehenden Verhandlungen über diesen Gegenstand Brevern, den Manngerichts-Assessor Baron Ungern-Sternberg und aus der Kanzelei Baron Otto Stackelberg zu deputiren, zugleich aber wegen des Kostenpunkts der Staatsregierung Folgendes vorzustellen. Erstens: als im Jahre 1632 von der Schwedischen Regierung für Esthland, Livland und Ingermanland eine Universität in Dorpat (die hernach, 1699, nach Pernau verlegt wurde) gegründet worden, waren derselben zum Unterhalte zwei Kirchspiele in Ingermanland angewiesen. Zweitens sei, was Esthland betreffe, zu berücksichtigen, wie die Ritterschaft bereits die Ritter- und Dom-

*) Beilage R. nach Samson's Auszuge.

**) Ges.-S. I, No. 18474.

***) Kurland hatte sich im J. 1795 der russischen Regierung unterworfen.

†) Ueber die Geschichte der Gründung der Dorpater Universität und die ersten Anordnungen und Verhandlungen in der Sache vergl. man: W. v. Bock, „Die erste Baltische Centralkommission“ in der Baltischen Monatsschrift, 1866, Band 13, pag. 97 u. flg.

schule unterhalte, welche von Leuten aller Stände, auch von Livländern und Russen besucht werde, woher sie schwerlich viel zu den Kosten der Universität beitragen könne. — Ein neuer Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 1. September 1798*) sistirte die Anordnung vom 19. Dezember 1797**) wegen Errichtung von Schulen oder Seminarien bei Kirchen der verschiedenen Confessionen zur Vorbereitung von Geistlichen und Lehrern bis zur Errichtung der Universität „für Kurland, Livland und Esthland, in welcher für die Theologie u. s. w. besondere Klassen (wohl Fakultäten) anzuordnen seien“.

Mitau war als Versammlungsort für die Delegirten der drei Ritterschaften bestimmt. Von dort waren denn auch die Einladungen an die Delegirten zum 1. August 1798 erlassen worden. In Folge von Missverständnissen erschienen die Esthländer damals nicht, so dass die allgemeinen Sitzungen erst am 1. October eröffnet werden konnten. Bei den Verhandlungen über die Statuten der zu errichtenden Universität lagen Vorschläge nicht bloss der Delegirten zu Grunde, sondern auch von verschiedenen Privatpersonen, selbst von Petersburg aus eingesandte Pläne. Da man nicht zu einem Ausgleich der vielen Meinungen und endlichen Abschluss in der vollen Versammlung kommen konnte, wurde schliesslich eine Subkommission zur Entwerfung eines vollständigen Statutenprojekts ernannt aus Brevern, Landrath von Taube für Livland und Collegien-Assessor Baron von Fölkersamb für Kurland. Das von ihnen ausgearbeitete Project wurde von der Versammlung angenommen und von allen Delegirten unterzeichnet; nur über den Sitz der Universität hatte man sich nicht einigen können. Die Kurländer bestanden auf Mitau, Brevern gab dies für keinen Fall zu und bestand auf Dorpat, während die Livländer zuletzt auch seiner Ansicht beitraten. Am 26. October wurde das Statuten-Project dem General-Prokureur Fürst Lopuchin übersandt, die Entscheidung zwischen Mitau und Dorpat dem Kaiser überlassen. Auf Vortrag des Senats erfolgte der Namentliche Allerhöchste Ukas vom 4. Mai 1799***), der mit geringen

*) Ges.-S. I, No. 18650.

**) Ges.-S. I, No. 18286.

***) Ges.-S. I, No. 18953.

Veränderungen die Statuten der definitiv in Dorpat zu errichtenden Universität bestätigte und derselben ein steinernes Haus in dieser Stadt und 100 Livländische Haken überwies. Da im § 7 ein Collegium von Curatoren angeordnet war, welches die Ritterschaften zu besetzen hatten, so wurden von dem Ausschusse für die Esthländische Ritterschaft, provisorisch bis zum bevorstehenden Landtage, Brevern zum Curator, der Landrath Baranof zu seinem Substituten und zum Assistenten Baron Otto von Stackelberg gewählt.

Am 2. October desselben Jahres 1799 hatte Brevern den grossen Schmerz, seinen ältesten Freund und Gesinnungsgenossen, Moritz von Kursel, zu verlieren. Auch seine Gesundheit war sehr schwankend geworden, so dass er aus diesem Grunde, wenn nicht vielleicht auch andere Ursachen vorlagen, die auf dem Landtage im Jahre 1800 erfolgte definitive Wahl zum Esthländischen Curator der zu errichtenden Universität in Dorpat, trotz wiederholter Aufforderungen, nicht annahm*), worauf an seine Stelle Landrath von Baranof bestimmt wurde. Auf diesem Landtage wurde Jacob von Berg, — von dem bei seiner Wahl zum Aktuar Brevern schon in seiner Denkschrift gesagt hatte, dass von ihm viel Nutzen für das Land zu erwarten**), — zum Ritterschaftshauptmann gewählt, mit dem und seinem Nachfolger, von Rosenthal, in manchen Beziehungen eine Aera des Fortschritts für Esthland begann. Ich glaube annehmen zu

*) Hiermit hört in Bezug auf Brevern die Geschichte der Errichtung der Universität auf. Denjenigen, welche sich für die Gesetzgebung bis zur definitiven Ordnung derselben interessiren, führe ich hier folgende Ukase an: v. 25. Dec. 1800 (No. 19700) über Errichtung derselben in Mitau; v. 12. Apr. 1801 (No. 19831) über definitive Bestimmung von Dorpat; v. 11. Mai 1801 (No. 19864) über Trennung des Mitauischen Akademischen Gymnasiums von der Universität in Dorpat; v. 6. Jan. 1802 (No. 20104) über Veränderung der Universitätsstatuten; v. 26. Mai 1802 (No. 20280) über Eröffnung der Universität; v. 10. Juli 1802 (No. 20322) über die Uniform der Universitätsbeamten; v. 12. Dec. 1802 (No. 20551) die Gründungsurkunde der Universität; v. 21. März 1803 (No. 20675), dass Niemand ohne Zeugnis der Universität als Prediger angestellt werden solle; v. 23. Aug. 1803 (No. 20905) über die Vorschriften für die Studenten; v. 26. März 1814 (No. 21220) Neue Statuten für die Universität.

**) Beilage T. pag. 54, Anm.

können, dass Brevern gewiss mit der Errichtung der Adligen Kreditkasse, mit der ersten Bauerverordnung, dem sogenannten „Jggaüks“, vollkommen sympathisirt habe; dagegen möchte ich bezweifeln, dass er dem Bestreben zugestimmt, dem Collegium der Landräthe das Recht der Cooptation und der Ernennung zu allen Richterposten zu entziehen. Wenigstens habe ich in meinen Jugendjahren oft sagen gehört, wenn Brevern damals noch gesund gewesen, wäre es nie dazu gekommen. Er war eben streng conservativ, sah überdies in dem Collegium den Kern der Esthländischen Verfassung. Und, streng genommen, konnte man, so lange das Collegium wie bisher sich gut ergänzte, zu seiner Wahl vielleicht mehr Vertrauen haben, als der von Seiten der gesammten Ritterschaft. Wo die Verantwortung für eine Wahl sich unter Viele vertheilt, verliert sie nur zu sehr an Bedeutung.

Von Brevern kann ich mit Sicherheit nur noch anführen, dass er am 3. März 1801, im Auftrage seiner Mutter, der Domkirche eine Stiftung übergab zur Unterstützung eines redlichen Hausarmen. Bald darauf scheint sein Gesundheitszustand, in Folge eines Schlaganfalls, immer grössere Besorgniss erregt zu haben. Am 18. September 1802 erschien sein ältester Sohn, Capitain-Lieutenant Iwan von Brevern (mein Vater), im Oberlandgerichte und bat, im Auftrage des Kranken, eine eigenhändig von demselben niedergeschriebene Note zu Protokoll zu nehmen, so als ob er sie selbst dictirt. Sie lautet folgendermaassen: „Nachdem die Krankheit, in der ich 19 Monate gelegen, sich gar nicht gebessert, so verliere ich auch die Hoffnung, zumahlen völlig, wenigstens so wieder hergestellt zu werden, dass ich meinen Geschäften wieder vorstehen könnte. Dies hat die Ueberzeugung bei mir hervorgebracht, dass ich nicht mehr fähig sei, meinem öffentlichen Posten vorzustehn und veranlasst mich also zu der dringenden Bitte an meine Herren Collegen, mich meines bisherigen Postens als Landrath gefälligst zu entlassen, eines Postens, der mir äusserst angenehm war, und dem ich mit eben so viel Anhänglichkeit als Eyer vorzustehen bemüht gewesen“. — Man sieht leicht, wie sehr das schwere Leiden bereits seinen Geist geschwächt, den wir aus seinen früher angezogenen Schreiben zur Genüge kennen.

Erst im Dezember, zur Zeit der Juridik, als sämtliche Landrätthe versammelt waren, erfolgte der Beschluss des Collegiums über dieses Gesuch. Vom 5. Dezember 1802 findet sich im Protokolle die Mittheilung hierüber an den Gouverneur, als Präsidenten des Oberlandgerichts.

Hinsiechend und gelähmt starb Brevern in Kostifer am 27. October 1803, vier und fünfzig Jahre alt, von Allen, die ihn gekannt, hochverehrt, wie ich es noch aus dem Munde seiner jüngeren Zeitgenossen oft zu hören Gelegenheit gehabt. Dass er dies wirklich verdient, wird denke ich Jeder zugeben, welcher die von mir versuchte Darstellung von meines Grossvaters Leben gelesen.

Brevern's Mutter war ihm um etwas mehr als ein halbes Jahr vorangegangen (sie starb am 3. März), — seine Wittwe überlebte ihn zwei Jahrzehnte (sie starb 1824), den grössten Theil dieser Zeit blind und an's Bett gefesselt.

Von seinen überlebenden Söhnen nahm der Aelteste, Iwan, noch vor des Vaters Tode seinen Abschied. als Capitain-Lieutenant der Flotte. Ob dessen Mutter schon damals oder später sich mit den Söhnen getheilt, weiss ich nicht, nur dass mein Vater wohl bald nach seiner Verabschiedung die Güter Kostifer und Kedder als Eigenthum, oder, vielleicht nur zur Verwaltung angetreten. Im Winter 1802/3 vermählte er sich mit Sophie von Benckendorf, Tochter seiner Mutterschwester (vergl. oben pag. 59), darauf, nach ihrem im Jahre 1807 erfolgten Tode, mit der Gräfin Marie Delagardie. Nachdem er verschiedene Landesposten bekleidet, sah er sich in Folge von dauernden Missernten und den unglücklichen Geldverhältnissen der zwanziger Jahre genöthigt, erst Kedder zu verkaufen, dann Kostifer der Kreditkasse zu überlassen. Während achtzehn Jahre verwaltete er dann im Innern des Reiches die Güter einer Fürstlich Galitzin'schen Familie, welche er allmählich aus vollkommen zerrütteten Vermögensverhältnissen zu Wohlstand brachte. Im Jahre 1844 kehrte er nach Reval zurück und starb dort 1850 als Kastellan des Lustschlosses Katharinenthal. Von seinen beiden Söhnen erster Ehe starb der ältere, Johann Otto (Iwan

genannt), geb. 4. Februar 1806, im Jahre 1834, als Lieutenant bei der Garde zu Pferde und Dejour-Offizier bei der Garde-Junkerschule. Was den zweiten, Carl Georg, d. h. mich betrifft, so werde ich, auf Veranlassung von Freunden, in der Beilage S. einen Abriss meines äusseren Lebens geben. — Von den Söhnen aus der zweiten Ehe meines Vaters ist der älteste Pontus Ludwig Alexander am 4. Januar 1814 geboren. In Folge einer Bitte seines Mutterbruders, des Grafen Magnus Delagardie, des Letzten dieses Namens in Esthland, ward ihm durch Ukas vom 11. Dezember 1852 das Wappen der Grafen Delagardie und der Familienname Graf Brevern-Delagardie ertheilt, sowie das Erbrecht in allen den Besitzungen seines Oheims. Er ist General der Cavallerie, General-Adjutant und Oberbefehlshaber des Moskau'schen Militairbezirks. Aus seiner Ehe mit Marie von Wojeikow hat er einen Sohn, Nicolai, geb. 1856. Sein auf ihn folgender Bruder, Axel Julius, geb. am 24. August 1821, starb im Jahre 1870 in Nicolajew am Amur. Der dritte Bruder, Magnus Gabriel Bernhard, geb. den 14. Dezember 1825, war General à la suite, befehligte die Artillerie des Gardekorps während des letzten Türkenkrieges und starb, gleich nach seiner Rückkehr aus demselben, in Odessa am 20. August 1878. Er war in kinderloser Ehe vermählt mit Adelheid von Straëlbörn.

Des Landraths Johann von Brevern zweiter Sohn, Christopher Engelbrecht, diente in der Chevaliergarde, erhielt nachdem er seinen Abschied genommen, das Gut Kiekel, bekleidete verschiedene Landesposten und wurde 1821 Landrath in Esthland. Nachdem er aus denselben Gründen, wie der ältere Bruder, sein Gut verkauft, wurde er im Jahre 1827 zum Gouverneur von Kurland ernannt. Im Jahre 1852 nahm er als Geheimerath seine Entlassung und starb im Jahre 1863 in Mitau. Aus seiner Ehe mit Julie von Strandmann hatte er zwei Söhne. Der ältere derselben Johann (Iwan genannt), geb. am 10. Dez. 1812, war, nachdem er im Militair- und im Civildienste gestanden, in den Jahren 1858 bis 1868 Gouverneur von Kurland, worauf er als Geheimerath in den Senat nach Petersburg berufen wurde, wo er im Frühjahr 1885 starb. Aus seiner Ehe mit Katharina von Arpshoven hatte er vier Söhne, Georg, geb. 1843,

vermählt mit Anna Rücker; Alexander, geb. 1845, vermählt mit Theophile von der Ropp; Nicolai, geb. 1848, vermählt mit Gräfin Aline Mannteufel und Woldemar, geb. 1857, vermählt mit Barbara von Woermann. Sein jüngerer Bruder, Alexander, geb. 1824, Oberst und Flügeladjutant a. D., lebt in Folge langdauernder Krankheit auf dem Lande in Kurland.

Des Landrath Johann von Brevern dritter Sohn, Conrad Georg, studierte in Dorpat, war dann längere Zeit auf Reisen ehe er in die Ritterschafts-Kanzlei eintrat und das Gut Isack als Erbtheil übernahm. Er bekleidete verschiedene Landesposten und starb im Jahre 1879 in Dorpat. Aus seiner Ehe mit Wilhelmine Henriette von Tiesenhausen hatte er drei Söhne. Der älteste, Dietrich, geb. am 6. Januar 1816, Generallieutenant a. D. hat aus seiner Ehe mit Elisabeth von Plater einen Sohn, Nicolai, geb. 1853, vermählt mit Sophie von Dubrawin. Der zweite Sohn, Eduard, Generalmajor a. D., ist Besitzer des von ihm gekauften Gutes Repnick in Esthland. Aus seiner Ehe mit Katharina von Kaulbars hat er zwei Söhne: Anatole und Woldemar. Der dritte Bruder, Nicolai, geb. 1831, Generalmajor a. D., ist Besitzer des Erbgutes Isack. Aus seiner Ehe mit Katharina von Zebrikow hat er vier Söhne: Georg, Nicolai, Walter und Alfred.

Beilagen.

A.

Aus dem ritterschaftlichen Protocoll des Jahres 1780.

Auf dem am 29. Januar eröffneten Landtage traf die Wahl zum Ritterschaftshauptmann den Mannrichter Gustav Friedrich von Engelhardt.

Der Credit der Ritterschaft mochte durch den Fall mehrerer adeliger Häuser sehr erschüttert sein; das General-Gouvernement nahm daher Veranlassung, die Ritterschaft auf diesem Landtage aufzufordern, dass sie, um dem gegenwärtigen Verfall des Credits Grenzen zu setzen, Bestimmungen gegen den unnöthigen Aufwand, gegen die Verschwendung und Ueppigkeit treffe. Ein Ungenannter hatte in dieser Beziehung Vorschläge eingereicht und die Angelegenheit mochte sehr wichtig erscheinen, da die Ritterschaft sich vorbehielt, diesen Gegenstand zuvörderst in den verschiedenen Kreisen zu berathen, ehe der ritterschaftliche Ausschuss sein Gutachten abgebe. Die meisten Kreise stimmten für die Einführung eines allgemeinen, von einer besonderen Commission zu verwalten- den Land-Schuldenbuchs, in welches sämmtliche Schulden einzutragen seien; der Wiecksche Kreis schlug vor, dass unter Beibehaltung des Hypothekenbuchs im Oberlandgerichte, der Werth eines jeden Hakens in demselben angegeben werde und die ganze Ritterschaft diesen festgesetzten Werth gegenseitig verbürge.

Diese allgemeine Bürgschaft, sowie der Werthanschlag der Güter, fanden indess keinen Beifall. Das Landraths-Collegium bemerkte, als dieser Gegenstand daselbst zum Vortrag kam,

„dass allerdings der wahre Zeitpunkt eingetreten sei, durch
„heilsame Beschlüsse den drohenden grösseren Credit-Mangel
„zu entfernen, obgleich noch nicht der Credit des Landes all-
„gemein in Verfall gerathen, sondern nur die Aufmerksamkeit
„der Capitalisten durch den Umsturz einiger und zwar zur
„Zeit noch nicht gar vieler unwirtschaftlicher adeliger Häuser
„rege geworden.“ Die Einführung eines allgemeinen Land-
Schuldenbuches möchte indess nicht gewünschten Erfolg haben,
„weil, so lange der öffentliche Fond zum Darleihen fehle, nur
„derjenige, der ohne Schulden, oder nur mit sehr wenigen be-
„haftet sei, Credit erhalten, derjenige aber, der schon mehr
„schuldig sei, obgleich sein besitzliches Vermögen zur Tilgung
„seiner Schulden hinreichend, oder auch wohl grösser, als
„seine Schuldenlast sein möchte, dennoch ohne Credit und
„Hülfe bleiben dürfte.“ Die Einführung eines allgemeinen
Land-Schuldenbuches sei ferner, da man die Bestätigung
dieser Einrichtung von der höchsten Landes-Obrigkeit nach-
suchen müsse, eines Theils mit Kosten, anderen Theils aber
auch mit Weitläufigkeiten verbunden, „weil bei dem Conto
„jedes Einzelnen, da man oft in kurzer Zeit bald Geld auf-
„nimmt, bald wieder zahlt, eine beständige Schreiberei und
„Liquidation vorfalle und daher die Bestreitung des ganzen
„Werkes eine Beschäftigung vieler Hände werden dürfte.“ Da-
her hielt das Landraths-Collegium es für rathsam, „dass es
„bei der von jeher üblichen, auf Gesetz und Gewohnheit sich
„gründenden Ingrossation verbleibe und dasselbige nach wie
„vor von der natürlichen Freiheit und Willkür eines jeden
„Gläubigers und Schuldners ohne allen Zwang abhängen, zur
„Vermeidung aller Irrungen und grossen Kosten aber, bei Ein-
„Kaiserlichen Oberlandgericht in absonderlich dazu zu er-
„richtenden und geheim zu haltenden (!) Ingrossations-Proto-
„collen und zwar zu jeder Zeit gegen bestimmte Cancelli-Ge-
„bühr von 1 Rb. 68 Cop. für jegliche Ingrossation, sie ent-
„halte eine grosse oder kleine Summe, besorgt werden möge.“
Diesen Bemerkungen zufolge unterblieb nun die Einführung
eines allgemeinen Land-Schuldenbuches. Um aber den gesun-
kenen Credit durch Sparsamkeit und Ordnung wieder zu heben,
wurden Bestimmungen zur Beschränkung des übermässigen

Aufwandes getroffen: „Es sollte keinem vom Adel erlaubt sein, „anders als ein einfaches tuchenes Kleid zu tragen; alle „sammetne, seidene, stoffene Kleider, Stickereien und Besatze „allerlei Art, goldene und silberne Tressen, goldene und silberne „Knöpfe sollten gänzlich untersagt, jedoch ein seidenes Unter- „futter gestattet sein. Das adelige Frauenzimmer sollte eben- „falls künftig in seinen Kleidungen sich auf einfarbige und „Taffte und Atlasse mit Besatz von demselben Zeuge und „Farbe beschränken, sich nur der einfarbigen Sammete zu „Mäntelchens und Pelze bedienen, wobei alle Besatze und Ver- „zierungen von Gold, Silber, Flor, Blonden, Spitzen und „Blumen, auch alle auswärtig gefertigte Kopfzeuge zu ver- „meiden und nur die im Lande gefertigten Kopfzeuge zu „tragen erlaubt sein sollten. Zugleich wurde der Gebrauch „der Brillanten und bei Aussteuern die Anschaffung aller aus- „wärtig verschriebenen kostbarer auch schwerer seidenen „Meublen untersagt. — Bei allen Trauerfällen wurde nur eine „einförmige Trauerkleidung, bei Männern von schwarzem Tuch, „bei Frauen von schwarz-seiden- oder wollen- Taftt erlaubt; „mit Sammet oder Tuch überzogene Särge werden verboten, sie „sollten nur gebeizt oder lackirt sein. — Bei Mahlzeiten sollen „alle feinen Weine, englisch Bier, kostbare Desserts und der- „gleichen untersagt und nur Rheinwein, rother Wein und „Franzwein erlaubt sein; man sollte sich alles Ueberflusses „von Speisen und unnöthigen Aufwandes, auch der neuen „Tisch-Service von Silber oder Porcellan, ausgenommen silberne „Löffel, Messer und Gabeln, enthalten. Ausländische Kutschen „Wagen, Geschirre und Kutschpferde sollten nicht verschrieben „und nur zur Pferdezucht fremde Racen kommen zu lassen „erlaubt sein.“ — Um jedoch unnöthige Kosten zu vermeiden, wurde gestattet, bis zum nächsten Landtage die bereits vor- „räthigen Kleidungsstücke zu vertragen, jedoch bei feierlichen Gelegenheiten sollte man verordnungsmässig gekleidet erscheinen. Auf die genaue Befolgung aller dieser Bestimmungen sollten die Oberkirchenvorsteher eines jeden Kirchspiels wachen und wurden authorisirt, den Uebertreter zum Besten der gewöhn- „lichen Ausgaben bei den Kirchen auf 50 Rbl. zu strafen.

B.

Vom Verfall des Credits und den Mitteln, selbigen wieder empor zu bringen, vorzüglich in Rücksicht auf Echstland.

I. Vorläufige Betrachtungen über die Fragen: Was heisst credit? Wann kann man sagen, dass in einem Lande viel privat credit sey? Woraus kann man schliessen, dass der credit in einem Lande sinkt, und was sind jetzt Specialiter in Echstland die Merckmahle des sinkenden credits?

Credit ist die Möglichkeit baares Geld gegen eine bestimmte Sicherheit bekommen zu können. Kriegt ein Souverain auf die revenuen seines Landes oder eine communauté auf ihr sämtliches Vermögen geborgt, so sagt man das publicum hat credit: privat credit ist, wenn auf das Vermögen einzelner Einwohner eines Landes geborgt wird. Von letzterm ist hier weiterhin allein die Rede.

Viel privat credit ist in einem Lande, wenn jeder redliche Mann auf sein privat Vermögen, ohne eine sonst ungewöhnliche Versicherung, zu jeder Zeit ohne Schwierigkeit Geld bekommen kann.

Die allgemeinen Merckmahle des sinkenden credits sind, die Abnahme der Geldroulance, und der Gebrauch ungewöhnlicher Mittel von Seiten der Debitoren um Geld zu bekommen, und von Seiten der creditoren, ihr Geld sicher zu stellen, oder wieder zu erlangen. In Echstland Specialiter gänzlicher Mangel an baarem Gelde, zunehmender Wucher, ungewöhnlich häufige protestationen und Ausklagungen, sich vielfältigende banqueroute, und endlich Unzahlbarkeit von Leuten, die doch würcklich mehr effectives Vermögen als Schulden haben.

II. Die Ursachen warum der Credit in einem Lande fällt.

A. Allgemeine Gründe die auf alle Länder passen.

a) Verheerende Landplagen als Krieg, Pest, Hungers-Noth etc.

Nicht allein alle revenuen vom LandEigenthum gehen bey so einer Plage verlohren, wo durch also der Bewohner

seine Subsistence einbüsst und das Land vom Gelde entblösst wird, weil alsdann keine producte zum export erzeugt werden: sondern der Fundus selbst wird so zerstört, dass ein grösserer Vorschuss zur Aufnahme desselben nöthig ist, als man darauf zu borgen wagt.

b) Sinkender Handel.

Der Handel sinkt wenn die balance beym import und export gegen ein Land ist, so dass mehr Geld vor Wahren aus einem Lande geht, als für die producte desselben hereinkömmt, wodurch also die roulirende Species abnimmt.

c) Ueberhandnehmender Luxus.

Durch den luxus entsteht eine grössere Nachfrage nach auswärtigen producten und fabricWaaren, vor die das Geld aus dem Lande geht, und zugleich wird der Arme verleitet es dem Reicheren nachzuthun. Fehlen ihm die Einkünfte hierzu so borgt er; hat er dem creditori nicht hinlängliche Sicherheit anzubieten, so commovirt er ihn durch die Aussicht eines grössern Gewinnstes. Ein grosser Theil der Landesroulance fällt hierdurch in die Hände allezeit Geldbrauchender schlechtstehender Schuldner, weil der durch den Wucher gereizte Gläubiger sein Geld aus den Händen des regulären Zahlers zieht, der dadurch in die Verlegenheit gesetzt wird, beständig von neuem Capitalien zu negotiiren, und da das baare Geld raar ist, zuweilen wieder seinen Willen nicht mehr so prompt als sonst zu seyn. Durch solche impromptuden an die der accurateste Mann oft nicht schuld ist, verliert er das Zutrauen selbst des redlich denkenden Capitalisten der seine wahren Umstände nicht weiss, wird von ihm gedrängt und muss sich endlich aus dem seinigen gesezt sehen, da er bey hinlänglichem Vertrauen und Unterstützung jedem hatte gerecht werden und seine Familie in Aufnahme bringen können.

B. Besondere Auseinandersetzung der Gründe des in Ehstland verfallenden Credits; wohin gehören

a) Schlechter Zustand der Handlung in unserem Lande.

Ehstland hat nur ein einziges und zwar rohes product, das nie so wie fabricWahren einen sich ähnlich bleibenden Werth hat, sondern dessen Werth bloss durch den temporellen Mangel des Ausländers bestimmt wird, so dass es sich treffen

kann, dass bey gleich grossen Bedürfnissen und durch selbigen veranlassten import ein Jahr wenig oder gar kein export ist. Hierdurch ist also oft, ja mehrentheils die Balance der Handlung wieder uns; so bald das ist, nimt die an sich geringe roulance von baarem Gelde auf einmahl ab und es entsteht ein solcher Mangel, dass er oft unerklärbar scheint.

b) Vorzüglich aber der hohe Preiss zu dem die Güter bey dem hohen KornPreiss in den Jahren 1771—72 stiegen.

Dieser beim ersten Anblick höchst paradox*) scheinende Satz erklärt sich, wenn wir die Folgen und den Einfluss betrachten, den die damahligen Preise auf unser Vaterland gehabt. Die erste Wirkung dieser Preise war, dass der Luxus im Lande stieg. Wer bey geringen Preissen 1000 Rubel revenuen gehabt, glaubte noch einmahl so reich zu seyn, da er sein Korn so hoch ausbrachte. Und da ihm bei sinkenden Preisen dieser Wahn benommen wurde, so war der fatale Schritt zum grössern Leben schon gethan, der so leicht unternommen aber äusserst schwer zurück zu thun ist. Bei zunehmenden Luxu wurde der import grösser und da bey den gesegneten Erndten die in Deutschland auf die HungersNoth folgte der export an Korn auf einmahl so geringe wurde, so wurde der Ueberschuss an baarem Gelde der bey guten Preise ins Land gekommen bald erschöpft, und es musste also nothwendig ein GeldMangel entstehn oder bey den oben Sub a angeführten Grunde sich vermehren. Doch hat der GeldMangel unserm Vaterlande nicht so viel geschadet, als das zunehmende Misstrauen das seinen ersten Grund in eben diesen hohen Preisen hat. Man fing nach selbigen die revenuen der Güter zu berechnen, und nach dieser Berechnung den Werth derselben zu bestimmen und glaubte also einen vortrefflichen Handel zu treffen, wenn man ein Guth zu einem Preise bekam, dessen Zinsen man ausrechnen konnte, wenn Roggen auch nur 50 Rubel galt, denn unter dem glaubte man könne der Preiss nie fallen. Die traurige Erfahrung zeigte aber schon in den Jahren 73 und 74 dass er bis 33 Rubel im Preise

*) Paradox, weil damals beym abnehmenden Werth des Geldes der Reichthum des Landes zu steigen schien.

fiel und selbst zu diesen Preisen wenig ausgeschift wurde. Die Käufer theurer Güter, unter denen viele sich befanden die gantz vor fremde Gelder gekauft waren, konnten also ihre Zinsen nicht bezahlen, und die, die ihre Lebensart nach den hohen Preisen eingerichtet, mussten borgen um diese Lebensart fortzusetzen. Beyde gerieten also bey dem eintretenden Geldmangel in Verlegenheiten die sie im Anfang in Hoffnung besserer Zeiten gerne mit einem geringen Verlust erkaufen wollten und daraus entstand das Discretion zahlen, ein Wort das unsere Väter nicht kannten, und ein Laster, welches das mit allen andern gemein hat qu'il n'ya que le premier pas qui coute. Sobald es einmahl recht mode wurde, so traten bald Menschen in unserm Vaterlande auf, die den daraus entstehenden Wucher als ein Mittel sich seinen Unterhalt zu verschaffen, und als eine ergiebige Quelle des Reichthums betrachteten. Um die Gelegenheiten zum Wucher zu vervielfältigen, musste man den armen debitor immer in neue Verlegenheiten zu stürzten suchen, die nicht dringender gemacht werden konnten; als durch beständige Aufkündigungen, und wenn das Geld nicht gezahlt werden konnte oder der debitor den remiss nicht erkaufen wollte, durch protestationen und Ausklagungen. Der unbedachtsame und furchtsame Mann suchte den einbrechenden Sturm mit immer grössern discretionen aufzuhalten, bis endlich sein eigenes Vermögen und das Vermögen derer, die ihm ohne Vortheile davon zu ziehen getraut hatten, verschwendet war. Daraus entstanden also die in den leztern Jahren zunehmende Banqueroute. Der redliche Mann der hierbey unvermuthet einen Theil seines Vermögens verlor wurde mistrauisch und wollte sein Geld nicht anders als auf gerichtl. Versicherung ausborgen. Scham, seine Umstände öffentlich bekannt zu sehn und ein herrschendes Vorurtheil haben die ingrossation verhasst gemacht, so dass die, auf die ingrossirt wurde, den Rest ihres credits verlohren. Auf diese Art hat in unserm Vaterlande Mangel an Geld und ein zunehmendes Mistrauen in die Umstände derer die in GeldGewühle stehen und die wahre Beschaffenheit ihres Vermögens nicht bekannt machen wollten, oder wenn sie es auch wollten, es nicht auf so bündige Art thun können, dass der einmahl mistrauisch

gemachte, von der Wahrheit der Versicherung überzeugt werden muss, den privatecredit völlig untergraben.

III. Von den Mitteln, den credit in Ehstland wieder herzustellen.

Man hat in den leztern Jahren verschiedene Projecte gemacht, e. g. auf öffentlichen und privat Credit Geld von Ausländern zu borgen, bey einer genauen Untersuchung hat man aber den Ungrund und Nachtheil dieser Projecte entdeckt. Um den credit also herzustellen musste man auf Mittel denken, den Geld Mangel abzuhefen und das gute wechselseitige Vertrauen wieder herzustellen, so dass der so Geld braucht jeden frey darum ansprechen, und der es zu vergeben hat, wissen kann dass er nie zu leiden kömt. Also

A. Den Geld Mangel auf eine essentielle Art abzuhefen bleiben uns nur folgende zwey Mittel übrig:

- 1) Eifrige Bemühung den Handel empor zu bringen und die Balance die bis dato gegen uns gewesen zu ändern. Der export brauchte nur einige Jahre den import wenn es auch nur um ein weniges wäre zu übersteigen so würden wir heilsamere folgen sehen als wenn man $\frac{1}{2}$ million fremd Geld borgt. Diess kann aber nicht leicht anders geschehen als durch die Ablegung des alten Vorurtheils dass Stadt und Land ein verschiedenes interesse habe. Ihr wahres interesse ist einerlei, nehmlich den innern Wohlstand des Landes zu vermehren. Mann müsste also gemeinschaftliche Berathschlagungen anstellen um neue Handels branchen zu eröffnen, z. B. von Weitzen, Theer, Hartz, Flachs, Flachs Saat, und alsdann nicht die geringen Kosten einer gemeinschaftlichen deputation scheuen wenn man dadurch den ruschen Handel und dessen Vortheile retabliren, freien Fleisch Handel erringen und eine Favorisation für den hiesigen Korn Handel, weil es das einzige product dieses Landes ist, erlangen könnte.
- 2) Wenn man sich bemüht dass von der Krone als eine Gnade zu erringen, wogegen wir uns sonst in

unserer Thorheit gesträubt, dass nemlich die im Laude liegenden Regimenter aus dem Lande versorgt würden. Eine bestimmte quantität unserer producte würde dadurch im Lande abgesetzt, eine gewisse sichere Geldrevenue dem Lande vergewissert und es entstünde eine grössere raritas factitia so dass der Ausländer wenn er unser Korn brauchte es theurer bezahlen müsste.*)

B. Das wirksamste Mittel dass Zutrauen so jezt einer gegen den andern verlohren herzustellen wäre, die Errichtung der Land Schulden Bücher. Dieses Mittel hat alle nöthige requisita. Sobald es allgemein eingeführt ist kann

1) jeder redliche Mann der effectives Vermögen hat durch nicht zu verfälschende Darstellung desselben beweisen dass niemand bey ihm leiden kann und also frey jeden um Geld ansprechen, oder um Nachsicht bitten.

2) Jeder Mann der activa besitzt kann sicher seyn dass er nie durch banqueroute verlieren mag, indem er jedesmahl ehe er jemanden Geld leihet den Zustand seines Vermögens untersuchen kann.

Endlich hat dies Mittel den grossen Vorzug dass der gänzliche ruin der Familien verhindert wird: indem kein recht denkender Mann sein Guth mehr bis auf den lezten Rubel verschulden kann, weil niemand dem, dessen Conto zeigt dass er ein Verschwender ist am wenigsten bis auf den äussersten Werth seines Guthes borgen wird. Um die Art wie solche Land Schulden Bücher geführt werden, zu zeigen, will ich

IV. Einen kurtzen Entwurf zu einem solchen institut der Beurtheilung meiner Mitbrüder unterwerfen.

*) Noch ist ein Mittel übrig, dass ich wegen der Schwierigkeit es in Stand zu setzen nicht erwähnt; das ist die Einschränkung des Luxus. Die Möglichkeit wäre, durch bestimmte auf den Landtagen uns selbst gemachte Gesetze, den Aufwand der Tafeln einzuschränken, eine allgemeine simple Kleidertracht zu bestimmen, und zu bestimmen dass wir unsere Domestiquen bloss mit iuländischen Producten kleiden wollen. Wünschenswerthe Gesetze! Jeder sieht aber wie schwer einzuführen.

Die gantze Sache wird von einer commission dirigirt die aus zween bewährten Männern als directores und einem Secretario besteht. Diesen drey Personen wird bey ihrer Ernennung ein Eyd deferirt getreu die ihnen vorgeschriebenen Pflichten, und vorzüglich ein strenges Stillschweigen über alles was bey Ihnen angezeigt wird zu beobachten. Diese commission sizt in den 3 ersten Jahren während der gantzen juridique und im Sommer um Johanni 14 Tage um alle jezt im Lande sich befindende Verschreibungen zu registriren. Nach Verfliessung dieser ersten Jahre sizt sie jährlich zweymahl vom 20ten February bis den 1ten April und vom 20ten Juny bis den 10ten July um die jährlich neu negotiirten Posten einzuführen und die bezahlten zu löschen.

Die während den ersten drey Jahren verzeichneten Schuldforderungen erhalten durch das frühere einzeichnen keine prioritæet. Nach Verfliessung dieser Jahre giebt es keine andere prioritæet vor Gerichten als das Datum der Einzeichnung im Land Schulden Buch. Während den oben bestimmten Terminen sizt die commission von 8 des Morgens bis 12 Montags, Dienst., Donnerst. und Freytag und wird jeder der sich meldet vorgelassen. Creditor producirt entweder persönlich oder per mandatarium die Verschreibung und der Secretair verprotocollirt die Summa der Schuld, die Nahmen von Debitor und Creditor und den Tag der Schuld Verschreibung die alsdann Sub producto retradirt wird.*) Die beyden andern Tage wird unter keiner Bedingung jemand vorgelassen, sondern bey verschlossenen Thüren jedesmahl das in den beyden vorhergehenden Tagen verprotocollirte in die respectiven Bücher eingetragen deren zwey sind, das Passiv und Activ Buch, die folgender Gestalt geführt werden. Auf den beyden gegenüberstehenden seiten zweyer Blätter steht der Nahme dessen dem

*) Schema zum Protocoll.

Sub die 21. März.

Producirte H. J. nom. H. C. von L: eine an ihn den 1. März pr. a. von H. A. von Z. ausgestellte Obligation auf 2000 Rubel. Wurde ihm Sub prod. retradirt.

Auf der Obligation oder Wechsel schreibt der Secretair:
Producirt bey dem Land Schulden Buch den 21. Marty 1780.

das Blatt gehört. Auf der ersten Seite wird die jedesmahlige Schuld Post eingetragen, und auf der gegenüberstehenden Seite die Tilgung bemerkt. Am Schluss der April Sessionen wird eine Balance für einen jeden formirt und in einem aparten Buche eingetragen. Diese Balance Formulirung kann auch unterbleiben, weil sie bey einer Nachfrage leicht zu machen ist. Von allen diesen Büchern darf niemanden ein Blatt gezeigt werden als entweder in Gegenwart des Eigenthümers oder auf eine von ihm unterschriebene und untersiegelte Vollmacht. Auch kann der, der Geld sucht, sich ein von den Gliedern der commission unterschriebenes Zeugniß über den balancirten Zustand seines Vermögens geben lassen.

Unsere gnädigste Kayserin muss ersucht werden diesen Land Schuldner Büchern die erste mögliche prioritäet zu ertheilen selbst die Krone nicht excipirt, weil die Kronsofficianten den Zustand von eines jeden Vermögen untersuchen können ehe und bevor ihm was vertraut wird, und zugleich die Verordnung zu bestätigen, dass nie eine Schuldforderung vor Gericht gültig seyn kann die nicht in diesen Büchern verrechnet ist und zwar muss die Schuldforderung zum spätesten 9 Monat à dato der Contrahirung producirt seyn, sonst ist sie nicht gültig wird auch von der commission nicht angenommen.

Ich schliesse mit dem Wunsch dass diese Betrachtungen und Vorschläge wenigstens den Nutzen haben mögten uns bey unseren Versamlungen auf den Zustand unseres Vaterlandes und besonders des sinkenden Credits in selbigen aufmerksam zu machen, um wenn es auch nicht die hier vorgeschlagenen Mittel sind doch andere ausfündig zu machen wodurch unser Vaterland in eine glücklichere Lage mag versetzt werden.

Passiv Folio H. A. von Z.

Anno	die		Rubel	Anno	die		Rubel
1780	21. März	Ist eine von ihm den 1. März pr anni an H. C. v. L. gestellte Obligation producirt gross	2000				
	1. July	dito Ein Wechsel an H. G. d.d.		1782	13. März	Ist gegenstehender Wechsel getilgt	500
		24. Juni g . . .	500				

Activ Folio H. C. von L.

Anno	die		Rubel	Anno	die		Rubel
1780	21. März	Producirt eine au ihn d. 1. März pr. anni von H. A. v. Z. gestellte Obligation gross.	2000				

C.

Aufgefordert von dem Verfasser des mir freundschaftlichst mitgetheilten Aufsatzes, der der Meinung ist, dass wir vielleicht über die Wege, auf welchen dem drohenden Uebel am füglichsten vorgebeugt werden könnte, verschieden denken, ob wir gleich in der Hauptsache übereinstimmen und beyde überzeugt sind, dass man aus allen Kräften, die Aufnahme des täglich fallenden Credits befördern müsse, bin ich seine Schrift durchgegangen, und bin so frey die von mir gemachten Anmerkungen ihm zuzuschicken. Ich thue solches mit eben der Offenherzigkeit, mit der er seinen Aufsatz mir mitgetheilt: und füge nur die Bitte hinzu, diese, bloss für ihn als Freund, der sie mit Nachsicht beurtheilen wird, aufgesetzte Gedanken niemanden zu zeigen, so wie seinem Verlangen zufolge, sein Aufsatz bey mir von keinem Menschen gesehn worden.

Die Bemerkung, die mir zuerst beygefallen, ist, dass überhaupt bei uns der Mangel des Credits fälschlich im Mangel des baaren Geldes gesetzt wird. Jeder, der in einigem Geld Gewühl steht, muss durch Erfahrung überzeugt seyn, dass man nicht allein diesen Winter, in welchem das Geld bey uns in einem glücklichen Ueberflusse war, sondern für ein oder zwey Jahren, zu einer Zeit da baare Moneten so rar bey uns waren, wie sie es vielleicht seit schwedischen Zeiten nicht gewesen sind, doch allezeit Geld genug hat haben können, so bald diejenigen, die Capitalia zu vergeben hatten, nur Sicherheit genug und promptitude glaubten erwarten zu können. Der Credit hängt also, dass ich mich so ausdrücke, nicht sowohl

von der Quantität des Geldes, als von der Qualität der angebotenen Sicherheit ab. Sobald wir also Schuldbücher, oder wie man solche Einrichtungen sonst nennen will, haben werden, durch die der Gläubiger sich von der Richtigkeit und Zulänglichkeit der, ihm für sein auszugebendes Capital angebotenen, Sicherheit mathematisch überzeugen kann, sobald wird es auch jedem, der effectives Vermögen besitzt nicht an Credit fehlen; und bloss solchen ist Credit zu wünschen, denn die Leichtigkeit Geld zu haben, ist für den, der das seinige bereits ganz verschuldet, eine Beförderung seines Unglücks, in das er andere mit verwickelt. Die zweyte Bemerkung betrifft die projectirte Anleihe, deren der Verfasser erwähnt, auf die er seinen Plan der Vertheilung gründet, und gegen die ich verschiedene Einwürfe beyzubringen habe.

Der erste betrifft die Unmöglichkeit derselben von Seiten der Kayserin. Ist es wahrscheinlich, dass man von Ihr zu einer Zeit, da wir nicht einen einzigen kräftigen Beschützer, der unsere Bitten mit Nachdruck unterstützen könnte, in der Nähe des Thrones haben, zu einer Zeit, da bekannter maassen das Geld in den Kronsassen fehlt, zu einer Zeit endlich, wo unser Hof selbst aus Holland und Genua Gelder gegen herauszuzahlende Zinsen negotiirt, eine Summe ohne Zinsen werde erhalten können. Monarchen leihen nur dann Geld ohne, oder auf geringe Zinsen an ihre Unterthanen, wenn sie dessen eine grosse Menge vorräthig haben; sie selbst oder ihre financiers müssten aber das Rechnen nicht verstehen, wenn sie auf der einen Seite Gelder gegen Zinsen negotiiren und auf der andern, ohne welche dafür zu nehmen, ausgeben sollten.

Der zweyte Einwurf betrifft die Unmöglichkeit einer solchen Anleihe von Seiten der Ritterschaft: Ich glaube, es bedarf keines Beweises, dass in einer solchen Angelegenheit, die weder Policy Abmachungen, noch gewöhnliche Abgaben, sondern die Sicherheit eines jeden Grundstückes für sich betrifft, plurima vota unmöglich entscheiden, sondern jeder Grundbesitzer viritim seine Einwilligung zur Gravirung und Verpfändung seines Guthes müsse gegeben haben. Auf welche Art also so viele unter unter einen Hut zu bringen, die entweder aus Besorgniss für die Sicherheit ihres Vermögens, oder aus andern Gründen,

ja es sey selbst aus WiderspruchsGeist oder Eigensinn ihre Einwilligung versagen? Obgleich der Verfasser sich bemüht, durch die von ihm, bey Gelegenheit des sich selbst gemachten zweyten und dritten Einwurfs beygebrachten persuasiones, Patriotismus, Bruderliebe und Mitleiden zu erregen und zu beleben, so zweifele doch, dass sie bey Personen von so verschiedenem Charakter, Denkungsart und Alter, als wir uns die sämmtlichen Glieder nicht allein der Ritterschaft, sondern auch der übrigen zum Corps nicht gehörigen GuthsBesitzer denken müssen, und bey einer Sache, wo das Interesse versirt, Eingang haben werden.

Doch gesetzt, man vermögte alle und jede zur Einwilligung, gesetzt, man sey sogar so glücklich das Gesuch kräftig unterstützt vor den Thron zu bringen, und seine Bitte erhört zu sehen, so fürchte, dass die zugestandene Gnade, so reizend auch die erste Aussicht ist, dennoch sowohl gefährlich als schädlich seyn würde. Gefährlich, weil eine schleunig und unvermuthet geforderte Rückzahlung, besonders wenn es wie Ao. 1762 mit den Zinsen geschiehet, uns völlig ruiniren, und unsere Güter zu Domainen machen würde. Ich weiss, dass diesen Winter dieser Einwurf von vielen sehr leicht aufgenommen worden, ich weiss aber nicht aus welchem Grunde. Wurde (doch) die ohnerwartete, uns bey der verhältnissmässig geringen Summe von 50 m Rubel so schwer gefallene Rückzahlung, bey einer so gnädigen Regierung, als die unserer jetzigen glorwürdigen Beherrscherin gefodert, aus keiner andern Ursache gefodert, als weil selten ein neuer Regent die Gnadenbezeugungen des abgegangenen genehmiget. Haben wir denn bey einer künftigen, Gott gebe lang ausgesetzten Veränderung, ein besser Schicksahl zu erwarten? Wer leistet die garantie? und ist die wahrscheinliche, unsern ruin drohende Gefahr mit dem vielleicht geringen und schwer zu erlangenden Vortheil zu vergleichen.

Dass ferner diese Anleihe uns schädlich werden könne, klingt zwar besonders; ist aber darum doch wahr. Der hauptsächlichliche Grund, um dessen willen diese ganze Idée entworfen ist, zu verhindern dass bey dem Mangel an Gelde der Werth der Grundstücke nicht falle, oder wie man es eigentlich ausdrücken sollte, damit wir soviel Geld im Lande haben mögten, dass

jeder Käufer gern einige 1000 über den Werth eines Gutes (denn der wahre Werth ist doch wohl das Capital, von welchem ich im Durchschnitt die Zinsen ziehe) zu bezahlen sich kein Bedenken mache. Wird dieser Zweck durch die momentane Erscheinung einer halben Million auf beständig erreicht werden können? Gewiss nicht. Möglich ist's zwar, dass im ersten Jahre bey dem alsdenn obwaltenden Ueberfluss der Preiss der Güter sogar etwas herangienge, weil, wie uns die Erfahrung vor 10 Jahr gezeigt, wir durch anscheinende Leichtigkeit, die Zahlungen stellen zu können verführt, balde etwas mehr zu geben uns entschliessen. Wie aber, wenn dieser Ueberfluss, den wir wie eine Ueberschwemmung betrachten müssen, abgeflossen? und abfliessen muss er allemal, es sey durch Abzahlung ehemals auswärtig negotiirter Gelder, oder durch Ausleihen an benachbarte Provintzen; weil es sich nicht denken lässt, dass diess Geld, so von jedem particulier als Capital genommen wird, um Capitale zu tilgen, in die Landes Roulance, die nur durch Veräusserung der Producte und durch die Handlung vermehrt und belebt wird, übergehen können. Geborgte Reichthümer machen ein Land nicht wohlhabend; wird also nicht in ein paar Jahren, wenn der Ueberfluss verschwunden, die alte Beschwerde Geld zu negotiiren wider eintreten. Die Quellen bey benachbarten Particuliers haben wir uns dann verstopft, weil wir ihnen wider ihren Willen ihr Geld zurückgeschickt. Wo also nun die Capitalia hernehmen, die den ersten Merz und Johanni in Zahlungen rouliren müssen, und die wir jezt, da unsere eigene Roulance, in Ermangelung eines gehörig ausgebreiteten Handels, bloss Papier Roulance ist, als Marquen vor den ersten Merz herholen, um sie, wenn das Spiel geendigt, den lezten zurückzugeben? Wo endlich die ungeheure Summe am Ende hernehmen, wenn die Rückzahlung geschehen soll? Ist es nicht wahrscheinlich, dass die plötzliche Ausleerung des Landes von Gelde, die dann erfolgen muss, den Preiss der Güter ganz herunter bringen wird, die vielleicht vorher schon durch die oben erwähnte Umstände und durch die auf sie haftende gravirung einen Theil ihres Werthes werden verlohren haben. Was ist also am Ende die ganze Anleihe. Ein palliativ, das die Noth oder den Mangel, die viel-

leicht so nur imaginair sind, auf eine Zeitlang abhilft, und uns hernach in eine wahre und grössere Noth versetzen wird; ein Mittel, von welchem niemand reellen Vortheil haben kann, als der, der sich wird entschliessen können, im ersten Jahre, bey der noch anhaltenden Ueberschwemmung, seine Güter zu verkaufen.

Ehe ich zu dem SpecialPlan der GeldAnwendung übergehe, muss ich noch einen Umstand berühren. Der Herr Verfasser meint, wir wären einen Versuch zu machen selbst denn schuldig, wenn es auch schwer, ja unwahrscheinlich scheine, unsere Bitte gewährt zu sehen. Kann aber ein solcher Versuch nicht schädlich seyn. Verstopfen wir uns nicht, wenn unsere Bitte der Monarchin und ihren sie umgebenden Räthen widersinnig vorkommt, die Quelle, aus der uns gründlichere und mehr Vortheil bringende Begnadigungen zufließen könnten? Wird es uns nicht in der Zukunft schwerer werden, mit unseren Bitten Gehör zu finden, wenn man gewohnt wird uns für unverschämte Bitter zu halten.

Doch ich komme auf den Plan, nach welchem die zu negotiirende Summe angewandt und vertheilt werden sollte. So sehr dieser von der Menschenliebe des Verfassers, von seinem theilnehmenden Mitleiden bey der Noth seiner armen Mitbrüder zeugt, so glaube doch, dass er einigen Anmerkungen unterworfen ist, von denen der autor bereits selbst welche erwähnt, die ich also auch zuerst berühren, und meine dabey gehabten Gedanken bemerken will.

ad 1. Glaube ich, dass es nicht sowohl schwer seyn würde, Männer zu finden, die den guten Willen hätten, sich dieser Bemühung zu unterziehen, da Begierde seinen Mitbruder zu dienen unter die HauptZüge unseres National Charakters gehört, als solche Männer anzutreffen, die mit den nothwendigen Kenntnissen auch die gehörige temperatur des Gemüths verbänden. Wie oft fehlt es den besten, einsichtsvollsten Leuten an dem zu diesem Amte so nothwendigen unbeugsamen Ernste, der sie standhaft bey ihrer vorgeschriebenen Regel erhalten muss, wenn sie ihrer angebohrenen Gutherzigkeit, allen

- Empfindungen des Mitleids zuwider, einer Person, der die Gesetze des Instituts hilfreiche Hand zu leisten nicht vergönnen, aller ihrer und ihrer Freunde Bitten ohnerachtet, Hülfe versagen müssen? Ich glaube dem Herzen meiner Landsleute die ehrenvollste Erklärung zu thun, wenn ich behaupte, dass diese Betrachtung sie entweder unfähig oder unwillig machen wird, diesem Geschäfte vorzustehen.
- ad 2 et 3 habe ich meine Meinung bereits oben, bey Gelegenheit der Schwierigkeiten, der die Anleihe von seiten der Ritterschaft unterworfen wäre, gesagt, und berufe mich der Kürze halber darauf.
- ad 4. Halte ich die Schwierigkeit, den Werth der Güter gehörig zu bestimmen, für grösser als der Herr Verfasser sie ansieht. Das Mittel, das er auf Verlangen anzugeben sich vorbehält, kann, da es nicht bestimmt worden, nicht beurtheilt werden; es gehören aber zu einem guten so viele requisita, dass schwerlich irgend eins sie alle vereinigen wird. Wie bestimmt muss eine Markierung sein, bei der jeder, der sich ihr unterwirft, auf der einen Seite Gefahr läuft, dass ein zu niedrig bestimmter Werth seines Gutes, ihn aus der Classe derer, die noch zu helfen sind und denen Gelder unter der bestimmten Begünstigung zu geben vergönt ist, ausschliesst; ihn also dadurch, dass er quasi öffentlich vor insolvent erklärt wird, einem gewissen Untergange aussetzt? Wo von der andern Seite eine zu hohe Schätzung ihn der, den ärmeren angebothenen oder verheissenen Hülfe, der er vielleicht äusserst bedarf und vorzüglich würdig ist, verlustig erklärt. Die Methode, deren der Verfasser bey Gelegenheit einiger ihm schon mündlich gesagten Zweifel einmal gegen mich erwähnt, solche zu schätzende Grundstücke eine Zeitlang von ehrlichen Männern disponieren zu lassen, um mit ihrem Werthe bekant zu werden und ihn bestimmen zu können, ist ebenfalls ungewiss und dabey grossen Schwierigkeiten unterworfen.

Welches Verhältniss kann man zwischen dem berechneten Jahre, welches just ein sehr gutes oder ein sehr schlechtes seyn kann, gegen ein gewöhnliches annehmen? Wie aus der unsichern Berechnung einjähriger Revenuen den wahren Werth finden? Wie viel Einwendungen bleiben dem Hülfesuchenden, gegen den, der seyn Guth disponirt hat, offen? Entweder, kann er sagen, ist der Mann ein so starker Wirth, dass er dass Jahr mehr aus dem Guthe gemacht, als der Eigenthümer je zu erringen im Stande gewesen: Oder er kann einwenden, der Mann hätte das ihm natürlich noch unbekannte Guth nicht so genutzt, als es hätte geschehen können. Ferner, wie viele Menschen sind in der Lage, dass sie einwilligen können, sich aus der Verwaltung ihres Grundstücks heraussetzen zu lassen, und wie oft kommt die Hülfe, die erst nach einem Jahre, als so lange die disposition wenigstens währen muss, erwiesen werden kann, zu spät. Endlich auf wessen Kosten soll die disposition gehen? Soll die Cassa den disponenten bezahlen? woher sein Salarium nehmen, oder soll der Eigenthümer ihm etwas abgeben? schwerlich mögte bey der Classe, die sich dieser Methode unterwerfen würde, irgend etwas abzugeben seyn, am wenigsten so viel, als zum Unterhalt eines Mannes, wie man sich den denken muss, der sub publica fide et auctoritate zum disponenten gesetzt werden kann, und der vielleicht ein Mitbruder sein würde, erforderlich wäre.

Alles übrige, was ich bey diesem Plan annoch zu bemerken habe, lässt sich alles unter eine Rubrik ziehen: nemlich, wie kann man gehörige Gesetze für die zur Verwaltung dieses Geschäfts zu ernennenden Glieder, nach denen sie sich bey allen vorkommenden Fällen zu richten verbunden wären, entwerfen. Sobald bey selbigen nicht auf alle nur mögliche Vorfälle Rücksicht genommen, und mit der äussersten Genauigkeit alle Fälle bestimmt sind, sobald sind auch Unordnungen und Missbräuche, beym besten Willen der directoren, nicht zu

vermeiden. Denn wie leicht wird sonst das unwürdigste Subject, ein Mann der vielleicht das seine zur Hälfte verprasst, sich aber zu seinem Glück in der Lage befindet, dass seine Schulden bey einer Taxation auf etwas über der Hälfte des Werths seiner Güter geschätzt wurden, eines so ansehnlichen Vortheils, als dem dürftigen Schuldner zu Gute kommen soll, unverdienter Weise theilhaftig werden. Zu eben der Zeit wird irgend ein würdiger Mann, der eine zahlreiche Familie mit Mühe ernähren, erziehen und forthelfen kann, auf sein Gut das 16 m Rubel zum Beyspiel werth, aber nur 7 m schuldig ist, von Vortheilen ausgeschlossen werden, auf die er mit mehrerem Grunde Anspruch machen kann. Müsste nicht also selbst auf die Personen, denen die Hülfe zu erzeigen wäre, bey Entwerfung solcher Gesetze Rücksicht genommen werden. Muss ferner nicht bestimmt seyn, von welchem Werth Güter seyn müssen, id est ob sie überhaupt nicht den von 30 m oder 60 m Rubel übersteigen sollen, wann ihre Besitzer auf diese Vortheile Anspruch machen wollen. Denn der Mann, der z. B. auf ein Gut von 20 m nur 8 m schuldig, ist doch viel ärmer, als ein anderer der auf Güter von 100 m an Werth 60 m schuldig wäre. Auf alle solche Umstände müsste bey den zu entwerfenden Gesetzen billige Rücksicht genommen werden, um jedem Misbrauch und auch zugleich jeder willkürlichen Handlung vorzubeugen. Wie schwer alles diess zu bestimmen und auszuführen, überlasse ich der einsichtsvollen Beprüfung des Verfassers. Vielleicht wird er mit mir darüber einer Meinung werden, selbst bey der Möglichkeit einer solchen Anleihe, sey jede Art ihrer Vertheilung, auch die nach denen von ihm entworfenen menschenfreundlichen Gedanken, mit solchen unüberwindlichen Hindernissen verknüpft, dass man mit Recht befürchten muss, ehr Nachtheil und Misbrauch, als den gewünschten Vortheil erwachsen zu sehn. Betrachten wir diess auf der einen Seite, und sehen von der andern noch die Schwierigkeiten, die einer solchen Anleihe schon an sich von allen Seiten, wie oben gedacht worden, entgegenstehen, und den Nachtheil, den sie sogar dereinst den Güter Preissen, zu deren Aufnahme sie doch projectirt, bringen kann, so glaube ich, man wird sich nicht länger weigern, die Idee davon zu verbannen.

Lasst uns, verehrter Freund, lieber daran zu arbeiten suchen, dass von allen Seiten der Absatz unserer producte vermehrt und befördert, die Einfuhr fremder Waaren aber erschwert und verringert werde, so werden wir bald statt eines eingebildeten erborgten Reichthums, wahren Zuwachs des NationalWohlstandes sehen. So wie bey einem so erlangten reellen Reichthum der Werth des Geldes in dem Maasse als es sich vermehrt herabsinkt, so wird dagegen der Preiss der Güter allmählig in die Höhe gehen, und diese Veränderung wird, weil sie allmählich und langsam vor sich geht, um desto gewisser von Dauer sein. Dies zu erleben ist mein Wunsch in den der Verfasser des vor mir liegenden Aufsatzes nach seiner patriotischen Gesinnung einstimmen wird, und dessen Erfüllung zu befördern unser und aller Patrioten eifriges Bestreben seyn muss.

D.

Exposé

betreffend das Bedenken der ehstländischen Ritterschaft wegen der neuen Statthalterschaft-Einrichtung.

In der Mitte des Junius d. J. forderten Se. Erlaucht der Herr General en chef, Ceneral-Gouverneur des Herzogthums Liefland und Ritter Graf Browne, von der ehstländischen Ritterschaft ein Bedenken darüber — ob die von Allerhöchst Ihrer Kaiserlichen Majestät im Jahre 1775 herausgegebene Statthalterschafts-Verordnung mit der alten privilegirten ehstländischen Verfassung verknüpft und also jene, ohne Verletzung der Privilegien, in Ehstland eingeführet werden könnte? — und verlangten, dass dieses Bedenken Denenselben den 1. Julius zugestellet werden sollte. Weil Se. Erlaucht dieses Bedenken auf Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät einforderten: so wurden sämtliche Landrätthe des Herzogthums Ehstland und diejenigen Glieder, welche von der gesammten Ritterschaft aus allen Kreisen ernannt waren, ritterschaftliche Angelegenheiten ausser-

halb Landtages gemeinschaftlich mit dem Landraths-Collegium zu besorgen, gegen den 25sten Junius zusammenberufen. Von dieser die gesammte ehstländische Ritterschaft repraesentirenden Versammlung ward die aufgegebene Materie gemeinschaftlich in Erwägung gezogen, ein Bedenken einmüthig verabredet und verfasst, selbiges, wie gewöhnlich, von den beiden aeltesten Landrätthen und dem Ritterschafthauptmann unterschrieben und noch vor Ablauf des Junius an Se. Erlaucht, den Herrn Grafen von Browne, abgefertigt.

Dieses Bedenken besteht aus drei Haupt-Abschnitten, die aber wegen Kürze der vorgeschriebenen Zeit nicht ganz umständlich ausgeführt werden konnten. Der erste enthält eine Zergliederung der ehstländischen Verfassung; der andere eine Gegeneinanderhaltung dieser Verfassung und der neuen Statthalterschafts-Einrichtung, und der dritte die demüthigste Bitte um allergnädigste Gewährung, dass die ehstländische Ritterschaft bei ihrer alten Verfassung bleiben möge. In dem ersten Abschnitt ist angezeigt worden, wie und welchergestalt das Collegium der Landräthe und die Ritterschaft des Herzogthums Ehstland ein, nach der ersten Grundlage und denen nachher von Zeit zu Zeit geschehenen Verbesserungen, eingerichtetes Ganze dergestalt ausmacht, dass das gesammte Corps der Ritterschaft, wozu auch die Landräthe, weil sie aus ihr genommen werden, gehörig, auf Landtagen in ihren gemeinschaftlichen so welt-als kirchlichen Angelegenheiten heilsame Anordnungen machen und zu dem Ende auch sich Geldbewilligungen auflegen kann und dass das Landraths-Collegium nicht nur dieser Ritterschaft auf Landtügen in gewisser Absicht die Anleitung zu ihren, zum gemeinen Besten zu treffenden Anordnungen giebt und ausserhalb Landtages gemeinschaftlich mit ihrem engern Ausschuss die Gerechtsame derselben bewachet, sondern auch zugleich, unter dem Namen — Oberlandgericht in Justiz-Sachen in so ferne die Direction in diesem Herzogthume führet, dass selbiges die Glieder aller Landesgerichte erwählet und, als die oberste Gerichts-Instanz des Landes, alle judicialia besorgt und alle Rechtssachen entscheidet, jedoch aber unter der Revision derer von der allerhöchsten Landesherrschaft verordneten Ober-Instanzen steht. Es sind

ferner in diesem ersten Abschnitt die Jurisdictions-Grenzen der ehstländischen Unter-Gerichte und die Art der Gerichtshegung und wie das hohe Krons-Interesse dabei besorgt wird, wie auch die dasigen frommen Anstalten, an Kirchen, Schulen, Hospital und Waisenhaus etc. und deren Verwaltung angezeigt und die Privilegien beigeleget worden, wodurch diese ganze Verfassung mit ihren Gerichten und übrigen Anordnungen in den vorigen Jahrhunderten von Regenten zu Regenten, und in diesem seculo von Russlands grossen Beherschern allergnädigst bestätigt und der ehstländischen Ritterschaft und ihren Nachkommen auf ewig versichert worden.

Der andere Abschnitt enthält die aus der Gegeneinanderhaltung dieser alten privilegirten ehstländischen Verfassung und der neuen Statthalterschaft-Einrichtung entspringenden Verschiedenheiten, die theils in Absicht der evangelisch-lutherischen Religion, deren freie Ausübung dieser Provinz aus allerhöchster Kaiserlicher Huld verliehen worden, theils in Absicht der Jurisdictions-Grenzen der ehstländischen Landesgerichte, theils in Absicht anderer Umstände zu wesentlich sind, als dass sie miteinander zu verknüpfen wären.

Auf diese beiden Abschnitte folgt die fussfällige Bitte der ehstländischen Ritterschaft, bei ihrer alten Verfassung huldreichst gelassen zu werden. Diese in aller Demuth vorgetragene Bitte stützet sich auf die heilige Zusage nicht nur voriger Regenten dieser Provinz, sondern auch aller glorreichen russischen Monarchen und hauptsächlich der jetzt, mit ewigem Ruhme regierenden Kaiserlichen Majestät, die allerhöchst dieselbe mit der allergrössten Kaiserlichen Huld und Gnade der ehstländischen Ritterschaft bei Errichtung der neuen Statthalterschaft-Verordnung zu ertheilen geruhet hat.

E.

Aufsatz über das Bedenken.

Die Ehstländische Ritterschaft hat seit mehr als siebenzig Jahren unter dem milden Russischen Scepter die glücklichsten Zeiten erlebt und also keinen höheren Wunsch gehabt als in dem Genusse derjenigen Rechte und Verfassungen zu bleiben, die, zum ewigen Nachruhm unserer glorreichen Monarchin, uns zu den glücklichsten Unterthanen auf dem Erdboden gemacht haben. Aus diesem Gesichtspunkte sieht die Ritterschaft ihre eigne Lage au: aus diesem Gesichtspunkte wünscht sie auch nur in Rücksicht auf dasjenige Verfahren beurtheilt zu werden, das sie seit der Zeit beobachtet, da von Sr. Erlaucht, dem Herrn General-Gouverneuren von Liefland Grafen Browne derselben der Vorschlag geschahe, bei Ihrer Kaiserlichen Majestät um die Einführung der für die Provinzen des Russischen Reichs allerhöchst verordneten Statthalterschafts-Verfassung zu bitten oder falls sich Bedenklichkeiten äusserten, solche ohne Zurückhaltung Hochdenenselben vorzutragen. Durch so vielfältige Proben von der allerhöchsten Huld unserer gnädigen Monarchin überzeugt, konnte man mit Sicherheit voraussetzen, dass Allerhöchst Dicselben uns nichts von unseren bisher genossenen Privilegien und Vorrechten entziehen wollten und Sr. Erlauchten gaben uns aufs neue die erfreuliche Versicherung, dass es Ihrer Kaiserlichen Majestät gnädiger Wille sei, uns in dem unveränderten Genusse derselben zu erhalten. Dennoch fand sich, dass die Statthalterschafts-Verordnung nicht bei uns eingeführt werden könne, ohne dass eben diese Privilegien verändert würden. Was konnte die Ritterschaft in dieser Lage thun? Auf der einen Seite war es Ihrer Kaiserlichen Majestät erklärter Wille und des Landes höchster Wunsch, dass diese Privilegien unverändert bleiben; auf der andern Seite war die Statthalterschafts-Verfassung in keine Harmonie mit diesen Privilegien zu bringen: und dennoch war für Unterthanen, die erwarten mussten, dass ihr Bedenken bis zu ihrem Souverain gelangen könnte, kein dritter Weg möglich oder schicklich.

Was blieb also der Ehstländischen Ritterschaft übrig, als die Statthalterschafts-Einrichtung mit ihrer alten Verfassung so genau zu vergleichen, als es sich bei der ihr vorgeschriebenen Kürze der Zeit thun liess; zu zeigen wie sie dergestalt von einander unterschieden sind, dass beide nicht zugleich bestehen können; zu zeigen, dass Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigste intention auch schon in der jetzigen Verfassung erreicht sei und endlich fussfällig zu bitten, dass die Ritterschaft in ihrer alten Constitution unverändert gelassen werde? — Bloss zu bitten, war die Absicht der Ehstländischen Ritterschaft und sollte ein treues Volk nicht eine so gnädige Souveraine bitten dürfen? Ehstland schätzt sich glücklich durch eine zwanzigjährige Erfahrung überzeugt zu sein, dass es in seiner grossen Beherrscherin zugleich die huldreichste und weiseste Landes Mutter verehren, dass es vor Ihren erhabenen Thron in tiefster Demuth sein Anliegen bringen, dass es von Ihrer glorreich sanften Regierung mit dem ehrerbietigsten Zutrauen sich nichts als Gnade versprechen darff.

Vom Herausgeber. Es hat sich ausserdem noch bei diesen Papieren in den Protokollen ein Aufsatz von des damaligen Sekretairs Jacob v. Berg Hand gefunden, dessen sonst nicht erwähnt wird, der gewissermaassen zu demselben Gegenstand und wohl bestimmt derselben Zeit gehört und den ich daher seiner Merkwürdigkeit wegen hier anschliesse:

„Es bleibe jedem Gouvernement freigestellt, einen eigenen Landétat auszumachen, d. h. bei ihrer Adels-Versammlung Personen zu ernennen und auszumitteln, die die ganze Gesellschaft repraesentiren, das Interesse derselben wahrnehmen, und in allen Vorfällen im Namen derselben agiren, denen es obliege, wenn dringende Fälle eintreten, die eine deliberation der gesammten Ritterschaft erheischen könnten, um die Ausschreibung der AdelsVersammlung zu bitten, den Termin hierzu anzuberaumen, den die Gouvernements-Regierung auf ihre Bitte im ganzen Lande bekannt zu machen habe.

Der Vorsitz der LandesBevollmächtigten sei der alle 3 Jahre vom Adel zu erwählende Gouvernements-Marschall, zu

dessen besondere Verpflichtungen es gehöre, für das allgemeine Beste und das Wohl der Ritterschaft zu wachen, vorgedachte Bevollmächtigte, sobald es erforderlich sei, zusammen zu berufen, sich mit ihnen über das gemeinschaftliche Wohl zu berathschlagen, alle Beschwerden des Landes der Obrigkeit vorzutragen, und im Namen der Ritterschaft denselben abzuhelpen suchen, die LandesRevenuen einzucassiren, zu verwalten und am Schlusse seiner Amtsführung Rechnung abzulegen.

Denen LandesBevollmächtigten liege es ob, dem Adel, wenn er sich zur Berathschlagung seiner Angelegenheiten versammele, Vorschläge zum allgemeinen Besten zu thun, wobei dem Adel freistehe, sie geradezu zu verwerfen oder in erforderliche deliberation zu ziehen. Wenn bei diesen oder anderen ritterschaftlichen Unterhandlungen die Stimmen getheilt sind, so geben die Landesbevollmächtigten den Ausschlag, ausserdem haben sie aber nur ein votum consultativum und müssen sich ihrer Stimme ganz begeben. —

Der Adel hat seine eigene Kanzlei, besetzt und besoldet selbige nach Willkühr, seine eigene Cassa, die aus denen bei jeder Adels-Versammlung zu bestimmenden Beiträgen formit wird.

GerichtsVerfassung und LandesGerichte.

Alle Aemter im Lande werden von Eingeborenen des Landes bekleidet und hat der Adel die Berechtigung durch eine weiter unten näher zu bestimmende Wahlart sie directe zu besetzen, oder zu ihrer Besetzung der Behörde die erforderlichen Vorschläge zu thun, welche auf selbige Rücksicht zu nehmen, durchaus verpflichtet ist.

Die Anstellung der Secretaire und übrigen Kanzlei- Officianten geschiehet von denen Vorsitzern der Gerichte, die in dieser Absicht ein eigenes Collegium ausmachen.

Anmerkung: Zu allen LandesAemtern sind Eingeborene zu wählen; es lässt sich bei ihnen voraussetzen, dass sie irgend ein anderes Auskommen haben, als welches ihr Amt ihnen giebt, es fällt also die Nothwendigkeit aus Bedürfniss zu unerlaubten Hilfsmitteln greifen zu müssen, bei ihnen weg — sie sind mit denen Gesetzen des Landes bekannter, wissen

genauer, wie diese sich nach der Lage und den Bedürfnissen des Landes allmählig gebildet haben — sie setzen einen Werth darin, dass ihnen das Publikum das Zeugniß unverfälschter Redlichkeit gebe, den der Mann der bloss nach Beförderung trachtet selten kennt — endlich wird das Publikum keinen Personen Aemter anvertrauen, und sie zu selbigen vorschlagen, von deren geprüfter Rechtschaffenheit mit erforderlicher Sachkenntniß verbunden, man nicht überzeugt ist. —

Es ist von wesentlichem Nutzen, wenn die Secretaire und Kanzelei-Officianten ihre Aemter aus denen Händen derjenigen Personen empfangen, unter deren Augen sie selbige verwalten müssen, die sie ihnen mithin wieder nehmen können — gewiss ist dies die sicherste Schutzwehr, dass sich die Kanzeleien bei Abwartung ihrer Geschäfte, keiner Unordnung und Abweichungen von ihren Pflichten schuldig machen werden.

Gesetze.

In denen Provinzen, die ihre eigenen Gesetze haben, sind die Gerichte nach selbigenn zu urtheilen verpflichtet: so wie sich die Gesetze nach denen Bedürfnissen des Landes allmählig gebildet haben, so ist auch die Beibehaltung derselben mit dem Wohl des Landes unzertrennlich verbunden. Sowohl die Aufhebung der LandesGesetze, als auch die Verstattung ihrer Abweichung, macht das Recht schwankend und ungewiss, hat Kränkung des Eigenthums zur Folge.

Wenn ein Reichsgesetz emaniret wird, und auf denen Provinzen, die ihre speziellen Rechte haben angewandt werden soll, so müsste in dem Reichsgesetz diese Aufhebung des speciellen Gesetzes ausgedrückt sein, um keinem Richter Anlass zu geben, irgend eine Verordnung nach Willkühr auslegen zu können.

ReichsGrundgesetz müsste es sein, keiner Verordnung eine rückwirkende Kraft beizulegen, weil dies jederzeit Kränkung eines wohlerrungenen Eigenthums zur Folge hat.

Dies gilt auch für die bereits emanirten Verordnungen in so lange bis die jetzt regierenden Kaiserliche Majestät nicht ausdrücklich verordnen werden, dass die eine oder die andere auch für die Provinzen gelten soll, die ihre speziellen Rechte haben.“

F.

Zufolge der im Jahre 1747 eingeführten Ingrossations-Methode gab eine unter gerichtlicher Autorität bewerkstelligte Ingrossation vor den nicht ingrossirten hypothekarischen Forderungen einen Vorzug, wobei aber die nach Inhalt der Art. 2 bis 6. Tit. 7. Buch 4 der Ritter- und Landrechte privilegirten Gläubiger ihr gesetzliches Vorrecht behielten, Diese vom General-Gouvernement derzeit bestätigte Einrichtung blieb in Kraft, bis im Jahre 1785 der Gerichtshof bürgerlicher Rechtsachen diese Einrichtung, als eine von der höchsten Landesmacht nicht bestätigte Abmachung, in Folge eines Senats-Ukases vom 10. April 1784 verwarf und annahm, dass Ingrossationen überhaupt gar keinen Vorzug geben, weshalb man nun auch die Ingrossation zur Sicherstellung einer Forderung nicht mehr für nothwendig hielt. Der ritterschaftliche Ausschuss hatte daher im vorigen Jahre beschlossen, in dieser Beziehung sich an den Senat zu wenden. In der betreffenden Supplik wurde vorgestellt, dass die frühere Ingrossations-Methode darin mangelhaft gewesen sei, dass nur durch einen 24stündigen Anschlag an der Gerichtsthüre die Gläubiger Gelegenheit erhalten hätten, ihre Forderungen an einen Schuldner zu sichern; es wurde daher gebeten: „dass in Zukunft bei „nachgesuchten Ingrossationen oder erbetenen Attestaten über „die auf einem Gute ruhende Schuldenlast ein 4 wöchentlicher „Anschlag stattfinden möge und alle Einheimischen verpflichtet „seien, in dieser Frist mit ihren Ansprüchen sich zu melden, „widrigenfalls sie des Alterthums ihrer Forderungen ungeachtet, „den jüngeren Gläubigern, die ihre Rechte bewahrt, nachstehen „müssten.“ Ferner „dass alle auswärtige Gläubiger von jetzt „binnen einer gesetzlichen Frist wegen ihrer Forderungen sich „zu legitimiren hätten, in der Folge aber, sobald sie einem „Einheimischen creditirt, sich gehörigen Orts zu melden und „ihre Forderungen sichern zu lassen verpflichtet sein müssten. „Endlich, dass alle zufolge der Vorschrift in Art. 2 bis 6. „Tit. 7. Buch 4. der Ritter- und Landrechte privilegirte Gläu- „biger nach erfolgtem Anschlage binnen der bestimmten vier

„Wochen mit ihren Forderungen sich zu melden und sich wegen ihres Vorzugsrechts zu legitimiren hätten, widrigenfalls sie dessen verlustig werden würden.“ Der General-Gouverneur trug Bedenken, diese Bittschrift an den Senat zu befördern. Indess erfolgte auf Veranlassung des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtssachen ein Senats-Ukas d. d. 13. April 1787, in welchem festgesetzt war, dass alle ingrossirte Forderungen vor den übrigen und wie es schien, auch vor den privilegierten Schulden einen Vorzug haben sollten. Diese Verfügung veranlasste den ritterschaftlichen Ausschuss die Statthalterische Regierung darum zu bitten, dass sie sich bei dem Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen verwende, dass zur Abwendung des Nachtheils, dem die privilegierten Gläubiger ausgesetzt seien, in der zu erlassenden Publication des Ukases ein geräumiger Termin festgesetzt werde, binnen welchem diejenigen, die nicht gefährdet sein wollten, sich zu melden hätten, und dass nach Ablauf dessen erst die in der Zwischenzeit nachgesuchten Ingrossationen nachgegeben werden möchten.

G.

Ueberzeugt, wie thätig Ew. Excellence bemüht sind, das Wohl dieses Landes zu befördern, darf ich mit froher Zuversicht Sie bitten, sich zu unserem Besten bei einer Veranlassung zu verwenden, die bei den jetzt ausbrechenden Kriegzeiten für uns von äusserster Wichtigkeit ist.

Mit unwandelbarer Treue, Gehorsam und Ehrerbietung sind wir unsern Beherrschern stets ergeben gewesen, haben in diesen Gesinnungen unsern Stolz und unsern Ruhm gesucht, sind in diesen Empfindungen, die bei uns National-Charakter geworden sind, auferzogen, und werden mit diesen Empfindungen leben und sterben. Kühn dürfen wir jeden auffordern, uns einer dieser Gesinnung unsers Herzens widersprechenden Handlung, ja nur einer widersprechenden Aeusserung zu überführen; und demohngeachtet soll es Uebelgesinnte Personen

geben, die es gewagt, gegen unsere Treue, gegen unsere unwandelbare Anhänglichkeit an das Reich, Zweifel zu verbreiten, mit dem wir, so lange wir mit demselben verbunden gewesen, gemeinschaftlich Ruhe und Wohlstand genossen haben.

Diese unedlen Gerüchte haben mich und jeden meiner wahren Mitbrüder mit der grössten Betrübniß und der gerechtesten Kränkung erfüllt, und jeder der sie gehört, hat mich aufgefordert, vermöge meines Amtes und meiner Pflicht, Ew. Excellence ehrerbietigst zu ersuchen und Sie zu beschwören, alles zur Unterdrückung so unedler, gegen uns verbreiteter Zweifel anzuwenden, jede Gelegenheit zu ergreifen, um Ihre Kaiserliche Majestät von dem Ungrunde dieser Verleumdungen zu überzeugen und Allerhöchst Deroselben die Versicherungen unserer unwandelbaren Treue, unseres willigsten Gehorsams und unserer tiefsten Ehrerbietung zu Füßen zu legen; Gesinnungen, die ebenso rein, ebenso wahr sind, als der Wunsch ungeheuchelt ist, um dessen Erhörung wir mit kindlichem Vertrauen zu Gott beten, dass wir und unsere Nachkommen unter Russlands glorreichem Scepter, Ruhe, Wohlstand und Frieden unverrückt geniessen mögen.

Ergreifen Ew. Excellence, wir bitten Sie darum auf's dringendste, jede Gelegenheit, die sich vielleicht jetzt häufiger als sonst ergeben wird, lauter Vertheidiger dieser unserer getreuen Gesinnungen zu werden, die wir zu jeder Zeit zu den Füßen des Thrones unserer Allergnädigsten Monarchin mündlich oder schriftlich Ihr selbst zu bezeugen, willig und bereit sein werden.

Je wichtiger für uns der Gegenstand dieser Bitte ist, die ich an Ew. Excellence, mit Vertrauen auf Ihre Gerechtigkeit und Liebe zum Vaterlande thue, um so mehr werden dieselben uns durch Gewährung derselben zum lebhaftesten Danke verpflichten.

Mit der vollkommensten Hochachtung p. p.

J. v. Brevern

Gouvernements - Marschall.

Reval, den 7. Julii 1788.

H.

Allerdurchlauchtigste Grossmächtigste Kayserin,
Allergnädigste Kayserin und grosse Frau!

Im kindlichen Vertrauen auf Ihre Kaiserlichen Majestät landesmütterliche Huld wagt es der ehstländische Adel, die Versicherung seiner devotesten Treue zu den Füßen Allerhöchst Dero Throns zu legen. Durch unverbrüchliche Treue und unwandelbare Anhänglichkeit gegen die Beherrscher des Landes hat selbiger sich stets ausgezeichnet, auch bis jetzt kein lebhafteres Bestreben, keinen feurigeren Wunsch gekannt, als würdig diesen Charakter zu behaupten.

Nie ist wohl ein Unwille edler, nie ein Schmerz gerechter gewesen, als der, den wir empfunden, da man es gewagt, Zweifel gegen unsere Treue und Anhänglichkeit an Ihre Kaiserliche Majestät und an das Reich zu verbreiten, mit dem wir nun ein Menschenalter hindurch Ruhe, Glück und Wohlstand unverrückt genossen haben. In seiner ganzen Grösse haben wir diesen Schmerz erst dann gefühlt, als uns mit Ihrer Kaiserlichen Majestät Allerhöchster Erlaubniss die Nachricht bekannt gemacht ward, dass diese verläumderischen Gerüchte selbst bis zum Throne unserer grossen Monarchin erschollen wären.

In diesem Augenblick des höchsten Schmerzes konnte uns nur die zu gleicher Zeit in Ihre Kaiserlichen Majestät Namen wiederholentlich von dem Herrn Geheimen Rath von Vietinghoff und dem Herrn Geheimen Rath von Sacken ertheilte Versicherung aufrichten, dass Allerhöchst Dieselben diesen gegen uns verbreiteten unedlen Zweifeln keinen Glauben beigemessen, des Eifers den unsere Landsleute im Dienste Russlands bewiesen, sich huldreichst erinnert und wir der landesmütterlichen Gnade unserer erhabenen Monarchin uns unverändert zu erfreuen hätten.

Aufgefordert von dem Gefühle der lebhaftesten Erkenntlichkeit für diese huldreichen Versicherungen und voll von den unseren Herzen angeborenen Empfindungen kindlicher Ver-

ehrerung nahen wir uns jetzt Ihrer Kaiserlichen Majestät geheiligtem Throne, um unsern reinsten, lautersten Dank für die Gnade darzubringen, mit der Allerhöchst Dieselben uns für so kindlich treu und unwandelbar redlich gehalten haben, wie wir es wirklich zu sein vor dem Gott bezeugen können, vor dem wir es stets zu bleiben, heilig schwuren.

Einstimmig sind wir willig und bereit, Gut und Blut für das Wohl Ihrer Kaiserlichen Majestät hinzugeben, mehr als unsere wichtigsten Vorthelle, mehr als selbst unser Leben, ist uns die Sicherheit und Wohlfarth des Reichs, dessen Bürger wir sind, und die Ruhe der Monarchin heilig, die wir kindlich verehren.

Und diese Empfindung, die alle edlen und guten Gefühle vereinigt und jede Fähigkeit der Seele zu Thaten erhebt, wollen wir nähren, mit ihr leben und mit ihr sterben; überzeugt unseren Nachkommen kein besseres Erbtheil hinterlassen zu können, als den Eifer, mit ebenso unwandelbarer Treue für das Wohl des Staats und ihrer künftigen Beherrscher besorgt zu sein, als wir von diesen Emfindungen lebhaft durchdrungen sind.

Mit dieser heiligen Versicherung unserer devotesten Treue und unserer unwandelbarsten Anhänglichkeit ersterben wir

Ihre Kaiserl. Majestät

getreue Unterthanen.

Im Namen des sämmtlichen Adels
der Revalschen Statthalterschaft

J. v. Brevern

Gouvernements-Marschall.

Reval, den 8. August 1788.

I.

So wenig ich es erwartet, Sie, meine theuersten Mitbrüder, vor Beendigung meiner Amts-Jahre nochmals an diesem Ort versammelt zu sehen, so haben mich doch verschiedene Umstände, nach gepflogener Berathschlagung mit dem resp. Ritterschaftlichen Ausschusse, bestimmt, mir diese heutige Zusammenkunft zu erbitten.

Wie diese Umstände sich aus der Lage unseres Landes, beziehentlich den jetzigen Zeitläuften allmählig ergeben und die Veranlassung zu meiner Bitte geworden, halte ich mich verpflichtet, Ihnen umständlich vorzutragen.

Zu einer Zeit, wo wir in kurzen Abwechselungen, bald einen drohenden Feind an unseren Küsten gesehen und täglich befürchten müssen, jene Auftritte des Schreckens und der Verheerung, die unsere Zeitgenossen glücklicherweise nur aus Erzählungen kennen, würden in unserm, beinahe ein Jahrhundert ruhig gewesenen Vaterlande erneuert werden, bald wieder mit unserer eigenen siegreichen Flotte nach Vertreibung des Feindes Ruhe und Sicherheit zurückkehren sehen, hat gewiss jedes gefühlvolle Herz sich in Dank gegen den Unendlichen ergossen, der dem Schrecken des Krieges Grenzen setzte.

Mit Dank wandte sich aber dann auch gewiss jeder Blick auf unsere grosse Monarchin, die, während ihre Heere beschäftigt waren, einen übermüthigen Feind an den entferntesten Grenzen des Reichs zu demüthigen, zum Widerstande gegen den neuen unerwarteten Feind mit unerschütterter Entschlossenheit die Kräfte ihres Reichs zusammenfasste, und unsern bedrängten Provinzen Hülfe und Befreiung zusandte. Diese Empfindungen mussten verdoppelt in jedem Busen schlagen, da wir hörten, dass obgleich hämische Verläumdung unsere Treue und Ergebenheit an das Reich, mit dem wir nun so lange Ruhe und Wohlstand genossen, verdächtig zu machen suchte und es sogar wagte, Zweifel an unseren treuen Gesinnungen bis zu dem Thron unserer erhabenen Landes Mutter zu verbreiten, Allerhöchst Dieselbe jeden Verdacht mit Verachtung von sich gewiesen und selbst geruhe, uns die Ver-

sicherung, wie wenig sie diesen Gerüchten Glauben beimesse und wie sie uns immer mit gleichem Vertrauen und gleicher Huld beehre, gnädigst mittheilen zu lassen.

In der Ueberzeugung, dass diese huldreichen Gesinnungen uns auch zu besonderer Bezeugung unserer Erkenntlichkeit auffordern, berief ich den respectiven Ritterschaftlichen Ausschuss und erhielt von selbigem den Auftrag, in einem gerade an Ihre Kaiserliche Majestät gerichteten Schreiben, Allerhöchst Derselben die kindliche Dankbarkeit unserer Herzen und die Versicherung unserer treuesten Ergebenheit zu Füßen zu legen. Indem die Versammlung mir diesen Auftrag ertheilte, fühlte selbige mit mir, dass zu einer Zeit, wo ein gedoppelter Krieg die mehresten Provinzen des Reichs zu ausserordentlichen Anerbietungen belebt, wo die gleichmässige Versammlung in der mit uns verschwisterten Provinz Livland zu einer ansehnlichen unentgeldlichen Kornlieferung sich erboten und an uns durch unseres Herrn General-Gouverneuren Erlaucht die Anregung zu ähnlichen Beschlüssen geschehen, es vielleicht nothwendig sein möchte, dass auch wir den Antheil, den wir an dem glücklichen Fortgang von Russlands Waffen nehmen, werththätig an den Tag legten; glaubte aber, dass wenn solches geschehen müsse, es nur von der Versammlung des ganzen Adels geschehen könnte und dass eine Bewilligung aus den gemeinschaftlichen Kräften des ganzen Landes, auch nur dann einen Werth erhalte, wenn die vereinte Stimme des Landes sie gelobe. Dieser Bestimmung wegen schien ihr die heutige Versammlung nothwendig, so wie selbige allein auch nur, ihrer Meinung nach, zu entscheiden habe, ob man sich auf eine dem Lande angetragene Lieferung von Roggen, Mehl, Grütze, Branntwein und Butter zum Behuf der Flotte, die bei uns zu überwintern bestimmt worden, einlassen könne und auf welche Weise solches geschehen möchte.

Dies, meine theuersten Mitbrüder, ist die Veranlassung der von mir erbetenen Zusammenkunft. Ueberflüssig würde es sein, wenn ich selbiger bei Ihnen erst beweisen wollte, dass es Zeiten gebe, in welchen der edle Sohn des Vaterlandes zu einer besonderen Anstrengung aufgerufen werde, in welchen die vermehrte Gefahr verstärkte Spannung aller seiner Kräfte erfordere.

Ich eile daher Ihnen bloss die Frage zur Beprüfung vorzulegen, ob nicht jetzt, da das gemeinschaftliche Vaterland mit zweien Feinden zu kämpfen habe, von denen der eine uns mit so naher Gefahr bedroht, jetzt da so viele Provinzen zu freiwilligen Anträgen sich vereinigt, ob nicht jetzt auch für uns der Zeitpunkt sei, wo wir durch irgend ein freiwilliges Anbieten unseren Eifer für den Dienst unserer Landesmutter und unsere Bereitwilligkeit an den Tag legen müssten, an den ausserordentlichen Beschwerden, die dieser gedoppelte Krieg verursacht, nach den Kräften unseres kleinen Landes, thätig theilzunehmen, und — wenn dieses zu bejahen, wie und auf welche Art dieses zu bewerkstelligen sein möchte.

K.

Durch Ihre Kaiserliche Majestät immer wache mütterliche Sorgfalt, die nur das Wohl Ihrer Unterthanen zum Augenmerk hat, und selbiges fest zu gründen sucht, hat diese Provinz bei den gegenwärtigen, uns so nahen Kriegs-Unruhen eine ungestörte Sicherheit und Ruhe genossen. Diese mütterliche Gnade und Huld, die weise Vorsorge Ihrer Kaiserlichen Majestät, durch welche wir uns dieses Glücks zu erfreuen haben, erfüllt das Herz jedes Ehstländers mit dem reinsten, ehrerbietigsten Danke und jeder unter uns fühlt sich lebhaft von dem gerechten Wunsche durchdrungen, Allerhöchst Denenselben werthtätige Beweise seiner Treue, seines Eifers und seines Danks zu Füßen legen zu können.

Voll von diesen Gesinnungen hat der Adel dieses Gouvernements gewünscht, gemeinschaftlich die Maassregeln zur Ausführung dieses Zwecks ergreifen zu können, hat um eine Allgemeine Zusammenkunft gebeten, damit jeder getreue Ehstländer seine Stimme zu diesen zu erwählenden Mitteln geben könne, und wagt es gegenwärtig Ihre Kaiserliche Majestät in tiefster Unterthänigkeit anzuflehen, Allerhöchst Dieselben geruhen gnädigst zu genehmigen, dass wir eine Summe von

35000 Loofen Roggen Révalschen Maasses, zu Allerhöchst Dero Diensten zu widmen.

So wenig dies Anerbieten unsern Wünschen entsprechend ist, so lebhaft wir von dem Gefühl durchdrungen sind, unsere getreuen Gesinnungen dadurch nicht ganz schildern zu können, so geben uns doch die Empfindungen, mit welchen wir dasselbe Ihrer Kaiserlichen Majestät zu Füßen legen, die Hoffnung, uns Allerhöchst Deroselben gnädigsten Wohlgefallens und einer huldreichen Aufnahme schmeicheln zu dürfen.

Ehrerbietigst flehen wir um diesen neuen Beweis Allerhöchst Deroselben mütterlichen Huld und Gnade, und ersterben mit der devotesten Treue

Ihrer Kaiserlichen Majestät
getreue Unterthanen.

Im Namen des gesammten Adels
der Révalschen Statthalterschaft

J. v. Brevern,
Gouv. - Marschall.

Reval,
d. 3. Septemb.
1788.

L.

Auf den unter dem 6ten dieses Monats mir aus einer Kaiserlichen Statthalterschafts-Regierung mitgetheilten Befehl Ew. Hoch Reichs-Gräflichen Erlaucht, mittelst welchem Hochdieselben die Verfügung zu treffen geruht haben, dass der Adel bei seiner bevorstehenden Versammlung ausser den vorzunehmenden Wahlen der Gerichts Glieder keinerlei Beschliessungen vornehmen, noch über andere, als die von Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Erlaucht approbirten Punkte deliberationes pflegen solle, sehe ich mich gemüssiget Hoch-Denenselben pflichtschuldigst nachfolgende ehrerbietige Vorstellung und Unterlegung zu machen.

Seit den ältesten Zeiten hat der Adel dieses Gouvernements sich in Besitz des Rechtes befunden, auf seinen Landtagen immer Polizei-Einrichtungen beschliessen und deliberationes, die auf den Allgemeinen Nutzen abzwecken, ohne Einschränkung pflegen zu können.

Dieses Vorrecht des Adels, seine Angelegenheiten auf den Landtagen frei abhandeln zu dürfen, gründet sich nicht allein auf die Allerhöchst bestätigten Landes Gesetze, sondern es ist auch namentlich vom Kaiser Peter dem Grossen glorwürdigsten Andenkens, im 8ten Punkt der Landes-Capitulation dem Adel expresse erhalten, gleichwie in dem darauf erfolgten Allerhöchsten Confirmatorio Privilegiorum, die Landes-Recesse und Beliebungen ausdrücklich mit bestätigt worden sind.

Demzufolge ist der Adel bis jetzt in dem ungestörten Besitz dieses Rechts um so mehr geblieben, da Ihre jetzt Glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät, mittelst namentlicher Ukase vom 3. Juli 1783, ausdrücklich zu befehlen geruhet haben, dass der Land-état und alle dergleichen, was nach den bestätigten Einrichtungen der Ritterschaft, dieser Provinz eigen ist, in seiner Kraft verbleiben, und alle dem Adel verliehene und bestätigte Gnadenbriefe, nach ihrem genauesten Inhalte unverletzt befolgt werden sollen, auch nachmals speciell allen Provinzen des Reichs in dem 47 Punkte des Allerhöchsten Manifests vom 21. April 1785 Allergnädigst das Recht verliehen, dass die Versammlungen des Adels ihrer gemeinen Bedürfnisse oder ihres gemeinen Nutzens wegen Vorstellung thun können.

Völlig mit diesen gesetzlichen Gründen übereinstimmend, macht selbst die hergebrachte und Allerhöchst approbirte Art und Weise der Behandlung der LandtagsGeschäfte es unmöglich, Ew. Hoch-Reichsgräflichen Erlaucht die jedesmaligen deliberations Punkte zur Beprüfung zu übersenden. Denn so gehört es zu den Pflichten des neu zu erwählenden Gouvernements-Marschalls, darauf bedacht zu sein, die zum allgemeinen Besten reichenden Gegenstände zur Berathschlagung der Gesellschaft zu bringen. So haben ferner alle diejenigen, die auf dem Landtage zu erscheinen das Recht haben, die Befugniss, dem Gouvernements-Marschall deliberationsPunkte zu propo-

niren, die er, wenn sie den gemeinen Nutzen betreffen und den Gesetzen nicht zuwider sind, der Gesellschaft vorzutragen verbunden ist.

Da nun aber vor Eröffnung des Landtages der dann neu zu erwählende Gouvernements-Marschall noch nicht bekannt ist, ausserdem die Berechtigung deliberations Punkte in Vorschlag bringen zu können, zu ausgedehnt und allgemein ist, als dass ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wodurch die Materien, die zur Berathschlagung kommen möchten, bekannt werden können, so ergiebt sich daher, dass man erst während des Landtages die deliberations Punkte kennen lernen kann, mithin vor Eröffnung desselben sie zu niemandes Wissenschaft gelangen, also auch der Obrigkeit nicht zur Beprüfung vorgelegt werden können.

Ausserdem kann durch den uneingeschränkten Gebrauch der mild Kaiserlich vergönnten Freiheit nie ein Missbrauch erwachsen, da dem Adel alle gesetzwidrigen Anordnungen und Forderungen nach Inhalt des 49sten Puncts des Allerhöchsten Manifestes vom 21. April 1785 verboten sind und alle getroffenen Abmachungen und Beliebungen nach geschlossenem Landtage, um Kraft Rechtens zu erhalten, in einem Recess gefasst, der Hochobrigkeitlichen Bestätigung unterlegt werden müssen, mithin immer zur Wissenschaft derselben kommen, und dann die erforderliche confirmation nicht erhalten würden, falls sie gesetzwidrig befunden werden könnten.

So unwidersprechlich nun auf der einen Seite in den obangezogenen Allerhöchsten Verordnungen, die Berechtigung und Freiheit des Adels gegründet ist, über seine Angelegenheiten, die gemeinen Bedürfnisse und den gemeinen Nutzen betreffend, frei deliberiren zu können, so unmöglich es fällt, über diejenigen Punkte, die eine Berathschlagung der ganzen Gesellschaft erheischen möchten, vorher die Genehmigung derselben einzuholen, so nothwendig und wichtig wird dem Ganzen die Aufrechthaltung und Ausübung dieses wohlerrungenen Vorrechtes, ohne welche keine gesellschaftliche Verbindung bestehen noch Statt finden kann.

Solchem allen nach sehe ich mich gemüssiget Ew. Hoch-Reichs-Gräffichen Erlaucht in tiefster Ehrerbietung zu bitten;

Hochdieselben möchten geruhen, dem Adel dieses Gouvernements das demselben von seinen Beherschern verliehene, sich auf Gesetze, Gnadenbriefe und selbst auf die LandesCapitulation stützende, noch nie bezweifelte Recht, auf seinen Landtagen nach eigenem Gutdünken ohne vorläufige Anzeige deliberationes pflegen zu können, gnädigst gerechtest zu erhalten, und dem Adel vor Eröffnung des so nahe bevorstehenden Landtages davon die Zusicherung zu geben.

Mit der grössten Ehrfurcht verharre ich p. p.

J. v. Brevern.
Gouv.-Marschall.

Reval, den 23. November 1789.

M.

Unterlegung und Bitte.

Der auf gegenwärtigem Landtage versammelte Adel, dem der Befehl Sr. Hoch-Reichsgräflichen Erlaucht des Herrn General-Gouverneuren und Ritters Reichs-Grafen von Browne eröffnet und ihm bekannt geworden ist, dass er keine Beschlüssungen vornehmen, noch über andere, als die von Hochdieselben approbirte Punkte deliberationes pflegen solle, sieht durch diese Vorschrift die vorzüglichste ihm Allerhöchst ertheilte Begnadigung benommen und wird daher gedrungen Ew. Kaiserlichen Statthalterschafts-Regierung folgende Unterlegung mit der unterthänigsten Bitte zu machen, Hochdieselbe möchten geruhen, selbige an Sr. Hoch-Reichs-Gräflichen Erlaucht zu begleiten, und gnädigst gerechtest zu bewirken, dass der Adel bei seinen Vorrechten erhalten und ihm unverändert die Freiheit gelassen werde, auf seinen Landtagen innere Polizei-Einrichtungen beschliessen und über die zum allgemeinen Nutzen abzweckenden Gegenstände uneingeschränkt deliberiren zu können. Schon in den Allerhöchst confirmirten Landes-Gesetzen wird diese Berechtigung des Adels, auf seinen Land-

tagen die Angelegenheiten des Allgemeinen frei abhandeln zu dürfen, vorausgesetzt, zu welchem Ende der 6te Art. 4. Tit. 6. Buchs ausdrücklich sancirt:

„Was von sämmtlicher Ritter- und Landschaft ein-
„hellig beliebt, beschlossen und verordnet worden,
„sollen alle und jede von Adel p. p. unverbrüchlich
„halten.“

Kaiser Peter der Grosse, glorwürdigsten Andenkens, erhält uns dieses Vorrecht in der Landes-Capitulation, in welcher Rücksicht die Verhandlungen über die Angelegenheiten des Adels, von dem was die Obrigkeit demselben anzusinnen hat, ausdrücklich von einander nach wie vor unterschieden werden, wenn es im 8ten Punct derselben heisst:

„Es hat auch eine Edle Ritterschaft von Königlich
„Dänischer wie auch Heer-Meister- und Königlich
„Schwedischer Regierung die Freiheit gehabt und be-
„halten, Landtage mit Vorbewusst der Hohen Landes-
„obrigkeit zu halten, wenn sie ihre Angelegenheiten
„abzuhandeln gehabt, auch wenn die Hohe Landes-
„obrigkeit denen Landständen etwas anzusinnen ge-
„habt p. p.“

„Wird in allen Stücken placedit.“

Ihre jetzt glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät haben ferner mittelst namentlicher Ukase d. d. 3. Juli 1783 Aller-
gnädigst zu befehlen geruhet, dass:

„der Landetat, und alle bestätigten Einrichtungen der
„Ritterschaft in ihrer Kraft verbleiben p. p. sollen“
und unbezweifelt gehört das von den ältesten Zeiten her ausgeübte von Beherrschern zu Beherrschern bestätigte Recht des Adels, auf den Landtagen seine Angelegenheiten frei abhandeln zu dürfen, zu den vorzüglichsten und ersten Stücken dieses Allerhöchst approbirten Landetats.

Der Adel darf daher mit froher und gerechter Zuversicht von der Huld und Gnade Seiner erhabenen LandesMutter hoffen, Ihre Kaiserliche Majestät werden diesem Gouvernement das von Alters her bestätigte Recht nicht nehmen wollen, besonders da nun speciell auch im 47ten und 49ten Punct des Allerhöchsten Manifests vom 21. April 1785 gleichmässig allen

Provinzen des Reichs Allernädigt das Recht verliehen worden ist, Vorstellungen und Anordnungen zu machen, wobei nothwendig eine vorhergegangene deliberation vorauszusetzen ist, da ohne selbige keine Vorstellung oder Anordnung beschlossen werden kann.

Ausser diesen gesetzlichen Gründen nun, wird auch noch im 2. Art. VI. Tit. der Hochobrigkeitlich bestätigten Landtags Ordnung d. d. 7. Februar 1756 bestimmt:

„die deliberanda p. p. werden von dem Herrn Ritterschaftshauptmann selbst colligiret“;

ferner im 3. Art. eben dieses Titels:

„Wer bei währendem Landtage etwas, entweder schriftlich oder mündlich zu suchen oder anzutragen hat, muss sich zuvörderst an den Herrn Ritterschaftshauptmann adressiren, der p. p. nachdem er erwogen, ob die Sachen auf einen Landtag gehören, im erstern Fall selbige der Ritterschaft proponirt, im letztern Fall hingegen solches unterlässt p. p.“

Da nun die LandtagsGeschäfte immer mit der Wahl des Gouvernements-Marschalls ihren Anfang nehmen, so folgt aus obigem, dass es zu den Pflichten des neu zu erwählenden Gouvernements-Marschalls gehöre, die zum Besten des Allgemeinen abzweckenden Gegenstände in Vorschlag zu bringen.

Wenn nun aber noch kein neuer Gouvernements-Marschall erwählt worden und Niemandem die Propositionen bekannt sind, die von ihm oder den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft gemacht werden können, so zeigt sich aus diesem, dass während des Landtages und allererst im Lauf der Geschäfte die deliberationsPuncte sich ergeben, dass sie vorher zu Niemandes Wissenschaft gelangen, mithin unmöglich der Hochobrigkeitlichen Beprüfung unterlegt werden können.

Demzufolge sieht sich also der Adel gemüssigt Eine Kaiserliche StatthalterchaftsRegierung zu imploriren, Hochselbige geruhe, sich gnädigt gerechtst zu verwenden, dass ihm dieses von seinen Beherrschern verliehene auf Allerhöchst bestätigten Gesetzen, wohlhergebrachten Gewohnheiten und speciellen Gnadenbeweisen beruhende, noch nie gekränkte Recht unverletzt erhalten werde, schmeichelt sich mit desto froherer Zu-

versicht der Gewährung dieser rechtlichen Bitte, da durch den Genuss dieser mild Kaiserlich vergönnten Freiheit auf den Landtagen nach eigenem Gutachten ohne vorläufige Anzeige deliberationes pflegen zu können, nicht der entfernteste Missbrauch erwachsen kann. Denn so sind alle gesetzwidrigen Anordnungen und Forderungen, die sich ohnehin der Ehstländische Adel nie erlaubt hat, noch nach seinen Gesinnungen erlauben wird, nach Inhalt des 49sten Punctes des Allerhöchsten Manifests vom 21. April 1785 ausdrücklich verboten; so sind ferner alle getroffenen Beliebungen, ohne Hochobrigkeitliche Bestätigung kraft- und zwecklos; sie müssen, um diese zu erhalten, der Obrigkeit unterlegt werden und also auf die Weise zur Wissenschaft derselben kommen, die ihnen die erforderliche confirmation ihrer Beschlüsse versagen würde, falls sie gesetzwidrig befunden werden könnten.

Reval, den 3. December 1789.

Im Namen des auf öffentlichem

Landtage versammelten Adels

J. v. Brevern

Gouvernements-Marschall.

N.

Der Adel dieses Gouvernements, dem bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags, der Befehl Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Erlaucht eröffnet worden ist, dass derselbe keine Beschliessungen fassen, noch über Gegenstände deliberationes pflegen solle, die nicht vorher Hochdenenselben wären unterlegt, und von ihnen genehmigt worden, sieht mit gerechter Betrübniß durch diese Verfügung eines seiner ältesten und grössten Vorrechte geschwächt und abgeändert.

Allein zu wichtig ist demselben die Aufrechthaltung und Ausübung dieser uralten Freiheit, dieser Allerhöchst ertheilten Begnadigung, ohne welche alle im Corps dieses Adels bisher vorhandene gesellschaftliche Verbiudung aufhören würde. Der

Adel hat sich daher gemüssiget gesehn, Einer Kaiserlichen Statthalterschafts Regierung zur Begleitung an Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Erlaucht die ehrfurchtsvolle Unterlegung seiner Gerechtsame, die unterthänige Bitte um Erhaltung derselben zu überreichen.

Zugleich nehmen wir uns die Freiheit, Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Erlaucht in Gefolge des 47sten Punctes des Allerhöchsten Manifests vom 21. April 1785 über dieses Anliegen eine ehrerbietige Vorstellung zu machen, und haben zu dem Ende den Herrn Majoren von Hagemeister den Auftrag ertheilt, Hochdenenselben diese dem Allgemeinen so wichtige Angelegenheit mündlich vorzutragen.

Geruhen Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Erlaucht ihm ein gnädiges Gehör zu ertheilen und die Bitte, die er desfalls in unserm Nahmen thun wird mit Güte aufzunehmen und zu gewähren; uns aber dadurch einen neuen Beweiss Ihrer wohlwollenden Gesinnungen zu geben, deren wir uns bis jetzt schmeicheln zu dürfen geglaubt und die wir stets mit gerührter Erkenntlichkeit verehrt haben.

Ehrfurchtsvoll verharren wir p. p.

Im Namen des auf öffentlichem
Landtage versammelten Adels
J. v. Brevern
Gouv. Marschall.

Reval, den 4. December 1789.

O.

„Da nun alle vorläufigen Geschäfte beendigt, und wir im Begriff sind, zur Wahl eines neuen Gouvernements-Marschalls zu schreiten, sei es mir erlaubt, Ihre Aufmerksamkeit noch einige Augenblicke zu beschäftigen und Ihnen mit wenigen Worten von meiner Amtsverwaltung Rechenschaft abzulegen. Bei dem lebhaften Gefühle, mit welchem ich das in mich bei meiner Wahl gesetzte Zutrauen nach seinem ganzen Umfange

erkenne und schätze, ist mein ganzes Bestreben dahin gegangen, denen von Ihnen, meine theuersten Mitbrüder, vor 7 Jahren gebilligten und von meinem würdigen Vorgänger im Amte eingeführten Grundsätzen in Verwaltung der Cassa-Geschäfte aufs strengste zu folgen und unter keinem Vorwande von selbigen abzuweichen. Ich habe daher von Zeit zu Zeit fortgefahren, die noch ausstehenden Kapitalien einzuziehen, so dass nur noch ein paar Posten meinem Nachfolger einzucassiren übrigbleiben, wobei es mir gelungen, alles Geld-Gewühl vom 1. März auf Johannis zu versetzen. Da um diesen letztern Termin, billigerweise, auf das Eingehen der bewilligten Laden-Gelder müsste gerechnet werden können, so wird es meinen Nachfolgern dadurch jährlich leicht werden, die für jeden Johannis möglich beizulegende Summe voraus bestimmen und den Creditoren der Cassa aufkündigen zu können. Nur sei es mir erlaubt, zum Besten der Cassa sowohl, als zur Erleichterung der Bemühungen meiner Nachfolger den Wunsch zu äussern, dass es der Versammlung gefallen möge, solche Bestimmungen festzusetzen, durch welche die resp. Herren Gutsbesitzer zur zeitigen Abzahlung ihres Beitrages bewogen, und der prompte Abtrag an die Cassa binnen des vorgeschriebenen Termins möchte gesichert werden. Wird durch eine solche Bestimmung der richtige und unabweichliche Eingang der Gelder nicht gesichert, so muss ich aus meiner in diesen Jahren mit manchen unangenehmen Geschäften begleitet gewesen Erfahrung voraussagen, dass weder die Absichten dieser Versammlung, noch die Bemühungen meiner Nachfolger ihren gewünschten Zweck erreichen werden.

Jedem von Ihnen, der einige Bekanntschaft mit Geld-Gewühle hat, wird es einleuchtend sein, wie unangenehm es dem Manne sein muss, dem Sie die Besorgung der Cassa anvertrauen und der keinen grösseren Wunsch haben kann, als Ihr Zutrauen zu verdienen, wenn er seine Bemühungen und getroffenen Anstalten vereitelt sieht, wenn er statt im Zahlungstermin über eine ansehnliche Summe disponiren, alle Ausgaben gehörig bestreiten und die etwa aufgekündigten, zur Zahlung präsentirten Papiere sofort honoriren zu können, in der Zahlungszeit nur einen geringen Theil der Gelder erhält und

entweder zu Vertröstungen, oder um die Würde der Cassa aufrecht zu erhalten, zu neuen Anleihen seine Zuflucht nehmen muss, wodurch nicht allein unausbleiblich manche zu spät eingehenden Gelder zum Nachtheil der Cassa lahm liegen bleiben, sondern zugleich der Wunsch, das Gewühl zu vermindern, nicht erreicht werden kann. Wird aber das prompte Eingehen der Gelder gesichert, so wird jeder meiner Nachfolger im Stande sein, nicht allein die möglich für jedes laufende Jahr zu ersparende Summe mit Gewissheit voraus zu bestimmen, sondern auch die dieser Bestimmung zufolge durch Aufkündigung übernommenen Verbindlichkeiten gehörig erfüllen zu können.

Die während meiner Amtsverwaltung vorgefallenen ausserordentlichen Ausgaben betreffend, so belaufen sich selbige, ohnerachtet in diesen drei Jahren keine Verschickungen erforderlich gewesen, auf eine beträchtliche Summe und ich halte mich verpflichtet, über die nothwendig gewesene Verwendung derselben einige Erläuterung zu geben.

Mein Vorgänger im Amte, des wirklichen Herrn Etats-Raths von Kursell Excellenz, zeigte in dem Aufsatze, den er bei der Niederlegung seines Amtes vortragen liess, an: um Kosten, die bei den derzeitig befürchteten Abänderungen im Postwesen vergeblich würden gewesen sein, zu ersparen, habe er sich darauf eingeschränkt, die nothwendigsten Bedürfnisse bei den Postirungs-Gebäuden besorgen zu lassen und bemerkt zugleich den Verfall verschiedener Stationen, daher auch schon auf dem im Februar 1787 fortgesetzten Landtage, von dem neuen Bau der Chudleighschen Station die Rede war. Dieser völlig neue Bau des Posthauses sowohl als fast aller übrigen Gebäude auf Chudleigh, der gleichfalls neue Bau aller Gebäude auf Hohenkreuz, der mehrsten Nebengebäude auf Warjel, des neuen Dachs und der Fenster auf Rannapungern, nebst den benöthigten Ausbesserungen an den übrigen Postirungen, Arbeiten, die alle nicht länger ausgesetzt werden konnten, da über die Unbewohnbarkeit und Unbrauchbarkeit einiger Gebäude schon häufige Klagen erhoben worden und die anderen, wenn sie nicht gänzlich verfallen sollten, einer schleunigen Ausbesserung bedurften; haben zusammen auf denen in

unserer Provinz befindlichen Stationen schon allein eine Summe von etwas über 4400 Rubel erfordert und die Instandsetzung verschiedener Stationen, die ich noch nicht bewerkstelligen können, möchte in den nächstkommenden Jahren auch noch beträchtliche Kosten erheischen.

Ausser der Unterhaltung der Gebäude hat das Postwesen an sich noch verschiedene schwere Ausgaben veranlasst. Die schon von meinem Vorgänger erwähnte, durch das Ober-Postamt getroffene Einrichtung der fahrenden, und von Postillions zu begleitenden Posten und Estafetten, war für das Land äusserst beschwerlich und kostbar, und erforderte ohnerachtet der wesentlichen Ersparungen, die derselbe einzuführen bemüht gewesen war, einen jährlichen Ersatz von mehr als 1000 Rbl., den ich auch bei der ersten Visitation während meiner Amtsführung zu vergüten genöthigt gewesen bin. Auf die von Ihnen 1787 bewilligte Einrichtung, dass auch Einheimische wie Fremde 2 Cop. per Werst zu zahlen gehalten sein sollten, gründete ich einen neuen Contract, durch den diese bisher erforderlich gewesenenen Vergütungen gänzlich aufhören sollten. Obgleich ich von der einen Seite meine Absicht erreichte und die eben angeführten jährlichen Vergütungen von mehr als 1000 Rubel für die fahrenden Posten und Estafetten auf immer coupirte, so traten doch andere Ursachen neuer Ausgaben ein. Es wurden bald darauf von den grossen Stationen ein Theil der daselbst von sehr langer Zeit her bestandenen Soldaten weggenommen und dadurch die Lage der Commissaire die nun viele Leute zumiethen mussten, eben zur Zeit wie die neuen Contracte geschlossen wurden, so sehr verschlimmert, dass ich mich für die Contractjahre ihnen wieder einige Vergütung zuzugestehen gezwungen war. Jedoch belief sich dieselbe nicht hoch und die Ausgabe für das Postwesen betrug im zweiten Jahr, ohnerachtet die Seuche auf den grossen Stationen erweislich viele Pferde hingerafft hatte, nicht viel über 500 Rubel. Desto kostbarer aber war das letztere Jahr. Der durch die Kriegsläufe vermehrte Courier- und Estafetten-Wechsel und die ungewöhnlich häufige passage hin und her reisender Officiere brachte bei der Theurung der Fouflage die Post im abgewichenen Frühjahr auf einmal herunter,

so dass ich auf allen Stationen von Reval bis Narva nicht nur um den gänzlichen Verfall zu hindern, Entschädigungen zugestehen musste, sondern da die Klagen über Mangel der Pferde und des darunter leidenden Dienstes der Krone immer zunahm, sah ich mit Zustimmung des resp. Ausschusses mich genöthigt, auf allen Stationen von Reval bis Narva den Stamm für die Kriegszeit mit 6 Pferden zu vermehren; und obgleich diese Vermehrung an sich keine Ausgabe war, indem ich den Commissairen das Geld dazu bloß vorstreckte, mit der Bedingung, dass sie, wenn bei Rückkehr des Friedens diese Vermehrung gehoben würde, für den Vorschuss aufkommen sollten, so hat doch die Fourage für diese Stammvermehrung besorgt werden und eine ansehnliche Summe ausmachen müssen. Hierzu kam das Unglück einer unheilbaren Räude der Pferde auf Chudleigh, deren weitere Verbreitung nur durch Todtschlagen der übrigen Pferde und Verbrennung des Geschirrs derselben verhindert werden konnte und die mich also zum Ankauf eines ganz neuen Stammes von Pferden und Geschirren daselbst nöthigte. Alle diese Umstände haben die ausserordentlichen Kosten des Postwesens im letzteren Jahre allein auf 2132 Rub. erhöht, so dass also die sämtlichen Kosten des Postwesens während meines Amtes, ohne die angeführten Baue, über 3700 Rubel betragen. Ausser diesen durch Krieg und Unglücksfälle verursachten Kosten des Postwesens hat annoch auf ausdrücklichen Befehle Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneuren die Weniasche Post mit ansehnlichen Kosten errichtet werden müssen.

Da Sie, meine Herren, in der dieser Post wegen im Juni 1787 gehaltenen Versammlung mir den Auftrag ertheilten, aus allen Kräften dahin zu trachten, dass diese zugemuthete Auflage abgewandt werde, so können Sie versichert sein, dass ich alles mögliche in dieser Absicht gethan habe. Ihrem Auftrage zufolge lehnte ich also in einem Schreiben an des Herrn General-Gouverneuren Erlaucht diese Anforderung unter deducirung aller Gründe, vom Lande ab und berief mich in selbigem zuletzt auf unsere Allergnädigste Monarchin, ohne deren Wissen uns keine neue Auflage zugemuthet werden könne. Diese Berufung auf eine Allerhöchste Entscheidung

ward angenommen und Sr. Erlaucht verlangten, ich solle ihm meine Vorstellung mit den Beilagen in russischer Uebersetzung zusenden, um selbige Ihrer Kaiserlichen Majestät zu unterlegen. Ich that solches mit frohem Vertrauen auf die Huld unserer erhabenen Landes Mutter und in der Ueberzeugung, dass nun bis zu höchster Entscheidung nichts vorgenommen werden könne. Dem ohnerachtet erhielt unseres Herrn Gouverneurs Excellenz von Sr. Erlaucht plötzlich den Auftrag, mir anzudeuten, da bei jetzigen Kriegszeiten das Beste der hohen Krone erfordere, dass die von und nach Oesel gehenden Couriere und Estafetten aufs schleunigste befördert würden, so solle ich ohne Widerrede nach dem uns einmal communicirten Plan die Weniasche Post binnen 24 Stunden einführen. Zu einer jeden andern Zeit würde ich dem Wunsche der Versammlung zufolge die Sache sogleich zu den Füßen des Throns Ihrer Kaiserlichen Majestät zu bringen bemüht gewesen sein; bei dem obwaltenden Kriege aber hätte eine Weigerung gemissdeutet werden können und ich war überzeugt, dass meinen edlen Landsleuten während dieser Zeit kein Opfer für den Dienst unserer Monarchin zu theuer scheinen würde. Ich erfüllte also die Forderung, doch unter der ausdrücklichen in der Regierung niedergelegten Bewahrung, dass solches nur für die Zeit des Krieges wäre und unsere Nachgiebigkeit uns in der Folge zu keinem Nachtheil gereichen solle. Da diese Bewahrung mich rechtfertigt, dass ich das Beste des Vaterlandes nicht verabsäumt habe, so werde ich sie hernach der Versammlung vortragen lassen.

Der Ankauf von Pferden und Geschirren zu dieser Weniaschen Post und der Unterhalt der Pferde während dieses letzten Winters kostete 1053 Rubel, so dass also sämmtliche Kosten der ausserordentlichen Baue, Unterhaltungen der alten und der neuen Weniaschen Posten sich gegen 9200 Rubel in diesen 3 Jahren belaufen.

Ohngeachtet dieser ausserordentlichen Ausgaben und der Reparaturen des Schlosses und der Schulgebäude, die zusammen in diesen Jahren gegen 4000 Rubel betragen, und endlich durch die Liquidirung einiger Posten, über die mein Vorgänger bloss Abschlagsquittungen zu erhalten im Stande gewesen war, über

2300 Rubel mehr als verwandt worden, in diesen 3 Jahren hat in die Ausgabe gesetzt werden müssen, ist doch während meines Amtes die Schuldenlast des Landes ohngefähr um 3100 Rubel vermindert worden, indem ich die ungewissen Posten mit aufgenommen, die Cassa mit 50,624 Rubel Schulden angetreten und sie mit 47,493 nach eben den Listen wieder abgebe. Ausser dieser Summe behält die Cassa noch an die Stadt eine Forderung von ungefähr 800 Rubeln für den laut Vereinbarung von ihr beizutragenden achten Theils des Unterhalts des Schlosses, zu gut, die ich als noch illiquid nicht aufnehmen können. Der nähere Aufschluss über dieses alles wird sich bei Revidirung meiner Cassa Rechnung ergeben, wozu ich die Subjecte zu ernennen und mich nach befundener Richtigkeit derselben zu quittiren bitte.

Noch muss ich erwähnen, dass es vielen unter Ihnen vielleicht aufgefallen sein wird, dass die getroffenen Polizei-Einrichtungen des letzteren Landtages noch nicht publicirt worden sind; es ist aber dieser Landtagsschluss erst vor wenigen Tagen bestätigt worden. Die hiesige Regierung überschickte selbigen gleich nach Schluss des Landtages an Se. Erlaucht, und kurz nachher auch das von Hochdieselbigen geforderte Sentiment, worauf aller Anregungen ohnerachtet sämtliche Papiere bis jetzt daselbst liegen geblieben waren. Erst vor wenigen Wochen wurden selbige an die Kaiserliche Regierung hierher zurückgesandt, von wo die Bestätigung wegen der über die Willensmeinung Sr. Erlaucht annoch ergangenen Befragungen, erst in diesen letzten Tagen erfolgen können.“

Eine gesammte Ritterschaft und jeder Kreis insbesondere bezeugte dem Herrn Gouvernements-Marschall die grösste Zufriedenheit über seine bisher mit so edlem als rühmlichen Eifer geführte Amtsverwaltung und den gerührtesten Dank, dass er mit unermüdeter, immer wacher Sorgfalt das Wohl und das Beste des Vaterlandes abgewartet habe.

P.

Zu Kreis-Deligirte, deren Wirksamkeit nur während des Landtags dauerte und welche demselben Gegenstände und Anordnungen, die sie für zweckmässig und zeitgemäss erachteten, zur Berathung vorzulegen hatten, wurden erwählt: der Gouvernements-Marschall J. v. Brevern, der Gouvernements-Marschall J. von Patkull, der Kreismarschall v. Brevern, der Kreismarschall v. Helfreich (zu Purgel), der Gewissensgerichts-Assessor v. Vietinghoff, der Baron Ungern-Sternberg, der Etatsrath v. Engelhardt, der Etatsrath und Gewissensrichter v. Kursell, der Gewissensgerichts-Assessor Baron Köhler und der Gewissensgerichts-Assessor v. Knorring. Diese Kreis-Deligirte machten der Ritterschaft die ersten Vorschläge zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, sollen diese Vorschläge wörtlich hier aufgenommen werden. Sie lauteten dahin:

1: Ist Niemand berechtigt von seinen Bauern an Arbeit oder Gerechtigkeit mehr zu fordern, als selbige nach den bisherigen Wackenbüchern zu thun schuldig und gehalten gewesen sind; hingegen wird die Verringerung dieser Prästandorum gerechter Wunsch und eifrige Absicht jedes guten Herrn sein. Sollte ein Herr nach sich ereignenden Umständen, ausser diesen ordinären Pracstandis, noch einige extraordinäre Arbeiten nothwendig brauchen, so steht es ihm, jedoch nur gegen Erlassung anderer Arbeiten, oder gegen eine verhältnissmässige Vergütung in Gelde oder Gerechtigkeit frei; dergleichen Hülfarbeiten dürfen aber keineswegs zu einer Zeit genommen werden, da der Bauer sein Feld beackern, besäen und einerndten muss, noch in dem Maasse gefordert werden, dass er dadurch in seiner eigenen Oeconomie zurückgesetzt und an dem ihm zu seinem Fortkommen nöthigen Erwerb gehindert werde.

2: Ist der Bauer schuldig zur Verführung aller Hofsgefälle, sie mögen nun in reinem Korn oder in verwandelten Producten bestehen, wenn dieses nicht mit Arbeitstagen geschehen kann, Hülfsstage zu geben, jedoch zu einer Zeit und auf einer Weise, dass sein eigener Feldbau darunter nicht leide. Ausser diesen

Führen soll der Bauer über die ordinären Arbeitstage zu keinen anderweitigen Führen angehalten werden, es sei denn gleichfalls gegen Erlassung anderweitiger Arbeiten oder zu einem freiwilligen Accord.

3: Gehört dem Bauer alles bewegliche Vermögen an Pferden, Vieh, Geld, Getreide und was er sich sonst erworben oder von seinen Eltern erhalten hat, erb- und eigenthümlich, so dass er damit nach seinem eigenen Willen und Gefallen gesetzlich schalten und der Herr nichts von dem allen sich zueigenen kann, sofern ihm sein Bauer an Arbeit, Gerechtigkeit und Vorstreckung an Vieh, Korn und dergleichen nichts schuldig ist, und er das zu jedem Gesinde von altersher gehörige Inventarium an Vieh und Geräthschaften seinem Nachfolger abgegeben hat. Solchem nach kann dieses Mobiliumvermögen dem Bauer, wenn der Herr einen andern einzusetzen gemüssigt ist, nicht vorenthalten werden und muss dasselbe gleichmässig auf seine Kinder und Nachkommen jederzeit vererben.

4: Muss auch bei den nicht zu vermeidenden Strafen, die sich der Bauer durch Ungehorsam, Weglaufen, Diebstähle und andere dergleichen Vergehungen zuzieht, alle Mässigung beobachtet und daher, wenn gewöhnliche Hauszucht nicht hilft, die Bauern bei gröberen Vergehungen nur mit Kinderruthen gestraft werden, eine Bestimmung nach Paaren aber, als eine nur von den Gerichten zu dictirende Strafe, ganz abgeschafft werden.

5: In dem Fall, wenn der Bauer grobe Vergehungen öfter wiederholt, sich nicht durch die oben bestimmte körperliche Strafe bessern lässt, vielmehr sein Wandel und sein Beispiel die übrigen verführt, ihnen Schaden und Nachtheil bringt, mithin die Nothwendigkeit eintritt, sich eines solchen Menschen zu entledigen, steht es dem Herrn frei, ihn zu verkaufen. Ausser diesen dringenden Fällen wird aber jeder Verkauf oder anderweitige Veräusserung einzelner Menschen gänzlich aufgehoben. Versenkung der Leute kann nur zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern unter einander und unter nahen Blutsfreunden zugestanden werden. Da es aber einzelne Güter hier im Lande giebt, die verhältnissmässig zu wenig Land für die Menge der Menschen haben, so dass sich

nicht alle daselbst durch den Ackerbau nähren können, so bleibt es in diesem Fall erlaubt, ganze Familien, jedoch immer mit der Einschränkung zu verkaufen, dass sie an einem andern Orte als Bauern etablirt werden, und dass dieser Ort innerhalb der Grenzen dieses Gouvernements sei.

6. Ausser obigen Bestimmungen würde annoch festgesetzt werden müssen, ob und wie diese Beliebung zur Wissenschaft des Bauern zu bringen sei, wie auch die pünktliche Erfüllung dieser Abmachung am schicklichsten gemacht werden könnte und wer darauf wachen sollte und welche Strafe die Uebertretung derselben nach sich ziehen müsste? Da auf die Auseinandersetzung und Ausmittelung dieser, wenngleich nur ein gewisses Formale betreffenden Punkte sehr viel ankommt zur Wegräumung der dabei stattfindenden Schwierigkeiten, mit vieler Aufmerksamkeit Vorkehrungen getroffen und vorher sich auf diese Angelegenheit beziehende Nachrichten eingezogen werden müssen, so kann aus allen diesen Beweggründen die Ausmittelung des Formale kein Gegenstand der gegenwärtigen Deliberation werden. Die Commission (die Kreis-Delegirten) glaubte daher der Versammlung den Vorschlag machen zu müssen, ob selbige nicht dem ritterschaftlichen Ausschusse hierzu den Auftrag ertheilen wolle; jedoch würde, in Ansehung der Sache selbst, zu den obigen von der gegenwärtig versammelten Ritterschaft einhellig bestimmten Punkten durchaus nichts hinzugesetzt werden dürfen, dagegen dem resp. ritterschaftlichen Ausschusse das Recht unbenommen bleiben, im Fall nach Beschaffenheit der Umstände Einschränkungen nothwendig wären, diese zu machen.“

Es ist aus dem Protocoll durchaus nicht ersichtlich, dass die KreisDelegirten zu solchen Vorschlägen auf irgend eine Weise von obenher angeregt gewesen. Jedoch ist zu bemerken, dass der Gouvernements-Marschall, ehe die Angelegenheit zur Berathung kam, „sämmliche besitzliche Mitglieder der Versammlung aufforderte, sich kreisweise in einzelne Zimmer „zu verfügen, wohin er mit dem Protocoll folgen würde, wenn „sie die vorläufig nöthige Auskunft (in der vorzutragenden „wichtigen Angelegenheit) von den Kreismarschällen und

„KreisDelegirten erhalten haben würden.“ Nach geschehenem Vortrag vorstehender Vorschläge „gaben sämtliche Kreise den „von den KreisDelegirten gethanen Vorschlägen einhellig ihren „Beifall und nahmen selbige ohne Einschränkung an.“ Einer besondern Autorisation des Ausschusses und eines Auftrags an denselben in Beziehung auf den 6ten Punkt ist nicht erwähnt. Die Verhandlung dieses Gegenstandes war am 13. December begonnen und beendigt.

Aus dem ritterschaftlichen Protocoll des Jahres 1796.

Der zur Berathung über die Ausführung der auf dem Landtage des vorigen Jahres gefassten Beschlüsse, wegen Verbesserung der bauerlichen Verhältnisse, versammelte Ausschuss setzte durch Mehrheit der Stimmen fest: „dass die ganze „Landtagsbeliebung als eine nur den Mitgliedern der Ritter- „schaft bekannte Abmachung anzusehen und nicht zur Wissen- „schaft des gemeinen Landvolks zu bringen sei.“ Ferner, der erste Punct wegen Nichterhöhung der von den Bauern zu leistenden Arbeit und zu zahlenden Gerechtigkeit wurde ohne Einschränkung angenommen. Zur näheren Bestimmung der zu leistenden Fuhrtage wurde festgesetzt: „dass der Bauer „schuldig und gehalten sei zur Verführung aller Hofsgefälle „so viele Freifuhren mit Zuziehung aller Arbeitstage zu geben, „als zu ihrer Veräusserung in rohen Producten erforderlich „sein möchte und könnte dasjenige, was durch Verwandlung „der Producte und deren Verkauf erspart würde, angewandt „werden, das Korn, das zur Bestreitung der einmal getroffenen „öconomischen Einrichtungen erforderlich gewesen wäre und „hätte angekauft werden müssen, sich anführen zu lassen.“ Von allen Gutsbesitzern wurden Anzeigen über den von ihren Bauern zu leistenden Gehorch mit der Angabe, wie gross das zu jedem Gesinde gehörige Inventarium an Vieh p. p. in Verhältniss des zu leistenden Gehorchs sein müsse, eingefordert. Die Kreismarschälle und die aus jedem Kreise erwählten Mitglieder des Ausschusses hatten, mit Zuziehung eines in jedem Kirchspiele erwählten Eingepfarrten, diese Wackenbücher, und

Anzeigen zu prüfen, sie mit Bemerkungen zu versehen, und sie dann zum 20. Juni zur ferneren Beprüfung dem ritterschaftlichen Ausschuss zu übergeben. Zu den einzureichenden Wackenbüchern wurde folgendes Formulair angefertigt:

„Unter meinem Gute N. N. sind Gesinde, die theils 6, theils 4, 3, 2 oder 1 Tage die Woche Arbeit leisten. Der 6 tags kerl hat Gesinde: ausser dem Wirth und der Wirthin, Arbeiter, Waimen, hat Anspann Pferde Ochsen zahlt Gerechtigkeit: Roggen Gerste Hafer, Geld und an Wackenparcellen: prästirt Arbeit zu Fuss Tage die Woche, von bis, giebt zum Schnitt Hülfswaimen, zur Heuzeit Hülfswaimen; zur Mistfuhr Hülfswaimen; giebt Korden, bekömmt zum Verspinnen ~~Flachs~~ Flachs, Wolle oder Heede. Arbeit zu Pferde: Arbeiter die Woche; Arbeiter bei der Saat; Arbeiter zur Mistfuhr; muss Freifuhren geben zur Veräusserung der Producte; giebt zur Bestreitung der ausser dem Feldbau vorkommenden Arbeiten, als Branntweinbrennen Arbeiter, thut Wirthstage wie viel und in welchen Fällen.“

Diese Anzeigen waren über die kleineren Gesindestellen gleichmässig zu machen. Sie sollten aber nicht als Norm angesehen werden, nach welcher der Gehorch für die Folge zu leisten sei, sondern nur dazu dienen, dem Ausschuss die nöthige Kenntniss über das Local zu verschaffen.

Hinsichtlich des Verkaufs von Bauern setzte der Ausschuss durch Mehrheit der Stimmen noch fest: „dass wenn ein Erbkerl nicht wegen begangener Vergehungen verkauft werde, in allen andern Fällen, die seine Veräusserung erheischen, jeder Erbherr verpflichtet sei, einer speciell zu ernennenden Commission die Nothwendigkeit eines Verkaufs vorzulegen, ohne deren Genehmigung derselbe gar nicht Statt finden dürfe; das fernere gedachte Commission die Berechtigung zustehe über den Verkauf derjenigen Leute, die man als Bestrafung weggebe, den Beweis über die von ihnen begangenen Vergehungen zu fordern.“

Der Gouvernements - Marschall übergab bei seiner Anwesenheit in Petersburg dem Grafen v. Stackelberg ein Exposé über die durch die Ritterschaft getroffenen Bestimmungen in den Verhältnissen des Bauerstandes in Estland, um sie erforderlichen Falls der Kaiserin vorzulegen, „damit nicht durch „falsche Insinuationes die Absicht verkannt und gemisdeutet „werde.“ Bei dieser Gelegenheit hatte der Graf Stackelberg ihm versichert, „dass die Kaiserin schon früher von den Beschlüssen der Ritterschaft unterrichtet worden und Sie mit dem gnädigsten Beifall aufgenommen habe, dass man in Estland bemüht sei, allen Missbräuchen vorzubeugen, und es werde die angewandte Vorsicht (der NichtPublication der Beschlüsse) nicht nachtheilig ausgelegt werden.“

Die einverlangten Wackenbücher waren im Termin nicht vollständig eingereicht worden und der Ausschuss vertagte die Beprüfung derselben, bis sie sämmtlich eingegangen wären. Der Baron Friedrich Ungern-Sternberg auf Putkas in Dagden, der Kreisrichter von Stackelberg auf Cassar und der Kammerherr Baron Ungern-Sternberg auf Hohenholm erklärten, dass sie die einverlangten Anzeigen nicht einreichen könnten. Erstere beide hatten als Grund ihrer Weigerung die Behauptung aufgestellt, dass nur diejenigen verpflichtet seien, den auf öffentlichem Landtage getroffenen Beschlüssen der Ritterschaft nachzuleben, die persönlich und freiwillig zu selbigen ihre Zustimmung gegeben haben, dass aber die Abwesenden auf keine Weise dazu angehalten werden könnten, und hatten, zur Beseitigung der Vorschrift in Art. 6, Tit. 4 bis 6 der Ritter- und Landrechte, die Punkte 24, 25, 49 des Manifestes vom Adel angeführt. — Der Besitzer des Gutes Hohenholm hatte aus dem Grunde geglaubt das Wackenbuch nicht beibringen zu können, weil unter den im Roixschen Kirchspiel belegenen, ihm allein gehörigen Gütern nur von ihm neu angesiedelte Bauern sich befänden, die in Rücksicht ihrer Leistungen kein vollkommen genaues gleichförmiges Wackenbuch hätten. Endlich hatten auch einige Gutsbesitzer des Hapsalschen Kreises gegen die Einreichung der Wackenbücher sich bewahrt, weil eines Jeden Eigenthum ungekränkt bleiben müsse. Auf alle Protestationen und Bewahrungen wurde keine Rücksicht ge-

nommen und die säumigen Gutsbesitzer aufgefordert, die vorgeschriebenen Anzeigen unfehlbar zum 15. September den Kreismarschällen zu übergeben.

Q.

Der Herr Gouvernements-Marschall Baron Saltza eröffnete den gegenwärtigen Landtag mit folgender Anrede:

„Nur vor wenigen Wochen waren wir hier versammelt,
„um Sr. Majestät dem Kaiser und seinem allgemein
„beliebten Thronfolger den Eid der Treue zu leisten
„und gewiss huldigte ein Jeder von uns, durchdrungen
„von dem Gefühle der Ergebenheit und Anhänglich-
„keit, die weise und ihre Unterthanen liebende Mo-
„narchen ihnen einflössen. Heute, meine theuren Mit-
„brüder, versammeln wir uns wieder, um uns in den
„Besitz des grossen Geschenks gesetzt zu sehen, wel-
„ches uns dieser gütige, menschenfreundliche Monarch,
„so kurz nach seiner Thronbesteigung, während der
„überhäuftten Geschäfte für die Ordnung und das Wohl
„seines grossen Reiches, so ganz aus eigenem Antriebe
„und bloss aus väterlichem Gefühle gegen uns, die
„wir auch das Glück geniessen, Unterthanen dieses
„gütigen Monarchen zu sein, ertheilet. Die Einführung
„unserer ehemaligen Verfassung, mit gänzlicher Auf-
„hebung aller Statthalterschaftlichen Einrichtungen ist
„die grosse Wohlthat, der wir uns wiederum zu er-
„freuen haben, eine Verfassung, bei welcher unsere
„Voreltern seit Jahrhunderten sich glücklich fühlten
„und die nur eine zu kurze Zeit aufgehoben gewesen,
„als dass nicht beinahe ein Jeder von uns sich ihrer
„mit der wärmsten Vaterlandsliebe erinnern sollte.
„Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten eigenhändigen Be-
„fehls ist also dieser Landtag ausgeschrieben worden
„und ich ersuche Sie demnach, meine Herren, dass

„verschiedene von Ihnen die Güte haben mögen, mich
„auf's Schloss zu Sr. Excellenz unserm Herrn Gou-
„verneuren zu begleiten, um selbigen hieher abzuholen
„und uns gemeinschaftlich von hier in die Kirche zu
„begeben. Nach geendigtem Gottesdienst werden wir
„uns wiederum hieher verfügen.“

Der Herr Gouvernements-Marschall verfügten sich hierauf mit seinem silbernen Stabe in zahlreicher Begleitung zu Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneuren aufs Schloss, um selbigen nach dem Ritterhause abzuholen, von wo sich unter Anführung des Herrn Gouvernements-Marschalls die Versammlung nach der Ritter- und Domkirche zur Anhörung der Landtags-Predigt, die von dem Herrn Oberpastor Moier gehalten wurde, verfügte. Nach Beendigung derselben begab sich die gesammte Ritterschaft in vorbeschriebener Ordnung auf das Ritterhaus zurück, und als selbige daselbst angelangt war, liessen Se. Excellenz der Herr Gouverneur durch den anwesenden Herrn Regierungsrath Baron von Rosen, sowohl den Allerhöchsten Ukas, betreffend die Wiedereinführung der alten Landes-Verfassung, als auch den von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Feldmarschall General-Gouverneur und Ritter Fürsten Replin an ihn in Gefolge gedachten Ukases ergangenen Auftrag verlesen und trugen hierauf der Herr Gouvernements-Marschall in Gefolge des von Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneuren erhaltenen Auftrags und nomine desselben Einer Hochwohl- und Wohlgeborenen Ritterschaft nachfolgendes an:

„Zur schuldigen Erfüllung des eben verlesenen Allerhöchst namentlichen Ukases und des in Gefolge desselben von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Feldmarschall General-Gouverneuren und Ritter Fürsten Replin erlassenen Auftrages, habe Hochgedachte Sr. Excellenz die Vorkehrung getroffen, dass der gesammte angesessene Adel dieses Gouvernements zu einem öffentlichen Landtage zusammenberufen worden, und es gereiche Hochdemselben zu einem vorzüglichen Vergnügen, Einer Hochwohl- und Wohlgeborenen Ritterschaft zu diesem erhaltenen Beweise Kaiserlicher Huld aufrichtig Glück wünschen, zugleich aber von ihrem

bekanntem Patriotismus die schleunige und zweckmässige Erfüllung gedachten Allerhöchsten Befehls mit Zuversicht erwarten können.“

„Wenn nun zur Wiederherstellung der ehemaligen Gerichts-Instanzen vor allen Dingen die für alle Gerichts-Stühle erforderlichen Richter und Beamten erwählt werden müssten, und Seine Kaiserliche Majestät ausdrücklich vorgeschrieben, dass dieselben genau Kraft der Rechte und Privilegien des Landes angestellt werden sollten, dieses aber nicht auf eine in den Landes-Gesetzen bestimmte Art geschehen könne, ehe und bevor nicht das Collegium der Landräthe wieder eingerichtet und in Activität gesetzt worden: Als scheinete zur Erreichung dieses Zwecks kein näherer, einfacherer und zweckmässigerer Weg zu sein, als wenn von Einer Hochwohl- und Wohlgeborenen Ritterschaft an die aunoeh lebenden ehemaligen Herren Landräthe die Aufforderung erginge, sich wieder in ein Collegium zu formiren und in ihre ehemaligen Functionen einzutreten.“

„Sobald als dieses geschehen wäre, würden Se. Excellenz mit den Herren Landräthen zusammentreten, um zuvörderst das Collegium zu completiren; sonach würde die Ritterschaftshauptmanns-Wahl auf eine gesetzliche Art zu veranstalten, darauf zur Wahl der nach den Ritter- und Land-Rechten erforderlichen Mannrichter und ihrer Assessoren, wie auch der 7 Hakenrichter fortzuschreiten, und endlich die zu den Landesgerichten benöthigten Kanzeleiofficianten zu ernennen sein, wobei zugleich die Landtags-Geschäfte ihren ungehinderten Fortgang dergestalt haben mögten, dass die den Privilegien und Rechten des Landes gemässe ehemalige Landes- und Gerichts-Verfassung vollständig wieder hergestellt werde.“

R.

Auf dem Landtage im Februar 1798 trug der Wiersche Kreis (auf Anregung des Landraths J. v. Brevern) darauf an: „dass der Beschluss gefasst und darum angesucht werde, dass „in Absicht der Ingrossationen und der dadurch zu bestimmen- „den Prioritäts-Rechte, nach wie vor, nach ausdrücklicher Vor- „schrift Eines Dirigirenden Senats vom Jahre 1787 verfahren „werden möge, dass wenigstens den privilegierten Gläubigern „die Verpflichtung, und zwar bei Verlust deren Rechts, auf- „erlegt werde, ihre Forderungen sogleich bei Entstehung und „Acquisition derselben gerichtlich vergewissern zu lassen.“ Die Ritterschaft nahm den Vorschlag willig an und überliess dem Ausschuss die Bearbeitung und Beprüfung des Plans, der ihr auf einem im Juni zu eröffnenden Landtage zur ferneren Beschlussnahme vorgelegt werden sollte. Auf diesem Landtage wurde festgesetzt; „1. dass bei einem ausbrechenden Concourse „in Zukunft alle Creditores nur nach dem Alter der Ingrossation, „ohne Rücksicht auf das Privilegium eines jeden einzelnen „classificirt werden sollen; 2. dass jedoch hievon der Arzt „mit seiner Forderung des letzten Jahres, die Apotheke, „die Begräbnisskosten, der Dienst- und Wärterlohn auszunehmen „sind, denen auch ohne Ingrossation vermöge Art. 2. Tit. 7. „lib. 4. Jus. prov. ihr Vorzugsrecht zu erhalten ist, es sei „denn, dass einer oder der andere dieser privilegierten Gläubiger „eine zinstragende Verschreibung angenommen, wodurch sich „die Natur seines Vorzugsrechts verändert und dieses als eine „stillschweigende Verzichtleistung auf sein Privilegium anzu- „sehen ist; 3. die Pupillen behalten gegen ihre Vormünder „in dem Vermögen derselben stillschweigend ein Vorzugsrecht „vor allen ingrossirten Forderungen in Rücksicht der laufenden „Gelder, d. h. in Ansehung der dem Landwaisengericht noch „nicht verrechneten Revenüen; 4. alle privilegierten Forderungen, „als die eingebrachten Mittel der Frauen, die zinsbar gemachten „in dem Vermögen des Vormundes ruhenden Pupillengelder, „die aus Erbtheilungen, Kauf- und Pfandbriefen herrührenden „credita, alle zum Ankauf oder zur Verbesserung eines Gutes

„vorgestreckten Capitalien sind binnen der Frist von Einem „Jahr für die Einheimischen und binnen 2 Jahren für die „Auswärtigen a dato publicationis des zu bestätigenden Ge- „setzes zu ingrossiren; 5. in Ansehung derjenigen Forderungen, „die an Einem Tage vergewissert werden, behalten die privi- „legirten Schulden, gleich wie sie in 7 tit. 4 lib. jus. prov. „classificirt werden, vor den hypothecarischen Gläubigern auch „dann einen Vorzug, wenn gleich letztere eine ältere Ver- „schreibung in Händen haben sollten.“ Das vom Landraths- Collegio erhobene Bedenken gegen die völlige Aufhebung der im Ritter- und Landrechte enthaltenen Bestimmungen über die Prioritätsrechte fand in den Kreisen keinen Beifall, und es wurde auf den Antrag des Landraths-Collegii nur noch beschlossen, dass alle Pupillengelder bis zum Schluss der künftigen Winter-Juridic ingrossirt werden müssten und die stillschweigende Hypothek in dem Vermögen des Vormundes hinsichtlich der sichern Anlegung der Pupillengelder nicht wegfallen dürfe.

S.

Aus meinem Leben.

Am 4. August 1807 bin ich in Halinap geboren, einem Kostifer benachbarten Gute, das mein Vater für den zeitweilig abwesenden Baron Stackelberg verwaltete. Die frühzeitige Geburt kostete meiner Mutter, Sophie, geb. von Benckendorf, das Leben, — eine durch nichts zu ersetzende Lücke in dem meinigen. Sehr bald darauf nahm ihre Mutter, — die nach dem Verluste ihres gegen die Schweden gefallenen Gatten (vergl. pag. 59) den Flottcapitain Otto von Essen*) geheirathet, — mich zu sich nach Parmel. Hier zog sie das

*) Er war lange Landrath und später Gouverneur in Esthland, in welchem Amte er 1834 starb. Für die Seeschlacht bei Reval im J. 1790 hatte er das damals noch so seltene Georgenkreuz erhalten.

elende, schwächliche Kind mit unendlicher Liebe auf, unterstützt von ihrer vortrefflichen Tochter erster Ehe, Katharina, die bis an ihr spätes Ende wie eine Mutter um mich und für mich gesorgt. Ihr danke ich, dass ich bereits in meinem fünften Jahre Märchen und Gellerts Fabeln lesen, an ihnen, an einer Biblischen Geschichte mit Kupfern und Bertuch's Bilderbuche mich erfreuen konnte. Deutlich ist mir in der Erinnerung geblieben, wie 1812 die in Parmel kantonirende Artillerie, etwas später der älteste Stiefbruder meiner Mutter mit ein paar Vettern von der Schulbank ins Feld zogen. Dann erinnere ich mich des Schreckens in unserem Hause über die Gefangennehmung des Veters Konstantin Benckendorf*) und Winzingerode's, endlich über den Brand von Moskau. Damit verlässt mich mein Gedächtniss und ich sehe mich dann (wohl im Herbst 1813) in Kostifer bei meinem bereits wieder verheiratheten Vater, der mich nunmehr zu sich genommen. Er hatte für meinen älteren Bruder und mich einen gefangenen Franzosen, Charpentier, als Gouverneur angenommen, der uns seine Sprache, auch Kaligraphie beibrachte und bis 1815 bei uns blieb.

Nachdem meine vortreffliche Stiefmutter uns etwas im Rechnen und Geographie unterrichtet, bekamen wir noch im selben Jahre einen Candidaten Hassar als Hauslehrer, den ich schnell sehr lieb gewann. Griechische und Römische Geschichte, soweit sie einem Knaben zugänglich, wurden mir zu einer unversieglichen Quelle von Gefühlen und Anschauungen, die sich in mein von früh auf erregtes Phantasieleben vollkommen einbürgerten. Viel Schillersche Gedichte musste ich abschreiben und auswendig lernen, was ich sehr gerne that. Die Lateinische Grammatik war weniger nach meinem Geschmack, aber des geliebten Lehrers wegen lernte ich mit Eifer, machte auch in der Mathematik, dem Steckenpferde meines Vaters, grosse Fortschritte. Für das Französische kam dann noch ein junger Franzose, Clairon**), ins Haus, der uns oft bis

*) Dieser Vetter meiner Mutter starb 1828 als Generaladjutant und Führer der Avantgarde im Feldzuge gegen die Türken. Die jetzigen Grafen Benckendorf sind seine Grosssöhne.

**) Er starb als Russischer Generalleutenant, nachdem er auf den Schlachtfeldern sich Orden und Rang erkämpft.

spät in die Nacht Floriansche Romane vorlas. Meine stets schwankende Gesundheit wurde durch dieses Schulleben nicht besser. Endlich, im Sommer 1818, brach bei mir ein Gehirntyphus aus, wohl in Folge dessen, dass mein vortrefflicher, aber unerfahrener Lehrer*) den mathematischen Unterricht mit mir übertrieb. Während mehreren Wochen haben die Eltern mit aufopferndster, liebevollster Sorgfalt mich dem Tode abgerungen. Als ich wieder zu einigem Bewusstsein kam, war ich vollkommen kindisch geworden, hatte Alles, selbst das Lesen und Schreiben, vergessen. Auf unserem kleinen, reizend gelegenen Waldgute Kedder erholte ich mich, aber sehr langsam, gewöhnte mich auch allmählich wieder ans Lesen, das ich nun, wenig beaufsichtigt, arg übertrieb. Mit Schreiben und Rechnen wollte es lange nicht vorwärts gehen. Endlich fanden die Aerzte den Beginn regelmässigen Schulunterrichts wieder für möglich, verlangten jedoch dabei die grösste Vorsicht. Zu dem Ende kam ich im Frühjahr 1819 zu meiner Mutterchwester, der Baronin Tiesenhausen, damals in Neuenhof, wo ich dann während eines Jahres mit deren einzigen, mir gleichaltrigen Tochter und zweien Gespielinnen derselben unterrichtet wurde. Erst im J. 1820 konnte ich in die Ritter- und Domschule eintreten.

In dieser Anstalt machte ich bald bedeutende Fortschritte, besonders anfangs, als die alten Erinnerungen allmählich in mir wieder auflebten. Der Unterricht wurde aber nur zu häufig unterbrochen, weil die Aerzte oft für nothwendig fanden, mich aus der Schule fortzuschicken, jede geistige Anstrengung für mich fürchtend. Dass durch diese Maassregel meine Nerven nicht gestärkt wurden, dafür sorgte ich selbst, indem ich, so ziemlich mir selbst überlassen, bei dieser unfreiwilligen Musse sämmtliche Bände von Becker's Weltgeschichte, auch manche mir ganz unverständliche Shakespearsche Dramen und Lafontainesche Romane durchlas. In der Schule waren mir Geschichte, Geographie, vor Allem die Deutsche

*) Hassar starb, während ich krank lag, an einem Blutsturze. Seine reiche Bibliothek kaufte mein Vater dem seinigen ab: aus ihr nahm ich ohne Auswahl die Bücher, welche ich nach meiner Krankheit las und wenn ich später aus der Schule nach Kostifer geschickt wurde.

Litteratur am liebsten. In den oberen Klassen beschäftigten mich Schiller und das Niebelungenlied am meisten, zu Hause Körner, Tieck, Hofmann u. a. m. Mit den alten Sprachen ging es dagegen sehr schwach, was zum Theil an der Unterrichtsmethode gelegen haben mag, aber wohl mehr noch am Mangel an Interesse dafür bei meiner Umgebung, so wie an den häufigen Unterbrechungen, welche meine in heftigen astmatischen Anfällen sich aussprechende Kränklichkeit veranlasste. Trotzdem war ich ein Liebling der Lehrer, hatte auch unter den Mitschülern gute Freunde, besonders als ich bereits Primaner war. Sie alle sprachen viel von ihren Aussichten, ihren Plänen, nur mir kam nie der Gedanke, was denn schliesslich aus mir werden solle. Ich führte eben seit meiner Kindheit eigentlich nur ein Traumleben, zu dem jetzt die poetischen Ideale aus meinen Büchern die Gestalten lieferten. Bloss meine alte Mutterschwester und Erzieherin, und sie ganz alleine, sprach mir von der Zukunft, meinte ich müsse Theologe oder Mediciner werden, mich für ein Brodstudium vorbereiten. Diese Nothwendigkeit wollte mir aber nicht einleuchten, denn die Phantasie entführte mich immer gleich wieder in ein fernes Feenland. So machte es sich, dass ich im Sommer 1825 die Schule mit allen möglichen Lobeserhebungen verliess, jedoch wegen mangelnder Kenntniss in den alten Sprachen ohne Maturitätszeugniss. Um diese Zeit ward mir die Freude, den unvergesslichen, von uns allen sehr geliebten Kaiser Alexander I. während seines mehrtägigen Aufenthaltes in Reval zu sehen. Gleich darauf aber musste ich eine so heftige moralische Erschütterung erleben, dass die Mittheilung, meines Vaters Vermögen sei vollständig zu Grunde gegangen, sein letztes Gut, Kostifer, der Kreditkasse verfallen, mich durchaus gleichgültig liess. Freilich mag dazu meine stete Unbekümmertheit um die praktischen Bedürfnisse des Lebens das Ihrige beigetragen haben. Auch nach Dorpat wollte ich nun nicht mehr, was zuerst für mich geplant worden. Ingenieur, wie mein Vater es wünschte, wollte ich nicht werden, weil diese Herren damals einen sehr schlechten Ruf hatten. So wurde ich mit schweren Opfern für Petersburg ausgerüstet, um in die Kolonnenführer-Schule zu treten, als Vorbereitung für den Generalstab.

Da Schulkameraden, denen ich an Kenntnissen sehr überlegen war, dort leicht angekommen, schien mir dies auch möglich. Nachdem der Tod des Kaisers Alexander und die Begebenheiten des 14. December uns alle tief erschüttert, ging ich nach Petersburg, wo ich Ende Januar 1826 von Offizieren des Generalstabs examinirt wurde. In allen Fächern bestand ich mit sehr grossem Erfolge, ausser in der Hauptsache, der Mathematik. Die andern Examinatoren warfen alle Schuld auf den Mathematiker, überhäuften mich mit Komplimenten, — aber dessen ungeachtet wurde ich von dem Chef, General von Aderkas, nicht angenommen. Uebrigens traf gleich darauf die Anstalt selbst völlige Aufhebung, da verschiedene Lehrer und Offiziere derselben sich in der Verschwörung verwickelt fanden. Der zweite Stiefbruder meiner Mutter, Otto von Essen, damals Oberst bei der Garde zu Pferde*), der mich gleich von Anfang liebreich bei sich aufgenommen, wusste nichts Anderes mit mir anzufangen, als mich als Junker in dieses Regiment zu stecken, was ich, der Träumer, Alles ohne weiteres Nachdenken über mich ergehen liess. Das damals vorgeschriebene Examen im Gardestabe bestand ich überaus glänzend, während es dagegen, trotz aller Bemühungen meines Oheim's, mit Reiten und Exerciren desto schlechter ging. Ich machte indessen die Nachtwachen beim Winterpalais mit, so wie die Sommerkantonirung in Strelna, litt dort jedoch sehr viel an astmatischen Beschwerden. Endlich, nachdem ich in Dorpat auf Urlaub gewesen, erhielt ich zu meiner grossen Freude im Februar 1827 den Abschied auf das ärztliche Zeugniß hin, dass ich die galoppirende Schwindsucht habe. Dennoch habe ich diesen Petersburger Aufenthalt nicht zu beklagen. Ich hatte Russisches Wesen und auch Russische Litteratur, letztere von ihrer besten Seite durch Puschkin kennen gelernt, auch an Menschenkenntniß gewonnen.

Petersburg verlassend, kam ich wieder nach Reval und später nach Dorpat, wo ich nach sehr gut bestandenem Examen in die sogenannte diplomatische Abtheilung der Juristischen

*) Er starb als General der Cavallerie in Dorpat, in dessen Nähe er die Güter Mexhof und Kaster besass. So lange er in Petersburg lebte, war ich immer in seinem Hause auf das liebreichste aufgenommen.

Fakultät trat. Unter den Esthländern fand ich alte Schulfreunde, erwarb mir unter den Livländern manche Freunde, so den liebsten und für's ganze Leben, Baron Goswin Budberg, verkehrte auch mit mehreren Petersburgern, liess mich aber in keine Landsmannschaft aufnehmen. Auch das eigentliche Gesellschaftsleben machte ich nicht mit, obschon ich in mehreren Familien mit grosser, zuvorkommender Freundlichkeit behandelt wurde. Ich war dazu, neben angeborener Blödigkeit, zu hypochondrisch angelegt, was sich durch verschiedene Umstände gerade während meines ersten Semesters (1827/28) noch mehr entwickelte. In meinem engen Dachstübchen, — denn meine Mittel waren verzweifelt beschränkt, lebte ich nur meinen Studien. Geschichte, Staatsrecht, Völkerrecht und Nationalökonomie waren die Wissenschaften, denen ich mich ganz hingab, ohne übrigens damit irgend welche weitere Zwecke zu verbinden. Ich lebte eben ziellos fort, ohne an die Zukunft zu denken, da das Leben an sich für mich nicht den geringsten Reiz hatte. Nebenher trieb ich schöne Litteratur. In allen von Studien und Träumereien freien Stunden las ich allein, oder mit meinen Freunden Budberg und Theodor von Krüdener, — Goethe, Schiller, Jean Paul und Chateaubriand, lernte Englisch um Moore und Byron lesen zu können, nahm Unterricht im Italienischen und Spanischen. Da dies wie eine Vorbereitung für eine diplomatische Laufbahn aussah, beruhigte ich damit diejenigen, die sorglich nach meinen Zukunftsplänen fragten, an die ich selbst nicht im Entferntesten dachte. Indessen war die gesetzliche Universitätszeit allmählig vorüber gegangen und ich machte daher im J. 1831 mit meinem guten Bekannten, Thomas von Hartmann, das Candidatenexamen, beide mit vollkommenem Erfolge. Damit trat die Frage unabweislich an mich heran, was nunmehr zu geschehen habe. Theils um die Lösung derselben aufzuschieben, theils in Folge schwerer Krankheit, kehrte ich 1832 nach Dorpat zurück, um zu magistriren. Ende des J. 1833 machte ich das Examen und ging dann an die Ausarbeitung der Dissertation. Zum Gegenstande derselben wählte ich das Verhältniss der Staatsbeamten im Staate, weil ich den damals wie Pilze in Deutschland aufgeschossenen Constitutionen die Preussische Bureaukratie, mit gewissen, von mir geplanten, Garan-

ten, vorzog. Im Spätsommer 1834 reichte ich meine Arbeit ein, die, wie ich gerne bekenne, zwar ganz nach den damals herrschenden gelehrten Recepten verfasst war und von Citaten strotzte, aber sehr unbehülflich redigirt war und meinen gänzlichen Mangel an politischer Erfahrung bekunden musste. Die Fakultät fand sie jedoch vollkommen genügend, ja werth veröffentlicht zu werden, doch von so entschieden liberaler Tendenz (es war ja die Zeit Nicolai's), dass in Dorpat nur die Einleitung als Dissertation gedruckt werden dürfe. Diese vertheidigte ich dann nebst entsprechenden Thesen im Spätherbste 1834 in öffentlicher Disputation, was mir viel Applaus von der liberalisirenden Jugend und den Magistergrad einbrachte. Die vollständige Schrift erschien im J. 1835 bei E. Frantzen (Leipzig, Riga und Dorpat) als stattlicher Band mit dem Autornamen. Die Studien und namentlich die letzte Arbeit hatten indessen meine geringen Kräfte vollständig aufgerieben, während überdies mancherlei moralische Leiden der letzten Jahre mein Nervensystem untergraben. Die Aerzte verlangten daher für mich sehr entschieden einen längeren Aufenthalt im Süden, wenn mein Leben erhalten werden solle. Der älteste Stiefbruder meiner Mutter, Magnus von Essen auf Tammick*) stellte mir hierauf reichliche Mittel für eine Reise zu Gebote. Vorher musste ich aber noch nach Petersburg, wohin meine Eltern und die Geschwister auf ein paar Wochen hingekommen. Mein guter Vater liess sich nicht nehmen, nun auch aus seinen geringen Mitteln zu meiner Ausstattung beizutragen. Nach ihrer aller Abreise machte ich noch eine schwere Krankheit durch, erholte mich indessen bald und konnte im Beginn des Frühlings, nach einem Aufenthalte in Reval, nach Riga zu meinem dort als zweiten Sekretair der Ritterschaft fungirenden Freunde Budberg gehen. Hier machte ich zum ersten Male einen Landtag mit, auf dem der, mir gegenüber viel jüngere, Baron Hamilkar Fölkersamb sich als glänzender liberaler Redner hervorthat. Ich befreundete mich später sehr mit ihm

*) Er war später Esthländischer Ritterschaftshauptmann und dann mehrere Jahre Gouverneur von Livland, nahm als Geheimrath seinen Abschied und starb auf seinem Gute Schloss Borekholm.

und habe ihn dann in den vierziger Jahren, bei seinen von allen Seiten erschwerten Bemühungen um die Livländische Agrarordnung, nach meinen schwachen Kräften zu unterstützen gesucht. Gegen Ende Mai 1835 brachten Budberg und Krüdener mich aufs Dampfboot, kaum hoffend mich jemals wieder zu sehen, so schwach und elend war ich.

Als ich am andern Morgen auf hoher See zum Sonnenaufgange mich aufs Verdeck führen liess, wurde mir bald so frei und frisch zu Muthe, als ob ich nie krank gewesen, ein Beweis, wie ich besonders nervenleidend gewesen. Berlin, das ich jetzt sehr liebe, sprach mich damals gar nicht an, und es ist mir nur erinnerlich, dass ich dort den Grafen Alexander Keyserlingk kennen lernte, mit dem ich in viel späteren Jahren mich befreundete. Erwähnen will ich aber, dass ich bei ihm, allerdings nur ganz flüchtig, seinen damaligen Stubengefährten Bismarck sah, der jetzt die erste Rolle auf dem Welttheater spielt. Die Brühlsche Terrasse in Dresden, die Sächsische Schweiz, entzückten mich: es waren die ersten schönen Gegenden, die ich sah. Dagegen begriff ich von der Kunst so wenig, dass ich Carlo Dolce's heil. Cäcilia der Sixtinischen Madonna vorzog. Ems und hernach Weilbach thaten mir nicht wohl, die Rheinreise erfreute mich sehr, noch mehr eine mehrwöchentliche Haudererfahrt durch die ganze Schweiz. Im Herbst kam ich nach Mannheim, das mir von vielen Seiten für die Traubenkur und als Winteraufenthalt gerühmt worden. Nicht lange nach meiner Ankunft fand ich in dem Club „Harmonie“ in zwei gelehrten Zeitschriften Kritiken meines Buchs, die einen sehr tadelnd, die andern sehr lobend, die ersteren von zwei Schriftstellern, welche ich stark angegriffen. Ich kann wohl sagen, dass ich diesen eher recht gab, obschon mir beide Kritiken keinen Eindruck machten, wie denn die Ansichten Anderer über mich mir stets, vielleicht mehr als nöthig, gleichgültig geblieben. Gut empfohlen, wie ich es war, fand ich die lebenswürdigste Aufnahme bei Landsleuten Deutscher, Russischer und Polnischer Zunge, neben einigen Englischen und einheimischen Familien. Ich war mit der festen Absicht gekommen, mich zu zerstreuen und führte dies, für fast vier Monate, gründlich durch. Den ganzen Winter 1835,36 habe

ich nur für und in der Gesellschaft gelebt, so dass ich kaum ein Buch in die Hand genommen, nie einen Abend zu Hause gewesen. Ohne andere Namen zu nennen, muss ich doch der in jeder Beziehung ausgezeichneten Grossherzogin Stephanie von Baden erwähnen, zu der ich oft Abends eingeladen wurde, und die ich ausserdem in ein paar mir besonders befreundeten Häusern sah.

Im Februar 1836 brach ich nach Italien auf. In Freiburg (Breisgau) lernte ich den Juristen Welcker kennen, zu jener Zeit mit seinem Freunde Rotteck das Haupt der süd-deutschen Liberalen. Ich erstaunte nicht wenig über dessen offene Hinneigung, nicht bloss zu Französischen Ideen, sondern zu Frankreich. Bei Bern brach ich mir ein Schlüsselbein und blieb dort liegen, bis ich mich nach Genf transportiren konnte, Italien für dieses Mal aufgebend. Dem Schriftsteller Grafen Theobald Walsh durch seine Mutter, Oberhofmeisterin der Grossherzogin Stephanie, dringend empfohlen, machte ich bald die Bekanntschaft der Herren Auguste de la Rive, Töpfer, Sismondi, Cherbuliez, Graf Gozzi, sah bei der Gräfin M. Potocka die ganze Genfer Aristokratie, Liszt und die Gräfin d'Agout, verkehrte aber auch mit dem Gegenpole, James Fazy. Leider hatte mein Mannheimer Entschluss, in der Gesellschaft zu leben, nur dort vorgehalten. Ich verfiel sehr schnell wieder in die alte, scheue Blödigkeit, das alte hypochondrische Phantasieleben. So habe ich in der Stadt Rousseau's, wie es eben so später an anderen Orten stets geschehen, die mir gebotene Gelegenheit grösserer Vertrautheit mit ausgezeichneten Persönlichkeiten nicht ausgenutzt. — Im Sommer traf ich in Baden, neben lieben Verwandten, meinen Schul- und Universitätsfreund Baron Alexander Ungern-Sternberg, der damals unter letzterem Namen durch seine Romane sich bekannt gemacht. Bei der Grossherzogin Stephanie sah ich und begegnete beim Curhause täglich Louis Napoleon, der zu jener Zeit als ein lüderlicher Abentheurer von Niemand beachtet wurde. Seinen Oheim Jerome lernte ich im Herbst in Mannheim kennen, wo er mit seinem Sohne, dem jetzigen Plonplon, die Grossherzogin besuchte. Im Spätherbste ging ich von Baden über Strassburg nach Lyon, von wo ich mit dem Dampfboote den Rhone hinabfuhr bis Avignon, Nismes und

Arles, die mit ihren grossartigen Ruinen der mittelaltrigen und der antiken Römischen Welt, sowie Montpellier und eine Fahrt durch la Plaine du Crau mit dem Postboote, Marseille und Toulon mir einen tiefen Eindruck machten. In Hyères fand ich den mir von der herrlichen Rhonefahrt bekannten Sulpiz Boisseré, mit dem ich viel in der alten Stadt nach Gebäuden des Mittelalters auf der Suche war. Mit Nizza erst lernte ich ganz den Süden kennen und machte dann die schöne Reise an der Riviera di Ponente nach Genua. Hier wurde ich von dem früheren Livländischen, nunmehr dortigen Generalgouverneur, Marquis Paulucci, sehr freundlich aufgenommen. Das wie ausgestorbene Pisa hinterliess mir mit seinem Domplatze und besonders dem Campo santo unauslöschliche Erinnerungen. Die paar Wochen in Florenz waren für mich voll Genuss, da ich eben Dante's Inferno und Macchiavelli's Geschichte gelesen, somit in der Vergangenheit der Stadt zu Hause war. Kann man doch kaum an einem andern Orte in Italien so das mittelalterliche republikanische Wesen, die Wunderwelt der Renaissance kennen lernen! Gegen diese erinnerungsvolle Herrlichkeit stach dann ein glänzender Hofball im Palais Pitti sehr sonderlich ab. Endlich im Januar 1837 war ich in Rom. Für den Aufenthalt in der ewigen Stadt eigentlich nur durch Corinne und Childe Harold vorbereitet, führte ich dort ein dieser Lektüre und der eigenen Gemüthsstimmung entsprechendes blosses Phantasieleben, wanderte täglich in der Ruinenwelt umher, obschon mit Römischer Geschichte vertraut, weniger historischen Erinnerungen folgend, als um dem melancholisch Pittoresken der hier untergegangenen Welt nachzugehen, zugleich jeden schönen Aussichtspunkt aufzusuchen. Man weiss ja, wie unendlich reich Rom an solchen Dingen ist. Das Forum war noch ein wirkliches Campo vaccino; nur einige Galeerensklaven, bei denen Schaufeln lagen, würfelten auf dem Sockel des Severus-Bogens. Wie oft bin ich in den herrlichen Mondscheinächten des Südens auf dem Forum, im Colyseum herum gewandert, — fast immer allein. Obschon die Gemälde und Fresken im Vatikan und sonst mich bereits sehr ansprachen, fasste ich doch noch kein warmes Interesse für Malerei. Ich erinnere mich nur damals, wie übrigens auch später, der

Ketzerei, Dominichino's Communion des h. Hieronimus der Rafaelschen Transfiguration vorgezogen zu haben. Dagegen ging mir durch die antike Skulptur eine neue Welt auf. Von Landsleuten sah ich am meisten die Maler Neff und Wigand, mit denen ich dann auch im Frühjahr das reizende Künstlerfest in der Cervara mitmachte. Routs bei Torlonia, im Venezianischen Palaste bei dem Grafen Ludolf u. s. w. sprachen mich wenig an. Ich erinnere mich nur, dass ich dort verschiedene interessante Persönlichkeiten sah, die Prinzessin Charlotte Bonaparte kennen lernte, der ich aus Mannheim ein Armband mitgebracht. Ihren gelehrten Gemahl, den Prinzen von Canino, besuchte ich eines Morgens in seiner Villa bei der Porta Pia. Boisseré hatte mir Briefe an seine Römischen Freunde mitgegeben und so fand ich im Palazzo Caffarelli bei Bunsen die freundlichste Aufnahme. An seinen Empfangsabenden sah man stets die in Wissenschaft, Litteratur, Kunst und Politik ausgezeichnetsten Männer der damaligen Wintergesellschaft. Näher trat ich nur Thorwaldsen, Kästner (Sohn von Werther's Lotte) und meinen Altersgenossen, wie Lepsius, Abeken, Reumont und C. F. Meyer, die später Alle sich einen Namen gemacht. In Tivoli war ich ein paar Male, zuerst mit einer mir aus Petersburg bekannten Familie und Gogol, der höchst komisch zu erzählen wusste, unter dessen mehr als vernachlässigten, höchst sonderbaren Erscheinung ich nicht den Verfasser der „Todten Seelen“ ahnte. Albano besuchte ich dagegen alleine, brachte mehrere wundervolle Tage dort und in der Umgegend zu, nachdem ein Ausflug nach Frascati in grösserer Gesellschaft, zu der auch Franzosen gehörten, mir durch deren Pariser Geschwätz verleidet worden. Meine meist einsamen Abende waren der Italienischen Litteratur gewidmet und Sismondi's Schriften über die Zeit der Italienischen Republiken.

Ende Mai's 1837 nahm ich vom Monte Pincio aus, wo ich Morgens täglich gewesen war, einen betrübten Abschied von Rom, ohne, wie man mir anrieth, an der Fontana di Trevi getrunken zu haben, da ich durchaus keine Zukunftswünsche hegte. Am Wasserfalle von Terni erkältete ich mich so heftig, dass ich im Fieber und halb bewusstlos nach Florenz gebracht wurde. Ich erwartete hier mit vollkommener Ruhe meinen

Tod, der jedoch an mir vorüberging. So schleppte ich mich, um die mir zu theure Arnostadt zu verlassen, noch elend genug nach Bologna, wo ich mich allmählich etwas erholte. Da hatte ich denn das Glück, von Ernst Förster zu Rafael's heil, Cecilia geleitet zu werden, die ich immer wieder sah und mich stets mehr zur Malerei hingezogen fühlte. In Venedig gesundete ich vollkommen. Dennoch erinnere ich mich nicht, ausser S. Marco irgendwelche Kirche besucht zu haben oder öfter in den damals noch zahlreichen Galerien gewesen zu sein, so ganz hatte die meinem Traumleben entsprechende Zauberstadt, als solche, mich in ihre Gewalt genommen. In der Gondel liegend, mich alle Stunden des Tages und bis in die Nacht mit dem Childe Harold in der Hand auf den Canälen herumrudern zu lassen, genügte mir vollkommen, während ich zu Hause Daru's Geschichte von Venedig las. Der Dom in Mailand machte mir damals einen viel geringeren Eindruck, als in späteren Jahren: S. Peter in Rom, die Münster in Köln und Strassburg, selbst S. Marco waren mir zu frisch im Gedächtnisse. Auf Isola Bella feierte ich Erinnerungen an Jean Paul's Titan und nahm Abschied von Italien.

Ueber den Simplon, Genf und Vevey, wo ich die Traubenkur begann, begab ich mich im Oktober 1837 nach Montreux, wo ich fast sieben Monate blieb. Ich brachte viel Bücher mit und was ich sonst brauchte, erhielt ich schnell aus Genf. An letzterem Orte war ich schon früher im damals in Europa einzigen Mustergefängnisse und bei dessen berühmtem Direktor Aubanel gewesen, hatte mich überhaupt, seit ich Russland verlassen, viel mit Gefängniswesen, Armenschulen, Kinderasylen u. dgl. beschäftigt. Selbst noch in Dorpat hatte ich manche Bücher der Saintsimonisten und Malthus's Theorien studiert, später an den nationalökonomischen Schriften Sismondi's, mit dem ich dann in Genf und Rom zusammentraf, grossen Gefallen gefunden. In Montreux wurde ich sehr von der nur für die Armen lebenden ausgezeichneten Genferin Mathilde Calandrini beeinflusst, die mich auch mit den Arbeiten des Franziskaners Pater Girard *) bekannt machte. Die Frucht von allem dem

*) Als ich diesen edlen Menschenfreund im Frühlinge 1838 in seinem Kloster in Freiburg (Schweiz) besuchte, wurde er gerade heftig von den

war für mich die Ausarbeitung einer ziemlich voluminösen Schrift, die ich unter dem Titel: „Ueber Verhinderung der Verbrechen“ herausgeben wollte. Im Juni 1838 verliess ich die Schweiz und brachte ein paar schöne Wochen in Heidelberg zu, wo Landsleute mir eine Wohnung im alten Schlosse verschafft hatten. Ich lernte hier den alten Zacharias und den Historiker Schlosser kennen, sowie Mittermaier, konnte aber mein Manuskript nicht bei dem Buchhändler Winter anbringen. Der Nationalökonom Rau wollte zwar einen oder den anderen Abschnitt, als Versuch, in sein Journal aufnehmen, darauf ging ich aber nicht ein. So ist mein Buch ungedruckt geblieben, wobei die Wissenschaft gewiss nichts verloren. — In Stuttgart verschaffte mir der Gesandte, Baron P. Meyendorf, Einlass in Gefängnisse und Schulen. Der mir zu dem Ende zugetheilte Regierungsrath brachte mich eines Abends in einen Biergarten, wo er mich mit Uhland und Strauss bekannt machte. Der furchtbare Tabackrauch im Saale, wo man sich des Regens wegen aufhielt, vertrieb mich aber nur zu schnell. — Dieses Mal fand ich in der Gemäldegalerie Dresden's grossen Genuss, verstand nun endlich auch die Sixtinische Madonna, obgleich die Correggio's damals mich doch noch fast ebenso sehr ansprachen. — In Berlin brachte ich alle meine Abende bei einer geistvollen Russischen Freundin der Mannheimer Zeit zu. Bei ihr lernte ich den überaus eiteln Varnhagen von Ense und den Philosophen Werder kennen, an dessen Hand damals eine Auswahl ausgezeichneter junger Russen, wie Turgenew, Newerow, Bakunin u. a. m. sich in Hegel's Philosophie einarbeiteten. Ich mag sie wohl meist in jenem ihrem Sammelpunkte gesehen haben, erinnere mich aber nur des nachmals so berühmten Historikers Granowski.

Ende September a. St. war ich wieder in Riga und musste sofort meinen Bart abscheeren. Nach wenigen Tagen, trat ich, sobald mein Freund Budberg ins Ausland abgereist, proviso-
risch an seine Stelle, als zweiter Sekretair der Livländischen Ritterschaft, zu deren Matrikel auch meine Familie gehörte.

Jesuiten verfolgt. Gross war meine Freude, als ich über ein Vierteljahrhundert später zufällig auf die ihm von seiner Vaterstadt errichtete eiserne Bildsäule stiess.

Anfangs fand ich mich schwer zurecht, da mir bisher alles Geschäftswesen fremd geblieben. Doch arbeitete ich mich bald ein unter Leitung der residirenden Landräthe, erst H. von Samson und dann Baron G. von Meyendorf. Mit ihnen und ihren späteren Collegen hatte ich viel zu arbeiten, auch bei den späteren Conventen das Protokoll zu führen, weil der erste Sekretair fortwährend krank war. So wurde ich mit dem provinziellen Leben, seinen Interessen und Schwierigkeiten zuerst bekannt. Im Mai 1839 kehrte Budberg zurück und nun konnte ich nach Reval gehen, wo ich schon im März von der Esthländischen Ritterschaft, ganz ohne mein Zuthun, zum zweiten Sekretair gewählt worden, -- was mich jedes Nachdenkens über meine Zukunft überhob. Fünf sehr angenehme Jahre blieb ich, erst in dieser Stellung, hernach als erster Sekretair, in freundschaftlichstem Verkehr mit dem Ritterschaftshauptmann Rudolf von Patkul und seinem Nachfolger Otto von Lilienfeld. Sie, nebst dem Landrathe von Fock, den Baronen Carl von Uexkul und Constantin von Ungern-Sternberg und Georg von Peetz sind mir auch später liebe Bekannte geblieben, wie auch meine jüngeren Collegen Oscar Löwis of Menar und Jacob von Ramm. Leider sind die meisten von ihnen jetzt bereits todt und sehe ich die Anderen nur alle zwei, drei Jahre. Ganz für die Interessen meines kleinen Vaterlandes lebend, kann ich wohl sagen, dass ich auch einige Anerkennung gewann, wenn gleich meine Ansichten in der Frage der Bauernverhältnisse Manchen zu demokratisch erschienen. Neben vieler Beschäftigung mit Deutscher und Französischer Litteratur, mehr noch mit geschichtlichen Studien, erregte die Provinzialgeschichte mein lebhaftestes Interesse. In den alten Archiven der Ritterschaft und besonders des Oberlandgerichtes fand ich eine bedeutende Anzahl bisher, als nicht speciell die Privilegien betreffend, unbeachteter, aber historisch sehr interessanter Urkunden, die ich zum Theile abschrieb und alle chronologisch ordnete. Auch fand ich einen Haufen ganz vergessener Abschriften von Urkunden des Königsberger Ordensarchivs, die ich zu der bereits bestehenden Sammlung solcher einbinden liess. Ein Lehrer an der Domschule, Arndt, zeigte mir Packen von Originalpapieren aus dem Mittelalter, die ihm der Vorsteher des Revaler Ratharchives unter der Hand an-

vertraut. Ich liess ihn für mich viele Abschriften nehmen, besuchte auch selbst jenes Archiv und gewann eine reiche Ausbeute an Abschriften. Auch aus den Staatsarchiven in Kopenhagen und besonders Stockholm verschaffte ich mir solche, mit der Absicht, mich ganz der Provinzialgeschichte zu widmen. Deshalb suchte ich auch E. Frantzen bei der Ausgabe der *Monumenta Livoniae antiqua* und der *Scriptores rerum Livonicarum* möglichst zu fördern. In Folge alles dessen, liess ich in den Jahren 1842 bis 1845 in Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands drucken: 1. Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval. 2. Die Verhandlungen zu Ruien und Wolmar im Jahre 1526. 3. Die politische Stellung der Livländischen Städte im Mittelalter (blieb wegen meiner Abreise unvollendet). 4. Die Oberbeamten in Esthland während der Dänischen und der Ordenszeit, — so wie viele einzelne Urkunden, Berichte, Gesetznotizen, sowohl auf Grundlage jener Abschriften, als auch aus den durch glücklichen Zufall in meine Hände gekommenen Papieren meines Urältervaters Hermann von Brevern. Unter anderem entstammt dieser letzteren Quelle, in Bunge's Archiv, meines Ahnherrn Aufsatz über den Kirchenzehnten in Livland und seine Autobiographie, die Busse auf meine Veranlassung aus dem Lateinischen übersetzt hatte. Als ich Reval verliess gab ich die Abschriften, soweit sie das 13. und 14. Jahrhundert betrafen, Bunge für sein Urkundenbuch, — die übrigen, nebst den Collectancen jenes Brevern, später der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen Russlands in Riga, wo sie jedoch, wie es scheint, nicht viel beachtet worden. — Meine gesellschaftlichen Beziehungen in Reval waren ausserordentlich angenehm, soweit meine Menschenscheu es möglich machte. Ich war ja dort mitten unter Verwandten und Bekannten. Wo ich nur hingehen wollte, war ich gut aufgenommen, so vor Allem auch bei den auf einander folgenden Civilgouverneuren von Benckendorf und von Grünwald und dem Militairgouverneur Graf Heyden, dem Helden von Navarin.

Im Sommer 1841 machte ich die Bekanntschaft des zum Seebade nach Reval gekommenen Grafen Bludow, Chef der II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei (Ministerium der

Gesetzgebung), von dem ich mit grosser Zuvorkommenheit behandelt wurde. Im nächsten Sommer kam er wieder und bald nach ihm traf die durch Geist und Charakter gleich bedeutende Grossfürstin Helene mit ihren Töchtern ein, die sich mir überaus gültig erwies. Ich sah mich viel in diesen ausgezeichneten Kreis gezogen, wo mir mehr als ein Mal gesagt wurde, ich thäte besser nach Petersburg zu kommen und in den Staatsdienst zu treten. Das wollte mir aber damals nicht einleuchten. Indessen wurde ich dem folgenden und auch im nächstfolgenden Winter in Geschäften in die Residenz geschickt, wo man mir wieder den Eintritt in den Staatsdienst nahe legte und Graf Bludow mir den Vorschlag machte, mich in sein Departement aufzunehmen. So freundlich auch die Grossfürstin Helene mir hierzu rieth, konnte ich mich doch immer nicht dazu entschliessen. Ebenso vergebens sprachen mir im selben Sinne verschiedene hochgestellte Landsleute, die ich bei dem Reichsrathe Baron Paul Hahn *) kennen lernte, in dessen Hause ich oft und gerne war. Dort machte ich auch die Bekanntschaft meines Esthländischen Landsmannes, des Akademikers C. von Baer und dann des Baron August Haxthausen, der eben von einer Reise durch Russland zurückkehrte und dem wir vergeblich uns bemühten, die völlige Kritiklosigkeit seiner Bewunderung für die russische Gemeinde und das Gemeindeeigenthum an Grund und Boden klar zu machen. Im Anfange des Jahres 1844 traten Umstände ein, die mich nunmehr doch bewogen, das Anerbieten des Grafen Bludow anzunehmen, gewiss mit schwerem Herzen und ohne jedwede ehrgeizigen Pläne und Aussichten. Reval, wo ich mich vollkommen eingelebt, verliess ich sehr ungerne, bin aber seitdem, sobald ich einen Urlaub erhielt, oft dahin, überhaupt nach Esthland zurückgekehrt, so lange meine Eltern lebten auf Wochen, später nur auf Tage. Auch manche Verwandte und Freunde in den drei Baltischen Provinzen habe ich bis vor wenigen Jahren oft und immer gerne auf ihren Landsitzen besucht.

Bereits 37 Jahre alt, trat ich in die oben erwähnte II. Abtheilung mit dem überaus minimen Range eines Titular-

*) Er gab bald darauf das, wie ich glaube, erste und letzte Beispiel eines Reichsraths, der freiwillig seine Entlassung verlangt.

raths, den mir das Magisterdiplom gab, wenn ich auch schon seit 1839 als Ritterschaftssekretair im Staatsdienste zählte. Gewiss gestaltete mein äusseres Leben seitdem sich viel interessanter, gewiss habe ich Menschen und Verhältnisse in ihrer ungeschminkten Erscheinung gesehen, die einst ihren Platz in der Geschichte des Vaterlandes haben werden, habe auch selbst, wenn gleich in ganz untergeordneter Stellung, bei wichtigen Angelegenheiten mitgewirkt. Doch kann ich nur wenig von dem erzählen, was ich erlebte. Einmal bin ich schon in dem Alter, wo man sich des längst Vergangenen besser erinnert als der späteren Zeiten, habe überdies nie ein Tagebuch geführt. *) Dann aber will und darf ich nicht hier den Lauf und Fortgang meiner dienstlichen Aufgaben erzählen, die ja nicht mein Eigenthum gewesen. Eben so wenig will und kann ich Charakteristiken von denjenigen Personen geben, mit denen meine neuen Verhältnisse mich in Berührung gebracht. Dazu habe ich an Begabung und Selbstüberhebung zu wenig, an Scheu Anderen zu nahe zu treten vielleicht zu viel. Auch hängt ja in den Beziehungen, unter welchen ich mich bewegt, das Urtheil über Menschen und Verhältnisse zumeist vom politischen Standpunkte des Beurtheilers ab. Wenn aber dieser, wie das bei mir der Fall, ein der Umgebung gegenüber durchaus eigenartiger, thut man gut, seine Meinung, die ja für Niemand Werth haben kann, um so mehr für sich zu behalten, je fester die eigenen politischen Ansichten sind. Kann es doch überhaupt nur dann passend erscheinen dieselben auseinander zu setzen, wenn man Gelegenheit gehabt sie im Leben durchzuführen. Ich konnte daher bei diesen Aufzeichnungen aus meinem Leben nur beabsichtigen, in den folgenden Blättern dem mir von Freunden mehrfach ausgesprochenen Wunsche Folge zu leisten, auch wohl die Quelle zu einem etwas ausführlicheren Nekrolog zu geben, wie solche in der Provinz gewöhnlich, mir selbst zugleich das Vergnügen eines langen, langen Rückblicks auf meine äussere Vergangenheit. Die Kenntniss seines inneren Seelenlebens nimmt Jeder am Besten mit sich ins Grab.

*) Für meine späteren Reisen sind mir meine Ausgabe-Notizen sehr zu Hülfe gekommen.

Als ich nach Petersburg übersiedelte, fand sich, dass man mir die zugesagte dienstliche Wohnung nicht geben konnte. Mein ältester Stiefbruder, damals Oberst bei der reitenden Gardeartillerie, nahm mich freundlich bei sich in den Kasernen auf bis 1848, wo ich endlich zu einer Wohnung in der II. Abtheilung gelangte. So gross auch das Wohlwollen des Grafen Bludow für mich gewesen, wurden mir doch die ersten Dienstjahre sehr schwer. Vieles trug dazu bei, dass mein Rang so wenig meinem Alter entsprach, vor Allem jedoch die mangelhafte Kenntniss der Russischen Sprache. Nur die grosse Nachsicht des Grafen machte es möglich, dass ich schon nach drei, vier Jahren unmittelbar mit ihm arbeiten konnte und zu arbeiten hatte, da ich nur seiner Person zugetheilt war, keine etatsmässige Stelle bekleidete. Durch den obenerwähnten Akademiker von Baer und den bald darauf das Seeministerium übernehmenden Admiral Baron Wrangel*) kam ich mit den gelehrten Kreisen Petersburgs in Berührung. So machte es sich, dass ich mit ihnen beiden, dem nachmaligen Grafen Fr. Lütke, den Akademikern Lenz, Hoffmann und Helmersen, den Brüdern Tschichatschew, dem General Tschewkin, dem Grafen Alexander Keyserlingk u. a. m. in der letzten Hälfte der vierziger Jahre, wenn ich nicht irre, den ersten Statutenentwurf der später so wichtig gewordenen Geographischen Gesellschaft **) unterzeichnete. Mehr als ein Jahrzehnt bin ich stets in den Sitzungen gewesen, musste mich aber zuletzt wegen zu vielen Tabacksrauchs zurückziehen, der mich überhaupt in späteren Jahren die Gesellschaft auch von solchen Männern zu vermeiden zwang, die mich sonst sehr interessirt hätten. So war es auch mit den sogenannten Akademischen Gesellschaften, in die Baer und Middendorf mich eingeführt.

*) Durch Wrangel kam ich später ins Direktorium der Unterstützungskasse für die Evangelische Kirche Russlands, deren President ich auch einige Jahre gewesen. Zum Direktorium der Evangelischen Bibelgesellschaft für's Reich habe ich gleichfalls gehört, deren Ehrenmitglied ich jetzt bin.

**) Früher Glied, jetzt Ehrenmitglied, bin ich der Esthländischen Litterarischen Gesellschaft und der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer der Ostseeprovinzen Russlands.

Im Dienste war ich sehr beschäftigt, zu Anfang nur mit Baltischen Sachen, seit 1852 aber auch mit allen Angelegenheiten, die sich auf das Handels- und Gewerberecht (Band XI des Swod Sakonow) bezogen, wobei ich auch an Comités in der II. Abtheilung, im Finanzministerium und Ministerium des Innern Theil zu nehmen hatte. Mein Chef brauchte mich übrigens nicht bloss für diese und andere Angelegenheiten seines Departements, sondern auch für manche im Ministerkomité vorkommende Fragen. Hin und wieder hatte ich selbst historische Arbeiten zu machen, von denen ich zweier gedenken will, weil sie mir am meisten Mühe gemacht, aber auch am meisten mich interessirt. Beide Arbeiten wurden mir noch zur Zeit des Kaisers Nicolaus. Die erste betraf die Ausarbeitung einer Art Hofgeschichte Russlands in den Jahren 1756 bis 1758 nach den geheimen Briefen der damaligen Grossfürstin Katharina an den Englischen Botschafter Sir Charles Hanbury Williams. Meine sehr ausführliche Darstellung, die ich in französischer Sprache geschrieben, musste ins Russische übersetzt werden. Graf Bludow fand jedoch bei seinen gehäuften Geschäften nicht die Möglichkeit meine Arbeit durchzusehen, welche erst sein zweiter Nachfolger im Amte, Graf Panin, dem Kaiser Alexander II. vorlegen konnte. Wie ich des Inhalts wegen vermuthen muss, befindet sie sich seitdem in der Höchsteigenen Bibliothek. Auch die zweite Arbeit, eine Geschichte der sogenannten Fürstin Tarakanow, kam erst durch den Grafen Panin zum Abschluss.*) Da der Gegenstand in Deutschland zu Romanen und Dramen Anlass gegeben, jetzt zum ersten Male von mir die im geheimen Staatsarchive aufbewahrten eigenen Papiere der Abenteurerin und die Protokolle der Untersuchung benutzt worden, verschaffte ich mir die höhere Genehmigung, mein Deutsches Originalmanuskript im Jahre 1867 in Berlin drucken zu lassen. Es erschien im Dunkerschen Verlage unter dem Titel: „Die vorgebliche Tochter der Kaiserin Elisabeth Petrowna“, nur mit meinen Initialen G. B. bezeichnet. Ausserdem habe ich

*) Während meine Arbeit in der Zwischenzeit bei dem Reichssekretär Butkow lag, war sie von Jemanden gelesen worden, der sie dann mit geringen Veränderungen und Zusätzen als eigene herausgab, — obschon die Originaldokumente nur in meinen Händen gewesen.

in der hier in Betracht kommenden Periode, in welcher ich anfangs in der mir sehr karg zugemessenen freien Zeit mit Provinzialgeschichte mich noch viel beschäftigte, im Jahre 1858 „Studien zur Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, Erster Band“, herausgegeben, dem jedoch ein Zweiter nie gefolgt ist, weil es mir damals an Zeit mangelte, ich später aber der Provinzialgeschichte ganz entsagen musste, nachdem einmal die Filiation der Ideen unterbrochen worden. Ich will hier noch hinzufügen, dass ich fast alljährlich Urlaub erhielt, um Freunde und Verwandte zu besuchen, oder eine kleine Reise zu machen. So war ich im Sommer 1852 in der alten Zarenstadt Moskau, die mir in ihrer malerischen, halbasiatischen Erscheinung sehr gefiel. Ein paar Sommer habe ich in Pawlowsk zugebracht, so im Jahre 1848, wo ich bei meinem Mannheimer Freunde Frolow die ein Jahrzehnt später vielleicht bedeutendste Persönlichkeit Russlands kennen lernte, Nicolai Miliutin. Mit ihm blieb ich seitdem, bis zu seinem Tode, trotz unserer sehr entgegengesetzten politischen Ansichten, stets in freundschaftlichem Vernehmen.

Alle Gelegenheit war mir geboten, in den Petersburger höheren Gesellschaftskreisen bekannt zu werden. Doch angeborene, obschon meinem Alter wenig entsprechende Blödigkeit, vielleicht noch mehr Hypochondrie und Vorliebe für Umgang eher mit Büchern als mit Menschen, haben mich daran gehindert. Vorbereitende Studien für meine geschäftlichen Aufgaben, sowie für Politik, Geschichte und Volkswirtschaft, füllten alle meine freie Zeit seit Ende der fünfziger Jahre aus, wobei auch Deutsche, Russische, Englische und Französische schöne Litteratur nicht ganz ausgeschlossen waren. Nur den Salon des Grafen Bludow besuchte ich und zwar sehr viel, wo ich dann allerdings mit den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten der Gesellschaft zusammentraf, auch wohl manche kennen lernte. Unter diesen will ich von Russen nur ein paar Verstorbene nennen, die Dichter Fürsten Odojewsky und Wiäsemsky und Tutschew, von Ausländern sah ich dort oft den Botschafter Lord Napier, den Polnischen Patrioten Graf Wielopolsky und den Preussischen Gesandten Bismarck, in dessen Hause ich übrigens bisweilen verkehrte. Die Grossfürstin

Helene, die mir stets die grösste Güte, auch viel Vertrauen zeigte, zog mich doch erst um 1859, nach ihrer Rückkehr aus Italien, ganz in ihren weiteren Gesellschaftskreis, wo ich dann die Kaiserliche Familie und die haute volée vielfach gesehen, ohne deshalb aus meiner selbstgewählten Zurückgezogenheit heraus zu treten. Schon früher war ich der Grossfürstin Katharina und ihrem Gemahle, dem Herzoge Georg von Mecklenburg, näher bekannt geworden, welches hohe Paar mir seitdem stets sehr gnädig geblieben, das ich auch öfter auf ihrem schönen Sitze in Mecklenburg besuchte. Im Jahre 1860 (muss ich als russischer Staatsbeamter bemerken) war ich bereits Geheimrath und hatte den Annenstern. An den damaligen Vorarbeiten für die Bauernemanzipation habe ich keinen Antheil gehabt, wohl aber, was ich hier gleich hinzufüge, an den späteren für die Gerichtsordnung, die Provinziallandschaften, die Städteordnung, ohne übrigens Einfluss auf die letzten, mir nicht in Allem zusagenden, Entschliessungen gehabt zu haben.

Gleich nach der endlichen Publikation im Februar 1861 der im Ganzen so überaus segensreichen Aufhebung der Leibeigenschaft, ward mir der Auftrag, die Grossfürstin Helene während vier Monaten auf ihren Reisen, als stellvertretender Hofmarschall zu begleiten. Wenn ich nicht irre, war es im Mai, dass wir Russland verliessen, — ich nach 23 Jahren zum ersten Male. Schon in Berlin dem Könige Wilhelm bekannt geworden, wurde ich in Baden der Königin und dann dem Grossherzoge und der Grossherzogin von Baden vorgestellt, die alle, auch bei späteren Begegnungen, in Erinnerung an die Grossfürstin Helene, mir stets sich sehr freundlich erwiesen haben. Durch meine Stellung zu dieser hohen Frau kam ich damals mit manchen ganz interessanten Personen in Berührung, von denen ich nur den Minister Baron Roggenbach, Baron Haxthausen, den ich schon vor Jahren in Petersburg gesehen, und Berthold Auerbach nennen will. In Heidelberg, wohin mich mein Dorpater Lehrer Blum eingeladen, machte ich die Bekanntschaft Heinrich Gagern's und der Professoren Rau und Häuser neben anderen, zu denen ich weiter keine Beziehungen gehabt. Von Baden ging es in die Schweiz, und während die Grossfürstin von Genf aus nach Nizza reiste, eilte ich mit Urlaub auf ein paar

Wochen nach Paris. Sei es, dass die Jahreszeit nicht günstig war, mir machte die Französische Hauptstadt keinen nachhaltigen Eindruck, nachdem ich einmal die Boulevards und die Theater, den Dom von Nôtre Dame mir gehörig angesehen. Nur die herrlichen Sammlungen des Louvre zogen mich ausserordentlich und immer wieder an. In Nizza und auf der Rückreise durch das südliche Frankreich nach Baden und selbst weiter, war ich sehr mit einem Aufsätze über Provinzialstände beschäftigt, in Folge Wunsches der Grossfürstin. In Berlin setzte sie mich mit dem Minister von Auerswald in Verbindung, nachdem ich schon in Baden den Präsidenten des Ministeriums, Fürsten von Hohenzollern und den Minister von Schleinitz kennen gelernt. Jene meine Arbeit hat dann später der Grossfürst Konstantin gelesen, worauf sie ins Russische übersetzt werden musste. In dieser Gestalt ist sie wohl durch manche Hände gegangen, da ich sie erst nach vielen Monaten vollkommen durchräuchert zurückerhielt. Das deutsche Original ist mir leider verloren gegangen, doch will ich nicht verschweigen, dass es von ganz anderen Grundlagen ausging, als die Gesetzgebung von 1864. In Betreff der Reise möge auch noch bemerkt sein, dass ich nach neuem Aufenthalte in Baden, in Stuttgart dem Könige von Württemberg und dem Kronprinzlichen Paare vorgestellt wurde, wie später in Wiesbaden dem Herzoge Adolf von Nassau, in Weimar dem Grossherzoge und der Grossherzogin, welche Letztere die Gnade hatte, mir ihre reiche Sammlung von Handzeichnungen zu zeigen. In Petersburg wurde ich in Folge der Reise zum ersten Male meinem Kaiser und seiner Gemahlin vorgestellt.

Zu meinem grossen Leidwesen verliess Graf Blutow im December desselben Jahres 1861 die II. Abtheilung, um das Presidium des Reichsraths zu übernehmen. Doch blieben meine Beziehungen zu ihm unverändert und das bis zu seinem Tode. Den Nachfolger, Baron, später Graf Korf, kannte ich längst, so dass mein Dienstverhältniss zu ihm sich ganz gut gestaltete. In Folge eines im November 1862 mir zugestossenen Armbruchs, musste ich im folgenden Sommer 1863 hinausreisen und zwar über Dresden, wo ich liebe Verwandte traf, nach Töplitz. Nach glücklich beendeter Kur besuchte ich die Grossfürstin Helene in Carlsbad und bewunderte bei der Ge-

legenheit Prag. In Lausanne und hernach in Montreux brachte ich einige Zeit mit Verwandten und Freunden zu. Hier hatte ich auch Gelegenheit, die beiden eigentlich so verschiedenartig gestalteten Freunde kennen zu lernen, Michelet und Edgar Quinet. Nur im Enthusiasmus für die Freiheit französischen Styls und für ihre respectiven, viel jüngeren Frauen glichen sie sich vollkommen. Von der Grossfürstin Helene eingeladen, verbrachte ich ein paar Wochen in Beaurivage (Ouchy), wo ich eine sehr ausgezeichnete Gesellschaft vorfand, — ausser der Grossfürstin Marie und ihrer Tochter (Prinzessin von Baden), der Prinzessin Elisabeth von Wied und dem Prinzen Nicolas von Nassau, noch manche interessante Persönlichkeiten, von denen ich nur, weil schon verstorben, den Botschafter Grafen Kisselew nennen will. Im Februar 1864 verliess Baron Korf die II. Abtheilung, wohl eher als er erwartet, um sich ganz dem Vorsitze im Departement der Gesetze des Reichsraths zu widmen. Ich gestehe, dass sein Scheiden mir weniger schmerzlich gewesen, als das seines Vorgängers, obwohl wir auch später, bis zu seinem Tode, in gutem Vernehmen geblieben.

Sein Nachfolger, der frühere Justizminister Graf Panin, war eine von seiner früheren Stellung her gefürchtete Persönlichkeit, die aber bald in der II. Abtheilung sehr beliebt wurde. Ich erfreute mich seines besonderen Wohlwollens, als dessen ersten Beweis ich noch im J. 1864 den Orden des Weissen Adlers erhielt, eine sonst eingehaltene Stufe überspringend. — Obschon ich mein altes astmatisches Uebel, an dem ich bis in mein fünfzigstes Lebensjahr oft und viel gelitten, allmählich hatte schwinden sehen, litt ich doch häufig an Husten u. s. w. Auf Verlangen der Aerzte musste ich im Sommer 1865 die kalte Schwefelquelle in Weilbach (zwischen Frankfurt und Mainz) brauchen, einem an sich langweiligen Orte. Ich war aber so glücklich Heinrich Gagern zum Thürnachbar zu haben, so wie den Presidenten, Baron Tucher, einstigen Pfleger Kaspar Hauser's, — eine durchaus interessante Gesellschaft. Meinen Freund Budberg, der sich ganz vom Dienste zurückgezogen, besuchte ich in Montreux, wo er in Pension war, und erfreute mich auf der Rückreise in Dresden und Berlin an den dortigen Kunstschätzen. Aus dem J. 1866 ist mir keine hierher gehörige

Erinnerung geblieben. Im folgenden wurde ich, ohne die II. Abtheilung zu verlassen, zum Senator ernannt, wie Graf Panin sich ausdrückte, damit mir stets ein gut gedeckter Rückzug offen bliebe. Er hatte daran gedacht, weil er damals, seiner geschwächten Augen wegen, den Dienst in der II. Abtheilung aufgeben musste, was indessen meine Beziehungen zu ihm bis zu seinem Tode unverändert liess. Ihn ersetzte im Amte Fürst Urussow, mit dem ich gut bekannt war, der aber, jünger als ich, mir nicht sein konnte, was die Grafen Bludow und Panin mir gewesen.

Im Sommer 1867, nachdem ich in Oranienbaum den vom Pariser Attentat zurückgekehrten Kaiser mit dem Kronprinzen Humbert von Italien gesehen, erhielt ich abermals den Auftrag, als stellvertretender Hofmarschall die Grossfürstin Helene auf ihrer Sommerreise zu begleiten. Sie ging zuerst nach Carlsbad, wohin sie auch ihren Bruder Prinz August von Württemberg und die Prinzessin Elisabeth von Wied mitnahm. Hier angekommen, verlor ich in Folge einer Aderverstopfung den Gebrauch beider Füsse und das für fast sechs Monate. Auf meinem Krankenlager in Carlsbad hatte ich so recht Gelegenheit, die unendliche Herzensgüte der Grossfürstin kennen zu lernen. Als sie nach beendeter Cur mit dem an meine Stelle berufenen Grafen A. Keyserlingk zur Weltausstellung nach Paris gegangen, musste ich noch einen Monat zurückbleiben und wurde dann nach Frankfurt a. M. transportirt. Dort erhielt ich viele Beweise herzlichster Theilnahme von Verwandten und Freunden, auch den Besuch der Grossfürstin Katharina und ihres Gemahls von Rumpenheim aus. Unter den Beweisen von Theilnahme war einer, der mich damals sehr erfreute, aber auch für die Folgezeit für mich von Wichtigkeit geworden. Ich erhielt von befreundeter Hand sehr schöne grosse Photographien nach der Sixtinischen Madonna und Ribeiro's Marie von Egypten. Das veranlasste mich noch einige andere Photographien zur Zerstreung auf meinem Krankenlager kommen zu lassen, namentlich aus Madrid. Damit begann bei mir der Sammeleifer, in Folge dessen ich allmählich eine ganz bedeutende Sammlung zusammengebracht, die dann wieder zu eingehendem Studium der Kunstgeschichte geführt hat. — Endlich

im Februar 1868 war ich wieder so weit, dass ich über Genf, das südliche Frankreich und den Mont Cenis nach Italien reisen konnte. In Florenz fand ich den mir seitdem sehr befreundeten Landsmann, Carl von Liphardt, einen der besten Kenner aller Kunstschatze Italiens, dem von da an auch stets mein erster Besuch in der schönen Arnostadt gegolten. Rom sah ich nach dreissigjähriger Abwesenheit wieder mit den Gefühlen eines in die Heimath zurückgekehrten, denn so ist mir die ewige Stadt, — the city of my soul, — seit 1837 immer erschienen. Ich fand dort einige befreundete Landsleute und machte gleich anfangs interessante Bekanntschaften, so mit dem Philosophen Erdmann, dem Geschichtschreiber des Römischen Mittelalters Gregorovius und dessen Freunde, dem Maler Lindemann-Frommel, sowie der ausgezeichneten Frau desselben. Vor Allem aber war ich wieder in der ewigen Stadt und zwar in dem alten, unveränderten, päpstlichen Rom. Mit allmählich vollkommen gestärkter Gesundheit konnte ich überall hin, wo irgend nur antike Skulpturen und Ruinen, Gemälde und Baulichkeiten der Renaissance zu finden, landschaftliche Schönheiten zu sehen waren, — was ich Alles nach der langen Entbehrung nun doppelt genoss. Doch durfte ich dieses Mal nicht, wie im J. 1837, mich nur auf Rom beschränken, sondern wollte auch weiter in den Süden. Nach einigen herrlichen Tagen in Albano und der Umgegend, ging ich im Mai nach Neapel. Damals spülten noch die Wogen bis unter meinen Balkon im Hôtel Washington (zwischen der Chiaja und Sta. Lucia), während dasselbe, mein stetes Absteigequartier, jetzt durch einen Graben, eine breite Strasse und den grossartigen Quai vom Meere getrennt wird. Die alte Parthenope mit dem umgebenden Wunderlande entzückten mich. Ich bewunderte die antiken Skulpturen des Museums, war aber dort besonders von den Pompejanischen Malereien überrascht, da ich von dieser Kunst der alten Welt bisher keinen Begriff gehabt. Selbstverständlich war ich dann auch in Pompeji, diesem nach mehr als anderthalb Jahrtausenden ans Tageslicht gekommenen Skelett einer kleinen Römisch-Griechischen Provinzialstadt, die mehr Kunstsinn gehabt als unsere jetzigen Grossstädte sie leider besitzen. Darauf folgten herrliche Wochen in Sorrento und zwar in der Villa Nardi.

Ich kenne kaum einen schöneren Ort in der Welt und bin später immer wieder mit gleichem Entzücken von dem Capo d'Orso nach der Pianura di Sorrento hinuntergefahren. Eine Englische Quäkerfamilie und der viel interessantere, nachmalige Bischof der Altkatholiken, Dr. Reinkens, bildeten mir eine angenehme Gesellschaft. Amalfi und die Fahrt von Salerno aus dahin sind mir unvergesslich, aber zum Aufenthalte ziehe ich doch Sorrento vor. Auf der Rückreise in Florenz vermittelte mir Liphardt einen Besuch bei der so überaus liebenswürdigen Grossfürstin Marie in Quarto. Venedig bezauberte mich zwar ebenso wie im J. 1837, aber ich lebte doch nicht bloss in den Gondeln auf den Kanälen, sondern war auch viel in den Kirchen und in der Gemäldegalerie. Von Mailand aus machte ich eine reizende Rundfahrt an die Lombardischen Seen, von denen der von Como mit dem herrlichen Bellaggio mir seitdem besonders lieb geworden. In Baden, wo ich Budberg besuchte, der sich ganz dort niedergelassen, hatte ich Gelegenheit von den Königinnen von Preussen und von Württemberg sehr freundlich empfangen zu werden. Beide, besonders die Letztere, haben mich seitdem stets mit ausserordentlicher Güte behandelt, was ich vor Allem meinen Beziehungen zu der Grossfürstin Helene verdanke. Die Aerzte hatten mir zur Stärkung meiner sehr geschwächten Körperkräfte die Bäder in Wildbad (Württemberg) verordnet, die ich seither alljährlich mit stets neuem Erfolge gebraucht habe, wie denn dieses reizende Thal der ewig rauschenden Enz mir sehr lieb geworden. Eine dann folgende Molkenkur in Interlaken führte mich zufällig wieder mit Auerbach zusammen, mit dem wir Goethe's Geburtstag am Giessbache feierten. Er machte mich mit mehreren Berliner Grössen bekannt, von denen ich aber nur Gneist nenne, weil ich denselben auch bis in die allerletzten Jahre oft besuchte und er mir manchen Dienst bei meinen litterarischen Zwecken erwiesen. Von dort ging ich nach Beurivage, um, wie auch später bis zu seinem Tode, den Grafen Kisselew zu sehen und dann nach Ragatz, um die Grossfürstin Helene zu besuchen. Sie liess auch Auerbach dahin einladen, was eine heitere Incognitofahrt nach dem Stachelberger Bade veranlasste, so wie einen Ausflug nach der Via mala. Nach Deutschland zurückgekehrt, besuchte ich die Prin-

zessin Elisabeth von Wied in Monrepos bei ihrer Mutter, wo ich einen sehr angenehmen Tag zubrachte. Auf der Rückreise in Berlin, machte die Grossfürstin Helene mich mit einigen der damaligen Minister bekannt, von denen Graf Eulenburg mich zu einem Diner mit den Spitzen der Abgeordneten-kammer einlud. Von diesen sind mir nur Bennigsen, Reichensperger und Kardorf ganz im Gedächtniss geblieben, der Erstere interessirte mich am meisten.

Meine Beziehungen zu dem Fürsten Urussow blieben immer sehr gut, ohne mir gerade ganz zu genügen: ich war eben für meine Stellung schon zu alt. Ihn, sowohl wie mich, beschäftigte damals die Frage der Aufhebung der Wuchergesetze und der Schuldhafte. Nachdem ich mich gehörig vorbereitet, suchte ich auf der, von jetzt ab jährlich wiederholten, Badereise des J. 1869 in verschiedenen Hauptstädten des Auslandes die Meinungen der Praxis und der Justizbehörden über jenen Gegenstand kennen zu lernen. In Berlin durch den Justizminister Leonhard, in Hamburg, in Dresden durch den Generalstaatsanwalt Schwarze, in Brüssel, in Paris, wo man mir grosse Zuvorkommenheit bewies, und in Wien durch den Minister Herbst erhielt ich das gewünschte Material und wurde mit den betreffenden Praktikern in Verbindung gesetzt. Meine Vorliebe für Kunst kam, selbstverständlich, bei diesen Reisen nicht zu kurz. Von Berlin, Wien und Dresden zu geschweigen, war ich in Paris während ein paar Wochen täglich im Louvre, und ging von dort nach Belgien, wo ich in Brüssel, Gent und Brügge die flandrische Schule erst recht kennen und schätzen lernte, die alten Kirchen und besonders die Stadthäuser bewunderte. Heimgekehrt, schloss ich den ersten Theil meiner Arbeiten ab und gab im J. 1869 eine Schrift „Ueber Zins und Wucher“ heraus, der im J. 1870 eine andere folgte: „Ueber die Abschaffung der Schuldhafte nach den fremden Gesetzgebungen der J. 1867 bis 1869“, — beide in Russischer Sprache. — Im April 1870 erhielt ich den Alexander-Newsky-Orden. Kaum hatte ich meine Badereise angetreten, so machte sich schon in Berlin das Gefühl des bevorstehenden Krieges mir bemerklich. In München sah ich die ersten Truppenbewegungen und musste mich entschliessen zur Kur nach Ragatz zu

gehen, da Wildbad bereits unmöglich geworden. Ich blieb hierauf so lange in Zürich und Luzern, dass ich am Morgen nach meiner Rückkehr nach München die Katastrophe von Sedan erfuhr. In Berlin verbrachte ich in dieser hochinteressanten Zeit ein paar Wochen, während deren ich an mehreren Abenden von der Königin zu ihren kleinen Abendkreisen gezogen wurde. Mein alter Bekannte aus Römischer Jugendzeit, jetzt Legationsrath, C. F. Meyer, den ich dort jedesmal begegnete, machte mich mit Leopold Ranke bekannt, während ich andererseits auch Auerbach wieder fand. Neben den Kunstsammlungen besuchte ich viel die Kriegshospitäler, um auf den Wunsch der Königin darüber der Grossfürstin Helene referiren zu können, — die ja während unseres orientalischen Krieges (1854—56) so segensreich in dieser Beziehung gewirkt hatte.

Nach Petersburg zurückgekehrt, fühlte ich bald immer mehr und mehr, dass ich für den Dienst in der II. Abtheilung nicht mehr passte. Ich wollte daher nunmehr in den Senat übergehen. Der Fürst Urussow liess dies aber nicht zu, sondern erwirkte mir die Befreiung von allen dienstlichen Verpflichtungen mit der Erlaubniss mich aufzuhalten, wo ich wollte, wobei ich jedoch der II. Abtheilung zugezählt blieb. Somit ganz frei in meinen Bewegungen, nahm ich auf anderthalb Jahre Abschied von Petersburg. Nach einem längeren Aufenthalte in Esthland, wohin ich übrigens auch sonst oft kurze Ausflüge gemacht, — in Baden meines Freundes Budberg wegen, und dann zur Kur in Wildbad, brachte ich fast einen Monat in Brunnen am Vierwaldstätter-See zu. Eine Reise ins Salzkammergut führte mich nach Salzburg, wo ich dann blieb, um die Grossfürstin Helene abzuwarten. Bei ihr traf ich den nunmehrigen Fürsten und Reichskanzler Bismarck, den ich in früheren Jahren bisweilen in Berlin besucht. Jetzt sah ich ihn als Schöpfer des neuen deutschen Reiches, dessen Wiederaufleben das in meinen Adern rollende alte deutsche Blut erwärmte: hatte doch mein Urereltervater Deutschland zur Zeit von dessen grösster Erniedrigung, während des Dreissigjährigen Krieges, verlassen müssen. Ueber Wien und Triest, wo ich das herrliche Miramare besuchte, kam ich nach Venedig, nicht lange vor der Grossfürstin Helene, deren Gesundheit ich

bereits sehr schwankend fand. Nach einigen genussreichen Wochen in Florenz ging ich zum Winter nach Rom, jetzt zu meiner grossen Freude die Hauptstadt Italiens. Denn noch hatte man nicht begonnen, die ewige Stadt zu europäisiren, was jeden Verehrer der alten, durch die Jahrtausende geschaffenen Wunderwelt zum Rücksehnen der Päpstlichen Herrschaft bringen könnte. Indessen fand ich doch bereits Vieles verändert. Die malerischen geistlichen Trachten waren aus den Strassen verschwunden, das Forum wurde aufgewühlt, das Colosseum war seines reichen Pflanzenschmucks, des Kreuzes und der Kapellen beraubt. Auch bin ich nie mehr im Mondschein hingegangen und selbst am Tage nur selten, seit man später den Boden aufgegraben, ohne doch über das dort gefundene Mauerwerk ins Klare zu kommen. Den Monte Pincio und den Palatin fand ich dagegen sehr verschönert und habe dort viele, viele unvergessliche einsame Stunden, damals und später, zugebracht. Auch die wunderschönen Gärten und Parks der Villen Borghese, Albani, Wolkonsky, Mattei und Doria Pamphili habe ich seit jenem Winter erst recht zu geniessen angefangen. Abgesehen von der Russischen Botschaft und manchen anderen Landsleuten, verkehrte ich viel im Hause von Lindemann-Frommel, wo ich manche interessante Persönlichkeit traf, von denen mir nur gerade die Skandinavier: der alte Ole Bull, die Norwegischen Schriftsteller Björn-Björnson und Marie Kolban einfallen wollen, sowie das Dänische Künstlerpaar Jerichau Baumann. Ich hatte die Freude die nunmehrige Fürstin Elisabeth von Rumänien in Rom wiederzusehen, erfreute mich auch des Wohlwollens der Herzoglich Nassauischen Familie und des Prinzen Peter von Oldenburg. Im Mai 1872 ging ich nach Neapel und auf Wochen nach Sorrent. Von dort aus habe ich den letzten gewaltigen Ausbruch des Vesuvs mit allen seinen grausigen, aber grossartigen Schrecken beobachten können. Zwei früheren Bekannten, Fürst Paul Lieven und Baron Bernhard Uexkul, trat ich hier wieder näher, und blieb dann bis zu deren Tode in den freundschaftlichsten Beziehungen zu ihnen. Nachdem ich in dem halbzerstörten San Sebastiano auf der noch heissen mit Sand bestreuten Lava gewandert und mir das unverändert lustige Treiben der eben erst so schwer heim-

gesuchten dortigen Bevölkerung angesehen und dann das an einen anderen Ausbruch des Vesuvs erinnernde Pompeji wieder besucht, eilte ich über Mailand und den Brenner nach Deutschland zurück. Wie gewöhnlich war ich in Baden und Wildbad, das mir immer lieber wurde, und dann mehrere Wochen in Brunnen, wo Reinkens mich besuchte und ich Gelegenheit hatte, einen echten Föhn mit seiner ganzen glühenden Gewaltigkeit mitzumachen. Im Spätherbste nach Petersburg zurückgekehrt, erschreckte mich der vollkommen zerrüttete Gesundheitszustand der Grossfürstin Helene, die ich damals vielleicht noch öfter sah als früher. Am 1. Januar 1873 habe ich sie zuletzt gesprochen und schon am 9. d. M. hatte ich den tiefen Schmerz, die noch warme Hand der eben verschiedenen, hohen Frau zu küssen, wohl der edelsten und hochsinnigsten, an Geist und Gemüth ausgezeichnetsten Fürstin des Jahrhunderts. Für mich war dieser Tod in jeglicher Beziehung ein schwerer Verlust, wie für alle, welche die hohe Frau gekannt und verehrt, und selbst auch für das Reich. — Gegen Anfang des März 1873 ging ich wieder ins Ausland. In Berlin hatte ich an einem Abende im Palais Gelegenheit zu sehen, wie voll und warm Kaiser Wilhelm und seine Gemahlin das Andenken der Verstorbenen bewahrten. Im Hause des Fürsten Bismarck fand ich denselben Anklang an mein Gefühl. Bei dem Reichskanzler, der auch später sich mir immer freundlich erwies, habe ich damals, ausnahmsweise für einen Fremden, einen Reichstags-Rout mitgemacht und mit manchen bedeutenden Leuten mich unterhalten können. Nach einem Aufenthalte in Mecklenburg, wo ich, wie seitdem alljährlich liebe Freunde besucht, war ich längere Zeit in Dresden, Wiesbaden, Heidelberg und Baden, zur Kur in Wildbad und dann in der Schweiz, mit Aufenthalt in Brunnen, Beaurivage und Genf, worauf ich über München und Wien heimkehrte. Im Jahre 1874 hatte ich zwar meine Badekur in Wildbad mit Erfolg durchgemacht, war aber den Herbst über in Petersburg so unwohl, dass ich schon Anfang Decembers wieder fort musste, und das auf Verlangen der Aerzte nach Italien. Ich hielt mich daher in Deutschland eigentlich nur in Freiburg auf, wo ich unter anderen Auerbach fand, welcher mir einen aus-

gezeichneten Livländischen Landsmann zuführte, Professor der Geschichte von Holst, der durch seine nordamerikanischen Studien sich einen Namen gemacht. In Genf blieb ich doch eine Woche wegen liebenswürdiger Freunde und ging dann durch den Mont-Cénis nach Turin, das ich zum ersten Male mir näher ansehen konnte. Im Januar 1875 kam ich wieder nach Rom. Hier fand ich dieses Mal Gelegenheit die damals leitenden Staatsmänner Minghetti, Visconti-Venosta und Bonghi, sowie manche andere bedeutende Persönlichkeiten dieses Kreises öfter zu sehen. In den Botschaften Deutschlands und Russlands war ich bisweilen, auch bei dem Sekretär des Archaeologischen Instituts Helbig und seiner ausgezeichneten Russischen Frau. Am meisten verkehrte ich jedoch mit alten Freunden aus der Heimath, bei denen ich den Diplomaten und Reisenden Baron Hübner kennen lernte, und mit Gregorovius so wie im Hause Lindemann-Frommel. Die Europäisirung Roms hatte schon begonnen, neue Stadttheile waren entstanden, die Via nazionale angelegt, das Forum vollkommen blossgelegt. Mein Hauptgenuss blieb, wie früher, der Besuch der vielen verschiedenen Galerien und des St. Peter, die einsamen Spaziergänge auf dem Monte Pincio und dem Palatin, in den Villen Wolkonsky und Mattei. Nach längerem Aufenthalte in Sorrent und später in Florenz, wo Freunde von mir eine Villa auf Belosguardo angekauft, lernte ich Orvieto und Siena kennen, blieb wieder einige Zeit in Venedig, bevor ich über Gratz und Wien nach Deutschland zurückkehrte. Von Köln aus machte ich eine sehr interessante Reise nach Belgien und ging von Antwerpen, nach einem Besuche in Brügge, über den Moerdycck nach Rotterdam, den Haag, Haarlem und Amsterdam, wo ich die Wunder der Niederländischen Malerei kennen lernen und bewundern konnte. Nach längerem Aufenthalte in Heidelberg, Baden, Wildbad und der Schweiz kehrte ich im Frühherbste nach Petersburg zurück. Immer noch die mir gewährte Freiheit geniessend, ging ich im März 1876 abermals fort und zwar wieder nach Rom. In Florenz war ich auf Hin- und Rückreise viel bei meinen Freunden auf dem Bellosguardo, lebte dann wieder sehr angenehm und genussreich in der ewigen Stadt, wo indessen die sogenannten Verschönerungen

sich schon mehr und nicht gerade angenehm bemerkbar machten, hin und wieder jedoch auch sehr vortheilhaft, so beim Aufgange zum Capitol. Hier hatte ich im Palazzo Caffarelli die Gelegenheit, Graf Moltke kennen zu lernen, den ich aber keineswegs so schweigsam fand, als er gewöhnlich geschildert wird. Nach einem Aufenthalte in Neapel und besonders Sorrent, dann aber in Bellaggio am Comer-See, kam ich über den Brenner nach Deutschland, besuchte Wiesbaden und Baden, brauchte die Bäder in Wildbad, war einige Wochen in der Schweiz und Ende Sommers wieder in Petersburg.

Seit ich den eigentlichen aktiven Dienst verlassen, war ich — wenn in der Residenz anwesend — wohl manches Mal, doch nicht gerade oft, vom Fürsten Urussow für Geschäfte in Anspruch genommen worden. Im Oktober oder November 1876 kam es wieder einmal dazu und zwar bei einer sehr häkeligen Frage. Sie war in höchster Instanz entschieden und ich sollte nur bei der Ausführung mitwirken, fand indessen die Entscheidung so sehr verfehlt, dass ich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes darauf bestehen musste, ein meine Ansicht rundaussprechendes Memoirial zur Kenntniss des Kaisers gebracht zu sehen. Die Folge davon war eine neue Berathung, in der meine Meinung durchdrang. Ich erwähne dessen nur, weil dieser Umstand allein zu erklären im Stande, wie ich am 1. Januar 1877 zum Mitgliede des Reichsraths ernannt werden konnte, eine Würde, auf welche meine frühere dienstliche Stellung mir keinen Anspruch gegeben. Die Wellen des Lebens, von denen ich von früh auf mich tragen lassen, ohne sie jemals zielbewusst durchschiffen zu wollen, hatten mich so in einen glänzenden Hafen gebracht, den ehrenvollsten, den ich im Vaterlande erreichen konnte. Der damalige President, Grossfürst Konstantin, setzte mich, ohne mich zu fragen, sogleich in das Departement der Gesetze, so dass es mit der bisherigen Freiheit der Bewegungen vorbei war, gewiss ohne meine Dankbarkeit für das mir bewiesene Vertrauen zu mindern. Indessen konnten in den J. 1877 und 1878 meine gewohnten Badereisen in der Ferienzeit sich ungehindert wiederholen, womit stets ein Aufenthalt in der Schweiz verbunden war. Als Frucht mehrjähriger Vorbereitungen gab ich im J. 1879 den ersten Band meines Werks

„Zur Geschichte der Familie von Brevern“ heraus, bei Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin. Ihm folgte 1880 der zweite und 1883 der dritte Band. Zu diesem Letzteren hatten mir die Staatsarchive in Dresden, Berlin und Wien reiche Beiträge geben können, da der Gegenstand desselben, Carl von Brevern, Bruder meines Eltervaters, im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts eine bedeutende politische Stellung in Petersburg bekleidet hatte. — Im J. 1879 war ich abermals so leidend, dass ich, bald nach meiner Ernennung zum wirklichen Geheimrath, schon im März nach Italien musste. Wieder über den Brenner ging es nach Florenz und Rom, wo ich an beiden Orten Freunde und Landsleute hatte. Der Aufenthalt dort, in Neapel und Sorrent war genussreich für mich, wie immer, nur dass in der ewigen Stadt das von Solowjew versuchte Attentat gegen meinen Kaiser mich heftig erschüttern musste. Auf der Rückreise brachte ich ein paar Tage bei Freunden auf einem Schlosse in Umbrien zu, in schöner Lage mit der Aussicht auf das nahe Perugia. Ueber Siena und Florenz eilte ich zu Freunden nach Bellagio am Comer See, — sah darauf Verona gründlicher als es auf früheren Reisen geschehen und war noch vierzehn Tage in der glücklichsten Stimmung in Venedig. Ich erreichte darauf Wien über Udine und Gratz und bewunderte dort die zahllosen herrlichen Neubauten, namentlich an der Ringstrasse, von der mir schon früher bekannten Belvederegalerie zu geschweigen. Dann war mir auch die Bekanntschaft mit dem Direktor des Staatsarchivs, von Arneth, von grossem Interesse. Ich wollte nicht wieder die mir schon mehrfach bekannte Tour über Salzburg nehmen, sondern ging auf den Rudolf- und Gisela-Bahnen, nach kurzem Aufenthalte in Zell am See, nach München, eine Reise durch die reizendsten Landschaften Tyrols. Nach dem gewohnheitsmässigen Aufenthalte in Baden und Wildbad folgte ich einer Einladung nach Friedrichshafen, wo ich ein paar Tage Gast des Württembergischen Königspaares war, auch die durchreisende Kaiserin von Deutschland sah. Ein paar Wochen blieb ich in der Schweiz, in Luzern und Lausanne, und dann ging es wieder nach dem Norden und nach Hause. — Meinen Freund Budberg habe ich damals zum letzten Male gesehen, denn im Jahre 1880 erhielt ich die

Nachricht, dass er seinem langen Leiden erlegen. Ein Stück meines Lebens ist in dieses Grab gesunken, das ich seitdem alljährlich besuchte. Nach beendeter Badekur brachte ich mehrere Wochen auf dem Bürgenstock, Luzern gegenüber, mit Verwandten zu, zur Feier einer fünfzigjährigen unwandelbaren Freundschaft. Zwei Jahre später entriss mir der Tod auch hier Alles, nur nicht die Erinnerung. In meinem Alter kann es ja auch nicht anders sein; die Jugendgenossen gehen zur ewigen Ruhe ein, der Lebensweg wird immer einsamer und einsamer, bis einem selbst die Herberge winkt. — Wieder war ich ein paar Tage in Friedrichshafen, wie seitdem alljährlich, und schiffte dann nach Constanz herüber, dieser so interessanten, aber mir unbekannt gebliebenen Stadt. Von hier ging ich auf der herrlichen Schwarzwald-Bahn nach Heidelberg und dem alljährlich von mir besuchten Wiesbaden. Zum ersten Male war ich in Kassel und habe mich an seiner immer noch reichen Gemäldesammlung und dem schönen Wilhelmshöhe erfreut, ehe ich über Dresden und Berlin heimkehrte. Seit diesem Winter fühlte ich mich so in der Gesundheit geschwächt, dass ich mich immer mehr ganz auf mich selbst und einem verschwindend kleinen Kreis von Freunden und Verwandten zurückzog, um das Ausfahren so viel thunlich zu vermeiden, womit sich der Entschluss verband, des Abends jedenfalls stets zu Hause zu bleiben. Dies habe ich denn auch buchstäblich ausgeführt, was Petersburg betrifft, mit sehr seltenen Ausnahmen, wegen Einladungen, im Michailow'schen Palais.

Wie furchtbar mich das grässliche Attentat vom 1./13. März 1881 erschütterte, bedarf keiner Worte. Ich erfuhr die Schreckensbotschaft im Winterpalais, wenige Minuten nachdem der sterbende Kaiser herein getragen worden. Unvergesslich bleibt mir der folgende Huldigungstag, wo die verweinten Gesichter, die tiefe Niedergeschlagenheit Aller so grell abstach gegen die Pracht des Palastes und die glanzvolle, von Gold und Brillanten strahlende Versammlung, auf welche die Frühlingssonne durch die hohen Fenstern ihr vollstes Licht warf. Ebonso werde ich die darauf folgende, von heissen Thränen unterbrochene Anrede des neuen Monarchen Alexander III. an den Reichsrath nie vergessen.

Während der diesjährigen Badereise war ich längere Zeit in Dresden, besuchte Freunde in dem mir bisher unbekanntem Kissingen, ehe ich auf ein paar Wochen nach Baden ging. Nach der Kur in Wildbad blieb ich wieder vierzehn Tage auf dem Bürgenstock und ging dann von Lausanne nach Deutschland zurück, wo ich nach längerer Zeit das ausserordentlich veränderte Leipzig besuchte und dann in gewohnter Weise heimkehrte, nachdem ich in Berlin mit den Denkmälern aus Pergamon und Olympia gründliche Bekanntschaft gemacht. — Auf der Badereise des Jahres 1882 war ich, auch nach längerer Zeit, wieder einmal in dem schönen Hamburg, musste aber, des Wetters wegen, einen Ausflug nach Holstein aufgeben. Dagegen konnte ich nach der gewöhnlichen Badekur und einem reizenden Aufenthalte in Beaurivage, von Luzern aus auf der so überaus grossartigen S. Gotthardt's-Bahn, die alle meine Erwartungen übertraf, nach Lugano gehen, das ich schon aus früherer Zeit kannte. Ueber den Lugano- und den Comer-See kam ich nach Bellaggio, wo ich ein paar Wochen, allein unter der Menge Besucher, sehr angenehm zubrachte. Ich besuchte dann zum ersten Male das durch Alterthümer und Renaissancebauten, die antike Victoria und die vielen Gemälde Moreto's, und Rafael's reizendes Bild: Pax vobis — so interessante Brescia und brachte darauf acht Regentage in dem dennoch schönen Venedig zu, wo ich meinen Landsmann, den Aquarellisten und gelehrten Chemiker Wolkow, viel sah. Mit allerlei Schwierigkeiten wegen der verheerenden Ueberschwemmung, konnte ich doch die Reise über Udine und die landschaftlich sehr schöne Pontebba-Bahn nach Wien machen. Die herrliche Stadt an der blauen Donau bot dieses Mal, abgesehen von seinen eigenen Schätzen, noch eine grossartige, internationale Gemälde-Ausstellung, in welcher die mir ganz unbekanntere moderne Spanische Schule mich besonders interessirte. Auf dem altbekannten Wege über Brünn, Prag und Dresden ging es dann nach Petersburg zurück.

Im Jahre 1883 musste ich wegen Unwohlsein die Kaiserkrönung in Moskau versäumen, bei Gelegenheit welcher ich die Brillant-Insignien des Alexander-Newski-Ordens erhielt. Auf der Badereise berührte ich wieder Kissingen, Heidelberg und

Baden und brachte nach der Badekur einige Zeit in Luzern und hernach auf dem Axenstein, über Brunnen, zu, wohl dem schönsten Punkte am Vierwaldstätter-See. Von hier ging ich auf der Gotthardt-Bahn gerade nach Como und von dort nach Bellaggio, wo ich dieses Mal während mehr als einer Woche ganz ununterbrochen das schönste Wetter hatte. Ueber Verona nach Botzen gekommen, machte ich auf der neuen Eisenbahn die Fahrt nach Meran, und trat dann die Rückreise über München an, wo ich wieder eine sehr interessante internationale Kunstausstellung finden sollte. Im Herbste fühlte ich mich so angegriffen, namentlich meine Brust in einem solchen Zustande, dass das Vermeiden der häufigen Vormittagsfahrten nach dem Reichsrathe mir zur Nothwendigkeit wurde. Ich erbat mir daher bei dem jetzigen Präsidenten, Grossfürst Michael, die Ueberführung aus dem Gesetz-Departement in die Allgemeine Versammlung, was dann am 1. Januar 1884 erfolgte. Von der Badereise des damit anbrechenden Jahres will ich nur anführen, dass ich in Friedrichshafen mit dem Deutschen Kronprinzen und der Prinzessin Marie von Baden zusammentraf, die ich auch zwei Jahre früher dort gesehen, zugleich aber mit dem Grossherzog und der Grossherzogin von Baden und dem Prinzen Wilhelm von Württemberg. Nach einem Aufenthalte von zehn Tagen in Beaurivage, da die Cholera einen Ausflug nach Italien verhinderte, — brachte ich zwei Wochen zum Besuch von Freunden in Aix-les-Bains zu, dessen Lage und Umgebung mir ausserordentlich gefallen. Wieder blieb ich in Beaurivage und in Luzern längere Zeit und machte dann von Rorschach aus, wo ich den Bonner Professor Hüffer kennen lernte, auf der neuen Arlbergbahn die Fahrt nach Bludenz und darauf nach Innsbruck. Auch diese Bahn, wie alle Tyroler Schienenwege, führt durch eine ununterbrochene Folge reizender, oft grossartiger Landschaften. In München sah ich, wie auch sonst jedes Mal, Gregorovius recht viel und besuchte auch den Grafen Schack, den ich in Wildbad kennen gelernt und dessen Galerie ich nie zu sehen versäume, ebensowenig als die bekannten grossen und herrlichen öffentlichen Sammlungen. In Berlin verkehrte ich viel mit meinem alten Jugendbekannten, dem Legationsrath C. F. Meyer, nicht

ahnend, dass er bald nach meiner Abreise sterben sollte. Wie er in früheren Zeiten mich mit so manchen interessanten Leuten bekannt gemacht, begleitete er mich auch jetzt wieder zu Leopold Ranke. Trotz seines hohen Alters fand ich denselben noch in wunderbarer Geistesfrische. Mit grosser Lebhaftigkeit sprach er über die Politik des Tages und erzählte mir von der Zeit, welche er im fünften Bande seiner Allgemeinen Weltgeschichte behandelte, der dann auch noch zum Schlusse des Jahres alle Verehrer des berühmten Greises durch sein Erscheinen erfreute. Nach Petersburg recht frisch und gesund zurückgekehrt, musste ich das Jahr 1884 leider brustkrank beenden, das Jahr 1885, in welchem ich achtundsiebenzig Jahre alt werde, so beginnen.

Der 4. Band „Zur Geschichte der Familie von Brevern“ liegt im Manuskripte vor mir, — ich habe also meine Aufgabe beendet. Mit dieser Bemerkung will ich diese Erinnerungen aus meinem Leben schliessen, welche nur wenigen näheren Freunden und Verwandten einiges Interesse bieten können. Mir selbst aber haben die zwei Wochen, in denen ich sie niedergeschrieben, manche einsame Stunde in den sonnenlosen Tagen des Januar und Februar 1885 erhellt. Sie zu lesen ist ja Niemand verpflichtet und überdies sind sie in einer Beilage versteckt, so dass ich keine Gewissensbisse zu haben brauche.

Im zweiten und dritten Bande sind folgende Druckfehler und Irrthümer zu verbessern.

Band II.

pag 73, Zeile 19 sollte es heissen: von Rosen statt von Rohen.

Band III.

pag. 116. In den letzten Zeilen ist die Vermuthung ausgesprochen, die Nachricht von der damaligen Ertheilung des Alexander-Newsky-Ordens an Brevern, beruhe auf einem Missverständnisse, es hat sich aber gefunden, dass er wirklich schon in seinem damaligen Range den Orden erhalten.

Wenn in den Beilagen die Numeration der Depeschenfolge aus dem Dresdener Archive im Verzeichnisse nicht richtig, so hat das weiter nichts zu bedeuten, da im Texte nicht die Nummern, sondern die Daten der Depeschen angezogen werden.

pag. 3, Zeile 7 ist ruban, statt rubon zu lesen.

- 100, - 4 - anbefohlen, statt anbefahlen zu lesen.
 - 110, - 26 - sein, statt sien zu lesen.
 - 112, - 32 - Schubín, statt Schewin zu lesen.
 - 122, - 32 - Candidaten, statt Canidaten zu lesen.
 - 139, - 2 - es, statt er zu lesen.
 - 172, - 19 - fait, statt foit zu lesen.
 - 199, - 2 - 28, statt 23 zu lesen.
 - 201, - 22 - Finnois, statt Finnais zu lesen.
 - 206, letzte Zeile céderai, - cãderai - -
 - 207, Zeile 2 ist die Datumzahl 21 hinzuzufügen.
 - - - 15 - ces, statt ce zu lesen.
 - 217, - 2 - hinzuzufügen: Oestereichischer Gesandte.
-

T.

**Denkschrift Johann von Brevern's über
die Einführung der Statthalterlichen
Verfassung in Esthland.**

Vorwort des Herausgebers.

Die vorliegende Denkschrift meines Grossvaters ist in den Jahren 1784 und 1785 verfasst und von ihm in's Reine geschrieben worden. Später, als im August 1786 das Landraths-Collegium aufgehoben worden, fügte er noch ein Blatt hinzu, um auch dieses Eingriffs in die alte Verfassung zu erwähnen. Die Reinschrift von seiner Hand fand ich im Anfange der vierziger Jahre mit ein paar Arbeiten von ihm bei meiner ältesten leiblichen Schwester Elisabeth, verm. von zur Mühlen auf Habbat. Mein Vater hatte sie ihr, ohne weiter irgend eine Bestimmung zu treffen, im Jahre 1826 übergeben, als er für lange Jahre Esthland verliess. Meine Schwester überliess mir diese Papiere und sie sind seitdem in meinen Händen geblieben, da mein Vater nach seiner Rückkehr im Jahre 1844 nach Esthland sich derselben nicht mehr erinnerte. Die Denkschrift liess ich später in Petersburg sorgfältig abschreiben und übergab dann das Original in den siebenziger Jahren dem damaligen Ritterschaftshauptmanne, Baron von Maidel auf Paastfer, für das Ritterschaftsarchiv in einem versiegelten Pakete, das ich vor 1886 nicht zu öffnen bat. Nach jener Abschrift ist nachfolgender Druck erfolgt. Ich muss hier noch bemerken, 1) dass in dem Originale eine ganze Lage von vier Quartblättern fehlte, die Ereignisse vor dem Juni 1783 behandelnd*),

*) So wie diese Papiere bei meiner Schwester aufbewahrt wurden, kann ich dreist behaupten, dass diese Blätter, sowie die weiter erwähnten Beilagen, nicht bei ihr verloren gegangen.

und 2) dass keine von den in der Denkschrift angezogenen achtundzwanzig mit römischen Ziffern bezeichneten Beilagen vorhanden war. Trotz aller Bemühungen ist es mir nicht möglich gewesen, die Beilagen I, II, V, VII, XVII, XIX, XX, XXV und XXVII herbeizuschaffen. Die Beilagen XXII und XXIII habe ich aus der Gesetzsammlung nicht übersetzen wollen, weil sie weitläufig und ziemlich unverständlich redigirt sind, während ihr Sinn im Texte genügend zu erkennen ist. Beilage XXIX habe ich hinzugefügt aus Gründen, die ich im Texte angeführt.

Der geneigte Leser wird auf den ersten Seiten der Denkschrift, namentlich auch in Betreff des Woldemar-Erich'schen Lehnrechts Aeusserungen finden, die vor der wissenschaftlichen Kritik der Jetztzeit nicht stichhaltig sind. Man muss aber bedenken, dass eine solche Kritik im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts noch gar nicht vorhanden war. Dagegen sind die in der Beilage IV angeführten Urkunden u. s. w. durchaus authentisch.

In der Geschichte eines jeden Volkes, eines jeden auch noch so kleinen Staats werden wir gewiss einen Zeitraum entdecken, dessen Begebenheiten einen vorzüglichen Einfluss auf die nachmalige Verfassung des Landes gehabt haben, in dessen Ereignissen die Quellen des wachsenden Glücks oder des Verfalls eines solchen Volkes aufzusuchen sind, und der daher besonders verdient hätte, der Nachwelt genau beschrieben zu werden. Der forschende Enkel würde dann oft, wenn die überlieferten Nachrichten nur getreu und von Augenzeugen verzeichnet wären, die Wurzel entdecken, aus der für ihn und seine Mitbürger Zufriedenheit oder Unglück sprosst, und lernen, wie er es mit Zuversicht anzufangen habe, um die Ruhe seines Vaterlandes fester und dauerhafter zu gründen oder dem zunehmenden Verfall mit Sicherheit entgegen zu arbeiten.

Hat es in unserm kleinen Vaterlande, hat es in Ebstland je einen solchen für die Nachkommenschaft wichtigen Zeitraum gegeben, so sind es die Jahre 1782 und 1783. Die gerichtliche Verfassung desselben, deren Ursprung sich in's graue Alterthum verliert, ward von Grund aus umgestürzt, die eben so alte politische Verfassung bis in die Wurzel erschüttert; und dadurch, dass die Bande zwischen dem Landraths-Collegio und der Ritterschaft in mancher Absicht geschwächt worden, hat sie einen Stoss erlitten, dessen Folgen wir Zeitgenossen nur ahnden. In wie fern der Wohlstand des Landes dadurch zu- oder abnehme, welchen Einfluss diese Veränderung auf die DenkungsArt, Sitten und LebensArt seiner Bewohner haben wird, diess zu bestimmen, sey unsern Enkeln aufgehoben: Gott

lasse die, vielleicht aus zu grosser Vorliebe für die bisherige Verfassung, in der wir so ruhig und glücklich waren, herrührenden Befürchtungen jedes Vaterlandfreundes vergebens, Gott lasse das, was wir jetzt als die Ursache künftigen Uebels ansehen, die Quelle des Glücks für selbiges sein, und schenke in jeder künftigen Zeit demselben Mitbürger, die mit eben der thätigen warmen Liebe demselben anhängen, die eben so herzlichen Antheil an dem Wohl und Wehe desselben nehmen mögen als viele meiner Zeitgenossen.

Ueberzeugt von dem so eben angeführten, dass nie in der neueren Geschichte unseres Landes ein Zeitraum mehr die Aufmerksamkeit der Nachkommen erregen und auch verdienen wird, als die oben genannten Jahre, habe ich mir vorgenommen, die Geschichte derselben als ein Andenken und ein Vermächtniss für meine Nachkommen aufzusetzen. Die Lage, in der ich mich durch mein Amt, theils aber auch durch das Zutrauen meiner Mitbrüder während dieser Jahre befunden, hat mich grossentheils unmittelbar an den Begebenheiten theil nehmen lassen, und mich in den Stand gesetzt, so viel möglich auf den Grund dieser Begebenheiten zu gehen, theilnehmende Menschen und ihren Einfluss auf selbige kennen zu lernen. Was ich nun erfahren, werde ich mit Aufrichtigkeit aufzeichnen, und die Theilnehmenden mit so mehrerer Offenherzigkeit schildern, da alles dies nur meinen Nachkommen bestimmt ist, bei meinem Leben diese Nachrichten aber nie bekannt werden sollen.

Ehr ich mich nun auf die Eräugnisse dieser Jahre selbst einlasse, will ich vorläufig von der bisherigen Verfassung meines Vaterlandes nach dessen politischen sowohl als gerichtlichen Lage ein nach meinen Einsichten treues Gemälde liefern und dann einiger Umstände erwähnen, die die letztern Veränderungen theils zuerst veranlasst, theils uns nachher näher gebracht.

Der erste Ursprung der bisher bestandenen Gerichtsbarkeit unseres Landes lässt sich nicht angeben, sondern verliert sich völlig im Alterthum. Schon König Christopher von Dannemark, in dessen Briefe von Ao. 1329 am Mattheus tage, bestätigt denen Rathlüden, wie das LandRathsCollegium von ihm genannt wird, die Macht Urtheile zu fällen, so wie sie sie vorher be-

sessen¹⁾. Es erhellt hieraus also, dass das Entstehen dieses Collegii als des ersten GerichtsStuhls dieses Landes in viel ältere Zeiten gesucht werden muss, vielleicht gleich in den Zeiten der ersten Einnahme durch die Dänen. Leider fehlen uns alle zuverlässige Nachrichten. Einige Vermuthung ist vielleicht, dass König Waldemar im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts dieses Gericht zuerst gestiftet, weil er im 29 § seines Rechts von Ao. 1215 des Rathes erwähnt, den der König gesetzt hat²⁾. Doch diess ist bloss eine gewagte Vermuthung. Ob nun in diesen erstern Zeiten ausser dem nachmahligem OberlandGerichte, oder dem, wie es in den angeführten Stellen genannt wird, Rath und Rathluden noch untere Gerichtstühle gewesen, und wann die in spätern Zeiten unter dem Nahmen Niederlandgericht, MannGerichte und Hackenrichter bekannten Richterstühle hinzugekommen, lässt sich ebenmässig nicht mit Zuverlässigkeit behaupten. Sehr alten Ursprungs sind sie auch, wie aus unseren Ritter- und Land Rechten sowohl, als aus vielen alten Protokollen und Urtheilen abzunehmen. Bis zu den Zeiten der Königin Christine, also bis in die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, ging die apellation von den oben-erwähnten dreyen untern Richterstühlen bloss ans Oberland-Gericht, dessen Sprüche völlig inapellable waren³⁾. Unter ihrer Regierung wurde festgesetzt, dass von dem OberlandGerichte die revision an den König gehen sollte, der dieselbe dem Königlichen BurgGerichte übertrug. Als 1710 das Land an Russland überging, ward bestimmt, die revision solle an das für die conquetirten Provinzen zur obersten Instanz einzusetzende ReichsjusticeCollegium gehen. Erst in spätern Zeiten, während der Regierung der Kayserin Anna, ward erlaubt, von den Urtheilen des JusticeCollegii die revision nochmals an den

¹⁾ „Wy willen vor unse Rathlüde unsers Landes tho Ehtland, dat se „hebben de sulveste Macht in Sententien oder Ordelen uth thospreken, „welker Vorleden vor Tyden se gehabt hebben.“ Diess sind die Worte des obengenannten Briefes.

²⁾ So lauten die Worte: „Alle Ordele de beschülden werden vor dem „Rechte, de sholl mann Theen vor dem Rath, darselvest de König det ge- „settet, wat de deht dat schall stede syn.“

³⁾ Mann lese hierüber nach den 3ten Artickel 33sten Titels ersten Buchs unserer Ritter- und Land Rechte.

Senat zu ergreifen, so dass also das OberlandGericht, das bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts mehrere hundert Jahre hindurch inapellable gewesen, in weniger als 100 Jahren sich zweyen Richtersthühlen subordinirt fand. Ausser den vorher erwähnten untern Richtersthühlen ward noch 1724 durch eine Beliebung der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft ein besonderes Land-WaisenGericht eingeführt. Dem allen zufolge bestand also die gerichtliche Verfassung vor dem gänzlichen Umsturze derselben im Jahre 1783, ausser dem OberlandGerichte, aus folgenden untern Instanzen.

1. Die Hackenrichter, deren ursprünglich vier waren, nämlich für jeden der 4 Creisse Harrien, Wierland, Jerven und Wieck; ein jeder von ihnen hatte 2 aus dem Adel gleichfalls ernannte adjuncten an der Seite. Da sich zu diesem letztern geringen Amte in neuern Zeiten keine Subjecta fanden, wurden im Jahre 17 . . die adjuncti völlig aufgehoben und dagegen zur Erleichterung der Hackenrichter deren Zahl auf 7 gesetzt, die grösseren Creisse abgetheilt und für jede besondere Abtheilung als für Ost-Harrien, West-Harrien, Wierland, Allentacken, Jerwen, Land-Wieck und Strand-Wieck ein eigener Hackenrichter verordnet, die alle ihr Amt ohne Hülfe einer Canzeley verwalteten. Ihnen ward die execution aller Urtheile übertragen, ihnen gebührte die Untersuchung, Entscheidung und Ausführung von Läuflings- und PoliceySachen, auch hatten sie die Aufsicht über Brücken, Land- und KirchenWege. Da vor diesem foro kein Schrift-Wechsel statt fand, sondern die Entscheidungen des Hackenrichters sich bloss auf die von ihm vorgenommenen Untersuchungen gründeten, so fand auch keine appellation oder revision statt, sondern denen, die mit den Verhandlungen oder Sprüchen des Hackenrichters nicht zufrieden waren, stand es frei, sich über ihn bei der Regierung zu beschweren¹⁾.

2. Die Manngerichte, deren drey waren, eins für Harrien, eins für Wierland und Jerwen und eins für die Wieck. Jedes Manngericht bestand aus einem Mannrichter als Praeses und zweyen Beysitzern, die alle von dem in jedem Creise ansässigen

¹⁾ Tit. VI des ersten Buchs der Ritter- und LandRechte.

Adel seyn mussten, und einem Secretairen. In Civil-Sachen gehörten für dieses forum bloß Grenz- und Liquidations-Sachen und alsdann ging die appellation von selbigen ans Oberland-Gericht¹⁾. In criminalibus sortirten dahin die Bauern und alle uncharacterisirte Personen, die nicht von Adel waren. Wann das Manngericht in criminal Sachen, die Untersuchung geschlossen und ein Urtheil gefällt, musste es vor der Publication dem OberlandGerichte zur leutation zugeschickt werden. Die execution der hierauf vom Manngerichte publicirten Urtheile ward von der Regierung requirirt.

3. Das NiederlandGericht. In selbigen war der jedesmahlige Ritterschafts HauptMann Praeses und sämtliche Mannrichter, Hackenrichter und Manngericht-Assessores die Beysitzer. Die Entscheidung aller civil Sachen, die nicht den Werth von 200 Rthaler überstiegen, gehörten für selbiges. Wenn die Parten nicht zufrieden waren, so konnten sie von dem Spruche dieses fori ans OberLandgericht appelliren²⁾.

4. Das LandWaisenGericht wurde von eben den Richtern, wie das eben erwähnte NiederlandGericht gehegt, und für selbigen alle Rechnungen der Vormünder beprüft, und alle übrige das Vermögen und Rechte der Minderjährigen und Unberathenen betreffende Sachen, sobald sie nicht besondere quaestiones juris betrafen, abgemacht. In diesem letztern Falle wurde die Entscheidung allemahl ans OberlandGericht verwiesen. Auch stand denen, so mit den Sprüchen dieses Gerichts nicht zufrieden waren, die Apellation an eben dieses OberlandGericht offen³⁾.

Das LandWaisenGericht, NiederlandGericht und sämtliche Manngerichte hatten ihren Sitz in dazu eingerichteten Zimmern auf dem Ritterhause, wo auch das OberLandGericht seine Sessions hielt. Eine Einrichtung, aus der für die alle 3 Jahr gewählte und also natürlich oft mit den Geschäften unbekannte Richter der Vorthail erwuchs, in bedenklichen Fällen ältere und erfahrene Richter um Rath fragen zu können, und

¹⁾ Tit. V desselben Buchs.

²⁾ Tit. III des ersten Buchs der Ritter- und LandRechte.

³⁾ LandWaisen GerichtsOrdnung Tit. I u. II

bei der die advocaten die Bequemlichkeit hatten, ihre bey verschiedenen Instanzen anhängige Rechts Gänge ohne Zeit Verlust selbst abwarten zu können. Ausser der allen diesen Gerichten gemeinen Winter juridique sassen die Manngerichte auch ausserordentlich, sobald mehrere criminal Sachen anhängig gemacht worden. Die Hackenrichter waren an keinen Aufenthalt gebunden und mussten stets bereit seyn, die ihnen von den Obergerichten aufgetragene Untersuchungen, executionen, zu veranstalten.

Von den drey letztern eben genannten Gerichten ging, wie ich bei jedem gesagt, die appellation ans Oberland-Gericht, welches unter dem Vorsitz des jedesmaligen Gouverneuren, oder in dessen Abwesenheit des ältesten LandRaths, von 12 erbangesessenen LandRäthen gehegt wurde.¹⁾ Ich muss mich bey den LandRäthen und ihren Verhältnissen etwas länger aufhalten, damit dasjenige, was ich künftig von denselben bald in diesem bald in jenem Verhältnisse anzuführen Veranlassung haben werde, desto deutlicher und verständlicher seyn möge. Die zwölf LandRäthe dieses Herzogthums, die bei dem Range von General Majors das grosse Vorrecht besessen die unter ihnen erledigten Stellen selbst zu besetzen, ohne dass die übrige Ritterschaft an der Wahl theil gehabt, oder die Bestätigung derselben von seiten der Crone erforderlich gewesen, machten je nachdem sie sich mit gerichtlichen oder LandesSachen beschäftigten, völlig verschiedene Versammlungen aus. Im ersten Falle formirten sie das Oberlandgericht und hatten alsdann den Gouverneuren oberwähntermaassen zum Vorsitzer. Für diess Gericht sortirten, ausser den schon angeführten appellationen, in erster Instanz alle CivilSachen die die Summa von 200 Rth. überschritten, Grenz- und Liquidations-Processse ausgenommen, die, wie oben erwähnt worden, in erster Instanz für die Manngerichte gehörten. Ferner mussten beym OberlandGerichte alle von Adel oder sonst Characterisirte in criminalibus belangt werden. Auch competirte demselben die Besetzung aller Richter-

¹⁾ Ritter- und LandRechte Lib: I, Tit 1. Art: 3; und dass in Abwesenheit des Gouverneuren der älteste LandRath das praesidium führen solle. Siehe art: 6. der Landes Capitulation.

stühle und der für selbige erforderlichen Canzeleyen, die Stelle eines LandWaisen und NiederLandGericht Secretairen angenommen, so von der versammelten Ritterschaft besetzt ward. Im letztern Falle wurde die Versammlung das Collegium der LandRäthe genannt. Selbiges versammelt sich ohne Zuziehung des Gouverneuren ausserhalb Landtages gemeinschaftlich mit den unter dem Nahmen des Ausschusses von den Creissen auf jedesmahligen Landtage erwählten oder bestätigten deputirten auf vorhergegangene Einladung des Ritterschaft-Haupt-Mannes, der alle das Wohl des Landes betreffende Vorfälle und die von der Regierung oder auch anderweitig eingegangene wichtigeren Anträge in Vortrag bringt, worauf die gemeinschaftliche Versammlung entweder ihre Meinung zu erkennen gibt, oder falls die Sache von solcher Wichtigkeit ist, dass sie sich zu deren Beendigung nicht authorisirt glaubt, die endliche Entscheidung auf den nächsten Landtag verweist. Während des Landtages versammelt sich das Collegium der LandRäthe besonders, ohne mit dem versammelten Adel, noch mit dem Ausschusse, zusammen zu treten. Dann hatte es ehemals das Recht drei Candidaten zu der Ritterschaft HauptMannsWahl in Vorschlag zu bringen, und kann unter dem Nahmen deliberanda innere Landes-Policey und dessen Wohl betreffende Sachen der versammelten Ritterschaft zur Beprüfung empfehlen. Ferner werden alle Verhandlungen der Ritterschaft nicht ehr gültig, bis sie dem LandRaths Collegio aus dem Protocolle vorgetragen worden; da denn demselben wenn die Creise in ihren Meinungen zwey gegen zwey getheilt sind das votum decisivum, und selbst wenn die Sache durch Mehrheit der Creise entschieden annoch ein votum consultativum zusteht, dem zufolge die obgleich schon einmahl entschiedene Sache mit der Meinung und den Bedenklichkeiten des Collegii noch einmahl in Vortrag gebracht werden muss. Man sieht aus diesem allen, dass dieses aus dem Corps der Ritterschaft herausgehobene, und mit demselben durch gemeinschaftliches Interesse innigst verbundene Collegium der LandRäthe doch in manchen Stücken einen Separirten Stand formirt. Nimmt man nun dazu, dass fast in allen unseren Privilegien das Collegium als ein solcher aparter Stand benannt, und selbige immer den LandRäthen, oder (wie

sie vor Alters vor incorporirung der übrigen Creise und selbst auch noch die erste Zeit nachher genannt worden) den Räthen der Lande Harrien und Wierland und der Ritterschaft gemeinschaftlich ertheilt worden, so wird es jedem einleuchtend sein, dass diess Collegium ein so wesentliches Stück unserer inneren politischen Verfassung ausmacht, dass mit dessen völliger Aufhebung unsere ganze Verfassung zerstört werden, und die Ritterschaft allein keine privilegia würde besitzen können, die ihr nur in Verbindung mit einer andern Gesellschaft ertheilt worden, und also gültig zu seyn aufhören, so bald diese Verbindung getrennt ist und der eine Theil nicht mehr existirt.¹⁾

Nachdem ich die verschiedenen Verhältnisse des Collegii der LandRäthe jetzt auseinander gesetzt, kehre ich zu der Gerichts-Verfassung in Ehstland zurück. Ausser dem Oberland Gerichte und den oft erwähnten unteren Instanzen machte die Regierung oder das General Gouvernement noch ein besonderes Forum hier in Ehstland aus. Ausser dass von demselben die execution in allen bey anderen Richtersthühlen entschiedenen Sachen demandirt werden musste, sollten für selbigen nur WechselSachen, GewaltKlagen, Ausklagung zögernder Schuldner und alle solche Sachen, die keiner weitläufigen Erörterung und Auseinandersetzung bedurften, sondern das Recht des einen Theils entweder völlig erwiesen, oder sehr leicht und unwidersprechlich ins Licht zu setzen war, aufs kürzeste und schleunigste ausgemacht werden. Sobald eine Sache daher contradictorisch wurde, und annoch richterlicher Erörterung bedurfte, musste sie an das gehörige Forum verwiesen und daselbst auseinander gesetzt werden. Vom General Gouvernement ging so wie vom OberLandGerichte die revision ans Kayserl. Reichs justice Collegium in St. Petersburg und von

¹⁾ Ich kann nicht umbin, die auffallende Aehnlichkeit hier zu bemerken, die unsere bisherige Verfassung mit der englischen gehabt hat. Die versammelte Ritterschaft und das LandRaths Collegium stellten gewissermaassen Unterhauss und Oberhauss vor, und so wie in England Bills, die beyde Häuser passirt, nicht eher Gesetze werden, bis der König (oder executive Gewalt) seine Bestimmung ertheilt, so erhielten auch hier die Abmachungen der Ritterschaft, wenn sie auch schon die Beystimmung des Collegii der LandRäthe hatte, nicht eher vim legis, bis sie von Seiten der Regierung durch eine Resolution bestätigt worden.

demselben an den dirigirenden Senat. Dass es auf diese Art noch zwey höhere Instanzen über unsere LandesGerichte und zwar an einem entfernten kostbaren Orte wie Petersburg gab, war der einzige Fehler unserer gerichtlichen Verfassung, indem dadurch das Geld häufig aus dem Lande ging, die Processe zum Nachtheil und ruin der Parten trainirt, und dem ungerichterweise Processirenden Gelegenheit geschafft wurde, durch Geld oder mächtige Vorsprache am Ende doch ein ungerechtes Urtheil zu erringen; eine Sache, die Gottlob in einer Zeit von mehr als einem halben Jahrtausend bei unseren eigenen Landes Gerichten als OberlandGericht, WaisenGericht und Manngerichte nicht geschehen, und bei der Art wie die Gerechtigkeit ver

(Hier tritt die Lücke eines Bogens ein in der Originalhandschrift Johann von Brevern's.)

bey grossen juristischen Kenntnissen, die ausgebreiteste Kenntniss von den Privilegien des Landes besass¹⁾ und daher auch schon 1775 war gewählt worden den Landrath Ulrich auf seiner oben erwähnten Reise nach Moscau zu begleiten. Seine lange als Advocat geführte praxis und die vielen Urtheile und gerichtlichen Aufsätze, die er als Secretair im OberlandGerichte ausarbeiten müssen, hatten bey seinen Fähigkeiten und Kenntnissen seinem Style männliche Gründlichkeit und eine allgemein geschätzte einleuchtende Deutlichkeit gegeben, ihm aber zugleich den behutsamen und gefälligen Ton entzogen, der in einer der Monarchin vorzulegenden Schrift vielleicht hätte herrschen müssen. Die Versammlung, die einstimmig für die Ablehnung dieser Zumuthungen entschied, als der LandRath Ulrich den vom Grafen Browne gethanen Antrag bekannt gemacht, fand hier eine ihrer einstimmigen Meinung und den Wünschen aller Herzen entsprechende Ausarbeitung bereits fertig, und hatte also nicht Gelegenheit, viel über die Art einer Ablehnung zu berathschlagen und dadurch auf die mancherley Schwierigkeiten aufmerksam zu werden, die bey einzelner vorläufigen Betrachtung jedes Umstandes und jedes Verhältnisses auffallender gewesen wären. Sie beprüfte die in der Schrift

¹⁾ Es handelt sich um den Secretair Reimers.

angeführten Gründe als triftig und einleuchtend auseinander gesetzt und glaubte, sie würden den Eindruck auch anderweitig nicht verfehlen, den sie auf jeden in dieser Versammlung gemacht. Ueberdem bestärkte die Art, wie der Antrag durch den Grafen Browne geschah, alle und jede in dem vorgefassten Wahne, es werde sicher zu keinem eigenmächtigen despotischen Verfahren kommen, sondern um alles Uebel abzuwenden sey es hinlänglich, wenn man standhaft darauf beharre, sich auf nichts einlassen zu wollen. Selbst wenn im äussersten nicht erwarteten Fall die Monarchin zu unserem Nachtheile durch einen Machtspruch entscheiden würde, glaubte man es besser gegen die Nachkommenschaft verantworten zu können, wenn man es auf's äusserste ankommen lassen und nur der Gewalt gewichen, nicht aber freiwillig von dem Schatze was vergeben habe, der von unsern Vorfahren auf uns vererbt; glaubte bey künftigen Regierungs Veränderungen würde die Nachkommenschaft alles Verlohrne ehr wieder erlangen, wenn sie darthun könne, es sey nichts freywillig gegeben, sondern alles eigenmächtig genommen. In wie weit diese Meinung recht oder irrig gewesen, kann niemand jetzt mit Gewissheit bestimmen, und wird selbst die Nachwelt, die über den letztern Theil derselben Aufklärung erhalten kann, schwerlich ganz zu beurtheilen im Stande seyn. So viel glaube ich aber behaupten zu dürfen, der unbefangene Enkel werde wenigstens die patriotische Denkungart und den vielleicht zu seiner Zeit seltener gewordenen festen Geist meiner Zeitgenossen nicht ganz verkennen, sondern das Andenken der Männer ehren, die es wagten, ungeschmückte Wahrheit zum Besten des Vaterlandes frey heraus zu sagen. Doch ich kehre zu den Begebenheiten selbst zurück.

Nachdem dieser Aufsatz der Versammlung vorgelegt worden und, wie ich bereits erwähnt, einige Abänderungen erlitten, die in der kurzen vom Grafen Browne vergönnten Frist einfallen können, ward beschlossen, ich solle mit selbigen nach Riga reisen, ihn dem Grafen übergeben, und diejenigen mündlichen Erläuterungen hinzufügen, die nöthig sein mögten, ihm einen vollständigeren Begriff von der bisherigen Verfassung unseres Landes bezubringen. Bey meiner Ankunft in Riga glaubte

er, man habe noch zu lange mit der Beantwortung gezögert. Wie ich den mitgebrachten Aufsatz ihm vorlass, erhielt er ganz seinen Beyfall, und er äusserte sich, er hoffe, es werde selbiger die gewünschte Wirkung thun, ob er gleich nicht den Erwartungen entspräche, die man höhern Orts gehegt.

Ich musste hierauf drey Abschriften von dem Aufsatz und allen dessen Beylagen anfertigen lassen und gehörig beglaubigen. Die eine Abschrift übersandte er darauf der Kayserin¹⁾, nach seinem im unten in der Note erwähnten Briefe befindlichen Ausdruck: zu ihrer privat Nachricht, behielt eine für sich und schickte die letztere dem General Procureuren Fürsten Waesemskoy, das Original aber dem geheimen Rathe Grafen Woronzow, der die Sachen vortragen sollte. Da ich dieser beiden Männer, die so vielen Einfluss auf unser Schicksal gehabt, hier zuerst erwähne, so sey es mir vergönnt, mich bey ihnen etwas zu verweilen.

Alexander Gregoritsch Waesemskoy, ein Mann, dem die Natur bey grossen Geistes Gaben ein desto schlechteres Herz gegeben, stammte aus einem alten fürstlichen, aber etwas herunter gekommenen Geschlechte her, hatte also seine ersten Dienstjahre mit dem Rang als Subaltern Officier anfangen müssen, und als solcher vor dem preussischen Kriege eine zeitlang in Liefland gestanden. Ob ihm nun derzeit einige Beleidigung wiederfahren, die er bey seinem unversöhnlichen Character nicht vergessen konnte, sondern vielmehr seinen Unwillen gegen einen einzigen auf die ganze Nation ausdehnte, oder ob der Grund seiner Abneigung, wie einige behaupten wollen, aus fehlgeschlagener Erwartung entstanden, weil man ihn zu der Zeit, als er nach der Veränderung im Jahre 1762 schnell stieg und endlich zum Posten eines General Procureuren

¹⁾ Ich füge, damit mann den freien Ton kennen lerne, in welchem dieser alte Irländer gewohnt war mit der Kayserin umzugehen, in der Beylage V. dessen damahliges Begleitungs Schreiben bey, so wie ich zu vollständiger Kenntniss der damahligen Verhandlungen in der Beylage VI den Brief des Grafen an den Rigischen Regierungsrath v. Vietinghoff, der in seinem Nahmen der Rigischen Ritterschaft diesen Antrag thun musste in der Beylage VII dessen Antwort und in der Beylage VIII die Beantwortung dieser Ritterschaft auf den ihr gemachten Antrag mittheile.

oder eines Chefs der Justiz gelangte, nicht beschenkt, oder ob es endlich eine dem grössten Theil der alten Russen noch anklebende Abneigung gegen alle Deutsche und Neid über die Vorzüge gewesen, die der Adel in Ehst und Liefland durch pacta vor dem ruschen vorausbesass, das ist nicht zu entscheiden; so viel aber ist gewiss, dass er diese Abneigung von dem ersten Augenblicke an in diesem hohen Posten geäussert. Sie ging so weit, dass er sich nicht enthalten können, in privat Gesprächen seinen Wiederwillen merken zu lassen: und durch diese Abneigung angetrieben soll er jederzeit der Kayserin, deren Absichten und projecte er aus Schmeicheley und Vergrösserungs Sucht beständig selbst wieder seine Ueberzeugung kriechend billigte, angelegen haben, ihre Ideen auch bei uns einzuführen, soll er den Grundsatz ihr beyzubringen gesucht haben, ein Souverain sey berechtigt Einrichtungen, die er nützlich halte, den Unterthanen aufzudringen und sich hierein weder durch Privilegien, noch gethane Versprechungen aufhalten zu lassen. Sicher ist es, dass sein Hass diese Catastrophe in der gerichtlichen Verfassung beschleunigt, und er der Urheber der wieder alle Privilegien vermehrten Abgaben und des auf uns angewandten Poschlin Ukases gewesen. Seine Verdienste ums Rusche Reich an sich mögen übrigens so gross seyn wie sie wollen, indem man ihm die erste Ordnung im Finanz Wesen zuschreibt, so ist gewiss, sein Name wird jedem Ehstländer auf immer ein Greuel bleiben.

Alexander Romanitsch Graf Woronzow, ein Bruder Sohn des Grosskanzlers, ist von Natur nicht mit grossen Fähigkeiten, dafür aber mit einem bessern Herzen beschenkt, und hat durch Arbeitsamkeit und Fleiss sich zu einem Geschäfts Mann gebildet. Bey einem wohlwollenden Herzen würde er, wenn Freimüthigkeit durch Erziehung bey ihm wäre belebt worden, eine wahre Stütze für uns geworden seyn, da er bey einem 2 maligen Aufenthalte in Reval Freundschaft für unser Land gefasst. Durch Hoferziehung und die durch selbige eingeflösste blinde Ergebung in den Willen des Monarchen, ist er bey allem guten Anscheine doch einer von denen gewesen, die am meisten zur Einführung der Stadthalterschaft beygetragen, weil er nachgiebig gegen höheren Befehl, selbst wo er seiner inneren Ueber-

zeugung und seinem richtigeren Gefühle von Ehre widersprach, sich dazu gebrauchen lassen den Grafen Browne dahin zu determiniren, dass er den Auftrag übernahm an der Einführung der Stadthalterschaft Theil zu nehmen, ja dass er sich zuletzt zum General Gouverneuren beyder Provinzen, mit der Bedingung, diese Einführung ganz zu übernehmen, ernennen liess. Hätte Woronzow, der einzige Russe, in den der Graf Browne derzeitig Vertrauen setzte, sich nicht dazu gebrauchen lassen ihn zu überreden, so würde die Entscheidung unseres Schicksahls, da man Browne nicht vor den Kopf stossen wollte, und ihn vielleicht für den einzigen hielt, der diess alles bey uns ruhig vollführen würde, eine andere Wendung genommen haben, oder wenigstens seyn verschoben worden. So musste also dieser Mann; der unter andern Umständen eine Stütze unseres Vaterlandes hätte sein können, der werden, der zur Untergrabung seiner Glückseligkeit indirecte so viel beygetragen. Von diesen beyden Männern schickte also der Graf Browne wie oben gesagt worden, dem einen eine Copie, dem andern das Original des Aufsatzes zu, weil er den Antheil kannte, den sie an der Ausführung des gemachten projectis nahmen, und letzterer dazu bestimmt war, alles was in dieser Sache nach Petersburg gelangte, der Kayserin vorzutragen. Dass diess keine blossе Vermuthung, erhellt aus dem in der Beylage V befindlichen Briefe des Grafen Browne an die Monarchin. Unzufrieden mit dem freien Tone, der in den Antworten der Ritterschaftlichen corps besonders des Ebstländischen herrschte, und voll von dem noch nicht übertäubten Gefühle, wie wenig es der geheiligten Würde der Monarchin ziemte, ihren eigenen Worten und Versprechungen in dem von uns angeführten Briefe schnur stracks zuwieder zu handeln, wollte man noch einen Versuch machen uns zu schrecken, um zu sehen, ob wir uns nicht aus Aengstlichkeit entschliessen würden unsere Antwort zurückzunehmen, uns nachgebender zu erklären und besonders ob wir nicht auf die durch die Worte des mehrangeführten Briefes uns in die Hände gegebene Schutzwehr Verzicht thun würden. Dem zufolge schrieb Graf Woronzow den in der Beylage IX befindlichen Brief, in welchem er unsern Aufsatz sehr tadelt und sich die Miene giebt oder

geben musste, als wage er es nicht diesen Aufsatz der Monarchin vorzutragen. Dass diess ein blosses Spielgefächte war, erhellt mit Gewissheit aus der directen Uebersendung einer Abschrift an die Kayserin¹⁾. Zu eben der Zeit, da Woronzow diesen Brief abfertigte, musste der Etats Rath Dahl²⁾, der beständig mit dem alten General Gouverneuren correspondirte, auch an ihn schreiben, und unter der Miene freundschaftlicher Gesinnungen ihn warnen, an unserer Widersetzlichkeit Theil zu nehmen. Auf diese Art wollten sie den alten Mann nur als ein leidendes Werkzeug brauchen, um die ihm mitgetheilte Befürchtungen auf uns fortzupflanzen, weil sie erwarteten, er werde bey seiner offenen Art zu verfahren das, was ihm geschrieben wurde, uns mittheilen. Auch irrten Sie in dieser Vermuthung nicht, indem er in dem Briefe, mit welchem er das Schreiben des Grafen Woronzow unserem Vice Gouverneuren, und also durch ihn uns communicirte, das Dahlsche Schreiben extrahiren liess. Ich füge auch von diesem Briefe die Abschrift in der Beylage X bey.³⁾ Doch dieser ihrer Meinung nach sehr verdeckt angelegte Plan verfehlte gänzlich seines Zweckes. Zwar wurden verschiedene Mitglieder der im

¹⁾ Ich habe, da diese Paquete während meiner Anwesenheit in Riga abgefertigt wurden, das an die Kayserin gerade adressirte, in welchem eine von mir beglaubigte Abschrift befindlich war, wenige Minuten vor Abgang der Post versiegeln sehen.

²⁾ Dieser Etats Rath Dahl war ein banquerouter Kaufmann aus Arensburg, der einen Platz bey dem Rigischen Zollwesen zuerst erhalten, durch seine auf blosser plus macherei abgezweckten projecte Aufmerksamkeit zu erregen und endlich sein Glück so zu machen gewusst, dass er bis zur Excellenz stieg, täglichen Zutritt zur Kayserin und gewissermassen ihr Vertrauen erlangte, in welchem er sich dadurch erhielt, dass er die Zoll revenuen beständig zu erhöhen suchte und ihr von diesen Erhöhungen die Berechnungen brachte, sich aber hütete den unermesslichen Schaden zu berechnen, den die Handlung und am Ende alle Unterthanen dabey litten.

³⁾ Auch lege ich in der Beylage XI. noch einen später geschriebenen Brief ebendesselben Etats Raths Dahl bey, der in der Absicht geschrieben zu seyn scheint, das durch den erstern etwa erregte Schrecken zu vermehren, das Spielgefächte aber noch mehr entdeckt, weil Dahl wohl schwerlich die Briefe des G. Gouverneuren über die Gesinnungen der Ritterschaft der Kayserin werde haben vorlesen dürfen, wenn der Aufsatz, der diese Gesinnungen äusserte, ihr unbekannt gewesen.

August dieser wegen gehaltenen Versammlung der Land Rätthe und des Ritterschaftlichen Ausschusses auf den vielleicht nicht ganz angemessenen Ton unseres Aufsatzes jetzt aufmerksam, da man Zeit und Musse gehabt hatte, alles gehörig zu überdenken, und bedauerten die entsetzliche Uebereilung, in der dieser Aufsatz hatte ausgearbeitet werden müssen, und die daran Schuld war, dass man der Wahrheit keine gefälligere Einkleidung geben können; sahen aber leicht ein, es sey jetzt nicht die Zeit etwas daran zu ändern, weil man das Schwerdt gegen sich selbst dem andern Theile reichen würde, wenn man merken liesse, man glaube zu weit gegangen zu sein, wieder die schuldige Ehrfurcht gehandelt zu haben, und man halte sich verbunden, die gesagte Wahrheit desswegen zurück zu nehmen, weil sie missfällig gewesen. Dem zufolge ward an den Grafen Browne geschrieben, man glaube nichts in dem Aufsätze ändern zu können, sondern hoffe er werde den Beyfall der Monarchin erhalten, wenn er unserem Wunsche zufolge in ihre Hände gelangte. Dieser Brief, den ich in der Beylage XII gebe, wurde mit unserem vom Grafen Woronzow dem General Gouverneuren zugeschickten Original Aufsatz, zufolge der Beylage XIII, an den General Maioren Besborodko, einem der Kayserlichen Staats Secretaire zugeschickt. Ob und wie selbiger die Sache hierauf wieder in Vortrag gebracht, lässt sich nicht bestimmen, da in Petersburg hierüber alles so besonders geheim tractirt wurde, dass weder durch den dort von der Ritterschaft besoldeten Commissionairen, noch durch irgend einen andern Canal eine zuverlässige Nachricht eingezogen werden konnte, ob man die Sachen liegen gelassen oder ob und wie man sie betriebe. Diese gänzliche Unwissenheit mit dem was unsertwegen verhandelt ward, und der Wunsch auf irgend eine Art hierüber Aufklärung zu erhalten, brachte die im September abermahls zusammenberufene Versammlung der Land Rätthe und des Ausschusses auf die Gedanken, ob es nicht zuträglich sey, jemand nach Petersburg zu senden, um dort Nachrichten einzusammeln: wobey man sich die Hoffnung machte, der hierzu zubestimmende könne vielleicht Gelegenheit finden, von denen dort erlangten Nachrichten so fort zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen, und entweder das uns drohende

Gewitter ganz abzuwenden, oder demselben wenigstens eine vortheilhafte Wendung zu geben: dass derjenige, der diesen Auftrag erhalte, sich nicht sogleich als einen Bevollmächtigten der Ritterschaft anonciren müsse, schien nothwendig, theils um weniger Aufmerksamkeit zu erregen, theils um Zumuthungen ausweichen zu können. Die Versammlung verlangte darauf, ich solle diese Reise übernehmen, und so wenig Aussicht auch war die Wünsche derselben erfüllen und irgend etwas thun zu können, so den jovialischen Hoffnungen entspräche, die ein Theil der Versammlung von dem Erfolge einer solchen Reise sich machte, so glaubte ich doch, mich einem Geschäfte nicht entziehen zu dürfen, durch welches das allgemeine Wohl auf irgend eine Weise befördert werden könnte. Dem zufolge übernahm ich es diese Reise unter einem privat Vorwande zu thun, wobey ich verlangte, man solle mir eine genaue Instruction über den Anfang meines Commissi geben und besonders mir anzeigen, an wen ich mich bey diesem Auftrage vorzüglich zu wenden habe. Die Versammlung wünschte hierauf, ich mögte einige hierauf sich beziehende Fragen derselben vorlegen, deren Beantwortung mir statt einer instruction dienen sollte.

Um die Veranlassung zu manchen von diesen Fragen, die ich in der Beylage XIV mit ihrer Beantwortung mittheile, besser einzusehen, muss ich hier ein paar Umstände erwähnen, die darauf Einfluss hatten. Es hatte sich zu dieser Zeit ein Gerücht bei uns verbreitet, als wenn man im Gegensatz der von uns in unserem Aufsatze gezeigten disparitaeten an einem Plane arbeite, nach welchem die alte und neue Verfassung verbunden werden könnten. Dass es auf den Fall, wenn diess Gerücht Grund habe, höchst wichtig sein würde auf dessen Ausarbeitung Einfluss zu erlangen, musste mir einfallen; daher entstand bei mir der Wunsch auf diesen Fall instruction zu haben, besonders da ich schon vorher der Meinung gewesen war, es liesse sich ein Weg ausmitteln, auf welchem das reelle der alten Verfassung mit dem formellen der neuen einigermassen accordiret werden könnte, und diess veranlasste die 3te Frage in der eben angeführten Beylage. Aus der Beantwortung sieht man, wie es damahls den Mitgliedern der

Versammlung so ging, wie es gewöhnlich denen geht, die sich in einen lebhaften disput verwickelt finden.

Je länger der Streit währt, desto ängstlicher hängt man an seiner Meinung: man war nicht zufrieden in nichts nachgeben zu wollen, sondern es sollte sogar die Miene des Rathgebers auf alle Weise vermieden werden. Der zweite Umstand war, dass der Brigadier Graf Stenbock, der zu dieser Zeit schon aus Petersburg zurückgekehrt war, durch seinen Bruder den Landrath G. Stenbock anraten liess, sich besonders an den Generalen Besborodko zu wenden, theils weil es uns zufolge der Beylage XIII bekannt wäre, ihm sey der Vortrag dieser Sache übergeben; theils weil der Brigadier Stenbock glaubte, er sei im Stande demjenigen der dort hinreise einen sichern Canal anzuweisen, wie mann zu diesem Herrn Zutritt und Einfluss auf ihn erhalten könne; und das zwar durch einen gewissen Hofrath Lwow, mit dem der Graf Stenbock in besonderer Verbindung stand. Obgleich die Art Connexion nicht laut erzählt ward, so wurde doch die Meinung, man müsste sich an Besborodko halten, geflissentlich verbreitet und auch allgemein angenommen. Die von mir vorgelegten Fragen geschahen also aus diesem Gesichtspuncte. In Ansehung einer Vollmacht, deren ich in meinen Fragen Erwähnung gethan, ward beschlossen, der Ritterschafts Haupt-Mann solle mir in einem Briefe melden, mir würde von der Ritterschaft aufgetragen, bey meiner nach Petersburg vorzunehmenden Reise, für das Wohl derselben als ihr Bevollmächtigter Sorge zu tragen, und mich, falls es verlangt werden sollte, durch diesen Brief zu legitimiren. Dieser Brief der mit zu den Acten Stücken der Zeit gehört, theile in der XV Beylage mit.

Dem mir ertheilten Auftrage zufolge trat ich meine Reise nach Petersburg in der letzten Hälfte des Septembers an. Gleich nach meiner Ankunft suchte ich viele ehemalige Bekantschaften zu erneuern, auch andere neue zu erwerben, um durch mehrere von verschiedenen Seiten eingesammelte Nachrichten wo möglich mit der Lage der Sache bekannt zu werden und mich in den Stand zu setzen, einen Plan zu meinem Verhalten zu entwerfen und dessen approbation von meinen committenten einzuholen. Der vom Brigadiere Stenbock angegebene Weg

schlug gänzlich fehl. Entweder war H. v. Lwow nicht im Stande, jetzt, da man sich an ihn wenden wollte, die dem Grafen gethanen Versprechungen zu erfüllen und zu einem Manne den Zutritt zu verschaffen, der durchaus Niemanden vor sich liess, oder er war empfindlich, dass die vom Grafen im vorigen Winter gethanen Äusserungen, die einen Bezug auf ihn gehabt, kein Gehör gefunden, kurz dieser Mann machte mir es völlig ohnmöglich, ihn anzutreffen; so dass ich endlich nach vielen Versuchen, bey denen sein Vorsatz, mich nicht sprechen zu wollen, einleuchtend wurde, ihn weiter zu suchen aufgeben musste. Alle übrigen Nachrichten, zu deren Einsammlung mir der Kammerherr Graf Tiesenhausen und der Hackenrichter Otto von Stackelberg, die sich derzeit in Petersburg aufhielten und beyde mit vielem warmen Eyfer ihrem Vaterlande anhängen, sehr hülfreiche Hand leisteten, liefen alle immer darauf hinaus, dass die Kayserin sehr unwillig über unsern Aufsatz und dessen freien Ton sey. Die besten und zuverlässigsten Nachrichten, die ich einer alten ziemlich vertrauten Bekanntschaft mit dem Etats-Rath Eeck zu danken hatte, der als Ober Post Director bey vielen Grossen und besonders bey dem Grafen Besborodko, dem Chef des Postwesens, Zutritt hatte, stimmten hiermit überein. Auch war viel von Entwürfen zu hören, die zu unserer Bedrückung im Senat geschmiedet wurden, um uns für unsere Widersetzlichkeit zu züchtigen und zum Nachgeben zu zwingen. Zugleich wunderte man sich auf allen Seiten, warum das Land hartnäckig dabey beharre, die Hand zu nichts bieten zu wollen, da man doch gewiss seyn könnte, der Entschluss, die Veränderungen bey uns einzuführen, sey gefasst, und nur die Zeit der Ausführung nicht bestimmt. Durch Beharren bey dem einmahl gefassten Sentiment werde man den festen Entschluss der Kayserin doch nicht abwehren, wohl aber vielleicht durch die Miene des Nachgebens gewinnen, dass bey der Art der Abänderung mehr Rücksicht auf die alten Vorrechte und die alte Verfassung genommen würde, und wir vielleicht an der Abfassung eines Vereinigung Planes selbst Theil bekämen. Diese Gerüchte, die mir von vielen Seiten zu Ohren kamen, und die um so mehr Eindruck auf mich machten, da ich schon lange (wie ich be-

reits einmal erwähnt) der Meinung gewesen war, es könne ein Plan zu einer Vereinbarung wohl ausgefunden werden, bewogen mich einige Fragen aufzusetzen, um genauere Instruction über verschiedene Punkte zu erhalten, und diese Fragen mit einer sichern Gelegenheit nach Ehistland abzuschicken. Ich theile diese Fragen und deren Beantwortung, die meinen Wünschen und der einzigen Aussicht, die ich hatte, etwas Gutes für mein Vaterland stiften zu können, so wenig entsprach, in der XVI. Beylage mit. Meine Leser werden aus selbiger sehen, dass die Idee, die Hand zu irgend etwas auch nur anscheinend zu bieten, verworfen wurde, weil man sich nicht für befugt hielt irgend einen Schritt zu thun, der als eine Einwilligung angesehen werden könnte. Zwar wurde mir aufgetragen, meine connoissancen zu erweitern und dahin zu trachten auf diejenigen, die bey diesem Geschäfte jetzt gebraucht wurden, Einfluss zu erlangen und sie zu commoviren für uns zu reden. Dieser Auftrag war aber ohnmöglich auszuführen. Wenn man ohnvermerkt Gespräche auf diese Materie lenken und sich auf diese Art Gelegenheit verschaffen wollte, die Meinungen zu sondiren und Gründe für die alte Verfassung und für unsere Art zu verfahren anbringen zu können, so gehörte dazu schon ein Grad von Bekanntschaft und ein gewisser vertraulicher Ton, den ein unbekannter Fremder und besonders ein Ehist- und Liefländer nicht wohl bei jemand von den Grossen erlangen konnte. Um also zu einem Gespräche über diese Materie mit einem dieser Herrn zu gelangen, in welchem man diese Gründe auf irgend eine Weise vorzutragen im Stande gewesen wäre, hätte man entweder geradezu als deputirte des Landes Gehör verlangen und sie um ihre Vorsprache bitten, oder die Miene annehmen müssen, man könne es vielleicht dahin bringen, dass das Land, dessen Gesinnungen sich zu ändern anfangen, auf irgend eine Art die Hand zu einer Abänderung böte, bei der nur die alten Vorrechte conserviret würden. Beide Wege waren mir aber durch eben diese Instruction versperrt, besonders der letztere, von welchem es mir durch manche nachmalige Vorfälle wahrscheinlich wird, ich würde auf selbigem sogleich Gehör gefunden haben. Auf dem erstern würden wir zwar in so weit unsern Zweck erreicht

haben, dass wir die Gründe unseres Verhaltens gegen diese Herren hätten rechtfertigen können, es stand aber doch nicht zu vermuthen, es werde sich jemand finden der es gewagt hätte gerade zu bei der Kayserin unser Vorsprecher zu sein. Denn ein Theil der Grossen, der vielleicht guten Willen gehabt hätte uns zu helfen, war nicht in der Lage günstige Augenblicke zu unserem Besten benutzen zu können, und diejenigen, die sich in dieser Lage befanden, lebten nur von der Gunst der Monarchin und waren weit entfernt eine Äusserung zu wagen, die nicht im gewöhnlichen Tone der Schmeichelei gewesen, oder gar als ein Tadel oder Widerspruch der von ihr geäusserten Ideen hätte ausgelegt werden können, wodurch sie also in Gefahr gerathen wären, diese Gunst von der ihre existenz abhing zu verscherzen. Da ich mir nun die Hände gebunden sah auf Wegen, zu denen ich einige Hoffnung fassen konnte zu agiren, musste ich mich also bloss darauf einschränken, Nachrichten einzusameln und per indirectum zu versuchen irgend Jemand dahin zu bringen, der Vorsprecher unseres verlassenen Vaterlandes zu werden. Bald ward ich aber überzeugt, wie wenig auch hier ein für mich auszurichten möglich sei. Hätte ich die Miene annehmen dürfen, als wollten wir vielleicht wozu die Hand bieten, so würden sich bald Vermittler gefunden haben, wo nicht aus Neigung fürs Land, doch um sich ein Verdienst bei der Monarchin daraus zu machen, sie wären diejenigen die uns dahin gebracht, ihrem Willen uns zu unterwerfen. Wenigstens glaube ich aus verschiedenen Äusserungen des Etats Raths Dahl, dessen Bekanntschaft ich gesucht, um durch ihn womöglich von den Gesinnungen des Grafen Woronzow, dessen intimus er derzeitig noch war, unterrichtet zu werden, mit Grunde schliessen zu können, man erwartete solche Schritte von uns. Wie leid es mir derzeitig that, durch meine instruction gebunden nicht eumahl einen Versuch machen zu dürfen, kann man sich leicht vorstellen. Über die Unmöglichkeit bestimmte Nachrichten in der Lage, wo ich mich befand, einsammeln zu können, füge ich in der Beylage XVII einen Aufsatz bey, den ich entwarf um ihn als einen Bericht von meiner Reise der Versammlung vorzulegen, woran ich aber dadurch, dass die Land Rätthe und der Aus-

schuss vor dem Landtage nicht mehr zusammen kamen, verhindert ward. Mein Aufenthalt in Petersburg dauerte unterdessen bis an den Schluss des Novembers, da ich endlich auf mein wiederholtes Ansuchen und die Versicherung, ich sey nach der Lage der Umstände durchaus nicht im Stande einen reellen Nutzen in Petersburg zu schaffen, nach einem neunwöchentlichen Aufenthalte von meinen Committenten die Einwilligung in meine Rückkehr erhielt. Ich eilte sofort nach Ehstland voll Betrübniß, dass durch eine Reise, die dem Vaterlande Geld und mir so viele Zeit und ansehnlichen Verlust in meiner häusslichen Lage gekostet, meinem Vaterlande so wenig wahrer Nutzen verschafft worden.

Wenige Tage nach meiner Abreise, am 3. December, erschien, ohne dass in Petersburg irgend ein Mensch die geringste vorläufige Nachricht davon gehabt, die in der Beylage XVIII befindliche Ukase, durch die dem Grafen Browne aufgetragen ward, die neue Verfassung der Stadthalterschaft Ukase von 1775 zufolge, in dem Laufe des 1783 Jahres einzuführen. Zu eben der Zeit wurde der EtatsRath Dahl nach Riga geschickt, unter dem Vorwande des Zollwesens, mehr aber, um den alten General Gouverneuren mit den ohne sein Vorwissen ergriffenen Maassregeln zufrieden zu stellen, und ihm einzureden, diese Veränderung solle nur unter gewissen Modificationen, zu denen er die Entwürfe der Kayserin vorzulegen habe, eingeführt, das Land aber in seinen essentiellen Privilegien geschützt werden.¹⁾

Was die letzte Veranlassung zu dem ohnerwarteten Erscheinen dieser Ukase gegeben, bleibt immer ein Räthsel. Ob man bis dahin noch erwartet, die Ritterschaft beyder Herzogthümer würde sich doch noch näher zum Ziele legen, und endlich nun überzeugt worden, diese Erwartung sei vergebens

¹⁾ Leid thut es mir wegen der Geschichte dieser Zeit, dass es mir nicht möglich war gleich nach emanirung dieser Ukase nach Riga zu reisen. Vielleicht hätte ich manche curiosa erfahren, denn Etats Rath Dahl schrieb mir am Tage seiner Abreise aus Petersburg, er wünsche mich in Riga zu sehen, wo er mir besondere Sachen würde sagen können. Wie ich ihn späterhin wieder sah, that er viel fremder und schien sich dessen nicht erinnern zu wollen, so er mir seinem Briefe zufolge mitzutheilen willens gewesen.

und wir nicht werth, dass man mit uns länger Geduld habe; oder ob das Aufsehen so die Deputirten der Stadt Reval erregten, die kurz vorher ohnvermuthet in Petersburg eben zu der Zeit, da der Grossfürst wieder ins Land kam, eintrafen und öffentlich sich als Deputirte ankündigten, so dass mir eines Tags gesagt wurde, man glaube, sie wären hingekommen, um sich an den Grossfürsten zu wenden; ob, sage ich, eine von diesen oder irgend eine andere durch den Hass des General Procureuren oder durch das unnütze nachtheilige Geschwätz eigener Landsleute erzeugte Ursache, der Grund der letzten Beschleunigung gewesen, bin ich unfähig, zu bestimmen. Dass unterdessen das unnütze Geschwätze eigener Landsleute, der hirnlose Tadel, den mancher sich auf Rechnung der alten Verfassung erlaubt, weil er entweder zu schlecht gewesen, um an derselben Theil zu erhalten oder weil er vor dem ehrwürdigen Richtersthule derselben einen Process verlieren müssen; dass die kindischen Wünsche, die mancher nach der Stadthalterschaft geäussert, weil er dann bey einem nicht verdienten Range oder nicht verdienter Gage zu faulzen wünschte, viel dazu beygetragen, das ganze Unglück zu beschleunigen, weil man mit Vergnügen die Gelegenheit ergrif, zu einem solchen Tadel und solchen Wünschen irgend einen anscheinenden Mangel in der alten Verfassung zur Ursache anzugeben, ist mehr als wahrscheinlich. Selten hat irgend ein grosses Unglück oder irgend eine grosse revolution ein Land betroffen, dass nicht ein Eingeborner desselben mittelbar oder unmittelbar die Veranlassung dazu gewesen. Dies war auch bey uns der Fall. Die unglücklicherweise, oft aber vorsätzlich ausgebreiteten nachtheiligen Reden und Klagen einiger unserer Landsleute haben vielleicht zuerst den Gedanken erregt, man werde in einem Lande, in welchem ein Theil seiner Bewohner mit seiner Verfassung unzufrieden, keine Schwürigkeiten machen, eine neue anzunehmen; und nachmals haben sie gewiss vieles dazu beygetragen, dass man in diesen Gedanken beharrt, weil durch selbige die Idee hervorgebracht wurde, alle Widersetzlichkeit komme nur von Seiten der LandRäthe, die man als Despoten abbildete, das publicum aber, für dessen Stimme man das Schreien mancher Thoren hielt, die grösstentheils ihre ganze Verfassung nicht

kannten, ja nicht einmal kennen konnten, da sie stets in Kriegsdiensten entfernt von ihrem Vaterlande zugebracht, werde mit Dank diese Umänderung aufnehmen. Die Nachwelt glaube ja nicht, dass ich einem Theile meiner Zeitgenossen hier ein zu viel thue. Ich habe von den falschen Urtheilen ununterrichteter Männer, die oft eben so wenig im Stande waren, die Vorzüge unserer alten Verfassung als der Blinde den Glanz einer Farbe zu schätzen, so viele gehört, dass ich hier mit Ueberzeugung sprechen kann, und vielleicht finde ich in der Folge noch Gelegenheit, selbst schriftliche Belege hierüber bezubringen.

So merkwürdig das 82ste Jahr, in welchem unser Schicksal zubereitet wurde, so ist das 1783 Jahr, dass unterdessen angegangen war, noch um so viel merkwürdiger, da es nicht allein das Sterbe Jahr unserer alten wohlgeprüften, und das Geburtsjahr einer neuen unbekanntenen und durch seine Neuheit schon vielen Verwirrungen ausgesetzten Verfassung war, sondern uns überdem so viele grösstentheils traurige Neuerungen über den Hals brachte, die die Ruhe und das Wohl unseres Vaterlandes unwiederbringlich gestürzt. Der Anfang dieses Jahres beschäftigte die Gemüther, ausser der Grossen allgemeinen Unruhe, noch mit einer besondern, indem jeder auf die Art aufmerksam war, wie die diesmahl ledigen Stellen im Landraths Collegio, bey dem im Januar zu eröffnenden Landtage, besetzt werden, wer bey der jetzigen so verwickelten Lage der Umstände den RitterschaftHauptmannsStab erlangen würde. Im ersteren waren zwei vacancen entstanden; die eine durch den Todt des im vorigen Jahre gewählten LandRaths von Fock, die andere dadurch, dass der gleichfalls im vorigen Jahre, ohne dass er sonst jemals Landes Dienste verrichtet hätte, blos wegen des Rufs von seinen Einsichten, zum LandRath ernannte Brigadier Staal von Jerwakant sich entschlossen, die Stelle eines RegierungRaths in Riga anzunehmen: eine Stelle, deren Rang geringer war, und deren in etwas höhere Besoldung, bey dem ungleich vermehrten Aufwande an einem so theuren Orte wie Riga, ihn nicht reizen konnte. Dieser Schritt hatte grosse Aufmerksamkeit auf den Mann erregt, bey welcher das Urtheil über ihn sehr getheilt ausfiel. Ein Theil glaubte, er habe es gethan, weil er dem anhaltenden Verlangen des alten Grafen

Browne, der gewünscht, in diesem Amte einen Mann zu sehen, den er kenne und der sein Vertrauen besitze, sich nicht habe entziehen können, wobey er die Hoffnung gehegt, seinem Vaterlande, das jetzt sehr viel mit demselben zu thun habe, bey der Gelegenheit nützlich zu seyn: andere, die nicht so milde dachten, glaubten in diesem Schritte den Mann zu erkennen, der ohnerachtet seines Alters noch Mittel und Wege einschlagen wolle, seinen Ehrgeitz zu befriedigen, seine Freunde mit zu poussiren, und die Ausführung mancher Lieblings Ideen zu befördern, über die er in der Stille gebrütet. Ich werde bey der Erzählung der Schicksale dieses Jahres mehreremahle Gelegenheit haben, von diesem Manne zu reden, der ohne von der Natur vorzügliche Gaben und in der Jugend eine besondere Erziehung erhalten zu haben, durch seine vielen Reisen und durch seinen häufigen Umgang mit einsichtsvollen Leuten sich so gebildet hatte, dass er bei einem grossen Theile seiner Landsleute für einen Mann von ausserordentlichen Einsichten und Kenntnissen galt. Bey einem genauern und längern Umgange zeigte sich aber, dass er mehr andern nachdachte, als dass er selbst im Stande gewesen, ein ganz richtiges Urtheil über eine Sache zu fällen, dass er ferner an der von andern angenommenen aber festgefassten Meinung mit unbeugsamem Eigensinne hing, und sich, wenn selbige auch irrig, durch keine Gründe zurückbringen liess. Dieser letzte Zug seines Characters hat gemacht, dass er seinem Vaterlande die Dienste nicht geleistet, die er demselben in seiner Lage bey dem Grafen Browne, dessen Vertrauen er eine Zeitlang besass, hätte erzeigen können, ja dass er vielmehr dasselbe in manche Verlegenheit gebracht. Da ich, wie ich eben erwähnt, künftig noch Gelegenheit haben werde von diesem Manne zu reden, so werden meine Leser Gelegenheit haben, selbst aus factis zu urtheilen, ob ich seinen Character gehörig getroffen, und welcher Theil seiner Mitbrüder in der Auslegung des Schrittes, da er die so kürzlich erlangte Ebstländische LandRaths Würde niederlegte, um Liefländischer Regierungsrath zu werden, Recht gehabt.

Bey der gleich im Anfange des Jahres eröffneten Sitzung der Gerichte, glaubte das Collegium der Land Rätthe sich und die Ritterschaft dem Grafen Browne, der durch die Ukase vom

3. December einen so grossen Einfluss auf Ehistland erhalten, empfehlen zu müssen und sandte daher den oeconomic Secretairen der Ritterschaft, von Meiners, nach Riga ihn zu complimentiren. Dieser, ohngeachtet seines Alters für alle Ehrenbezeugungen noch sehr fühlbare Greiss, nahm diess sehr wohl auf und äusserte in seiner Antwort, wie sehr er Ehistland liebe und alles zu dessen Wohl beizutragen wünsche.

Während dieser Zeit zeigte der Regierungs Rath Staal wie wenig er die Gewohnheiten seines Vaterlandes kenne, da er in einem an den Land Rath Ulrich gerichteten Briefe seinen jüngern von ihm sehr geliebten Bruder, den Maioren Staal von Kedenpaeh, dem Land Raths Collegio mit der Bitte empfahl, selbigen mit auf die Wahl zum Ritterschaft Hauptmann zu bringen, und zu gleicher Zeit erschien dieser Mann, den der grösste Theil seiner Mitbrüder nie vorher gesehen, weil er erst vor wenigen Jahren aus dem Liefländischen nach Ehistland zurückgekehrt und sich daselbst nie viel sehen lassen, aufeinmahl in der Stadt, wo er dem Gouverneuren und allen Landräthen die Aufwartung machte. Ob dieser in unserm Vaterlande ungewöhnliche Schritt, indem man kein Beispiel bisher gehabt, dass jemand um einen Landesdienst, geschweige denn um diesen zwar ehrenvollen, aber auch beschwerlichen und mit vieler Verantwortung verbundenen Posten gebuhlt, in der Hoffnung geschah, um Ideen auszuführen und in Wirklichkeit bringen zu können. die er, so unbekannt er auch mit den ersten Grundzügen der Verfassung seines Vaterlandes war, bey müssigen Stunden aus einem einseitigen Gesichtspunct über das allgemeine Beste des Landes und die Art, wie dessen Wohl zu befördern, sich gebildet hatte, oder ob die, älteren Verordnungen zufolge, mit Obristen Rang verbundene Würde eines Ritterschaft Haupt Manns, nur ein Mittel sein sollte, in der erwarteten neuen Verfassung, von der beyde Brüder nicht abgeneigt waren, zu irgend einem glänzenden oder einträglichen Posten zu gelangen, lässt sich nicht gewiss entscheiden. Vielleicht glaubte man auch beyde Absichten vereinigen, erst auf dem Landtage den reformator spielen und dann zu höhern Würden steigen zu können. Diese Bewerbung, die für alle, ausser den Gliedern des Collegii und den wenigen das be-

sondere Vertrauen des Collegii besitzenden Personen, ein Geheimniss blieb und nur von manchen, denen die Erscheinung des Mannes in den letzten 14 Tagen vor Eröffnung des Land Tages auffiel, gemuthmasset wurden, war völlig fruchtlos.

Der Land Rath Ulrich musste dem Regierungs Rath Staal antworten, das Collegium wäre nicht im Stande auf seinen Bruder zu reflectiren, weil es sich von jeher zur Regel gemacht nie jemanden auf die Wahl zu bringen, der nicht vorher entweder Landesdienste bekleidet, oder seinem Vaterlande als Mitglied des Ausschusses mehrere Jahre gedient und sich mit dessen Verfassung bekannt gemacht. Diese abschlägige Antwort ward übel aufgenommen, wie sich bald aus der Art von Abneigung zeigte, die diese Brüder für alles äusserten, was aus dem Collegio kam, oder wovon sie glaubten, dass es auf Veranlassung desselben geschehe.

Wie nun endlich der Land Tag wirklich eröffnet wurde, befolgte gedachtes Collegium bey seinem Vorschlag ganz die Regel, an die es sich seiner eben erwähnten Äusserung zu folge gebunden glaubte, und setzte 3 Mannrichter auf die Wahl; nemlich die Herren v. Peetz, v. Wartmann und v. Kursell, von welchen der letztere durch eine grosse Mehrheit von Stimmen gewählt wurde; ein Mann der durch ausgebreitete Kenntnisse, ohngeheuchelte Güte des Herzens, unerschütterliche Redlichkeit, vorzügliche Bekanntschaft mit der Verfassung des Landes, in dessen Canzeley er zehn Jahre einen Posten bekleidet, und beynahe enthusiastische Liebe zu seinem Vaterlande vorzüglich zu diesem Posten geschickt war. Ich wage es nicht diesen Mann weitläuftiger zu schildern, weil mein Lob partheiisch scheinen möchte, da wir von unserer Kindheit an durch die genauesten Bande der Freundschaft mit einander verbunden gewesen; ja ich würde das wenige, was ich von ihm gesagt, zurückgehalten haben, wenn nicht jedes Wort, das es zu seinem Lobe enthält, durch die allgemeine Stimme seiner Mitbrüder bestätigt würde. Wie sehr er die Wichtigkeit dieses Amtes zu einer solchen Zeit erkannte, und wie herzlich er sich weigerte dasselbe anzunehmen, da ihm, der Unpässlichkeit halber das Zimmer hüten musste, die ihn

getroffene Wahl bekannt gemacht ward, kann ich als Augenzeuge und als Freund bezeugen.

Gleich den Tag darauf ward vom Collegio der Ritterschaft bekannt gemacht, in die erledigten Land Rathsstellen sey der H. Brigadier Staal von Haehl, ein Bruder des Regierungs Rathes, und der zeitherige Ritterschaft Haupt Mann von Engelhard erwählt. Die Wahl des letztern hatte ein jeder vorausgesehen, da es von jeher üblich gewesen den abgehenden Ritterschaft Haupt Mann, bey der ersten vacance, in das Collegium zu versetzen, die Wahl des erstern ward aber von vielen getadelt. Dieser Tadel rührte nicht von einem Missfallen an diesem Mann selbst her, der vielmehr von allen als ein redlicher Mann geschätzt ward, sondern weil man in diesem bisher nicht gewöhnlichen Fall, dass zwey Brüder in dem Zeitraume eines Jahres zur Land Rath Würde erhoben worden, eine gewisse dem Ansehn dieser Versammlung nicht anständige Menschenfurcht bemerken wollte, und sich allgemein überzeugt hielt, es wäre nicht geschehen, wenn der Bruder nicht zu der Zeit das Vertrauen des General Gouverneuren besessen hätte. Ich glaube, man hat in diesem Urtheile auch nicht ganz gefehlt und diese Wahl erfolgte aus der dem publico nicht bekannt gewordenen Ursache, um dem Regierungs Rathe zeigen zu wollen, man habe, wie man ihm refüsirte einen seiner Brüder auf die Ritterschaft Haupt Manns Wahl zu setzen, solches nicht in der Rücksicht gethan, weil man nicht auf einen aus seiner Familie reflectiren mögen, sondern weil er wirklich zu diesem Posten sich nicht gepasst.

Gleich in den ersten Tagen des Land Tages wurde auf Anregung der Land Rätthe für gut befunden, den General Gouverneuren Grafen Browne im Nahmen der auf dem Land Tage versammelten Land Rätthe und Ritterschaft, und also im Nahmen des ganzen corps, nochmals complimentiren und ihm das Wohl des Landes empfehlen zu lassen. Hierzu ward von Seiten des Collegii der eben erwählte Land Rath Staal und von Seiten der versammelten Ritterschaft ich ernannt. Diese Reise, die wir sofort antraten und die nur kurze Zeit währte, indem wir uns nur 4 Tage in Riga verweilten, sollte

zwar zu nichts dienen als dem alten Grafen unsere Ehrerbietung zu beweisen, machte uns aber mit der Art näher bekannt, nach der derselbe glaubte¹⁾, dass an der ihm aufgetragenen Einrichtung der Stadthalterschaften gearbeitet werden sollte, und gab mir Gelegenheit verschiedene Männer, die hierbey arbeiteten, näher und nicht alle von einer gleich guten Seite kennen zu lernen.

Kurz nach Ankunft der Ukase vom 3. December und dem sich wahrscheinlich hierauf beziehenden Aufenthalt des Etats Raths Dahl in Riga, hatte der alte Graf sich gegen einige von der Ritterschaft und zwar namentlich gegen den residirenden Land Rath von Campenhausen und den Secretairen von Richter im Vertrauen geäußert, ihm wäre aufgetragen der Kayserin einen Plan vorzulegen, wie die Gouvernements am füglichsten eingetheilt und die ganze Einrichtung am besten getroffen werden könne. Dieser Auftrag, der so vielumfassend und wichtig er dem alten Grafen auch war vorgestellt worden, wie die Folge bewies, bloss die Eintheilung in Creise betroffen hatte, schien diesen Herren eine günstige Gelegenheit noch manches aus ihrer alten Verfassung in Sicherheit zu bringen, und in die neue überzutragen. Mann hatte den General Gouverneuren daher zu bestimmen gesucht, er mögte diesen Plan von einigen aus der Ritterschaft anfertigen lassen, auch ward er endlich mit dem Bedinge dazu bestimmt, dass der Aufsatz in der Rücksicht abgefasst werde als sey er desselben Urheber, ohne dass die Ritterschaft Theil daran genommen, und dass ausser denen daran arbeitenden Personen, als dem eben erwähnten Landrath von Campenhausen, dem Land Marschall v. Rennenkampf und dem Secretairen v. Richter niemand darum wissen solle, als der geheime Rath v. Sivers²⁾ und der Regierungs Rath v. Staal, die auch in seinem Nahmen den Plan beurtheilen sollten. Dieser Plan, den ich in der

¹⁾ vermuthlich denen ihm mündlich durch den Etats Rath Dahl überbrachten oder eingebildeten Aufträgen zu folgen.

²⁾ derselbe, von dem ich oben gesagt, er wäre dazu gebraucht worden die erste Probe mit den neuen Einrichtungen in Novogorod zu machen. Er hatte seitdem, wie man glaubt durch Verläumdungen, sein Ansehen verlohren, seinen Abschied genommen und sich auf sein Guth in Liefland retirirt.

Beylage XIX in einem umständlichen Auszuge mittheile, war nun bereits angefertigt und wurde während unseres Aufenthaltes ins reine gebracht. Da ich durch meinen Reisegefährten, der ein naher Verwandter des Landraths Campenhausens war, mich täglich in dessen Hause befand, hatte ich Gelegenheit zu erfahren, selbiger habe annoch in der Stille ein project angefertigt, welchem zufolge die Inseln Oesel, Dagöö, Moon und Worms, alle in ein apartes kleines Gouvernement vereinigt werden sollten. Diese Nachricht erregte meine ganze Aufmerksamkeit und ich bemühte mich den Plan zu sehen zu bekommen. Endlich theilte ihn Campenhausen an uns mit, so dass ich im Stand gesetzt wurde, daraus den in der Beylage XX befindlichen Auszug zu machen. Wie ich ihn gelesen, äusserte ich natürlicher Weise meine Verwunderung gegen Land Rath Campenhausen, dass man in demselben kurz weg über Ehstlands Eigenthum und dessen Vorrecht disponire, ohne dass dort ein Mensch darum sey befragt worden: denn es würde durch die Abtrennung der Inseln Dagöö und Worms nicht allein der Ritterschaft eine ansehnliche jährliche revenue entzogen, indem die dasigen Güter zu deren Ausgaben 3 Rubel pr Hacken zu contribuiren verpflichtet gewesen, sondern diese Güter, die mehr als den 20sten Theil des Landes betrugten, gehörten mit in die für Landes Schulden verschriebene hypothèque, bey einer Trennung würden also die übrigen Güter durch Uebernehmung des auf selbige berechnenden Antheils an diesen Schulden gravirt werden. In so ferne habe mann also über das Eigenthum willkührlich disponirt, über die Vorrechte aber, da mann dem Puncte E. zufolge sich vorbehalten zwey Mitglieder ins Ehstländische Oberland Gericht zu ballotiren, hiemit also geradezu a) selbst die Umstürzung unseres alten Oberland Gerichts, um dessen Beybehaltung wir uns so sehr bemühten, per indirectum an die Hand gebe, und b) wenn es auch cessiren und ein neues eingeführt werden sollte, es billig auf uns allein ankommen müsse, ob wir das Corps unserer Ritterschaft mit dem Corps der Oeselschen vermehrt sehn wollten, sie aber ohnmöglich den Antheil, den sie am unserm Corps zu haben wünschten, ohne unsere Zustimmung einseitig festzusetzen berechtiget wären. Diese Gründe, die so Simpel

und einleuchtend sind, fanden bei Campenhausen keinen Beyfall, der vielmehr den paradoxen Satz behaupten wollte, wir gewönnen, wenn die Kayserin diesen Plan genehmige; denn wenn die Inseln zu einer besonderen Provinz gemacht würden, könne man Ehstland seine bisherige Berechtigung, ein apartes Gouvernement auszumachen, nicht weiter absprechen, wie man verschiedenen aus Petersburg eingegangenen Gerüchten zufolge willens seyn sollte. So viel ich dawieder einwandte und anhielt, man möge es uns überlassen, diese unsere Berechtigung, wenn sie angefochten werde, zu erweisen, und den Plan, ohne über das unsrige eigenmächtig zu disponiren, auf die Inseln Oesell und Moon einzuschränken, so beharrte er doch hartnäckig auf seinem angenommenen Satze. Diese Hartnäckigkeit ward ich aber nachmals zu erklären im Stande gesetzt, da ich erfuhr die Absicht ginge dahin, dass Campenhausen der in dem Punkte B vorgeschlagene Chef dieser besondern Provinz selbst zu werden wünsche, und wenn sein Plan den Beyfall der Monarchin erhalte, alle Ursache habe zu hoffen der General Gouverneur werde ihn gewiss zu diesem Posten verhelfen, da er die Achtung kenne, in welcher Campenhausen auf der Insel Oesell durch die im vorigen Jahre daselbst dirigirte Landes Messung stehe. Er glaubte zur Erlangung seiner Wünsche sey nichts weiter erforderlich, als sein Proiect zu einer besondern dortigen Einrichtung so vorzustellen, dass es höhern Orts gebilligt werde, daher zog er alle Inseln zusammen in der Erwartung, für sie alle werde ehr ein besonderer Etat verwilligt werden, als für Oesell allein. Durch die ehrgeitzige Absichten dieses Mannes wäre also beynahe ein Theil von Ehstland abgetrennt worden. Der Regierungs Rath Staal, der sich anfänglich von dem guten Scheine dieses Plans hatte blenden und durch Campenhausen seinen Beyfall abschwatzen lassen, sah es zwar endlich ein, wie nachtheilig für uns dieser Entwurf war, aber zu spät, denn da er einmahl zugegeben, dass man ihn dem alten Grafen hatte vorbringen und ihn für selbigen einnehmen können, so war dieser Eindruck nicht mehr zu verlöschen. Nur eine höhere Vorsicht machte, dass der ganze Entwurf misbilligt ward und wandte auf die Art diesen Schaden und diese Zersplitterung von uns ab, der wir

auf keine Art entgegen zu arbeiten fähig waren, weil das Ausarbeiten aller Entwürfe als ein *Summum misterium tractirt* ward, und man sich nicht einmahl durfte merken lassen, man wisse von selbigem.

Unterdessen hatte der Regierungsrath Staal dem General Gouverneuren angelegen, dem Ehstländischen Adel zu ver gönnen, was er dem Liefländischen zugestanden, dass selbiger einen Entwurf machen könnte, in welchem man die alte und die neue Verfassung mit einander zu verbinden und nach der individuellen Lage des Landes zu aptiren suchte. Er willigte darein und mit dieser Bewilligung reissten wir wieder aus Riga und kamen in Reval an, wo unterdessen der LandTag seinen Fortgang genommen. Da die Geschäfte desselben eigentlich nicht den Gegenstand meiner Erzählung betreffen, so will ich nur einiger weniger Umstände aus dessen Verhandlungen erwähnen.

Der alte Graf Browne, ohne noch wirklich zum General Gouverneuren von Ehstland ernannt zu seyn, fing schon jetzt an sich als Chef und General Gouverneur des Landes zu betragen, ob ihm gleich die Ukase vom 3ten December bloss den von der Regierung der Provinz unabhängigen Auftrag ertheilte, an der Einrichtung der Statthalterschaft zu arbeiten. Demnach hatte er verschiedene Puncte der auf dem LandTage versammelten Ritterschaft zur Abmachung empfohlen; eine Sache die eigentlich bloss der Regierung zukam, die dem Gebrauche zufolge allein befugt war, in einem, den Nahmen *Postulata* führenden Aufsätze, allgemeine Bedürfnisse und *Policy*Sachen betreffende Einrichtungen der versammelten Ritterschaft zu empfehlen. In der besondern Verwickelung, in der das Land mit ihm sich befand, und in der Hoffnung, er werde bey dem ihm ertheilten Auftrage noch manche Vorrechte zu schützen, und manches Uebel abzuwenden im Stande seyn, schwieg man bey dieser Neuerung, erwoß die von ihm empfohlenen Sachen, und brauchte nur die Vorsicht, die auf selbige beliebte Beantwortung nicht in den LandTags Schluss einzutragen, sondern in einem besondern Aufsätze unserem Gouverneuren, durch den seine Aufforderungen an uns gelangt waren, zu übergeben.. Diese Beantwortung fand seinen Beyfall gar nicht und konnte selbige auch nicht erlangen, da wir

verschiedenes, besonders die uns zugemutete Einführung der Ober Kirchenvorsteher Aemter in den Creissen, nach der im Rigischen getroffenen Einrichtung, völlig von uns abzulehnen gesucht hatten. Die Abneigung sich auf seine Vorschläge einzulassen, missfiel nicht allein dem General Gonverneuren, sondern sie erregte auch das ganze Missvergnügen des Regierung Rathes Staal, den der Graf Browne, in der Voraussetzung, er müsse als Ehstländer und noch mehr als gewesener LandRath mit der Verfassung sowohl, als mit den zu verbessernden Mängeln seines Vaterlandes vorzüglich bekannt seyn, bey denen der Ritterschaft zur Beprüfung anempfohlenen Puncten besonders zu Rathe gezogen hatte. Er konnte es weder verschmerzen sich in ein Licht gesetzt zu sehen, als habe er nicht die ihm in Ansehung Ehstlandes zugetrauten Einsichten, noch sich entschliessen LieblingsEntwürfe, zu denen die Einführung der Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter¹⁾ vorzüglich gehörte, aufzugeben, versäumte daher den Grafen allmählich dahin zu stimmen, dass er die abschlägige Antwort der Ritterschaft so ansehen mögen, als wäre sie ihr wieder ihren Willen, blos durch die individuelle Lage der dortigen Verfassungen und Einrichtungen abgedrungen worden. Er vermied es zwar, den angeführten Gründen geradezu zu widersprechen, doch wurde der alte Graf gurch die Verwunderung, die er über eine solche Antwort äusserte, und durch das versteckte Missbilligen derselben von Seiten eines Mannes, den er so ganz von allem was Ehstland betraf unterrichtet glaubte, noch mehr in seinen vorgefassten Ideen, besonders wegen der Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter bestärkt, so dass er seit der Zeit uns immerwährend mit selbigen beunruhigte²⁾.

¹⁾ Die Ursache seiner Leidenschaft für diese Aemter war eigentlich, dass bey dem Banquerout des Maioren Otto Hastfer, gewesenen Kirchen Vorsteher des Rappelschen Kirchspieles, in welchem das Guth des Regierrungs Rathes Staal, ein kleines Kirchen Capital in Gefabr gewesen war, und er glaubte solesbes würde nicht haben geschehen können, wenn jährlich über die Kirchen Mittel bey den OberKirchenVorsteher Aemter hätte Rechnung abgelegt werden müssen.

²⁾ Wie er endlich sahe, dass man diese Neuerung nicht übernehmen wollte, verordnete er 1785 eigenmächtig diese Aemter ohne Zuziehung des Landes. Sie gingen aber eben so schnell wieder ein.

So viele Unruhen diese unvermuteten Zumuthungen von Seiten des alten Grafen auf dem LandTage verursachten, so wurde er doch noch unruhiger durch eine Partie von Missvergnügten, zu denen eben der Maior von Staal mitgehörte, von dem ich vorher erzählt, sein Bruder habe gesucht, ihn zur Ritterschaft HauptManns Stelle zu verhelfen. Diese Partie nahm zuerst Gelegenheit, von der grossen Leichtigkeit, mit der bishero Gelder aus der Landes Cassa waren vergeben worden, und durch die wirklich selbige verschiedene Einbussen erlitten, auf eine Untersuchung zu dringen, an wen und durch wen alle diese Gelder vergeben worden, und zu verlangen, die RitterschaftHauptMänner, die manche jetzt als verlohren anzusehende Gelder zuerst vergeben, sollten auch selbst für selbige aufkommen. Letzteres kam nicht zu Stande und konnte nicht wohl ohne Härte zu Stande kommen, da theyls bei vielen Posten nicht allemahl auszumachen war, wer sie zuerst vergeben, wodurch also der keinen Theil daran habende ohne Ursache hätte leiden können, theils aber Nachrechnungen an mehrere abgegangene Ritterschaft Haupt Männer und deren Erben hätten formirt werden müssen, ob selbige gleich nach ihren Einsichten von der derzeitigen Lage der Personen, an die sie vor mehreren Jahren Gelder vorgeschossen, sehr vorsichtig gehandelt, und überdem von der Ritterschaft, bey jedesmahliger Niederlegung ihres Amtes, über die Verwaltung der Cassa feierlich quitirt worden. Jedoch erreichten sie ihre Absicht, die ganze Liste der activ und passiv Schulden und also der grossen Verwicklung, in die die Cassa durch diese Leichtigkeit im Geld negoce geraten war, an den Tag zu bringen, und dadurch den abgegangenen Ritterschaft HauptMann von Engelhardt und den Oeconomie Secretairen von Meiners, gegen die sie anderer hierher nicht gehöriger Ursachen wegen aufgebracht waren, häufigem öffentlichen Tadel bloszustellen. Durch diesen Erfolg aufgemuntert, wollten sie verschiedene, die bisherige sowohl, als künftige Verwaltung der Casse betreffende Gesetze auf eine tumultuarische, der LandTagsOrdnung wiedrige Art in Vorschlag gebracht wissen. Doch hatte endlich der Ritterschaft HauptMann durch eine unüberwindliche Gelassenheit und durch die nicht zu ermüdende Geduld, mit der er jeden einzeln zu über-

zeugen suchte¹⁾, das Glück, die Gemüther zu besänftigen, so dass sie einen Aufsatz, der dieserwegen ihm abgegeben worden, zurücknahmen, und in Ansehung der künftigen Verwaltung der Casse sich auf ihn verlassen wollten. Hierauf brachte er selbst einige Gesetze in Vorschlag, die dahin abzielten, das Gewühl (?) der Casse allmählig ganz einzuschränken, und durch das Verbot, dass künftig unter keinem Vorwande Capitalien ausgegeben werden sollten, einem ähnlichen Verluste vorzubeugen. Diese Einschränkungen, die er, wie gesagt, selbst in Vorschlag brachte, vermehrten das Zutrauen aller Glieder der Versammlung und stellten endlich die gestörte Ruhe völlig her.

Während dem Lärme des LandTages und bey den vielfältigen Geschäften, in die während desselben der Ritterschaft HauptMann und die Canzeley verwickelt waren, hatte man keine Zeit gehabt an den Aufsatz zu denken, zu dessen Anfertigung LandRath Staal und ich die Erlaubniss aus Riga mitgebracht. Nachdem endlich der LandTagsSchluss übergeben, die Ritterschaft entlassen, und alle zufolge deren Beliebungen annoch auszufertigende Sachen in Ordnung gebracht worden, fing man an sich mit diesem Aufsätze um so angelegentlicher zu beschäftigen, da der Regierungsrath Staal, der in dieser Zeit auf einer Reise nach seinen Gütern Reval passirte, uns im Nahmen des alten GeneralGouverneuren anzeigte, er wünsche mann möge mit dieser Arbeit eilen, weil er vielleicht sehr balde würde genöthigt seyn, alles der Kayserin zuzuschicken. Zugleich gab er zu erkennen, der Graf Browne wünsche, der anzufertigende Aufsatz möge ihm durch den LandRath Ulrich, dessen Einsichten er kenne und zu dem er ein besonderes Vertrauen habe, überbracht werden.

Es thaten sich bey dieser Arbeit ausserordentliche Schwierigkeiten hervor. Empfohlen war es nur sehr wenige Männer an diesem magno misterio Theil nehmen zu lassen. Der Ritterschaft Hauptmann hatte also, ausser dem LandRathe Ulrich,

¹⁾ Niemand war bey dieser Gelegenheit schwerer mit zu überzeugen, als eben der mehrerwähnte Major Staal, der unbekannt im Grunde mit der ganzen Verfassung und Lage des Landes und dem Gange der Geschäfte, doch schon Entwürfe zu Verbesserungen aufgesetzt hatte und bei sich führte.

nur mit ein paar von den Herrn LandRäthen und den Gliedern der Canzeley, deren besondere discretion ihm bekannt war, gesprochen. Bis auf den LandRath Ulrich waren alle der Meinung, man müsse diese Gelegenheit dem Lande zu dienen nicht vorbeypassen; die Umstände hätten sich jetzt völlig geändert; was man nun thäte geschähe nicht, um die noch ungewisse Einführung zu beschleunigen oder die Hand zu einer Veränderung zu bieten; Gegen alles dem ähnlichen habe man sich so lange, als es nur irgend möglich gewesen gesträubet. Jetzt sey unser Schicksal durch die Ukase vom 3ten December entschieden, die Abänderung unserer alten Verfassung befohlen und die Ausführung von dem allen dem Grafen Browne anvertraut worden, der den ersten Schritt zu dieser Ausführung damit anfangte, dass er einer ihm ertheilten Instruction zufolge, das neu einzuführende System zu localisiren suche. Ihm also Mittel und Wege an die Hand geben, wie irgend etwas von den Hauptzügen der alten Verfassung gerettet und durch Verweben in die neue vor dem Untergange gesichert werden könne, sei Pflicht eines Patrioten; daher sey diese Gelegenheit durchaus nicht zu versäumen, sondern ein Aufsatz anzufertigen, in welchem man so viel als möglich beyde Verfassungen zu vereinigen, und den Kern der alten, an dessen Erhaltung am mehresten gelegen, mit der äussern Schale der neuen zu überkleiden suchen müsse. So einstimmig diess das Urtheil aller übrigen war, so schwer wurde es den LandRath Ulrich hiervon zu überzeugen. Es währte verschiedene Tage, bevor er sich von der Idee loss machen konnte, eine solche Ausarbeitung könne ausgelegt werden, als habe man selbst die Hand zur Zerstückelung der ehemaligen Verfassung geboten. Wie er nun endlich sich von dem Ungrunde dieser Befürchtung überzeugt hatte, und bemerkte, wie nutzbar es werden könne, wenn man dem alten Grafen Mittel an die Hand gebe, wie noch einige schätzbare Theile des alten Gebäudes zu conserviren wären, und wie sehr es Pflicht sei hierzu beyzutragen, so dass man wegen einer etwaigen Versäumung gegen die Nachkommenschaft zu verantworten haben würde, wollte er anfänglich doch nicht selbst mit ans Werk Hand anlegen, weil er es für ohnmöglich hielt irgend eine leidliche Art von Vereinbarung beyder

Systeme herauszubringen. Nach vielem Zureden entschloss er sich endlich zu einem Versuche, wobey der Ritterschaft Haupt Mann v. Kurssel, der bisherige Ritterschaft Secretaire von Taube und ich ihn assistiren sollten. Nach einer Ueberlegung und Beprüfung mehrerer Tage, während welcher vieles bald angenommen bald wieder verworfen ward, kam endlich ein kurzer und nur die HauptBestimmungen angebender Aufsatz zu Stande, den ich in der Beylage XXI gebe. Wie er fertig, war Ulrich mit ihm zufrieden und gestand freimüthig, er habe nie geglaubt, dass die beyden Verfassungen in so weit mit einander zu verbinden nur möglich sey, und schätze uns glücklich wenn eine solche Modificirung uns werde zugestanden werden, weil bey selbiger die realia der alten Verfassung und doch fast alle formalia der neuen sich vereinigt fänden. Jetzt da wirklich so ein VereinigungsPlan entworfen war, von dem selbst Ulrich eingestand, die HauptSachen wären in selbigem vom Alten conservirt, jetzt wurde ich in der schon einmahl geäußerten Meinung bestärkt, wir hätten wohlgethan, wenn wir zu der Zeit, da man uns gerne würde erlaubt haben Bedingungen zu machen, etwas nachgiebiger uns gezeigt hätten.

Hierauf ward, nachdem der Aufsatz von allen die darum wussten durchgesehen worden, das Collegium der LandRäthe und der Ritterschaftliche Ausschuss vom Herrn Ritterschaft HauptMann zusammen berufen, damit man nicht den Vorwurf auf sich laden möge, als habe man in dieser so wichtigen Sache ohne Vollmacht aller Theilnehmenden gehandelt. Ohne des speciellen hierzu vom Grafen Browne erhaltenen Auftrages zu erwähnen, als wovon seinem Verbote zufolge kein Gebrauch gemacht werden durfte, ward der Versammlung bekannt gemacht, man habe erfahren es würden Entwürfe jetzt ausgearbeitet zu einer Vereinbarung der alten und neuen Verfassung, oder zu einer Speciellen Adaptirung der Stadthalterschaftlichen Einrichtung auf die individuelle Lage und die besondern Vorrechte der Provinzen Ehstland und Liefland. Zugleich ward angetragen ob die Versammlung es nicht für nöthig erachte bei dieser Gelegenheit jemanden nach Riga zu schicken, wo diese VereinigungsPlane angefertigt werden sollten, und es dort dahin zu bringen, dass in dem für Ehstland zu machenden

Entwürfe, die wichtigsten Stücke und die vorzüglichsten Grundsätze der alten Verfassung, so viel als möglich, beyhalten und gerettet werden mögten. So auch noch vor kurzer Zeit, wie ich mehrmahl erwähnt, der Gedanke war weggewiesen worden, die Hand zu einem solchen VereinigungsPlane zu bieten, so hatten sich auch die Umstände seitdem ganz verändert. Der peremptorische Befehl, die Stadthalterschafts Verfassung in Ehstland einzuführen, war bereits ergangen; alles, was also nunmehr geschah, war auf keine Art dahin auszu-legen, als habe das Land freiwillig etwas von seinen angeerbten Vorrechten vergeben; sondern alle Schritte, die man jetzt thun konnte, wären bloss Bemühungen, noch die Trümmer der alten Verfassung wo möglich zu retten. Dies fühlte die Versammlung und war daher einstimmig der Meinung, man müsste auf alle Art und Weise sich bestreben den möglichsten Einfluss auf die Anfertigung dieser Plane zu erlangen, damit noch mehrere aus der alten Verfassung geschöpfte vortheilhafte Ideen hierbey zum Grunde gelegt werden mögten. Da diess nun nicht anders zu bewerkstelligen sey, als wenn jemand nach Riga reise, der das Vertrauen des alten General Gouverneuren, zugleich aber auch hinlängliche Kenntniss von der Verfassung des Landes besitze, um von diesem Vertrauen den vortheilhaftesten Gebrauch zum Besten des Landes zu machen, so ward einstimmig der LandRath Ulrich ersucht, diese Reise zum Besten des Landes zu thun. Er nahm diesen Auftrag an, und ich ward ernannt ihn zu begleiten.

Nach allem was mir bey der Reise, die ich bereits diesen Winter mit dem Land Rath Staal dorthin gethan, von den Aufträgen erzählt worden, die der alte General Gouverneur zur Anfertigung eines solchen mehrerwähnten Planes von der Kayserin directe solle erhalten haben; nachdem ich selbst die Ausarbeitungen gesehen, die mit seiner Bewilligung in Riga angefertigt worden, und die er als von ihm selbst entworfen der Kayserin zu unterlegen willens war, nach allem diesem unternahmen wir in der Mitte des Merz Monats diese Reise mit den frohesten Erwartungen, und der gewissen Ueberzeugung, es werde uns nicht fehlen können, auf diesem Wege die schätzbarsten Stücke der alten Verfassung vom Untergange zu retten.

Der Erfolg entsprach aber auf keine Weise diesen Erwartungen, und selbst die ersten Verhandlungen dieserhalb in Riga wurden uns auf alle Art erschwert. Die beyden Personen, die in diesem Geschäfte das ganze Vertrauen des alten General Gouverneuren besaßen, und ohne deren Rath er in selbigem keinen Schritt thun wollte, namentlich der Geheimrath v. Sievers und der Land Rath v. Campenhausen, hatten, aus mir noch jetzt nicht ganz erklärbaren Ursachen, unter dem Vorwande wirthschaftlicher Reisen zu eben der Zeit Riga verlassen, zu welcher wir dort eintrafen; ob ihnen gleich die Zeit unserer Ankunft durch den Regierungs Rath Staal bekannt war. Da sie nur zu gut wussten, der General Gouverneur werde, ohne sie vorher gesprochen zu haben, keine entscheidende Antwort auf unsere Vorstellungen ertheilen, und sie zugleich vermuthen konnten, wir würden uns bey der Herannäherung des Frühjahrs und der Gefahr, der man in dieser Jahreszeit, wenn man sich verspätet, durch die vielen Ströme auf dem Wege nach Reval ausgesetzt wird, bald zur Rückreise gezwungen sehen, so schienen ihre Reisen absichtlich vorgenommen, um die Zusammenkunft mit uns zu vermeiden, und um die Vortheile zu schmälern, die wir aus dieser unserer Reise hätten ziehen können. Nimmt man dabey Rücksicht auf die oben von mir erwähnte Art, wie der Geheime Rath Sievers sich die letzte Zeit in Moscow gegen den Land Rath Ulrich betragen, und auf den Verdruß, den der Land Rath Campenhausen darüber äusserte, dass ich der von ihm proiectirten Trennung der Inseln Dagöo und Worms von Ehistland widersprochen, so werden diese Vermuthungen beinahe zur Gewissheit erhöht. Durch die Abwesenheit dieser Herren ward nicht nur unser Aufenthalt unnützerweise verlängert, sondern wir mussten endlich wieder zurückreisen, ohne eine bestimmte Antwort: ob der General Gouverneur unseren Plan ganz annehmen, und ihn so wie wir ihn entworfen, ohne was abzunehmen oder von dem seinigen hinzuzufügen, der Kayserin als seine Arbeit unterlegen würde. Er liess sich zwar von uns den mitgebrachten Entwurf vortragen, und unterhielt sich mit uns über die dabey zum Grunde gelegten Vorzüge und Rechte unserer Provinz, unterdessen mussten wir stets befürchten, dass in so

lange nicht alles von ihm als abgemacht angenommen und auch schon abgefertigt worden, diesen schon schwachen Greiss der kleinste Umstand wieder auf andere Gedanken bringen mögte. Seine grosse Vorliebe, für manche seiner Lieblings-Ideen, und seine längere Bekanntschaft mit der Verfassung Lieflands machten, dass er oft eine Sache, die ihm bey dem Vortrage von allen Seiten und mit allen Gründen war detaillirt worden, wenige Zeit nacher ganz anders einsah, als er sie bey dem Vortrage wirklich gefasst zu haben schien. Dann trug er unmittelbar seine eigene Ideen mit herein, oder verwechselte auf eine ganz befremdende und oft lächerliche Art Züge der Liefländischen und Ehtländischen Verfassung. Diess war bey ihm, der die feinem Unterscheidungs Züge entweder nicht recht auffassen oder bloss nicht behalten konnte, um so leichter, da diese beyde Verfassungen zu gleicher Zeit so viel ähnliches, und so viel von einander abgehendes enthielten, und bei einer anscheinenden Uebereinstimmung die Abweichung oft so wenig in die Augen fallend war. Ich habe geübtere und mit den Verfassungen dieser beyden Herzogthümer bekanntere Personen gefunden, die diese Abweichungen entweder gar nicht bemerkten, oder sie in ihren Folgen für unbedeutend hielten, weil sie so wenig auffallend schienen; und doch waren eben diese gering scheinende Abweichungen, in manchen Stücken, durch die daraus herzuleitenden Folgen so wichtig, dass wir, falls eine Abänderung durchaus geschehen sollte, bey einer Verwechslung gegen das gleich geltende in Liefland, in vielen Stücken, mehr als bey Einführung der Stadthalterschaft würden verlohren haben. Diese Behauptung wird manchem unwahrscheinlich und gewagt scheinen, und es würde jetzt zu weitläufig werden die Beweise davon zu führen, da diess nicht ohne die genaueste Auseinandersetzung der gegenseitigen gerichtlichen sowohl als politischen Verfassung, wie nicht weniger der Vorrechte, Gesetze und Gewohnheiten beyder Provinzen geschehen könnte. Wer sich aber die Mühe nehmen will, genau dass so eben erwähnte auf beyden Seiten zu prüfen, und ohne sich bey der Schaale zu verweilen auf das Innere und Gründliche dringen wird, der wird diese meine Aeusserung in der Wahrheit gegründet finden, in der die einsichtsvollsten

und mit der Verfassung des Landes bekanntesten Männer dieser Zeit mir beypflichten. Ein jeder wird sich also vorstellen können, wie unangenehm es uns seyn musste, bey unserer Abreise zwar ein Versprechen des alten General Gouverneuren, er wolle unsern Entwurf beybehalten, zugleich, aber die gegründete Furcht mitzunehmen, es könne bey einer bevorstehenden abermahligen Prüfung desselben in Gemeinschaft mit seinen mehrerwähnten Vertrauten, irgend eine unglücklicherweise erweckte Idee, der wir dann nicht mehr entgegenarbeiten könnten, oder irgend eine kaum merkliche Verwechslung und verkannte Abweichung, die niemand mehr berichtigen würde, uns Vorzüge entreissen, die unter andern Umständen uns vielleicht wären gelassen worden. Diese Befürchtungen wurden noch lebhafter, wenn wir bedachten, dass die beyden vorzüglichsten Vertrauten des General Gouverneuren, deren Character man aus dem, was ich mehrmals von ihnen zu sagen Gelegenheit gehabt, nicht ganz gut beurtheilen konnte, Liefländer waren die — entweder die in den Abweichungen liegenden Vorzüge nicht fühlten, oder wenn sie sie erkannten, aus einer gewissen Vorliebe für ihr Specielleres Vaterland, in den Stücken, die in Ansehung ihrer bereits bestimmt waren, uns diese Vorzüge nicht gerne zugestanden wissen wollten. Unsere einzige Hoffnung beruhte auf den Regierungs Rath Staal. Dieser Mann, dem es vielleicht allmählich gereute, den Regierungs Rath Posten angenommen und dafür die Stelle eines Ebstländischen Landraths verlassen zu haben, und der jetzt wünschte die Freundschaft und das Zutrauen seiner Landsleute, so er durch diesen Schritt grossentheils verlohren, wieder zu gewinnen, nahm sich bey diesen Umständen aufs beste. Er suchte sich, so viel als möglich, von den Gründen zu allen in unserem nur sehr kurz verfassten Aufsätze angenommenen Vereinigungen sowohl, als beybehaltenen Zügen unserer ehemahligen Verfassung zu unterrichten, versprach jeden Punct, der bey der vom General Gouverneuren mit seinen Vertrauten vorzunehmenden letzten Prüfung Gefahr laufen mögte, mit diesen Gründen nach allen seinen Kräften zu vertheidigen, und es wo möglich, theils durch seinen directen Einfluss bey dem General Gouverneur, theils durch Vorstellungen bey dessen Ge-

hülfen, die sich entblöden mussten, in Gegenwart eines Ehstländers wieder das Interesse dieser Provinz zu reden, dahin zu bringen, dass unser Aufsatz unangefochten in die Hände der Monarchin käme. Ich muss bey dieser Gelegenheit diesem Manne die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass er bey allem, was diesen für uns wichtigen Aufsatz betraf, selbst in solchen Sachen, wo er keine völlige Ueberzeugung erlangen konnte, oder wo es ihm schwer wurde alten einmahl gefassten und eingewurzelten Vorurtheilen zu entsagen, sich doch entschloss seine Meinungen den vollkommenern Einsichten und geprüften Erfahrungen des Land Rath Ulrich aufzuopfern.¹⁾ Auch habe ich nachmals erfahren, er habe sein Versprechen redlich erfüllt, und den mehrgedachten Aufsatz für Abänderungen geschützt. Ob er wirklich zuletzt in die Hände der Kayserin gekommen und falls es geschehen, ob er völlig ohne alle Einmischung von Lieblings Ideen des alten General Gouverneuren in ihre Hände gekommen, diess bin ich nicht im Stande mit bestimmter Gewissheit zu sagen, da ich schon lange vor der letzten Prüfung Riga verlassen. Der Rigische Ritterschaft Secretair v. Richter, dessen ich schon oben erwähnt, und ich in allen Fällen als einen durchaus redlichen und wahrhaften Mann kennen gelernt, hat mir versichert, wie ich ihn den nächsten Sommer, also kurz darauf in Petersburg sprach, unser Aufsatz sey, wie er gewiss wisse, eben so wie der von der Liefländischen Ritterschaft angefertigte, ohnverändert an die Kayserin gesandt worden. Die Folge zeigte aber leider, dass

¹⁾ Ich muss hier der besondern Anecdote noch erwähnen, dass der Regierungsrath Staal am Tage unserer Abreise aus Riga mir einen von seinem Bruder, dem Maioren Staal, dessen Einsichten er sehr traute, verfassten Aufsatz offen zusandte, um ihn seinem Bruder nach Reval zurückzubringen. Aus diesem Aufsätze sah man, wie wenig der Verfasser unsere Verfassung eigentlich kannte, und wie irrig er sie beurtheilte. Man sah aber zugleich, dass dieser Aufsatz und überhaupt die einseitigen Ideen des Verfassers ausserordentlich auf den Regierungsrath gewürkt hatten und die Quelle der falschen Begriffe und Meinungen waren, die er äusserte, die wir so manchmal bestreiten müssen, und die, wenn er zu schnell mit selbigen dem General Gouverneuren herausrückte, oft die Quelle vielfachen Verdrusses für Ehstland geworden.

unsere Bemühungen und Hoffnungen alle vergeblich gewesen, dass höhern Orts auf alle von dem General Gouverneuren übersandte Pläne wenig oder gar nicht reflectirt ward, und erregte die Vermuthung, die ich schon einmahl geäußert, der Alte habe den ihm ertheilten Auftrag falsch und zu extensive verstanden, oder man habe mit Fleiss durch Dahl die Idee bey ihm erregen lassen, er solle die Vereinigung der alten und neuen Verfassung durch seine Pläne bereiten. Dies möchte vielleicht geschehen seyn, um den alten Mann, den man nicht vor den Kopf stossen wollte, und dem die Ukase vom 3ten December sehr aufgefallen war, zu blenden, und ihn allmählig in die Ausführung der in Petersburg beschlossenen Massregeln zu verstricken; und das in der, auf Kenntniss seines Characters gegründeten Ueberzeugung, wenn er erst einmal angefangen an der Ausführung Theil zu nehmen, werde er, mit der ihm eigenen Beharrlichkeit, und seinem angeborenen Starrsinn auch alles durchzutreiben bemüht seyn.

Der Ueberrest des Frühjahrs und ein Theil des Sommers verstrich in Erwartungen, wie die Vorschläge des alten Grafen Browne würden aufgenommen werden, so dass wir also noch immer zwischen der Furcht, mit der ganzen neuen Einrichtung beladen zu werden, und der Hoffnung, durch eine Vereinbarung einen Theil unserer alten Verfassung aus dem Schiffbruche retten zu können, hin und her getrieben wurden. Diese Zwischenzeit ward durch zwey höchst merkwürdige Ukasen bezeichnet, die beyde vom 3. May datirt waren und die ich in den Beylagen XXII und XXIII mittheile.

In der ersten wurde alle Lehn Güter in wirkliche Alodia auf immerwährende Zeiten verwandelt und überhaupt durch die Worte:

„wir befehlen . . . nur eine Gattung unbeweglicher
„Güter unter dem Nahmen Alodia zu rechnen“

aller Unterschied der Güter völlig annullirt. Um das, was ich Unterschied der Güter nenne, zu verstehen, muss ich bemerken, dass zu der Zeit, wie König Carl der XIte in Schweden, am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, die so berühmte und durch den ruin vieler Familien sich auszeichnende reductions Commission niedersetzte, das ganze Verfahren dieser Commission

von dem Grundsatz ausging, keiner von allen vormahligen Regenten sey. berechtigt gewesen, die Domainen Güter der Krone zu verschenken, oder auf irgend eine weise zu alieniren. Diesem Grundsatz getreu wurden also alle von den ehemahligen Beherrschern völlig donirte oder geschenkte Güter reducirt und so fort von der Krone eingezogen. Nun fanden sich aber bei der Prüfung, unter welchem Rechte jeder GrundEigenthümer sein Guth besass, sehr viele Güter, die (es sei mir vergönnt, mich eines iuristischen Ausdruckes zu bedienen) von den ersten acquirenten nicht titulo gratioso, sondern oneroso waren erlangt worden. Es hatten nemlich bey den vielen Kriegen, die die schwedischen Könige seit der Zeit sie das Land besessen, geführt hatten, viele Unterthanen ansehnliche Vorschüsse gethan, oder auch Lieferungen übernommen, deren Werth ihnen nicht sofort hatte bezahlt werden können. Wann nun solche Kriege beendigt wurden, und die Crone bey erschöpfter Schatz Kammer sich ausser Stande befand, die gerechten Forderungen der Unterthanen in baarem Gelde abzutragen, so wurden ihnen Crons Domainen dafür gegeben, die ohngefähr den Werth hatten, den ihre Forderungen betrug, und diese Güter wurden ihnen für sich und ihre Erben als Lehne, zuweilen auch als alodia donirt. So ungerecht die reductions Commission auch übrigens in ihrem ganzen Verhalten sich zeigte, so fühlte sie doch, dass Güter, die für reelle Forderungen alienirt und als eine compensation abgegeben worden, nicht unbedingt und ohne Vergütung dieser Forderung eingezogen und den Eigenthümern entrissen werden konnten. Geld hatte sie nicht, womit sie diese Forderungen hätte berichtigen können, wählte also einen andern Weg, um wenigstens die Crone, entweder gleich zu einem Theile der auf diese Art abgekommenen Grundstücke zu verhelfen, oder sie mit der Zeit ganz einziehen zu können. Sie berechnete nemlich den Werth, den die Güter hoc tempore hatten; da nun dieser Werth seit den vielen von der ersten alienirung an verflossenen Jahren, entweder durch Industrie der Besitzer, oder durch das allgemeine Fallen des verhältnissmässigen Werths des Geldes gegen alle übrige Sachen, ansehnlich erhöht war, so zog sie den Schluss, dass da Crons Güter per se inalienable wären, der gestiegene Werth der Crone und nicht dem jetzigen Inhaber

zu gute kommen müsse. Dem zufolge wurde ein Theil der Güter ihren Besitzern unter dem Bedinge gelassen, dass sie für ihre Forderungen einen gewissen Theil der revenuen auf immer sollten zu geniessen haben, der andere Theil aber jährlich der Crone entrichtet werden müsse. Hieraus entstanden die Benennungen von tertial und quartal Gütern. Von dem andern Theil urtheilten sie, die Eigenthümer hätten schon durch den aus dem grössern Werthe der Grundstücke gezogenen Vortheil einen Theil ihres anfänglich gegebenen Capitals zurückerhalten; formirten daher Berechnungen, denzufolge der Rest des Capitals in gewissen Jahren durch den noch jährlich zu geniessenden Ueberschuss völlig würde getilgt seyn. Auf so viele Jahre, als nach diesen Berechnungen herauskam, wurden ihnen nun die Güter mit der Bedingung gelassen, dass sie nach Verfluss dieser Jahre ganz der Crone wieder anheim fallen sollten. Hieraus entstanden die sogenannten Abwohnungs Güter. Als Peter der Grosse das Land an sich gebracht, wurden durch eine von ihm express dazu niedergesetzte restitutions Commission die eingezogenen Güter ihren vormahligen Eigenthümern, wann sie sich meldeten und ihren ehemahligen titulum acquisitionis bewiesen hatten, sofort restituirt. So gewiss nun dieser grosse Kayser, dessen Asche von jedem Ehtländer nie genug gesegnet werden kann, den unter schwedischer Regierung gedrückten Unterthanen, nicht bloss ihr Eigenthum durch diese Verhandlungen zurückzugeben, sondern auch alle Besorgnisse in Ansehung der Sicherheit des Besitzes für künftige Zeiten zu entfernen gesonnen war, so wurden doch unter der Regierung der jetzt lebenden Kayserin, die oberwähnten verschiedenen Benennungen von schlecht gesinten Menschen dazu angewandt, die jetzigen Besitzer der unter diesen Benennungen ehemals gestandenen Güter zu ängstigen und Geld von ihnen zu erpressen. Denn da einem ergangenen Befehle zufolge in den Jahren 1765 und 66 alle Guthsbesitzer genöthigt waren, deductions einzureichen, unter welchem Rechte jeder seinen liegenden Grundbesitze, (eine Anfrage, durch die man blos die etwaigen Lehn-güter kennen lernen wollte), so ward in der Geschichts Erzählung, die jeder über sein Gut und wie solches Successive bis auf ihn gekommen, einreichte, natürlich auch jedesmahl das

Urtheil erwähnt, das von der schwedischen reductions Commission über selbiges gefällt worden. Hierdurch wurden viele im Cammer Collegio auf diese besonderen Benennungen aufmerksam, und verschafften sich Listen von der Classification und den Bestimmungen der reductions Commission, die eben nicht schwer zu erlangen waren, da sie sich von alten Zeiten her in den Händen mehrerer Personen befanden. Diese Listen wurden nun als Erpressungsmittel gebraucht und durch dazu bestellte commissarien den hiesigen Gutsbesitzern vorgestellt, es könne leicht für eine angemessene Erkenntlichkeit in der Stille eine vortheilhafte Aenderung in diesen Listen gemacht, und das Guth des Opfernden in eine bessere, oder nach der Grösse des Opfers auch wohl in die beste Abtheilung gesetzt werden. Viele meiner Mitbrüder haben sich durch diese Vorspiegelungen schrecken und verleiten lassen, diesen elenden Blutigeln ansehnliche Summen zuzuwenden. Diesem Uebel abzuhelfen, hatte daher die Ritterschaft, bey dem in den Jahren 1779 und 1780 durch den LandRath Ulrich angestelltem Gesuche nicht blos um Aufhebung der Lehne, sondern genaraliter um völlige Alodificirung aller Güter, und also um die gänzliche Aufhebung alles Unterschiedes und aller möglichen Benennungen gebeten¹⁾. Durch die Ukase vom 3. May 1783 wurde nun dieser Unterschied auf immerwährende Zeiten mit den Lehnen zugleich aufgehoben. Je grösser nun die Unruhe wegen der Lehn Güter in manchen Familien dadurch geworden, dass zu einer Zeit, wo man die Natur dieser Güter nicht kannte, sie auf mancherley Weise von den Abkömmlingen der ersten acquirenten abgekommen, eine Sache, die von manchen auf das Verderben des Landes nur zu sehr bedachten Personen begierig ergriffen wurde, um unter dem Vorwande, es sey mit diesen Gütern felonie getrieben, sie für die Crone in Ansprache zu nehmen. Je wirksamer ferner das obgedachte Erpressungsmittel mit den verschiedenen Ru-

¹⁾ Meine Leser werden mir diese Digression über die verschiedenen Benennungen und ihren Ursprung aus der reduction zu gute halten. Sie schien mir nothwendig zum Verstehen dieser Ukase, die sonst nach mehreren Jahren, wenn die Zeit das Andenken dieser Benennungen wird verlöscht haben, nicht mehr verständlich seyn mögte.

briquen der Güter in den Händen eben dieser Leute geworden war, um so grösser war die Wohlthat, die die Monarchin dem Lande durch diese Ukase erzeugte, und um so lebhafter der Dank, den dessen Bewohner für diese Gnade zollten.

Damit unsere Freude über diese wohlthätige Ukase, die einzige so in den letzteren Jahren zum Vortheile unserer Provinz emanirt war, doch nicht unvormischt seyn möge, war die zweyte, an eben dem Tage erlassene und von mir oben beygebrachte, um so nachtheiliger und drückender. Sie verwandelte unsere bisherige Abgaben, die theils an Gelde theils an Korn waren entrichtet worden, unter dem Nahmen Rossdienst Gelder und Zoll Korn bekannt waren, und das Korn zu einem MittelPreise gerechnet zwischen 30 und 40 tausend Rubel betragen hatten, in eine von allen männlichen Seelen zu entrichtende Kopfsteuer. Diese Steuer sollte nach der im Jahre 1782 von allen Güterbesitzern aufgegebenen SeelenZahl entrichtet werden und betrug nicht weit von 70 tausend Rubel. Ausser, dass hierdurch die Abgaben des Landes beynahe verdoppelt waren, wurde noch zu gleicher Zeit eine bisher in Russland allein üblich gewesene und unter dem Nahmen der Poschlin bekannte Abgabe dem Lande aufgelegt. Ueber die Bestimmung und Ausdehnung derselben verweise ich den Leser auf die Ukase selbst, die in den Beylagen befindlich. Nach ihrem Inhalte musste beym Kaufe eines jeden Grundstückes sechs procent vom Kaufschillinge an die Crone abgetragen werden. Diese alle Industrie mit Fesseln belegende Abgabe, bey der auf den Druck des LandMannes, besonders des ärmeren Theiles, so wenig Rücksicht genommen war, und die keine andere Absicht zu haben schien, als in ein paar Jahrhunderten den Werth aller Grundstücke in die Crons Casse zu bringen, erregte mehr Unruhe und Unzufriedenheit, als die Erhöhung und beynahe Verdoppelung unserer bisherigen Auflagen, die wir durch Einführung der Kopfsteuer erlitten. Gegen letztere glaubte man, würden alle Vorstellungen vergeblich seyn, da wir wieder selbige nichts weiter anführen konnten, als dass unsere praestanda erhöht würden. Destomehr, hofften wir, würden die vielen Gründe, die wir gegen die Poschlin, theils aus ihrer allgemeinen Schädlichkeit, theils aus der individuellen Beschaffenheit unserer

Güter und der Lage ihrer Besitzer anführen könnten, Eindruck machen, und schmeichelten uns daher, es werde uns vielleicht gelingen, dies Uebel abzuwenden. In einer im Herbst dieses Jahres gehaltenen Versammlung der LandRäthe und des Ausschusses ward beschlossen, dieserwegen an den alten General-Gouverneuren Grafen Browne sich zu wenden, alle Gründe gegen diese Abgabe ihm vorzulegen, und ihn zu bitten, er möge sich für uns verwenden und die gehörigen Vorstellungen an die Monarchin gelangen lassen. Dies geschah auch in einem an ihn gerichteten Schreiben. Da selbiges die Gründe auseinandersetzt und deutlich macht, aus welchen die Poschlin besonders für unsere Provinz nicht angemessen sey, so füge ich solches hierbey in der Beylage XXIV. Es ging uns aber in dieser Sache, so wie es uns in allen übrigen, in den letztern traurigen Jahren gegangen war, unsere Hoffnungen wurden vereitelt. Der General Gouverneur antwortete, obnerachtet seiner Freundschaft für Ehstland könne er in diesem Falle nichts thun. Die Poschlin sey durch eine eigenhändige, oder, wie man es nannte, Imaenoi Ukase einmahl eingeführt und gegen solche Verordnungen wären keine Vorstellungen erlaubt¹⁾ Es wird hoffentlich einst eine Zeit kommen, wo man sich keinen Begriff wird machen können, dass despotismus, oder vielmehr Schmeicheley und Gefälligkeit gegen den Willen eines Regenten je so weit habe gehen können, einen Satz in der Regierungsform eines Landes einzuführen oder anzunehmen, der allem Gefühle von Recht und Unrecht so gänzlich widerspricht, die fürchterlichsten Folgen auf das Wohl der Unterthanen haben, und einen noch so guten, noch so menschlich gesinnten Fürsten dem Unglücke aussetzen kann, durch Verführung irgend eines bösen Menschen sein Volk zu unterdrücken, ohne dass das Geschrei der leidenden Menschheit bis zu ihm dringen und ihm die Augen öffnen könne. Und doch hat zu der Zeit, da ich dies schreibe, unter der Regierung der milden Catharina, dieser

¹⁾ Ich lego sub numero XXV diesen Brief des General-Gouverneuren bey, als einen Beweiss für die Nachkommenschaft, die sonst es vielleicht nicht würde glauben wollen, dass einst eine Zeit gewesen, wo es uns gerade zu gesagt ward, gegen einen eigenhändigen Befehl, dürften keine Vorstellungen gemacht werden.

verderbliche Grundsatz geherrscht, und ist die Haupt Quelle der Bedrückungen gewesen, die wir in unseren Provinzen erlitten. Gegen unser Land feindseelig gesinnte Höflinge, die aber Gehör und Zutritt hatten, wie z. B. der General Procureur Fürst Waesemsky, der Geheimerath Jelagin, brachten die Monarchin auf Ideen, die unter dem Scheine des fürs ganze Reich oder für ihren persönlichen Ruhm daraus erwachsenden Vortheils ihr aufs beste vorgestellt wurden, heimlich aber eine Bedrückung für uns allein enthielten. Durch den äussern Schein geblendet, wurde eine solche Idee genehmiget, und das Resultat, durch einen eigenhändigen Befehl der Monarchin, dem Senate zur weitem Bekanntmachung zugeschickt. In jedem andern Staate würde der Monarch auf die Folgen so ein solcher Befehl in jeder einzelnen Provinz haben könnte, sofort durch die Vorstellungen und Klagen seiner Unterthanen aufmerksam geworden seyn. Der Grundsatz aber, gegen eigenhändige Befehle dürften keine Vorstellungen gemacht werden, setzte uns arme gedrückte Bewohner der Provinz ausser Stande, unsre Stimme bis zum Throne zu erheben, und der Monarchin die nachtheiligen Folgen zu zeigen, die ihr oft sehr wohlgemeinter Befehl auf uns gehabt. Nach dieser Digression, in der ich schon einige später vorgefallene Sachen wegen der Verbindung anticipirt, komme ich auf die Erzählung selbst zurück.

Im May traf der General Gouverneur Graf Browne hier in Reval ein. Auf sein Anrathen ward beschlossen, eine feierliche deputation abzuschicken und der Kayserin den Dank der Provinz für die Aufhebung der Lehne darzubringen. Hierzu wurde der Landrath Graf Stenbock, der Kammerherr Baron Tiesenhausen von Borkholm, der Hackenrichter Baron Stackelberg und ich ernannt. Ausser dem allgemeinen Auftrage wegen der abzustattenden Danksagung, wünschte man auch noch die Gelegenheit zu nutzen, um den General Gouverneuren, der zu eben dieser Zeit nach Petersburg reiste, und selbst bestimmt hatte, wann wir dort eintreffen sollten, um mit denen in gleicher Absicht dorthin geschickten Deputirten der Liefländischen Ritterschaft von ihm selbst vorgestellt zu werden, um ihn, sage ich, dahin zu vermögen, dass er durch seine Fürsprache und Vermittelung die Abänderung einiger, das Land bedrückender,

Umstände zu bewürken suchen mögte. Wir reisten demzufolge am Ende des Juny Monaths dorthin und wurden den 2ten July zugleich mit den Liefländischen Deputirten der Kayserin zu Czarskoeselo vorgestellt ¹⁾. Beyde Deputationen erhielten, auf die von ihren beyden Anführern gehaltenen Anreden, eine ganz gleiche Antwort aus dem Munde der Kayserin, ohngefähr des Inhaltes: es sey ihr angenehm, wenn sie etwas zu unserem Wohl beygetragen und sie wünsche, wir mögten nur stets ihre gutgemeinten auf unser Bestes gerichteten Absichten erkennen. Ein nicht undeutlicher Wink, dass sie es wisse, wir wären mit ihren Anordnungen nicht zufrieden, es läge aber nur daran, dass wir das Gute in ihren Einrichtungen und unsere eigene Vortheile verkennten.

Uebrigens war die Aufnahme, die uns wiederfuhr, höchst gnädig, ja gnädiger, wie wir nach allem, was vorhergegangen, erwarten konnten. Es sey nun geschehen, um der Welt durch unsere Deputation und deren Gnädige Aufnahme Glauben zu machen, man sey mit den Provinzen über die neuen Einrichtungen einverstanden, oder auch um durch die erwiesene Gnade den erlittenen Verlust bey uns in Vergessenheit zu bringen.

Obleich unser Hauptgeschäfte nach abgestatteter Danksagung beendigt war, dauerte unser Aufenthalt doch noch einige Zeit, besonders weil der General Gouverneur den Wunsch äusserte, es mögte ein Glied von jeder Deputation sich bey ihm in Czarskoeselo, so lange er dort bleibe, aufhalten, um ihm über verschiedene das Wohl des Landes betreffende Gegen-

¹⁾ Bey dieser Gelegenheit bewiess der alte General Gouverneur eine grosse Partheiligkeit für Liefland. Denn ob es gleich von Alters her angenommen war, dass bey solchen Fällen die Ehstländischen Deputirten den Liefländischen vorgingen, und erst in neuern Zeiten beliebt worden, die jedesmaligen bey den Deputationen befindlichen LandRäthe der beyden Provinzen sollten nach ihrem Alter in diesem Amte sich rangiren, so entschied doch der alte Gen. Gouverneur, oder veranlasste durch die Art seiner Anfrage die Entscheidung, die Liefländische Deputation solle vor der unsrigen vorgestellt werden. Ein Theil dieser Deputirten bewürkten dies durch den, nur für einen solchen schwachen Greis Stringirenden, Grund es wäre für ihn beleidigend, wenn wir ehr als die Liefländer vorgestellt würden, da er doch General Gouverneur von Liefland sey.

stände, wenn es nöthig sey Nachrichten zu geben, und ihm behülflich zu sein, wenn er dieserwegen Anfragen zu beantworten oder Aufsätze einzureichen genöthigt werde. Diesen Wunsch erfüllten wir mit Vergnügen, und suchten von dieser Gelegenheit, die uns so günstig schien, den besten Nutzen zu ziehen, wiewohl leider auch hiercin, wie in allen übrigen Fällen, unsere lebhaftesten Hoffnungen getäuscht wurden. Gleich den Tag nach unserer Vorstellung, kam die bey uns unter dem Nahmen der Ukase vom 3ten July bekannte Verordnung heraus, in der die Einrichtung einer besondern Stadthalter-schaft für jede Provinz, Ehstland sowohl als Liefland, dem General Gouverneuren aufgetragen, zugleich aber alle unsere übrige Vorrechte und privilegien aufs ampelste bestätigt, das Land Raths Collegium und was dem anhängig, also mit einem Worte unsere innere politische Verfassung beybehalten und allen Krons Beamten aufs strengste anbefohlen wird, uns bey allem diesem zu schützen. Ich gebe diese in mehrerer Absicht merkwürdige Verordnung in der XXVI Beylage. Wenn mann diese Ukase mit Aufmerksamkeit liesst, bieten sich verschiedene Betrachtungen dar. Vors erste sieht mann, dass selbst in den feierlichsten Vorordnungen oft mit Worten und Begriffen gespielt wird. Auf einer und eben der Seite werden alle unsere Vorrechte und Gesetze aufs ampelste bestätigt, und zugleich ein Theil derselben, nemlich unsere gerichtliche Verfassung ohne Einschränkung eingerissen. Denn von nun an wurde es Gewissheit, dass alles was von Entwürfen zur Vereinbarung der alten und neuen Verfassung geredet worden, und alle die Aufträge, von denen der alte General Gouverneur wähnte, sie seyen ihm ertheilt, Spielgefechte und Blendwerke waren, womit, wie ich schon oben bemerkt mann ihn allmählig dazu bringen wollen, an der Ausführung dieser Sache theil zu nehmen. Zweitens ist sie ein redender Beweiss, dass wenn ein Landes HErr sich es einmahl erlaubt die Heiligkeit der Privilegien seiner Völker und das ihnen gegebene Wort zu brechen, es gewiss nicht dabey bleibt, sondern der einmahl durchlöchernte Damm stets neuen Angriffen ausgesetzt, und auf die bey jedem neuen Eingrif ergehende Bestätigung der übrigen Vorrechte, gar nicht mehr zu bauen ist. Diess

hat die Erfahrung nachmahls nur zu sehr gezeigt, indem diese Verordnung, die dahin abzuzwecken schien, uns, obzwar die gerichtliche Verfassung uns genommen worden, in Ansehung alles übrigen zu sichern und zu beruhigen, nachmahls sehr oft höhern Ortes aus dem Auge gesetzt worden, und uns, welches wir immer als eine Wohlthat mit Dank anerkennen müssen, bloss dazu gedient, uns gegen die Eingriffe subalternen despoten einigermassen zu schützen. Merkwürdig war es, dass der alte General Gouverneur von dieser Ukase nur die gute Seite sah, und über die Bestätigung der Privilegien triumphirte, ohne es zu bemerken, wie viel uns dennoch genommen worden, und wie sehr man mit ihm in dieser ganzen Zeit gespielt. Die Ursache dieser seiner Verblendung und seines ganzen in mancher Absicht nicht übereinstimmenden, sich widersprechenden Verhaltens war uns, die wir so viele Tage stets um ihn waren, und mit denen er sich täglich viele Stunden unterhielt, unerklärbar. Aus Riga war er mit dem festen Vorsatz, aus allen Kräften für das Wohl der beyden Provinzen zu streiten, und mit der völligen Ueberzeugung abgereist, dass unser Wohl mit der unbedingten Einführung der neuen Verfassung nicht bestehen könne: dass er diese Ideen auch bey seiner Ankunft in Czarsoeselo geäußert, wussten wir gewiss. Und jetzt beruhigte er sich, da ein Theil der Vorrechte uns ganz genommen, und es deutlich wurde, man habe ihn mit allen den vermeinten Aufträgen, die Entwürfe zur Vereinbarung der alten und neuen Verfassung auszuarbeiten, nur getäuscht. Aus allem ergab sich, man spiele mit diesem alten schon schwach werdenden Greise, und missbrauche seine Schwäche, um ihn in die Einführung der Stadthalterschaft zu verwickeln. Er ward mit Gnaden- und Ehren Bezeugungen berauscht; während diesem Rausche erfolgte oberwähnte Ukase vom 3ten July, von der man die günstig scheinende Seite ihm in so einem vortheilhaften Lichte zeigte, das er das nachtheilige nicht bemerkte. Sein Character brachte es mit sich, dass eine vorgefasste Meinung bei ihm nachmahls nicht mehr auszurotten war. Daher halfen auch alle unsere Bemühungen nichts, ihm die nachtheiligen Seiten dieser Ukase auffallend zu machen, er blieb dabey sie sey vortheilhaft. In dieser Freude entschloss er sich

doch, der Kayserin einige Fragen in einer besondern Vorstellung vorzulegen. Von dem, was die Deputirten der beyden Provinzen ihm an die Hand gaben, nahm er einiges, verband seine eigene Ideen damit, und daraus entstand der Aufsatz in der Beylage XXVII. Man sieht aus der Beantwortung, die ad marginem beygeschrieben worden, dass man seinen Sinn in vielen Stücken nicht gefasst oder nicht fassen wollen. Damit nun der Alte sich nicht weiter aufs Fragen einlassen, oder neue Erläuterungen suchen mögte, und um ihn, dessen Gegenwart schon überlästig wurde, schneller loss zu werden, schenkte ihm die Kayserin ein paar zu seinen Güthern sehr gelegene und durch die Verbindung für ihn wichtige Hacken, die bisher der Krone gehört, und deren Besitz er sehr lange soll gewünscht haben. Jetzt ward er auf einmahl ungeduldig wieder nach Hause zu kommen, und eilte mit seiner Abreise so, dass wir, die wir doch den grössten Theil des Tages bey ihm waren, die Beantwortung seines Aufsatzes nicht in Czarskoeselo, sondern erst nachmahls zu sehen bekamen, wie sie der Ritterschaft von ihm abschriftlich mitgetheilt ward, da wir denn gewahr wurden, dass von allem dem, wovon er in seinen Gesprächen, so oft er von der Kayserin in seine Zimmer zurückkehrte uns erzählt und gerühmt es sey ihm zugestanden worden, fast nichts in dieser Beantwortung anzutreffen war, und die ganze Sache eigentlich nichts zu unserem Vortheile entschied. Wir kehrten also von unserer Deputation zurück, ohne von den beabsichtigten Neben Zwecken irgend etwas erhalten zu haben.

Die Zwischenzeit von unserer Rückkehr aus Petersburg bis zur Eröffnung des, zur Besetzung der neuen Aemter auf den 30sten September angesetzten Land Tages, verfloss in einer Art von Ruhe, die der glich, mit der man den Ausbruch eines Ungewitters erwartet, das man schon lange heraufziehen gesehen.

Das erste, was bei Eröffnung des Land Tages vorgenommen ward, war die anbefohlene neue Vertheilung des Landes in 5 Kreise. So unbedeutend diese Veränderung scheinen mag, so erfüllte sie doch mehrere ernsthaft denkende Mitglieder der Versammlung mit Kummer, da es die erste Ausführung will-

kühlicher Befehle in dieser Versammlung war, die bisher gewohnt gewesen, über jede auch noch so kleine in ihrer innern Verfassung und ihren inneren Einrichtungen vorfallende Sache zu deliberiren, und alles was den Anschein einer Abänderung haben könne als eine Folge ihrer eigenen freiwilligen Beschlüsse anzusehen. Auch brachte diese neue Eintheilung manche Veränderungen in den Gang der Land Tags Geschäfte, und minderte den Einfluss des Land Rath's Collegii. Dieses hatte sonst, wenn bey 4 Creyssen zwey Creisse gegen 2 stimmten, oft das votum decisivum gehabt, wozu ihm nach alten schon oben von mir angeführten Gewohnheiten die Berechtigung zustand, jetzt konnte diess höchst selten geschehen, da bei 5 Creyssen, also ungleichen Stimmen, die pluralitaet wahrscheinlich immer auf einer Seite seyn musste. Den seltenen Fall ausgenommen, wenn sich über eine Sache mehr als zwey Meinungen hervorthaten.

Nachdem die Ritterschaft einige Tage vergebens auf eine Instruction, wie die Wahlen vorgenommen werden sollten, gewartet, lief selbige endlich den 4ten October ein. Sie enthielt weiter nichts, als dass man den Anfang mit selbigen, nach der Ukase vom 7ten November 1775 machen mögte, in der gleich bey der ersten Einführung der Stadthalterschaft für die ruschen Provinzen die Wahlen angeordnet waren; diess erregte einige Unruhe. Durch die Ukase vom 3ten July war festgesetzt, das Land Rath's Collegium, der Land Etat und was dem abhängig, solle nach dem Alten bleiben, und nur die Wahl der Adels Marschälle nach den Gesetzen gehn. Durch die Instruction wurde aber das Land Rath Collegium aus seinem letzten Vorrechte, so die Ukase ihm doch stillschweigend gelassen, aus der Theilnahme an Besetzung der Aemter verdrängt. Diess Unrecht machte, dass viele Mit Glieder der Ritterschaft ihre sonst gegen das Collegium gehegten eingebildeten Beschwerden vergassen, mit patriotischem Eyfer über das Unrecht klagten, und alles dahin stimmte dem General Gouverneuren eine Vorstellung zu thun: er möge das Land in den Vorrechten schützen, so die Ukase vom 3ten July ihm gelassen, und also vergönnen, dass die Aemter ganz nach der alten Methode, das heisst vom Collegio der Land Rätthe allein

besetzt werden mögten. Nachdem bisher so viele über die Art der vormahligen Besetzung unzufrieden gewesen und frohlockt, dass nach der neuen Einrichtung alle an selbiger Theil nehmen sollten, so war dieser schnelle Uebergang zu dem einstimmigen Verlangen, man solle alle Aemter nach wie vor vom Collegio besetzen lassen, eine Erscheinung, die sich nicht leicht erklären liess, und den ernsthafteren Bemerkern wie das letzte Aufflackern eines Ueberrestes von patriotischem Feuer vorkam. Auch wurde diese Bitte, mit der der Ritterschaft Secretair von Berg ¹⁾ nach Riga geschickt ward, und die eine den neuen Einrichtungen ganz zuwider laufende Art von Amts Besetzungen heischte, vom General Gouverneuren nicht ganz bewilligt, sondern in der hierauf erfolgten neuen Instruction gewisser maassen beyde Methoden nach der Art vereinigt, wie es ehemahls im Rigischen bey Besetzung der Aemter Gebrauch gewesen. Das Land Raths Collegium sollte zu jedem zu besetzenden Posten Drey Subjecte vorschlagen, aus welchen für die Ober Gerichte der ganze versammelte Adel und für die Creiss und Ordnungs Gerichte, die zu jedem Creisse gehörigen Glieder desselben, durch ballotiren zu wählen hätten. Dieser Methode zufolge wurden die Wahlen vorgenommen, bis zum 20sten October beendigte, und kurz darauf der Land Tag bis zum December prorogirt. Die einzige Wahl auf diesem Land Tage, deren ich hier Erwähnung zu thun nöthig erachte, war die des bisherigen Ritterschafts Haupt Mannes v. Kursell. Nachdem er sein bisher geführtes Amt niederlegen müssen, ward er mit einem ausserordentlichen Uebergewicht von Stimmen zum Gouvernements Marschall erwählt, und also abermahls an die Spitze der bisher von ihm verwalteten Geschäfte gesetzt.

Bey der abermahligen Zusammenkunft der Ritterschaft im Anfange des Decembers hatte er, eben so wie bey dem im Januar und Februar gehaltenem Land Tage, das Glück die

¹⁾ Dieser junge Mann war auf dem im abgewichenen Winter gehaltenen LandTage Secretair geworden. Seine Kenntnisse, seine wahrhaft patriotischen Gesinnungen, und sein unermüdeter Eyfer im Dienste des Landes, von dem er gleich in dem ersten Jahre so viele Proben abgelegt, lassen für die Zukunft viel Nutzen fürs Land von ihm erwarten.

über die Casse wiederholentlich ausgebrochene Gährung zu hemmen, und zugleich den von Feinden der Ritter Schule gedrohten Umsturz dieser wohlthätigen Anstalt, durch einen weitläufigen Aufsatz abzuwenden, den er am 5ten December verlesen liess.¹⁾ Dieser Aufsatz zeigte, dass nicht die Schule, sondern theils der Bau des Schlosses, zu welchem die Ritterschaft gezwungen worden, theils die von selbiger aus freien Stücken bewilligte Baue des grossen Kirchhofes zu Moick, des Thurmes und der Orgel an der Dohm Kirche, die eigentlichen Ursachen des Anwachsens der Landes Schulden wären, indem sie in mehreren Jahren eine die jährliche Einnahme weit übersteigende Ausgabe veranlasst. Da dieser Aufsatz eigentlich nicht den Gegenstand, den ich behandle, betrifft, und überdem für eine Beylage zu weitläufig ist, so habe selbigen nicht hier beyfügen mögen; durch Anzeige des datums aber denen, die selbigen nachzusehen wünschen an die Hand gegeben, wo sie ihn im Protocolle der Ritterschaft von diesem Jahre auffinden können.

Unter Behandlung dieser oeconomischen Geschäfte des Landes kam endlich der merkwürdige 10te December, und also der Tag heran, an welchem unsere alte ehrwürdige, mehr wie ein halbes Jahrtausend mit Ruhm bestandene gerichtliche Verfassung umgestürzt, und auf ihren Ruinen die neue aufgerichtet ward. Sämmtliche neuerwählte Richter wurden zuerst früh Morgens in der Dohm Kirche beeidiget, hierauf mussten sie mit der ganzen Ritterschaft der grossen Procession beywohnen, in der alle Stände und alle Richterstühle mit dem Gouverneuren zur ruschen Kirche gingen, in welcher der hierzu von der Kayserin hergeschickte Metropolit Gabriel den Gottesdienst verrichtete. Dann mussten die Vorsitzer der Gerichte der vom Metropolit im Sessions Zimmer der Stadthalterschaft Regierung vorgenommenen Einsegnung des Weih Wassers beywohnen, worauf alle Richterstühle, theils von ihm selbst, theils von einem hierzu von ihm delegirten Geistlichen eingeseignet und geweiht wurden. So festlich dieser

¹⁾ Ich gebe diesen Antrag, der sich in den Papieren meines Grossvaters fand, in der Beilage No. XXIX.

Tag den Verordnungen zufolge begangen werden musste, so traurig beging ihn jeder sein Vaterland aufrichtig liebende in seinem Herzen, und die Natur selbst stimmte gewissermaassen zu dieser Trauer, da es einer der fürchterlichsten Tage war, die wir in vielen Jahren erlebt. Ich eile über diesen letzten Tag hinweg, um der Rührung auszuweichen, mit der ich jetzt, nachdem er lange verflossen, noch an ihn denke, und gewiss stets an ihn denken werde.

Bevor der Land Tag hierauf geschlossen und die Ritterschaft entlassen ward, musste selbige noch Deputirte ernennen, um sich bey der Kayserin für die Einführung der Stadthaltschaft zu bedanken. Ich sage mit Fleiss, sie musste, denn der Auftrag hierzu geschah auf expressen Verlangen des Gouverneuren, der hierzu seine Anweisungen hatte. Wie wenig dieser Dank aus dem Herzen kam, kann sich jeder vorstellen, auch ward der Gouvernements Marschall von der Vorstellung, dass er an dieser geheuchelten Danksagung Theil nehmen sollte, krank; daher er von dieser Reise freigesprochen und der General Pohlmann zum Chef dieser Deputation ernannt ward. Auch ich erkenne es hier noch mit Dank, dass meine Mitbrüder mich auf meine Bitte gleichfalls dispensirt, und ich also auch keinen persönlichen Antheil an dieser Heuchelei zu nehmen gezwungen worden, die dieses durchaus traurige Jahr mit einem so unwürdigen Spielwerke beschloss.

Und hier beschliesse ich auch meine Erzählung von den Begebenheiten dieses für Ebstland so denkwürdigen Jahres, mit dem Wunsche, dass die Wenigen, für die selbige bestimmt, sie mit Theilnehmung lesen, und in mein herzliches Gebet einstimmen mögen, Gott möge es so einrichten, dass unsere alte glückliche Verfassung deren Glanz und deren Umsturz ich zu schildern gesucht, einst durch die Gerechtigkeit und Gnade künftiger Regenten wieder auflebe, aber eher auflebe, als der biedere Geist, durch den sich meine Vorfahren und viele meiner Zeitgenossen ausgezeichnet, durch die täglich um sich greifende Sitten Verderbniss und die von der neuen Verfassung unzertrennliche Herabwürdigung der richterlichen Würde erstickt seyn wird.

Ich ergreife lange nach Anfertigung des obigen die Feder noch einmahl um an das zu erinnern was ich oben pag. 50 gesagt. Wiewohl durch die Ukase vom 3ten July 1783 die Land Raths Collegia bestätigt worden, so sind sie doch nachmahls mit eben der Leichtigkeit umgestossen, mit der alle unsere übrige Vorrechte zerstört worden. Eine den August 1786 emanirte Ukase die ich sub No. XXVIII beylege, enthält die Aufhebung der Land Rätthe in beyden Herzogthümern aus dem Grunde, weil mann sie bey der neuen Verfassung nicht mehr nöthig finde. Ich enthalte mich aller weiteren Bemerkungen über die Ukase, theils, weil sie jedem, der nur etwas Gefühl für Rechte der Menschheit hat, so leicht auffallen werden, theils weil ich die Schranken der Mässigung überschreiten mögte, in welchen ich mich zu halten, vorgenommen. Nur die Warnung folgere ich für meine Nachkommen, dass, wenn je in künftigen Zeiten Echstland seine alten Vorrechte wiedererlangen sollte, diejenigen die denn an Verwaltung der öffentlichen Geschäfte theilnehmen, ja dahin trachten, dass der Landes HErr den Damm, den beschworene Privilegien der despotischen Willkühr entgegen setzen, ja auf keine Art verletze, weil auf die erste Verletzung gleich mehrere folgen, und Ungerechtigkeit und Eigenmacht dann, wie ein Strom, der seine Dämme durchbricht, alles unaufhaltsam verschlingen. Diese erste Verletzung zu verhüten, ohne in strafbare zum Aufruhr hinneigende Widersetzlichkeit zu verfallen, ist freilich schwer. Das einzige mir möglich scheinende Mittel wäre vielleicht wenn mann auf den Fall, dass der Regent Einführung oder Abschaffung irgend einer Sache eifrig wünsche, und nur nicht völliger Umsturz aller Vorrechte, schon ipso facto damit verbunden wäre, es dahin zu lenken suchte, dass diese Einführung oder Abschaffung zum Gegenstand der Verhandlung auf Land Tagen gemacht werde. Theils erhalte vielleicht das Land durch seine Willfähigkeit einmahl den Wunsch des Regenten zu erfüllen, einen gegründeten Theil an seiner Zuneigung und Anspruch auf Nachsicht, wenn mann in andern Fällen wieder was abschläge; theils gewöhnte mann den Landes HErrn und seine Minister an den Gedanken, dass der consens des Landes zu jeder neuen Einrichtung erforderlich ja nothwendig sey. Ich

stelle mir vor, dass wenn künftig nur erst einigemahl solche Fälle vorgekommen, dann allmählich die Idee, es stehe nicht in der Willkühr des Monarchen einmahl ertheilte und vom Lande angenommene Vorrechte eigenmächtig umzustossen, die herrschende werden, und das Land sich wieder zu dem Grade einer gemässigten durch Gesetze beschränkten Freiheit erheben könne, deren es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts unter dem Russischen Scepter genossen.

Glücklicher Zustand, werth der Thränen die ihm der Patriot weihet, werth von der Nachkommenschaft gekannt, geschätzt, mit Inbrunst zurückgewünscht, mit Anstrengung und mit Aufopferung aller uns dagegen verlichenen Gehalte, dieser uns weisslich angelegten Fessel, wieder errungen zu werden.

Beilagen.

- No. I—IV fehlen, doch ist wohl bestimmt anzunehmen, dass darunter das Schreiben des Ritterschafthauptmanns von Engelhard und das eingeforderte Bedenken der Esthländischen Ritterschaft, die Nrn. III und IV gewesen, — die daher nach Abschriften aus dem Ritterschaftsarchive hier unter besagten Nummern gegeben werden.
- No. V. Schreiben des Grafen Brown an die Kaiserin v. 7. Juli 1782 — fehlt.
- No. VI. Schreiben des Grafen Brown an den Geheimen Rath und Regierungsrath von Vietinghof v. 22. Juni 1782, nach einer Abschrift in der Wrangelshofschen Brieflade.
- No. VII. Die Antwort Vietinghofs — fehlt.
- No. VIII. Die Beantwortung des Antrags Brown's durch die Livländische Ritterschaft v. 25. Juni 1782, nach einer Abschrift im Ehstländischen Ritterschaftsarchive.
- No. IX. Schreiben des Grafen Woronzow an den Grafen Brown v. 19. Juli 1782, — nach der im Aufsatze Fr. Bienemann's: Die statthalterschaftliche Zeit — gegebenen Uebersetzung (Baltische Monatsschrift XXX, pag 431), — aus dem Livländischen Ritterschaftsarchive.
- No. X. Auszug aus dem vom Grafen Brown dem Esthländischen Vicegouverneur mitgetheilten Schreiben Dahl's an den Grafen, — nach einer von Bienemann (ebendort pag. 433) mitgetheilten Copie aus dem Livländischen Ritterschaftsarchive.

- No. XI. Schreiben Dahl's an den Grafen Brown, — nach einer von Bienemann (ebendort pag. 437) mitgetheilten Copie aus dem Livländischen Ritterschaftsarchive.
- No. XII. Schreiben der Ehstländischen Ritterschaft v. 13. Aug. 1782 an den Grafen Brown, — aus dem Archive der Ritterschaft.
- No. XIII. Schreiben des Grafen Brown v. 27. Aug. 1782 an den Generalmajor Besborodko, — von ebendort.
- No. XIV. Die von dem Ritterschafts Secretair Johann von Brevern vorgestellten Fragen, mit den Antworten des Ausschusses vom 15. Sept. 1782, — von ebendort.
- No. XV. Schreiben des Ritterschaftshauptmanns v. Engelhard, v. 24. Sept. 1782, an Johann von Brevern, — von ebendort.
- No. XVI. Von Johann von Brevern aus Petersburg eingesandte Fragen nebst der am 12. Oktober vom Ausschusse beschlossenen Beantwortung, — von ebendort.
- No. XVII. Entwurf eines Berichts Johann von Brevern's über die Schwierigkeiten seiner Aufgaben, — fehlt.
- No. XVIII. Der Namentliche Ukas v. 3. Dec. 1782 an den Grafen Brown, — Uebersetzung nach der Gesetzsammlung I. No. 15 606.
- No. XIX. Auszug aus dem in Riga vom Landrath Baron von Campenhausen, Landmarschall von Rennenkampf und Sekretair von Richter für den Grafen Brown ausgearbeiteten Plane, wie die neue Einrichtung mit der alten Verfassung zu vereinigen, — fehlt.
- No. XX. Auszug aus Campenhausens Projekte der Vertheilung der beiden Provinzen in drei Gouvernements, — fehlt.
- No. XXI. Entwurf einer Verschmelzung der Statthalterschaftsverfassung mit der angestammten, — abgefasst vom Landrath von Ulrich, Ritterschaftshauptmann M. von Kursell, dem eben abgetretenen ersten Ritterschaftssekretair v. Taube und dessen Nachfolger Johann v. Brevern, — aus dem Ritterschaftsarchive.
- No. XXII. ist enthalten in der Gesetzsammlung I. No. 15 719.
- No. XXIII. ist enthalten in der Gesetzsammlung I. No. 15 724.

- No. XXIV. Vorstellung der Esthländischen Ritterschaft an den Grafen Brown v. 23. Sept. 1783, gegen die Einführung der Poschlin, — aus dem Archive der Ritterschaft.
- No. XXV. Antwort des Grafen Brown, — fehlt.
- No. XXVI. Der Namentliche Ukas v. 3. Juli 1783, — Uebersetzung nach der Gesetzsammlung I. No. 15 776.
- No. XXVII. Vorstellung des Grafen Brown an die Kaiserin, worin er um Erläuterung gewisser Punkte des Ukases v. 3. Juli 1783 bittet, — fehlt.
- No. XXVIII. Namentlicher Ukas v. 12. Aug. 1786, — Uebersetzung nach der Gesetzsammlung I. No. 16 424.
- No. XXIX. Vorstellung des Adelsmarschalls Moritz von Kursell v. 3. Dec. 1783 an den Landtag wegen der Domschule, — aus den Papieren meines Grossvaters.
-

III. (?)

Erlauchter Reichs-Graf!

Ihro Kaiserliche Majestät hochgebietender Herr
General en Chef, General Gouverneur,
des heiligen Andreas und verschiedener hoher Orden Ritter.

Hochgeneigter Gönner!

Ew. Erlauchtem hohen Verlangen zur schuldigsten Folge, unterlegen Landrath und Ritterschaft des Herzogthums Ebstland Hochderoselben gerechtester Beprüfung, durch den Herrn von Brewern diejenigen Gründe, welche es uns zur Pflicht machen, Ihre Kaiserlichen Majestät, unsere huldreichste Landes Mutter um die Beibehaltung unserer uralten, Mild Kaiserlichen bestätigten Verfassungen, voll kindlichster Zuversicht fussfälligst zu bitten. So sehr wir uns bemühet haben die Absendung begehenden Eingeforderten Bedenkens zu beschleunigen, so wenig ist es; theils wegen der Entfernung verschiedener Mitglieder unserer Versammlungen, theils in Betracht der Wichtigkeit der abzuhandelnden Materien und theils der vielfältig weitläufigen Abschriften der Beilagen wegen, uns möglich gewesen. Wir versehen uns daher nicht allein einer hochgeneigten Nachsicht, sondern leben des zuversichtlichen Vertrauens, Ew. Erlaucht werden, so wie Sie die hiesige Ritterschaft jederzeit hoch Deroselben hohen Wohlwollens vorzüglich zu würdigen geruhet haben, derselben auch jetzo, in einer so höchst wichtigen Angelegenheit, hoch Deroselben vielvermögende Protection angedeihen lassen und Allerhöchsten Orts unsere Sache durch

gnädig gerechteste Vorstellungen dergestalt unterstützen, dass wir uns eines gewissen glücklichen Erfolgs zu erfreuen haben mögen. Ew. Erlaucht widmen wir dagegen unsere aufrichtigst ergebene Herzen voll lebhaften Gefühls der Dankbarkeit und auch von unseren Nachkommen wird das Andenken eines Gönners gesegnet sein, der sich für das Wohl Ehistlands so wirksam zu interessiren geruhen wollen.

Wir verharren mit dem schuldigsten Respect

Ew. Erlaucht

ganz gehorsamste Diener

Im Namen des Collegii der Landräthe
und einer gesammten Ritterschaft des
Herzogthums Ehistland.

Gr. von Tiesenhausen. C. M. Stenbock.

G. F. Engelhardt,

Ritterschaftshauptmann.

Reval,
den 29. Juni 1782.

IV (?).

Eingefordertes Bedenken

der

Landräthe und Ritterschaft des Herzogthums Ehistland

betreffend

die Gegeneinanderhaltung der neuen Statthalterschafts-Einrichtung mit der ehstländischen Verfassung.

Auf Verlangen Sr. Hochgräflichen Erlaucht, des Herrn General en Chef, General-Gouverneurs des Herzogthums Livland und Ritters Grafen Browne, haben Landräthe und Ritterschaft des Herzogthums Ehistland den von Sr. Hochgräflichen Erlaucht gethanen Antrag in Ueberlegung genommen und ertheilen darauf in schuldiger Ehrerbietung nachstehendes Bedenken.

Dass 1mo) das Collegium der Landräthe und die Ritterschaft des Herzogthums Ebstland ein besonderes und mit einander auf das engste verknüpftes Corps ausmachen, dass dieses Corps mit seinen eigenen Richtersthühlen und Ritter- und LandRechten begünstiget und als ein unzertrennliches Ganzes von Zeit zu Zeit mit Privilegien begnadiget worden, dass selbiges ferner das Recht habe, Landtage anzusetzen und zu halten, Einrichtungen zu seinem gemeinschaftlichen Besten zu treffen, sich Verordnungen zu machen, die durch Bestätigung des General-Gouverneurs die verbindlichste Kraft erhalten, sich selbst Bewilligungen aufzulegen, durch einen, von der Ritterschaft aus Drei vom Landraths-Collegio vorgeschlagenen Subjectis erwählten Mann, den Ritterschaft-Hauptmann, ihre Beschwerden der Obrigkeit vorzutragen, das Indigenats Recht zu ertheilen pp.; dass hiernächst 2do) eben dieses Collegium der Landräthe, unter dem Präsidio des jedesmaligen Herrn Gouverneuren, oder, in dessen Abwesenheit, des ältesten Landraths das ehstländische Oberlandgericht formire und judicialia aller Art verrichte, auch ganz allein nicht nur seine eigenen Glieder, sondern auch die Mannrichter und übrigen Glieder aller Landes-Gerichte, wie imgleichen die Secretairs und Kancellei-Officianten bei denenselben, ohne alle Bestätigung, erwähle und in Eid und Pflicht nehme; in Civil-Sachen keinem anderen remedio juris, als nur lediglich der Revision unterworfen sey; die von denen Manngerichten inquirirten und abgeurtheilten Criminalia leuterire, und solche leuterirte Criminal-Urtheile durch die Manngerichte publiciren und dem Herrn Gouverneuren zur execution übergeben lasse; dass ferner dieses das ehstländische Oberlandgericht formirende Landraths-Collegium das Recht habe, auf Landtagen der Ritterschaft, nach denen jedesmaligen Bedürfnissen des Landes, nützliche und heilsame Einrichtungen zur deliberation vorzuschlagen, und, wenn in ritterschaftlichen Unterhandlungen Kreise gegen Kreise gleichstimmig sind, den Ausschlag zu geben; dass selbiges überhaupt die Gerechtsame und das Beste des Landes wahrnehme und gleichsam der Verwahrer aller, der dasigen Ritterschaft aus landesherrschaftlicher Huld und Gnade zugeflossener Privilegien sei, und eben daher, ausserhalb Landtages mit denen, von der Ritterschaft aus jedem

Kreis ernannten Gliedern, welche der ritterschaftliche Ausschuss genannt werden, zusammengenommen das Corps der ganzen Ritterschaft repräsentiren und ihre gemeinschaftlichen Geschäfte besorge; und dass endlich aus diesen Landrätthen als Gliedern des ehstländischen Oberlandgerichts der Praeses im dasigen Provincial-Consistorio, der Praeses bei den Kirchen Visitationen und zwei Beisitzer zu dem dasigen Consistorial-Ober-Appellations-Gerichte, auch bei denen zu haltenden Revisionen und derselben Regulirung, zwei Landrätthe und zwei von der Ritterschaft gewählt werden; dass ferner 3o) das Oberlandgericht sowohl, als die demselben subordinirten Landesgerichte, als das Land-Niedergericht, das Landwaisengericht und drei Manngerichte in der Stadt Reval auf dem Dom in einem von der Ritterschaft dazu erkauften und ausgebauten Hause ordinarie nur einmal des Jahres, nämlich von dem ersten Mittewochen nach heiligen Drei Königen ab bis an die Marter-Woche, extraordinarie aber, wenn häufige Rechts-Sachen vorhanden sind, auch im Sommer um Johannis geheget werden; und dass eine von der hohen Krone dazu ernannte Person, unter dem Namen eines Commissarii Fisci, sowie überhaupt, also auch besonders bei diesen Gerichts-Hegungen denen öffentlichen gerichtlichen Anschlägen beiwohne und die Gerechtsame der hohen Krone bewache; dass weiter 4o) nur Criminal-, Grenz- und Liquidations-, wie auch solche Sachen, welche nicht den Adel und charakterisirte Personen betreffen, weil diese in ihren persönlichen und dinglichen Rechten nur vor das Oberlandgericht sortiren, zur Sphäre der manngerichtlichen Jurisdiction gehören; dass 5o) die Hackenrichter, deren zwei im Harrischen, zwei im Wierschen, zwei im Wieckschen und einer im Jerwischen Kreise vom Oberlandgericht erwählet und verordnet werden, in ihren Kreisen wohnhaft sind und daselbst in Polizei- und Executions- wie auch anderen leichten Sachen die Aufträge des General-Gouvernements und des Oberlandgerichts besorgen; dass 6o) alle in Ehstland vorhandene milde Stiftungen, Kirchen, Schulen, Hospital und Waisenhaus ihre verordneten Vorsteher, Directores und Curatores haben, die für das Beste der ihrer Fürsorge anvertrauten Stiftungen und Kirchen zu sorgen und zu wachen verpflichtet sind; dass 7o) ein Land-Physicus und

Chirurgus von der Ritterschaft zum Besten des Landes erwählt und besoldet, auch vom Oberlandgerichte in Eid und Pflicht genommen werde; und dass endlich 8^o) zur Bestrafung der leichten Verbrechen ein Zucht- und Spinnhaus in der Stadt Reval befindlich; alles dieses sind Wahrheiten und Sätze, die in maxima et manifeste notorietate, ac viridi observantia sind und niemals in Zweifel gezogen worden, weil sie sich in alten Einrichtungen, Statuten, Anstalten, Herkommen und Gewohnheiten gründen und Jahrhunderte hindurch von Regenten zu Regenten huldreichst bestätigt worden. Alle diese vorbemerkten Einrichtungen machen die Grundlage und das Wesentliche der ehstländischen Verfassung aus, einer Verfassung, deren unverbrüchliche Beibehaltung der dasigen Ritterschaft und ihren Nachkommen und zwar specialiter auch in Absicht ihrer Rechte und Gerichte, in wiederholten feierlichen und geheiligten Landesherrschaftlichen Versicherungen von der Königlich-Dänischen Regierung, nach Anzeige der Beilage A, von der hoch- und heermeisterlichen Regierung, Inhalts der Beilagen B und C und von der Königlich-Schwedischen Regierung, belehre der Beilagen D und E, gegeben auch zum Theil in Gesetzen, vermöge Beilage F, festgesetzt worden und worauf, während der Glorreichen Russisch-Kaiserlichen Regierung, nicht nur der Gottseelige Kaiser Peter der Grosse, in den Beilagen G. II. und I und alle dessen hohe Nachfolger, sondern auch unsere jetzt mit unsterblichem Ruhm regierende Allergnädigste Monarchin in den Beilagen K und L, das Siegel einer ewigen und nie zu unterbrechenden Dauer gelegt, ja sogar dadurch noch verherrlicht haben, dass Sie denen Landräthen Generalmajors-Rang und dem Ritterschaft-Hauptmann oder Land-Marschall, Obersten-Rang beizulegen geruhet; gleich Ein hoher Dirigirender Senat noch in neuere Zeiten laut Beilage M. darauf Rücksicht genommen hat.

Hält man nun die neue Statthalterschafts-Einrichtung gegen die vorbemercktermaassen aus einander gesetzte ehstländische Verfassung, die — ausser denen angeführten allgemeinen Landesherrschaftlichen Bestätigungen, noch mit mehrern dergleichen huldreichen Verbriefungen unterstützt werden könnte und deren Vorzeigung Landräthe und Ritterschaft, wenn es nöthig

sein sollte, eben so, wie eine etwa erforderliche weitere Ausführung der von Zeit zu Zeit aus Landesherrschaftlicher Milde erhaltenen Begnadigungen, sich vorbehalten: so veroffenbaren sich zwischen beiden sehr viele wesentliche und in keine Verbindung zu setzende disparitaeten.

a. Da denen Einwohnern Ehtlands die freie Ausübung der Evangelisch-Lutherischen Religion aus Allerhöchster Kaiserlicher Huld verliehen worden: so sind die, wegen der Kirchlichen Verfassung, daselbst angeordneten beiden Richterstühle, nämlich das Provincial-Consistorium und das Consistorial-Ober-Appellations-Gericht, sehr nothwendig, und ist und bleibt also in diesem Stück immer ein wesentlicher Unterschied zwischen der neuen Statthalterschaft-Einrichtung und der ehstländischen Verfassung.

b. Von allen denen Verhältnissen, in welchen das ehstländische Oberlandgericht theils mit der Ritterschaft, theils mit der dasigen Kirchlichen Verfassung stehet, weil es zu denen dahin einschlagenden vorbenannten beiden Gerichten Glieder giebt, und wodurch die existence des Collegii der Landräthe und die demselben zugestandenen Vorrechte nicht nur in die Weltliche, sondern auch in die Kirchliche Verfassung Ehtlands dergestalt verwebt ist, dass es nicht ohne gänzliche Abänderung der Verfassung des Landes aufgehoben werden könnte, von allen diesen vielfältigen Verhältnissen, worin das ehstländische Oberlandgericht stehet, findet sich nichts bei denen Oberlandgerichten der neuen Statthalterschafts-Einrichtung. Eben so wenig trifft man

c. Darin dasjenige an, was in Absicht der ehstländischen Ritterschaft vorberührtermassen durch Landesherrschaftliche Briefe und Siegel festgesetzt und zum Eigenthümlichen der dasigen Verfassung gemacht worden.

d. Nach dem 124sten § der Statthalterschafts-Verordnung sollen alle Gerichte keine Sache anders, als nach den Reichs-Gesetzen entscheiden. Die ehstländische Ritterschaft ist mit ihrem eigenen Gesetzbuch, das in genauer Beziehung auf ihre alte Verfassung geschrieben ist, begnadiget worden. Nur nach diesem Gesetzbuch sprechen die ehstländischen Gerichte und

zwar als eine Deutsche Provinz, nach der Beilage H. in deutscher Sprache.

e. In Anleitung des dritten Hauptstücks der Statthalter-schafts-Verordnung werden nicht allein die Glieder des Oberland-Gerichts, sondern auch der übrigen Landes-Gerichte von dem Adel der Kreise durchs Ballottiren erwählt. Nach der Beilage F. stehet dem Oberlandgerichte das Recht dieser Wahl zu, und zwar ohne einige anderweitige Bestätigung, weil solche Wahl tenore Privilegium, schon ein für allemal Landesherr-schaftlich bestätigt worden.

f. Nach ebengedachter Beilage F. sind die Landräthe, als Glieder des Oberlandgerichts, keinem dreijährigen Wechsel so wie, nach Vorschrift des 65sten §, die Beisitzer der Statthalter-schafts-Oberlandgerichte, unterworfen.

g. Das ehstländische Oberlandgericht wird unter Präsidio des jedesmaligen Gouverneurs, oder auch, in dessen Abwesenheit, des ältesten Landraths gehegt; die Oberlandgerichte der Statthalterschaften aber stehen unter dem Vorsitz der verord-neten Präsidenten.

h. Jenes besorgt, ohne sich in verschiedenen Departements zu vertheilen, Criminal- und Civil-, auch andere obliegende Geschäfte gemeinschftlich; Diese hingegen sind, nach §§ 167, 168 und 169, in zwei Departements, zu Criminal- und Civil-Sachen, abgetheilt worden.

i. Jenes ist nur lediglich revisible; Diese aber, nach der Statthalter-schafts-Verordnung § 115, appellables.

k. Peinliche Sachen gehen, nach Vorschrift dieser Ver-ordnung § 107, von den Oberlandgerichten an den Peinlichen Gerichtshof zur Revision; in Ehstland aber werden selbige, Inhalts der Beilage F, von den Manngerichten inquirirt und abgeurtheilt, sodann von dem dasigen Oberlandgerichte leuterirt und hierauf in Absicht dieser leuterirten Criminal-Urtheile von dem Herrn Gouverneuren die execution demandiret.

l. Die Glieder des Oberlandgerichts haben aus Kaiser-licher clemence General Majors Rang; die Glieder der Statt-halter-schafts-Oberlandgerichte aber gehören, nach Vorschrift des 50sten §, zur siebenten Klasse.

m. Die Kreisgerichte der Statthalterschaft haben einen grösseren Jurisdiction-Kreis, als die mit selbigen in Parallele stehenden Manngerichte in Ehistland, weil jene, nach Anzeige des 197sten § der Statthalterschafts-Verordnung, in allen Bürgerlichen Rechts-Sachen ohne Unterschied, diese aber nur in Criminal-, Grenz- und Liquidations- wie auch in solchen Sachen sprechen, welche nicht den Adel und andere characterisirte Personen betreffen.

n. In Ehistland ist zwar kein Gewissens Gericht vorhanden. Indessen werden die streitenden Parteien von denen dasigen Gerichten fast jedesmal beim Anfang und vor der Entscheidung ihrer Sachen zum gütlichen Vergleich ermahnet. Auch sind die jährlich aus den ehstländischen Landesgerichten an den hohen Dirigirenden Reichs-Senat und an das hochverordnete Kaiserliche Reichs-Justiz-Collegium abgesandten Process-Listen redende Beweise, dass in dieser Provinz ausserordentlich wenige Prozesse und Rechts-Händel vorkommen. Die Einwohner Ehistlands, beseelt von friedfertigen Gesinnungen, legen oft ihre etwanigen Rechts-Händel, wenn sie nicht äusserst verwickelt sind, oder einen unbiegsamen Eigenwillen zum Führer haben, durch gütliche Vergleiche bei.

o. Nach der deutlichen Vorschrift des 381sten § der Statthalterschafts-Verordnung möchte ein Collegium der Allgemeinen Fürsorge in Ehistland daher keine Statt haben, weil die ganze ehstländische Verfassung generaliter Landesherrschaftlich privilegirt, mithin auch jede daselbst vorhandene milde Stiftung, Schule p. p. eo ipso unter Allerhöchst Ihrer Kaiserliche Majestät Privilegio stehet, über dem aber schon für selbige Fürsorger verordnet worden, die auch, wegen Verwendung der von der hohen Krone der Dom- und Ritterschule huldreichst gewidmeten Gelder, jährliche Rechnung beim General-Gouvernement ablegen.

p. Gleichmässig würden die Ober- und die Nieder-Gerichtspflege, deren die Statthalterschafts-Verordnung in dem drei- und vier- und zwanzigsten Hauptstück erwähnt, in Ehistland daher nicht zu errichten sein, weil daselbst keine Bauern von derjenigen Gattung, für welche solche verordnet worden, vorhanden sind. Und da

q. Der Commissarius Fisci in Ehistland die Gerechtsame der hohen Krone bewachtet und bequem bewachen kann, weil die Gerichts-Hegung für ganz Ehistland in der Stadt Reval geschieht: so ist auch daselbst nur ein einziger von der hohen Krone dazu bestellt.

r. Nach dem 412ten § der Statthalterschafts-Verordnung sollen die Kreis Gerichte in denen Kreis-Städten sich aufhalten. Die ehemaligen Flecken und Weichbilder in Ehistland, Wesenberg, Weissenstein und Leal, sind eigentlich keine Städte und haben auch zum Sitz und Aufenthalt der ehstländischen Manngerichte keine Häuser. Ueberdem ist diese Provinz so klein, dass allen denen, die Rechts-Händel haben, eine Reise nach Reval keine übermässige Beschwerde ist, zumal, da ohnehin der Adel wegen seinen Angelegenheiten im Winter und auch im Sommer einige Zeit sich daselbst aufzuhalten pflegt.

s. Die in Ehistland vorhandenen und von Regenten zu Regenten Allergnädigst bestätigten Gerichte kosten der hohen Krone nichts; da im Gegentheile solche nach dem Fuss der Statthalterschafts-Verordnung der hohen Krone was ansehnliches kosten würden.

Doch, wozu sollen wir mehrere Verschiedenheiten zwischen beiden Einrichtungen anführen, da die Weisheit unserer Allergnädigsten Souveraine mit scharfem Blick den grossen Unterscheid schon damals, wie Allerhöchst Dieselben an diese neue Einrichtungen für Russland zu arbeiten anfangen, eingesehen und bereits festgesetzt hat, dass solche nicht für Ehistland sein sollen. Mit eben derjenigen Mütterlichen Huld und Gnade, mit welcher diese Grosse Monarchin durch die Statthalterschafts-Verordnung denen derzeitig noch nicht regulirten Russischen Provinzen neue und förmlichere Justiz- und Polizei-Einrichtungen ertheilten, haben Allerhöchst Dieselben dem Herzogthum Ehistland die schriftliche Versicherung zu geben geruhet, dass selbiges nicht unter solche neue Einrichtungen gezogen werden sollte. Die in der Beilage N. befindlichen Kaiserlichen Worte:
„Im übrigen mag niemand dieser Absendung wegen
„sich Unruhe machen, weil Ich einen erfahrenen
„Landrath bloss meiner eigenen Wissbegierde wegen
„und zur Regulirung künftiger Einrichtungen, die Ehst-

„land, als einer von Alters her schon ordentlich ein-
„gerichteten und ihre Privilegia habende Province
„nichts angehen, her verlange“

sind zu bestimmt, als dass dieser Allerhöchsten Kaiserlichen Zusage und allen vorangeführten feierlichen und geheiligten Landesherrschaftlichen Versicherungen zuwider, die eine getreue ehstländische Ritterschaft als Denkmäler Allerhöchster Huld und Gnade ihrer Regenten, gleich Heiligthümern, mit Dankerfüllten Herzen fussfälligst verehret, diese neuen Einrichtungen in Ehtland eingeführet und die dasige alte Verfassung gehoben werden sollte.

Gestützt auf so viele hohe und höchste geheiligte Landesherrschaftliche Versicherungen, können Landräthe und Ritterschaft des Herzogthums Ehtland in zuversichtlichem allerunterthänigsten Vertrauen sicher hoffen, in gerechter und gnädiger Rücksicht der Local- und übrigen Umstände, bei ihren alten Verfassungen in allem kräftigst geschützt und gar nicht unter jene Statthalterschafts-Verordnung gezogen zu werden.

(29. Juni 1782.)

Im Namen und von wegen des Collegii
der Landräthe und der Ritterschaft des
Herzogthums Ehtland

Gr. von Tiesenhausen. C. M. Stenbock.

G. F. Engelhardt,

Ritterschaft-Hauptmann.

J. R. Taube,

Ritterschaftssecretair.

Ordnung der Beilagen.

- A. Königs Christophori Confirmatorium Privilegiorum de anno 1321. Dienstags im Pfingst-Feste.
 - B. Hochmeisters Jüngingens Confirmatorium Privilegiorum de anno 1397 am St. Margarethen-Abende.
 - C. Heermeisters Kettler's Confirmatorium Privilegiorum de anno 1559. Mittewochen's nach Galli.
 - D. Königs Erics des XIV Confirmatorium Privilegiorum de anno 1561 den 2ten August.
 - E. Königs Carl des XI Confirmatorium Privilegiorum de anno 1675 den 30sten September.
 - F. Der 3te und 4te Art. 1. Tit., der 4te Art. 2ten Tit. und der 2te Art. 5ten Tit. 1sten Buchs Jur. Prov.
 - G. Kaisers Peter des I Universalien de anno 1710 den 16. August.
 - H. Aus der Capitulation der Ritterschaft de anno 1710 den 29. September. Der 1ste, 2te, 4te, 6te und 31ste Punct.
 - J. Kaiser Peter's I Confirmatorium Privilegiorum de anno 1712 den 1ten März.
 - K. Der jetzigen Kaiserin Catharina der II Confirmatorium Privilegiorum de anno 1763 den 21sten September.
 - L. Eben Derselben Additamentum Confirmationis Privilegiorum de anno 1763 den 24. et 29. September.
 - M. Eine Senats Ukase de anno 1750 den 2ten November.
 - N. Schreiben der jetzigen Kaiserin Catharina der II de dato Selo Swaetskoje den 24sten Januar 1775.
-

VI.

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochverehrteter Herr Geheimer-Rath und Ritter!

Da Ihre Kayserliche Majestät mir, bei meiner letzten Anwesenheit in St. Petersburg zu eröffnen geruhen wollen, dass Dero Allerhöchste Willensmeinung dahin gienge, die Liev- und Ehstländische Gouvernements nach dem Model derer übrigen bereits in dero Reich errichteten Statthalterschaften einzurichten, dabey aber gar nicht die Absicht hegten, dem hiesigen Adel das geringste von seinen Vorrechten und confirmierten Privilegien zu nehmen, so haben Allerhöchst mir zu gleicher Zeit den Auftrag melden lassen, nicht nur obiges denenselben bekannt zu machen, sondern sogar zu Tilgung aller etwaigen Besorgnisse von dem Corps der Ritterschaft zu begehren, schriftlich diejenigen Punckte anzuzeigen, welche nach Maassgabe ihrer vorgedachten Privilegien bey dieser neuen Einrichtung zu stipuliren wären.

Ihre Kayserl. Majesté wünschen dabey, dass das Land diese Einrichtung als eine von Ihrer mütterlichen Sorgfalt herührende Wohlthat ansehen, und alle Furcht einer daraus zu entspringenden Gravation gänzlich vertilgen möge, um so mehr als Ihre Kayserl. Majesté sich Allerhuldreichst bereit finden lassen wollten, dem Corps der Ritterschaft dieserhalb alle Sicherheit allergnädigst angedeihen zu lassen. Da ich nun zufolge dieses Allerhöchsten Auftragens befohlen habe, dass der Convent sich auf den 23sten Junius in Riga versammeln solle, ich selbst aber vor der Hand nicht gegenwärtig seyn kann, so bevollmächtige ich Ew. Excellence, diese huldreiche Gesinnung unserer Allergnädigsten Monarchin dem Convent, in aller ihrer Grösse zu eröffnen, und demselben zugleich bekannt zu machen, den Antrag, den derselbe hierüber zu unterlegen hat, auf das fordersamste mir hieher zu schicken, weil ich befehliget bin, solches sofort nach Allerhöchsten Ort zu expediren. Mit vieler Hochachtung verbleibe

Smilten,
den 22. Junii 1782.

Ew. Excellence
gehorsamster Diener
G. Brown.

VIII.

Erlauchter Reichs-Graf

Ihro Kayserlichen Majesté Hochbestallter Herr
General en Chef, General-Gouverneur, des St. Au-
dreas und verschiedener Orden Ritter,
Hochzuverehrender Herr!

Der von Ew. Hochgräflichen Excellence denen LandRäthen, LandMarschall und Deputirten dieses Herzogthums gewordene Befehl, diejenigen Punkte anzuzeigen, welche nach Maassgabe der von allen Beherrschern confirmirten Privilegien, bei einer neuen Einrichtung voraussetzen wären, verbindet uns zu nachstehender gehorsamsten Unterlegung.

Ganz Europa bewundert die tiefe Weisheit unserer Allergnädigsten Kayserin, welche einem halben Welttheile Gesetze giebet, deren Beobachtung so viele Nationen glücklich machen muss. Ihre getreue Unterthanen, stolz auf dieses Geschenk der Vorsehung, preisen die grosse Gesetzgeberin, die alle Gesetzgeber alter und neuer Zeiten weit übertrifft, und das Glück vieler Millionen Menschen begründet. Noch grösser, noch erhabener sind die Denkmähler ihrer Gnade und Huld gegen uns. Unsere Herzen sind vom Gefühle der innigsten Dankbegierde durchdrungen, da unsere Allergnädigste Monarchin uns auch gegenwärtig durch Ew. HochGräflichen Excellence die Beibehaltung unserer Rechte und Privilegien und alles dessen, so wir von Ihren Allerdurchlauchtigsten Vorfahren, und von Allerhöchstdenenselben erhalten, verheyssen haben. Voll Zuversicht auf diese Allergnädigste Versicherung zeigen wir Ew. Hochgräflichen Excellence einige Hauptpunkte gehorsamst an, welche in denen der Ritter- und Landschaft von allen Glorreichen Beherrschern verliehenen Privilegien enthalten sind und die ohne dieser Allergnädigsten Versicherung zu nahe zu treten, nicht abgeändert werden könnten.

In denen Unterwerfungsverträgen mit Pohlen von 1561, im Privilegio Sigismundi Augusti von 1561, in der Vereinigungsacte mit Litthauen von 1566, in denen königl. Schwe-

dischen Resolutionen vom 17. August 1648, von 1660, vom 10. Mai 1678, in der 1710 Allergnädigst verwilligten Kayserlichen Capitulation, und in denen Kayserl. Resolutionen vom 1. März 1712, vom 12. Januar 1726, vom 24. Martii 1726, vom 9. Januar 1732, wie auch in allen General Confirmationen aller Glorreichen Beherrscher des Russischen Thrones und Ihrer jetzt regierenden Kayserlichen Majesté, ist der Ritter- und Landschaft an verschiedenen Orten versichert, und seithero erhalten worden:

1. Dass die Religion nach der Augsburgschen Confession und die ganze Verwaltung der Kirchensachen frei und ungehindert bleiben, und keine Veränderungen weder in externis noch internis darinnen vorgenommen werden sollen.

Die lutherische Religion ist daher in Ansehung der teutschen Einwohner die herrschende im Lande, und sind alle Consistoria und Kirchen Commissiones nicht allein zur Hälfte mit weltlichen Gliedern aus denen Eingeborenen des Landes und zur Hälfte mit Geistlichen besetzt, sondern stehen auch unter einem weltlichen Directore, welcher ein Landrath ist.

2. Dass alle Regierungs- und Gerichtliche Verhandlungen in teutscher Sprache geschehen und ausgefertigt werden sollen. Es werden dahero denen angeführten Privilegien gemäss die Acten, Schriften und Resolutiones in allen Instanzen in keiner andern als in der teutschen Sprache abgefasset, wannenhero sich jederzeit die Expedition der Gouvernements Regierung in einer teutschen für das Land und in einer Russischen für die hier wohnende und aus Russland herabkommende Kaufleute und Bauern abtheilet.

3. Dass alle Civil-Aemter in Lievland der teutschen Nation, Eingeborenen des Landes und vorzüglich dem Liefländischen Adel ertheilet werden sollen, ausgenommen den Administrator oder Gouverneur, welcher auch ein Ausländer seyn kann.

Es sind dahero nicht allein die beiden Regierungsraths General Directeurs und Presidenten-Stellen, sondern auch alle übrige Civil Aemter für Lievland mit

Teutschen, Eingeborenen des Landes und vorzüglich mit Lievländischen Edelleuten besetzt. Ueberhaupt sind alle Aemter, sie mögen entweder auf vorhergegangener Presentation der Ritterschaft, oder sonst verordnet worden seyn, ausser denen Ordnungsgerichten, welche auf dem Landtage alle 3 Jahre gewählt werden, perpetuel, weil niemand auf ein temporelles Amt mit Kosten studiren, und geschickte Subjecte bei öfteren Verwechselungen unfehlbar fehlen würden.

4. Dass der Adel eine Ritterbank und Landtäge halten, einen eigenen Landstaat bestehend in 12 Land-Räthen, einen Land-Marschall und einen Secretaire mit dem ihnen Allerhöchst beygelegten Rang und Function, ausmachen, und zu dessen Unterhaltung die Trikatensche Güter, wie auch ein eigenes Ritterhaus haben solle.

Machet dahero der in der Ritterbank aufgenommene Adel durch Ihro Kayserl. Majesté nie genung zu preisenden Gnade einen Landstaat aus. Die Pflicht der Landräthe und des Land-Marschalls ist für die Aufrechthaltung der Verfassung zu sorgen. Es sitzen dahero 3 Landräthe im Hofgericht und verwalten 4 von ihnen die Oberkirchenvorsteher-Aemter in denen Kreisen. Sie conferiren mit dem General Gouvernement in allen Angelegenheiten die das Land betreffen, wannenhero jeder Landrath einen Monath in Riga residirt, und ausser dem Landtage die Presentation zu denen vacant gewordenen Landeschargen durch Einsammlung derer Stimmen von denen Land-Räthen, Land-Marschall und Kreis-Deputirten besorget. Der Landstaat wird durch die Allerhöchst donirte Ritterschaft Güter unterhalten, und das Archiv der Ritterschaft im Ritterhause, allwo auch die Zusammenkünfte des Adels gehalten werden, aufbewahret.

5. Dass derselbe ein uneingeschränktes Eigenthums-Recht über seine Güther exerciren und selbige mit allen Immunitäten auf alle Weise wie er könne nutzen, auch Macht haben solle, alle seine Erb- und Lehngüter ohne Landesherrlichen Consens zu veralieniren und über selbige zu disponiren.

Der Adel hat daher seine Güther nach denen darüber erhaltenen Allerhöchsten Privilegien mit der ganz freien und uneingeschränkten Nutzung und Ausübung der Mühlen, Jagd, Fischerei, Brandweinsbrennerei und Krugsgerechtigkeiten etc. seithero ungestört genossen und besessen. Auf die der Ritter- und Landschaft ao. 1765 gewordene Proposition, ist denen Erbbauern, welche ein gänzlichcs Eigenthum derer Erbherrn sowohl in Ansehung der Person als des Vermögens sind, ein freies Eigenthum im beweglichen Vermögen zugestanden, und ihre Pflicht gegen den Erbherrn festgesetzt worden. Die darüber sich ereignende Streitigkeiten werden zuerst von dem Ordnungsgenichte und darnach von einer Commission, welche aus einem Landrath und zwei Kreis-Deputirten besteht, ohne die geringsten Unkosten entschieden.

Der freie Verkauf der Lehngüter ohne Landesherrlichen Consens ist dem Lande zwar seit einigen Zeiten von einigen Richtersthühlen angestritten worden, ohngeachtet nicht einmal in Schwedischen Zeiten die Caducité auf den Verkauf derselben gesetzt gewesen. Da Ihre Kayserl. Majesté aber mit der grössten Weisheit auch die grösste Gerechtigkeitsliebe und Gnade vereinigen, so hoffet die Ritterschaft auch in dem ungestörten Genusse dieses Rechtes durch eine Allergnädigste Resolution gesetzt zu werden.

6. Dass dem Lande nichts per modum impositionis aufgelegt, die Schatzfreiheit derer Hofesländereien und Appertinentien erhalten, und die seithero gewöhnliche Abgaben an die hohe Krone fest bestimmt sein sollen.

Sind daher diese nach der hergebrachten Methode fest bestimmten Abgaben unverändert, und ist die Erhebung derselben durch die itzige teutsche Oeconomieverwaltung nach der dabei jederzeit beobachteten Norm bewerkstelliget worden.

7. Dass alle unsere hergebrachte teutsche Rechte, Gerichte, Statuten und Gewohnheiten unverändert bleiben sollen.

Es haben dahero alle Richterstühle nach denen hiesigen RitterRechten, alten Gewohnheiten, Statuten und nach dem in subsidium angenommenen teutschen Rechte, und der sich darauf gründenden Processform geurtheilet, und ist zur Beobachtung des hohen KronsInteresse und guter Ordnung bei allen Landgerichten ein Kreisfiscal, beim HofGericht ein Oberfiscal und beim Gouvernement ein Gouvernementfiscal verordnet. Das Amt derer Procureurs im Gouvernement und in denen Gerichten ist in Liefland niemals eingeführet gewesen, und wenn es auch nach denen Allerhöchsten Privilegien durch einen teutschen Eingeborenen des Landes und vorzüglich durch Liefländische Edelleute bekleidet würde, der hiesigen teutschen Gerichtsverfassung fremde. Hingegen haben obgedachte constitutionsmässige Fiscale dieselben Verrichtungen versehen, sind jedoch von denen Gerichten niemals unabhängig gewesen.

Dieses sind Ew. Hochgräfliche Excellence einige Hauptpunkte von denen der Ritter- und Landschaft von allen Beherrschern und von Ihro jetzt regierenden Kayserl. Majesté verliehenen Rechten und Privilegien. Ein Erbtheil welches unsere Vorfahren auf uns vererbt haben, und welches nach der Allernädigsten Versicherung unserer Allerhuldreichsten Monarchin auch das Erbtheil unserer Nachkommen seyn und aufs kräftigste gesichert werden soll. Unser Dank ist zu schwach, die Regungen unseres Herzens für diese nie genug zu preisende Wohlthat der Erhaltung unserer Rechte und Privilegien auszudrücken.

Eine spätere Nachkommenschaft, entfernte Jahrhunderte werden die Erhalterin ihrer Wohlfahrt segnen, und Ihrem Andenken unauslöschliche Monumente in denen Herzen ihrer Nachkommen aufrichten.

Indem wir Ew. HochGräfl. Excellence Gnade die Ritter- und Landschaft dieses Herzogthums empfehlen, vereinigen wir mit derselben den aufrichtigen Wunsch für die Erhaltung Dero uns so schätzbaren Lebens, so die Vorsehung bis auf die späteste Tage des menschlichen Alters verlängern möge.

Wir haben die Ehre mit schuldigster Verehrung zu be-
harren

Ew. HochGräflichen Excellence

Riga im Ritterhause

den 25. Juni 1782.

ergebenst gehorsame Diener

Ernst Graf Mengden

LandRath.

F. W. v. Rennenkampff

LandMarschall.

Mit obiger Unterschrift ging vorstehende Unterlegung an
Se. Erlaucht den Herrn GeneralGouverneur ab. Diese Matrix
wurde also von nachstehenden Herren unterschrieben:

Ernst Graf Mengden

LandRath.

Baron Fersen

LandRath.

M. v. Helmersen

LandRath.

Ludwig Wilhelm Graf Manteuffel

LandRath.

Johann Gottlieb Graf Münnich

LandRath.

Friedrich Reinhold v. Berg

LandRath.

Carl Diterich v. Loewenstern

LandRath.

A. v. Helmersen

LandRath.

Ernst Burchardt Graf v. Mengden.

LandRath.

F. W. von Rennenkampff

LandMarschall.

Fr. J. v. Bruiningk

Kreys-Deputirter

M. F. Gersdorff

Kreys-Deputirter.

Wendenschen Kreyses.

M. F. v. Bock

Kreys-Deputirter.

II. Löwis

Deputirter.

Joh. Gustav Freyherr von Loewenwolde

Deputirter.

C. A. v. Richter

Ritterschafts-Secretair.

IX.

Mein gnädiger Graf Jourji Jurjewitsch!

Auf Ew. Erl. geehrte Zuschrift v. 7. Juli, wobei Erläuterungen von der livl. und estl. Ritterschaft beigelegt waren, habe die Ehre zu erwidern.

Ew. Erl. werden, wie ich verhoffe, wegen meiner Verbindlichkeit gegen Dieselben und wie befriedigend es für mich ist, Dero Befehle zu erfüllen, überzeugt sein; allein ich kann in diesem Falle die mir aufgetragene Commission keineswegs annehmen, weshalb ich also die erwähnten Papiere, welche bei Dero Schreiben an mich gesandt waren, an Ew. Erl. zurück zu senden mich genöthigt sehe.

1. Weil diese Sachen mich gar nicht angehen, woher ich also nicht über mich nehmen darf, selbige Papiere an I. M. zu unterlegen.

2. Bei Perlustrirung derselben bin ich noch mehr wegen der Unmöglichkeit überzeugt worden, anmassen es ausserdem nicht den mir anvertrauten Theil angeht, sondern ich kann auch nach meiner gegen Ew. Erl. Verbindlichkeit für Dieselben nicht verhalten, dass ich darin nichts anders gefunden denn viele Vorurtheile und die allerngegründetsten Difficultäten von denen Herrn Liv- und Estländern, woher ich also schliessen muss, dass die Ritterschaft dieser beiden Provinzen ohne hinfällige Ueberlegung diese Vorstellungen Ihnen abgegeben und, wie man siehet, gar nicht das Wesentliche der „Verordnungen“ penetrirt habe, welche ganz Russland bereits zu seiner Wohlfahrt nutzt, und es ist nur nach der Weite unseres Reichs, dass man so sagen darf, noch ein ganz kleiner Theil desselben übrig geblieben, welcher diese Einrichtungen bis dato noch nicht nutzt und welchen man allerdings auf selbigen Fuss einrichten muss, schon aus dem Grunde allein, damit im Reiche überall eine Einförmigkeit sei. Kleinreussen nutzt, wie Ew. Erl. bekannt ist, bereits diese Verordnungen und bleibt übrigens bei dessen Allerh. confirmirten vorigen Gesetzen.

X.

Der Graf Woronzow hat über die Anmerkungen der liv. und estl. Ritterschaft, ob selbige I. M. übergeben werden sollen, sich mit dem General Besborodko beratschlagt und die Resolution gefasst, solche in Betracht dessen zurückzuhalten, weil I. M. solche mit völliger Unzufriedenheit aufnehmen und das Land dabei nicht wenig an seinem Credit verlieren würde. Der Graf hat, soviel ich mit wahrer Ueberzeugung bemerkt, sich als Freund in dieser Sache genommen und sein ganzer Rath geht dahin, dass das Land bei der kaiserlichen Versicherung, nichts an seinen Gerechtsamen zu verlieren, ebenso unbekümmert die neue Einrichtung vor sich gehen lassen müsse, als sich versichern könne bei etwa nicht füglichen Verbindungen des Neuen mit dem Alten nicht allein den nöthigen Beifall, sondern auch in allen übrigen Desideriis wegen des bezeigten Gehorsams mehr accordirt, als es geglaubt hat, zu erhalten.

Der von der Estländischen Ritterschaft an den Grafen Brown¹⁾ beigelegte Brief aber, da er eine zu dreiste Erklärung über den kaiserlichen Ausdruck der künftigen Einrichtungen, die Sie zu treffen gesonnen, enthält, ist viel zu ungestüm angebracht und die Gelegenheit, das ganze Glück des Landes aufs Spiel zu setzen. Ich schreibe ungefähr dieses ganze Sentiment in der Art hin, wie es mir communicirt worden, und überlasse Ew. Erl. hohem Beprüfen, diese Materie nach der Delicatesse, die sie verdient, zu beurtheilen, insonderheit aber für Deroselben Person sich keiner Gefahr des Allerh. Unwillens blozustellen, sondern alles denen eigentlichen Phantasien derjenigen zu überlassen, die es wagen wollen bei der Allerh. Absicht sich und der Nachkommenschaft ein unwiderbringliches Nachtheil zuzubereiten.

¹⁾ In der Copie heisst es fälschlich „Prinz von Holstein-Beck“, — der damals längst gestorben war.

XI.

Bei der Gelegenheit, da ich Ew. Erl. an mich erlassenes gnädiges Schreiben vom 30. Juli a. c. von Wort zu Wort vorgelesen, haben I. K. M. folgendes geäußert:

„Livland handelt doch vernünftiger, sich meiner Fürsorge für dessen bessern Einrichtung nicht eigentlich zu widersetzen, als Estland, welches gänzlich in Irrwege gerathen ist. Es verlangt, ich soll ihnen unterschreiben, und dann wollen sie mir unterschreiben. Ich soll mit ihnen Tractaten machen: ein hübsches Pavarell. Man muss über ihren Unverstand die Schultern ziehen: ich werde thun, was zu thun sein wird, und dann haben sie die Schuld und kein anderer. Der Generalgouverneur hat zu verfahren und, weil der General Bauer Krankheit halber nicht selbst hinkommen kann, von ihm, wenn es nöthig sein wird, wegen des Platzes für die Gebäude Nachrichten einzuziehen, mir sodann Pläne und Baukosten, die ich alsdann assigniren werde, aufzugeben und alles zu besorgen, was zur Anschaffung der Materialien und der geschwindesten Ausführung des Baues selbst gehört. Ich habe Berge überstiegen und niemand muss glauben, dass Hügel mir Schwierigkeiten machen. In allen Provinzen lasse ich arbeiten: nichts als wahre Verbesserungen liegen mir am Herzen, und diese verlange ich auch in Livland und Estland, weil sie deren in vielem Betracht ausserordentlich bedürftig sind. Meine Regierung von zwanzig Jahren ist ein Beweis meiner Fürsorge für alle Unterthanen, und die allgemeine Zufriedenheit ist der Zeuge, dass keinem zuviel geschehen ist. In Liv- und Estland soll sich auch niemand beklagen. Ich gedenke noch länger nützlich zu arbeiten: Der General Brown ist dreissig Jahre älter als ich und arbeitet gern. Warum soll ich aufhören, die ich jünger bin und in keinen Bataillen an meiner Gesundheit gelitten habe. . . . Schreiben Sie ihm dieses und dass er sich wenigstens umb acht Uhr Abends, um seine Ruhe desto vollkommener zu geniessen, von allen Geschäften losmachen soll, so wie ich diesen Sommer, da er bei mir war, ihn niemals länger als bis acht Uhr bei mir behalten habe.“

Aus diesen wie ich glaube, ein jedes Wort niedergeschrieben zu haben, werden Ew. Erl. zu ermessen geruhen, was die Glocke schlägt und ob nicht für Ew. Erl. ebenso viele Vorsichtigkeit in Begleitung der Darstellungen des Landes über die Materie anzuwenden ist, als es dem Lande obliegt, weder durch Kühnheit noch zu grossen Zweifel der Souveraine etwas vorzuschreiben, die, da Sie nichts wie Gnade sein will, leicht in andere Gedanken, wo nicht gar in traurige Härte verfallen kann.

Diese einzige Reflexion bewog den Grafen Woronzow, die damaligen Anmerkungen von Liv- und Estland zurück zu senden, weil bei deren Abgabe das helle Feuer im Dach, und ich versichere auf alles was heilig ist, das letzte Gute für solche Provinzen verloren gegangen wäre. Ich habe mich durch nähere Umstände, besonders aus den vorher beschriebenen von ehegestern, hiervon genauer überzeugt und halte die Entschliessung des Grafen für eine gütige Schickung Gottes, so wie ich glaube, dass der Graf dafür allgemeinen Dank und Beifall verdient hat. Es ist also die zurückgesandte Pièce nicht um sich von der Insinuation los zumachen oder aus Commodité oder irgend einer unerlaubten Absicht geschehen. Es ist vielmehr eine unvergessliche Mérite für ihn, und will das Land es von dieser Seite nicht nehmen, so ist ihm ungeweigert, alles hierher gelangen zu lassen, was sie wollen, aber auch den Verlust des Guten, so sie mühsam gesucht haben, auf keine andere als ihre Rechnung zu setzen.

XII.

Aus Ew. hochgräflichen Erlauchten an unseres Herrn Vice-Gouverneuren Excellence unter den 28sten abgewichenen Juli Monats abgelassenen Schreiben, ersehen wir mit äusserst bekümmertem Herzen, wie das von uns Hochdemselben in geziemender Ehrerbietung überreichte eingeforderte Bedenken, die

Gegeneinanderhaltung der neuen Statthalterschaft - Einrichtung mit der ehstländischen Verfassung betreffend, in St. Petersburg den von uns in Unterthänigkeit gehegten Beifall nicht erhalten habe und daher Ihre Kaiserlichen Majestät nicht vorgetragen worden. In jetzt angezogenem Bedenken hat Eine hiesige getreue Ritterschaft, auf den von Ew. Hochgräflichen Erlauchten an selbige geschehenen mündlichen hohen Antrag und ertheilten gnädigen Erlaubniss, diejenigen Verschiedenheiten zwischen den neuen Einrichtungen und ihrer uralten Mild Kaiserlichen bestätigten Verfassung in tiefster Submission unterleget, welche bei der Allerhöchst und Huldreichsten Kaiserlichen Versicherung, dem Adel nicht das geringste von seinen Vorrechten und confirmirten Privilegien nehmen zu wollen, keine Aussicht zur Verbindung der letzteren mit der ersteren geben und dabei unterstützt von so vielfältig Mild Kaiserlichen Allerhöchsten Verbriefungen, um die Beibehaltung ihrer alten Verfassung fussfälligst gebeten.

Nichts, als tiefe Verehrung der Weltgepriesenen Huld und Gnade unserer Erhabenen Monarchin, und das eben daher uns, Allerhöchst Deroselben getreuesten Unterthanen, eingeflösste kindliche Vertrauen, haben bei dieser unserer fussfälligen Unterlegung die Feder geführt und erfüllen unsere, Allerhöchst Denenselben in treuester devotion unterworfenen Herzen mit der zuversichtlichen Hoffnung Ihre Kaiserliche Majestät werden sothane unsere Unterlegung, wenn selbige vor Allerhöchst Dero geheiligten Throne gelangen sollte, allergnädigst ansehen, und nach Dero höchsten Weisheit und beiwohnenden Landesmütterlichen Milde, unser Schicksal dergestalt Huldreichst bestimmen, dass wir uns des ununterbrochenen Genusses, aller aus Landesherrschaftlicher Gnade diesem Herzogthum verliehenen Vorrechten und Privilegien auf immer zu erfreuen haben mögen. Ew. Hochgräflichen Erlauchten gegen unser Vaterland jederzeit geäußerte gnädige Gesinnung, giebt uns die vollkommenste Ueberzeugung, Hoch Dieselben werden auch bei gegenwärtiger Gelegenheit sich zu unserem Besten Hochgeneigt zu verwenden geruhen und versichert Landräthe und Ritterschaft so sehr von der Fortdauer Hoch Deroselben Hohen Wohlwollens, als wir es jederzeit unter

unsere wesentlichste Pflichten zählen werden, Merkmale von derjenigen vollkommensten Ehrerbietung an den Tag zu legen, mit welcher wir unausgesetzt verharren,

Ew. hochgräflicher Erlaucht

ganz gehorsamste Diener

Im Namen des Collegii der Landräthe
und Einer gesanten Ritterschaft des
Herzogthums Ehistland.

C. M. Stenbock. G. R. Ulrich.

G. F. Engelhardt,

Ritterschaftshauptmann.

Reval,
den 13. August
1782.

Es wurde das an des Herrn Grafen Browne Erlaucht abzulassende Schreiben nochmals vorgetragen, approbirt und sodann per Estafette nach Riga expedirt.

XIII.

An

Se. Excellence den Herrn General-Major Besborodko.

Hochwohlgeborener Herr,

Hochgeehrtester Herr General-Major.

Nach der, von dem Herrn Senateur Grafen Woronzoff bei meiner letzteren Anwesenheit in St. Petersburg, geschehenen mündlichen Aeusserung, betreffend die auf Lief- und Ehistland abzweckende neue Einrichtung pp. habe ich nicht anders vermuthen können, als dass erwähntem Herrn Grafen von Ihre Kayserl. Majesté vorzüglich der Auftrag geworden sei, mit mir

dieserwegen zu sprechen und ich mich sotaner Angelegenheit halber, an ihn zu adressiren hätte, wie ich denn auch dahor, und in dieser sicheren Vermuthung, die schon vor einiger Zeit von der Lief- und Ehstländischen Ritterschaft, auf meine an beide ergangene Bekanntmachung erstattete Erklärungen an denselben überschickt habe; damit er sie Ihre Kayserl. Majesté vortragen möge.

Wenn nun aber der Herr Graf Woronzoff sotane Erklärungen beider Ritterschaften an mich nachher mit gewissen Aeusserungen, und auch mit der positiven Deklaration, dass er sich mit dieser Sache nicht befassen könne, wieder zurückgelangen lassen, so habe ich mich veranlasset gefunden, beiden Ritterschaften dieses bekandt zu machen, und ihnen aufzugeben, über diesen wichtigen Punkt nochmahls und ohne Anstand zu conferiren und zu deliberiren, welches dann auch von beiden Ritterschaften bereits geschehen ist.

Ich ermangele demnach nicht, sowohl die erste Original Erklärung der Ehstländischen Ritterschaft, als die zweiten Erklärungen beider Ritterschaften Ew. Excellence hierbei zu übersenden und gehorsamst zu bitten, einen gelegenen Zeitpunkt abzuwarten um sie Ihre Kayserl Majesté, so bald als möglich, vorzutragen.

Ich merke hiebei an, dass die erste Erklärung der liefländischen Ritterschaft nicht originaliter vom Herrn Grafen Woronzoff zurückgeschickt worden, weshalb ich mich dann auf das in St. Petersburg zurückgebliebene Original beziehe.

Ich kann und muss Ew. Excellence zugleich aufrichtigst versichern, dass die Liefländische Ritterschaft keineswegs die Absicht habe, sich dem Allerhöchsten Wunsch und Willen Ihre Kayserl. Majesté in Ansehung einer anzuordnenden neuen Einrichtung, irgend zu widersetzen, sondern sie wird sich vielmehr nach ihrer, auf den von mir erhaltenen Antrag, gleich von Anfange gehegten Intention, allem was Ihre Kayserl Majesté wegen dieses Punkt verlangen, sehr gern und mit aller Willigkeit conformiren, um so mehr, als Ihre Kayserl Majesté allergnädigst versichert haben, dass die Privilegia und Praerogativen der Ritterschaft dadurch auf keine Weise gekränkt oder beeinträchtigt werden sollen.

Und eben dieses bin auch von denen Gesinnungen der Ehstländischen Ritterschaft vergewissert.

Ich bin gewiss, dass ihr einziger aller unterthänigster Wunsch dahin gehet, dass Ihre Kayserl. Majesté allergnädigst geruhen mögen, ihr, der Ritterschaft, die Vorschriften und Punkte zu ertheilen, nach welchen Allerhöchst dieselben eine neue Einrichtung gegen die bisherige Verfassung zu treffen verlangen.

Und ich ersuche Ew. Excellence dahero gehorsamst, dieses Ihre Kayserl. Majesté bei erster Gelegenheit vorzustellen und mir darüber eine Antwort werden zu lassen.

Ich habe übrigens die Ehre mit aller Hochachtung zu sein

Ew. Excellence gehorsamster Diener

G. Brown.

Riga, den 27ten August
1782.

XIV.

Fragen, vorgetragen am 15. Sept. 1782.

1. Ob ich ein Empfehlungsschreiben an Hrn. General Besborodko mitbekomme oder nur privatim zu ihm zu gelangen suchen soll? im Nothfall aber eine Vollmacht mitnehmen soll, die ich auf Befragen vorzeigen könne?
2. Ob diese Vollmacht oder Beglaubigung an ihn special gerichtet oder in allgemeinen Ausdrücken abgefasst seyn soll?
3. Im Fall an einem Plan zur Combinirung gearbeitet oder derselbe bereits angefertigt wäre, ob man sich, wenn's möglich, einen Einfluss auf denselben verschaffen solle?
4. Wenn etwas durch Versprechungen auszurichten wäre, wie weit man gehen könne?
 - a) Zur gänzlichen Abwendung des Uebels,
 - b) Um sich einen Einfluss zu erwerben?

5. Wie weit man in den Ausgaben um accès und Freunde zu erlangen, gehen könne?
6. Wie soll ich mich in Ansehung des letztern Briefes des Gr. Brown verhalten? ihn desavouiren oder ignoriren?
7. Im Fall die Einführung nicht abzuwenden, soll ich Zeit zu gewinnen und den Plan hierher zu bringen suchen?
8. Wenn die Hoffnung durch B. was auszurichten verloren ginge, soll man andre Mittel und Wege, die sich vielleicht darbieten könnten, einzuschlagen suchen?
9. Im Fall es durch B. an die K. gelangte, dass jemand aus dem Lande da wäre, wie soll man sich dann verhalten?
10. Wenn Nachrichten, die man weder der Post noch Estafetten anvertrauen dürfte, schleunig mitzuthellen wären, kann ich Jemand auf publique Kosten schicken?
11. In wie fern soll ich mich in Briefen nach dem Rigischen über diese Reise decouvriren?
12. Endlich bitte zu bestimmen, was mir bestanden werden soll?

Antworten, v. 15. Sept.

- Ad 1 et 2. Wäre der Hr. von Brevern durch ein an ihn gerichtetes Schreiben zu beglaubigen.
- Ad 3. Hätte man sich auf nichts einzulassen, das als eine Einwilligung in einiger Veränderung erklärt werden könnte.
- Ad 4. Hätte der Hr. von Brevern mit dem Hrn. Ritterschaftshauptmann von Zeit zu Zeit zu correspondiren und nähere Instructiones einzuziehen.
- Ad 5. Da dergleichen depensen nicht in die Tausende steigen könnten, so überlasse man solche der eigenen Bestimmung des Hrn. von Brevern.

- Ad 6. Hätte der Hr. von Brevern den Inhalt des letztern Briefes vom Gr. Brown zu ignoriren und sich nur auf unsere beyde Erklärungen zu beziehen, und anzuzeigen, dass man weiter nichts, weder schrift- noch mündlich mit demselben verhandelt hätte.
- Ad 7. Wurde approbirt.
- Ad 8. Wäre bis zur weitem correspondence auszusetzen.
- Ad 9. Hätte man sich passive zu verhalten, und die Gelegenheit weder zu suchen noch derselben auszuweichen, auf alle Fälle aber sich auf keine Einwilligung einzulassen, sondern in aller Submission um die Beybehaltung unserer alten Verfassung zu bitten.
- Ad 10. Wurde approbirt.
- Ad 11. Hätte der Hr. von Brevern dem Hrn. Sekretair Richter zu melden, dass er in eigenen Angelegenheiten nach St. Petersburg verreist wäre, zu gleicher Zeit aber Aufträge vom Lande hätte, sich nach der Lage der Sache zu erkundigen, jedoch alles dieses unter dem Siegel der Verschwiegenheit.
- Ad 12. Wurden dem Hrn. von Brevern 300 Rub. zur Equipirung und 200 Rub. monatlich bestanden.

XV.

An den Herrn Ritterschaft-Secretaire von Brevern
à St. Petersbourg.

Hochwohlgeborener Herr,
Hochzuehrender Herr Ritterschaft-Secretair!

Da bei der neulichst gehaltenen Zusammenkunft des Collegii der Herren Landräthe mit dem resp. Ritterschaftlichen Ausschuss für gut befunden worden, Sie mit einigen Aufträgen in St. Petersburg abseiten des Publici zu chargiren und Ew. Hochwohlgeboren deren sorgfältige Wahrnehmung bestens zu em-

pfehlen, werden Sie, nach dem von Ihren Mitbrüdern auf das vollkommenste in Sie gesetzte Vertrauen, während Ihres dasigen Aufenthalts, nicht allein überhaupt für das Beste unsers Vaterlandes dortigen Orts zu vigiliren, sondern auch hauptsächlich und insonderheit genaue Nachrichten einzuziehen sich angelegen sein lassen, was wir in Betracht der neuen Einrichtungen zu erwarten haben, und welchen Ingress unsere in dieser Sache überreichte Eingefordertes Bedenken und fernere Erklärung etwa gefunden haben möchten. Gleich ich denn, vorerwähnter Beliebung gemäss, Ew. Hochwohlgeboren desmittelst ausdrücklich auftrage, eben angezogene unsere Erklärungen, wovon die Copien hierbei folgen, ins Russische übersetzen zu lassen, nöthigenfalls über selbige die erforderlichen Erläuterungen zu ertheilen, die etwa wider sothane unsere Erklärungen zu machende Bedenklichkeiten, durch gehörige eclaircissements, nach der hinlänglichen Kenntniss, die Sie von der Verfassung unsers Vaterlandes haben, zu removiren, zu diesem allen aber, wenn es verlangt werden sollte, sich durch gegenwärtiges Schreiben zu legitimiren.

Ich bin mit aller Achtung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

G. F. Engelhardt.

R. H. M.

Reval,
den 24. September
1782.

XVI.

Fragen.

1. Wäre es nicht gut, wenn man, um den unangenehmen Eindrücken, die durch eine nicht getreue Uebersetzung und durch fälschlich angeführte Ausdrücke entstanden, entgegen zu arbeiten und sie bey vielen angesehenen

und Einfluss habenden Männern der Nation auszulöschen, das von uns übergebene Bedenken in russischer und französischer Sprache geflissentlich zu verbreiten suchte, und denen, die Lust dazu bezeigten, Abschriften communicirte?

2. Da die Sache jetzt für den Senat gediehen, es sey nun für die allgemeine Versammlung oder einen engeren Ausschuss desselben, würde es da nicht gut sein, wenn man mir einen kurzen Aufsatz, der die Gründe unseres Verfahrens von der besten Seite zeigte, zuschickte, ihn russisch oder französisch den Gliedern der Versammlung zu insinuiren, oder insinuiren zu lassen, um bey ihnen besonders solche Eindrücke zu vertilgen, die auf das zu fallende Sentiment einen widrigen Einfluss haben könnten?
3. Fällt dies Sentiment dahin, man mögte uns also in unserer jetzigen Verfassung lassen, soll man dann aus Furcht, man werde die lange bereiteten Pfeile auf uns abschiessen, und uns auf alle Art zu drücken suchen, noch irgend Schritte thun und die Hand zu Vereinbarungen bieten, oder diese zu befürchtenden oder nicht zu befürchtenden Bedrückungen abwarten?
4. Wenn man ein Sentiment, das auch wider uns ausfallen kann, nicht abwarten wollte, oder den zu befürchtenden Bedrückungen auszuweichen wünschte, wäre es nicht gut, dann die Meinung zu äussern, man habe sich auf nichts einlassen können oder mögen, da das Verlangen der Kayserin nie direct an uns gelangt, wir also auch nie directe von ihr die Versicherung erhalten, dass uns unsere Rechte und Privilegien conservirt werden sollten?
5. Wäre es nicht gut, wenn man bey uns irgend einen Plan anfertigte, in welchem bloss die Form des Gouvernements, die Form der JusticeCollegii und andere Kleinigkeiten abgeändert würden, übrigens aber alles was sich auf wirkliche Privilegia gründete oder dessen Abänderung im geringsten präjudicirlich sein könnte, unverändert, nur vielleicht mit Namen-Veränderun-

- gen beybehielte: wenn man diesen Plan geradezu antrüge, um zu hindern, dass nicht ein solcher Plan von hier aus entworfen und ausgeführt würde, da es dann hernach zu spät seyn möchte?
6. Oder soll man geradezu einkommen und bitten, sobald an einem solchen Plan gearbeitet wird, man mögte welche, die mit unserer Verfassung bekannt wären, aus unserer Mitte mit zuziehen?
 7. Um die Wege hierzu zu bereiten, wäre es nicht rathsam, dass ich mehrere Bekanntschaft zu machen suchte, selbst mit Vornehmeren, mich aus dem von mir verlangten incognito heraussetzte, und ohne just den Deputirten zu agiren mir angelegentlich merken liesse, da ich so viele Jahre in den Geschäften des Landes gebraucht worden, sey ich etwas von der Verfassung meines Vaterlandes, vorzüglich aber von den Gesinnungen meiner Landsleute unterrichtet?

Antwort, beschlossen am 12. Oct. 1782.

ad quaest. 1, Wäre das diesseitige Bedenken nur insoweit zu verbreiten und bekannter zu machen, als dadurch die widrigen Eindrücke, welche eine etwa nicht getreue Uebersetzung verursacht haben mögte, gehoben werden könnten. Daher denn Herr von Brevern, bey gegebener Veranlassung, selbiges denen, die es zu sehen wünschten, vorlesen; wichtigen und bedeutenden Männern aber, wenn sie es verlangten, abschriftlich communiciren mögte. In welcher Absicht Herrn von Brevern eine vidimirte Abschrift zuzustellen sey, welche nur in Russischer Sprache zu übersetzen wäre.

ad quaest. 2, Sollte ein solches Exposé von hier aus besorgt werden, wovon, nach Maassgabe obigen Punctes, Gebrauch zu machen wäre.

ad quaest. 3, 4 et 5, Sey man nicht befugt, zu irgend einer Vereinbarung, oder Harmonirung unserer alten Verfassungen mit der neuen Einrichtung, welche als eine Einwilligung zur Abänderung der ersteren erklärt werden könnte, die Hand

zu bieten, da es ausserdem vielleicht höchst missfällig bemerkt werden dürfte, wenn man, ohne höheren Orts dazu aufgefordert zu werden, Pläne zur Harmonirung beyder Verfassungen vortragen wolle. Es bliebe also weiter nichts übrig, als Herrn von Brevern dahin zu instruiren: Er möge sich Mühe geben, an diejenigen Männer, welchen die vorläufige Untersuchung der Sache aufgetragen worden, zu gelangen, und erforschen, ob es möglich sey, diese Männer dahin zu commoviren, dass sie bey Abfassung ihres Sentiments, der Monarchin unterlegten, wie aus dem diesseitigen Bedenken nicht im mindesten einige Widersetzlichkeit zu ersehen sey, sondern vielmehr, bey der so vielfältig gegebenen Kayserl. Versicherung: die Privilegia hiesiger Ritterschaft ungekränkt conserviren zu wollen, eine Combinirung beyder Verfassungen unmöglich Statt haben könne. Die innere Einrichtung und Verfassung Ehistlands also, welche alle sich auf Privilegia gründeten, wären um so mehr unabhändert bezubehalten, als durch selbige die bey Abfassung der Statthalterschaftl. Verordnung gehegte Landesmütterliche Absicht, in dieser kleinen Provinz, wo eine Vervielfältigung der Gerichtsinstanzen überflüssig sey, schon auf das vollkommenste erreicht worden. Wäre es indessen die Allerhöchste Willensmeynung I. K. M. eine äussere gleichmässige Regierungs-Verwaltung überall einzuführen, so blieben noch verschiedene Artikel übrig, die ausser der Sphäre der inneren Verfassung dieser Provinz wären, zum Exempel in Betracht der Einrichtung einer neuen RevisionsInstance, der Cameral-Verfassung u. s. w. und welche ohne Verletzung der Privilegien des Landes füglich eingeführt werden könnten. Alles dieses aber müsse der Monarchin von obenerwähnten Herren in der Art unterlegt werden, als wenn sie solches aus eigenem Antriebe thäten, damit es durchaus nicht das Ansehn gewinne, als wenn von hier aus dazu einige Anleitung gegeben worden und auf keinerlei Weise irgend eine Einwilligung abseiten der Ritterschaft gefolgert werden könnte. Durch welche Mittel nun Vorstehendes dergestalt eingeleitet werden könnte, dass man auf einen sicheren glücklichen Erfolg rechnen dürfe, darüber erwarte man von dem Herrn von Brevern von Zeit zu Zeit die umständlichsten Nachrichten.

ad quaest. 6, Habe durch Vorstehendes seine Abhülfe erhalten.

ad quaest. 7, Sey allerdings nothwendig, nach Maassgabe der vorgelegten Frage, die Connaissancen zu erweitern, auch selbst, befindenden Umständen nach, von dem mitgegebenen Beglaubigungsschreiben gelegentlich Gebrauch zu machen.

XVIII.

Da Wir die Absicht haben im kommenden 1783sten Jahre ein Rigasches Gouvernement nach den von uns am 7. Nov. 1775 vorgeschriebenen Einrichtungen anzuordnen, befehlen wir Unserem General und dortigen Generalgouverneur Graf Brown besagtes Gouvernement in zwei Landschaften zu theilen, die Rigasche und die Revalsche und diese wieder in Kreise nach Ausdehnung und Bevölkerung, die Städte je nach Bequemlichkeit zu bestimmen, sich mit den Generalgouverneuren und deren Stellvertretern über die Grenzen dieser Statthalterschaft mit den angrenzenden zu verständigen und über dies Alles uns zu berichten.

XXI.

Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten November 1775 auf das Ehstländische General-Gouvernement.

Vom Ritterschaftlichen Ausschusse bestätigt
am 27. Mai 1783.

I.

Von dem Kaiserlichen Statthalter oder General-Gouverneuren.

Da zufolge Allerhöchsten Imennoi-Ukase vom 3ten December 1782 beyde Herzogthümer, Lief- und Ehstland, unter der Direktion eines General-Gouverneuren stehen sollen, so

wird sich derselbe auch in Ehstland, nach gleichen Bestimmungen wie in Liefland, jedoch mit Beybehaltung der Ehstländischen Gesetze, in der Statthalterschafts Verwaltung richten.

II.

Von der Gouvernements-Regierung.

Diese wird von einem Gouverneuren und zweyn aus Eingebornen des Landes von dem Reichs-Senat zu verordnenden Räthen verwaltet, behält eine Russische und Teutsche Canzeley nach dem vorigen Fuss, stehet unter der Ober-Direction des gemeinschaftlichen General-Gouverneuren oder Statthalters, und ist von der Liefländischen Gouvernements-Regierung unabhängig.

Bey dieser werden aus den Eingeborenen des Landes ein Gouvernements-Procureur und zwey Anwälte in Krons und peinlichen Sachen verordnet, welche letztern auch die Gerechtmäßigkeit der hohen Krone bei allen Landes-Gerichten, die ihre Sitzungen in Reval halten, bewachen.

III.

Von dem Gerichts-Hof.

An den zu verordnenden Gerichts-Hof, der mit Eingebornen des Landes besetzt wird, gelangen alle Revisiones aus dem Ober-LandGericht.

IV.

Von dem Cameral-Hof oder der Finanz-Cammer.

In Betracht der in Ehstland befindlichen wenigen publicen Güter, kann dieses Departement gar füglich von dem Vice-Gouverneuren, zweyen Räthen, wovon einer das Zoll-Wesen zu besorgen hat, dem Gouvernements-Cammerieren und Gouvernements-Rentmeister verwaltet werden, als von welchem alle Revenüen der hohen Krone einzuheben und zu berechnen sind.

V.

Von dem Collegio der Land-Räthe oder dem Ober-Land-Gericht
und dem Ehstländischen Land-Etat.

Da zufolge Ihre Kayserl. Mayst. Allerhöchsten Befehl, diejenigen Anordnungen, welche sich auf specielle Begnadigungen gründen, nicht abgeändert werden sollen, so wird auch das Ehstländische Collegium der Land-Räthe oder Ober-Land-Gericht nebst dem Land-Etat und übrigen Landes-Gerichten in der Verfassung beybehalten, wie es durch Privilegia und die Allerhöchst confirmirten Ehstländischen Ritter- und Land-Bechte bestimmt ist. — Solchem nach bleibt die Gerichtsbarkeit der aus 12 Land-Räthen bestehenden, und unter Praesidio des Gouverneuren, oder in dessen Abwesenheit, ältesten Land-Raths, zu hegenden Ober-Land-Gerichts, und die Verbindung desselben mit der gesammten Bitterschaft unverändert, dergestalt, dass dieses vereinte Corps Landtäge halten, sich einen Ritterschaft-Hauptmann wählen, und auf diesen Land-Tägen zum allgemeinen Landes-Besten Einrichtungen treffen kann, welche durch Bestätigung des General-Gouvernements die verbindlichste Kraft erhalten; dass ferner dieses Corps die Berechtigung habe, auf Land-Tägen das Jus Indigenatus zu ertheilen, ihre Beschwerden durch den Ritterschaft-Hauptmann höheren Orts vorzutragen, eine eigene Canzeley und alle Landes-Officianten zu bestellen, auf Land-Tägen einige Glieder der Ritterschaft zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Collegio der Land-Räthe ausserhalb Land-Tages das Corps der Ritterschaft repraesentiren, ihre Ritter-Cassa selbst zu verwalten, und über die auf Kosten des Landes veranstalteten milden Stiftungen die Direction zu führen.

Die Glieder des Ober-Land-Gerichts werden, wie alle übrigen Richterstühle, nach Inhalt Ehstländischer Ritter und Landrechte, aus den Eingebornen des Adels besetzt, und von dem Ober-Land-Gericht alle Secretarii und Canzeley-Officianten in denen Landes-Gerichten ernannt.

Dieses Ober-Land-Gericht hält seinen Sessiones ordinarie von Anfang Januarii bis an die Char-Woche, extraordinarie

aber, wenn häufige Rechts-Sachen vorhanden sind, um Johannis bis zur Entscheidung der geschlossenen Sachen, und so oft die etwa abzumachenden Criminalia es erfordern.

Die Land-Räthe geniessen aus denen ihrem Collegio von der höchsten Landes-Herrschaft donirten Gütern ihre Tafel-Gelder und besolden aus selbigen zugleich ihre Gerichts-Canzeleyen.

VI.

Von dem Consistorial-Ober-Appellations-Gericht und dem Provincial-Consistorio.

Ersteres wird unter dem Präsidio des Gouverneuren, von zweyen Land-Räthen, zweyen Mitgliedern des Adels und vier Predigern gehegt und gehören zu der Jurisdiction desselben alle Apellationes, welche von den Aussprüchen des Provincial-Consistorii ergriffen werden. Letzteres besteht aus 10 Predigern unter dem Präsidio eines vom Collegio der Land Räthe dazu ernannten Land-Raths und erkennt über kirchliche und Ehescheidungs-Sachen, nach Inhalt der Königlich Schwedischen Kirchenordnung.

VII.

Von den Craiss-Gerichten.

Statt der bisherigen Mann-Gerichte wird in jedem Craisse ein Craiss-Richter und zwey Assesores aus dem eingebohrnen Adel bestellt, welche, sobald die erforderlichen Gebäude errichtet sind, ihre Sessiones in den Craiss-Städten halten werden. — Diese Gerichte kommen, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, zur prompten Beförderung der Justice in denen Craiss-Städten zusammen. — Wann aber das Ober-Land-Gericht seine ordinären Sitzungen im Winter hält, so versammeln sich auch die Craiss-Gerichte in Reval, um alsdann unter dem Präsidio des Ritterschaft-Hauptmanns das Vormundschaftliche Gericht zu formiren, und alle Pupillen-Sachen abzumachen.

VIII.

Von den Nieder-Land-Gerichten.

Statt der bisherigen Haken-Richter wird in jedem Craisse ein Ordnungs-Richter und ein Beysitzer aus dem eingebohrnen Adel bestellt.

IX.

Vom Collegio allgemeiner Fürsorge.

Zu Beysitzern dieses Collegii werden abseiten des Landes zwey aus dem eingebohrnen Adel von der Ritterschaft bestellt, und kommen, so oft der Gouverneur es für nöthig erachtet, zusammen.

X.

Vom Gewissens-Gerichte.

Zum Gewissens-Richter wird ein Eingeborner von Adel nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vorgeschlagen und die Beisitzer von der Ritterschaft aus dem eingebohrnen Adel erwählt.

XI.

Von den Craiss-Commissairen.

In jedem Craisse wird nach der bisherigen Methode von der Gouvernements-Regierung ein Craiss-Commissaire ernannt, der verbunden ist die durchmarschierenden Regimenter zu führen, und für deren Verpflegung auf dem Marsch nach Anweisung der Finanz-Cammer zu sorgen.

Alle Gerichte in diesem Gouvernement bedienen sich bey deren gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen der Teutschen Sprache, und richten nach denen Ehstländischen Privilegien, Ritter- und Land-Rechten, und allen übrigen dasselbst recipirten Gesetzen, Gerichts-Institutionen, Process-Form, Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten.

Erläuterungen

Ueber die Berechtigung des Ehstländischen Ober-Land-Gerichts Richter in den Landes-Gerichten zu wählen und über das Verhältnis desselben mit dem Corps der Ritterschaft.

Sr. Hochgräflichen Erlauchten, dem Herrn General en Chef,
General-Gouverneur und Ritter
Grafen Brown

in tiefster Ehrerbietung gewidmet. (v. 31. August 1783.)

Se. Hochgräflichen Erlauchten haben die Gnade gehabt, Sich über verschiedene Gegenstände die itzige Verfassung meines Vaterlandes betreffend mit mir ausführlich zu unterhalten. — In diesen Gesprächen äusserten Hochdieselben den Wunsch, einen genauen Beweis zu sehen, dass die Befugnis des Ober-Land-Gerichts Richter zu wählen, den Allerhöchst bestätigten Privilegien und Gesetzen des Landes conform wäre, und gaben zugleich zu verstehen, als wenn das Landraths-Collegium einen zu ausgedehnten Einfluss besässe, und hierdurch eine Art von aristocratie einzuführen schiene. — Diese geäusserten Gedanken haben es mir zur Pflicht gemacht die über diesen Gegenstand erforderlichen Erläuterungen Se. Hochgräfl. Exc. ehrfurchtsvoll zu unterlegen. — Selbige mögten um so nöthiger sein, als selbst Einwohner dieser Provinz, die wenig Theil an Landes-Geschäften gehabt haben, aus Mangel der gehörigen Kenntniss, unrichtige insinuationes vorbringen, und nachtheilige Urtheile über die Verfassung ihres Vaterlandes veranlassen. Ich werde mich also bemühen von der Berechtigung des Ehstländischen Ober-Land-Gerichts Richter zu wählen, von dem Verhältnisse, worin dieses Collegium mit dem Corps der Ritterschaft steht, und von dem Einfluss, den dieses Verhältniss auf die Gerichts-Verfassung Ehstlands gehabt hat, eine wahrhafte und genaue Vorstellung zu geben.

Die zwölf Land-Räthe in Ehstland haben von Alters her mit der Ritterschaft nur ein Ganzes ausgemacht, daher denn auch die mehrsten Privilegia und Begnadigungen Land-Räthen und Ritterschaft, als einem wesentlich unzertrennlichen Corps

verliehen worden sind. — Diese Land-Räthe sind zugleich immer Richter gewesen, wie solches schon von Königlich Dänischen Zeiten her erwiesen werden kann und haben auch diese Verfassung unter allen folgenden Regierungen behalten. — Wie sich Ehistland dem glorreichen Russischen Scepter unterwarf, wurde im 4ten Punkt der Landes Capitulation accordirt,

„Die Landes-Polizey und Jurisdiction wie
„ von Alters und Heermeisters Zeiten, als
„ das Ober-Landgericht und alle davon depen-
„ dirende Nieder-Gerichte, als Mann-Gerichte
„ und Hakenrichter, in ihren alten Würden
„ und Wesen zu lassen,

vid. Beylage sub. N. 1 der IVte Punkt. —

Diesem zufolge ist das Ober-Land-Gericht bis itzt in dem Besitz seiner alten Praerogative geblieben: denn, da im 2ten Punkt der Capitulation alle unsere Privilegia, Statuten und wohlhergebrachte Landes-Gewohnheiten völlig beybehalten worden:

vid. Beylage sub. N. 1 der IIte Punkt,

so hat dieses Gericht nicht nur nach Ehstländischen Statuten unter dem Praesidio des Herrn Gouverneuren seine iurisdiction exercirt; sondern auch nach eben diesen Statuten Land-Räthe und Mann-Richter erwählt. — Die hauptsächlichsten Statute des Herzogthums Ehistland sind die Ritter und Land-Rechte, in diesem wird folgendes festgesetzt:

„So nun einer oder mehr von den Herrn Land-
„ Räten durch Todesfall oder sonsten ab-
„ gehet, haben die überbliebenen Macht, in
„ die erledigte Stelle andere tüchtige Per-
„ sonen selbes Standes zu erwählen.

Desgleichen

„Sothaner Mann Richter sollen alle drey Jahre von
„ dem königlichen Land Gericht, nach gemeiner Be-
„ liebung, im Fürstenthum Ehsten und incorporirten
„ Landen, drey gewählt werden p. p.

vid. Beylage sub. N. 2.

Dass also das Ober-Land-Gericht Land-Räthe und Mann Richter erwählt, gründet sich auf klare Stellen der Allerhöchst

bestätigten Landes Gesetze: Gleichergestalt sind auch die Aemter der Hakenrichter und Manngerichts-Assesoren von Alters her vermöge einer wohlhergebrachten Landes-Gewohnheit von dem Ober Land Gerichte besetzt worden, welche Landes Gewohnheiten durch den 2ten Punkt der Capitulation ebenfalls die Kraft Rechtens erhalten.

vid. Beylage sub. N. 1.

So gewiss sich demnach die Befugniss des Ober Land Gerichts unter dem Praesidio des jedesmahligen Herrn Gouverneuren alle Richter Aemter im Lande zu besetzen nicht auf Willkühr, sondern auf Gesetze und allerhöchst bestätigte Landes Gewohnheiten gründet: so gewis ist es zugleich, dass der Einfluss, den dieses Collegium in die Landes Angelegenheiten hat, weder zu ausgedehnt ist, noch etwas aristokratisches an sich führe. — Denn wenn man den Zusammenhang unserer Verfassung, die Denkungsart des Adels und die lange Erfahrung genau betrachtet, so wird man bald sehen, dass keine Art von Aristocratie in der Ehstländischen Verfassung statt haben könne. — Um dieses deutl. auseinander zu setzen, sey es mir erlaubt zuförderst zu zeigen, worin eigentlich die Gerechtesame und Geschäfte des Ober Land Gerichts, ausser den gerichtlichen Angelegenheiten, bestehen:

1. während des Land Tages. Wenn der Land Tag versammelt ist, kommt es dem Collegio der Land Rätthe zu, drey Subjecte zur Ritterschafts-Hauptmanns Wahl dem Pleno vorzuschlagen, ausserdem aber hat es bey allen Land Tags Geschäften ein blosses *votum consultativum*. — Wenn nämlich die Ritterschaft Sachen abgemacht hat, so werden die Abmachungen derselben dem Collegio der Land Rätthe (welches die ganze Zeit über gar nicht in der Versammlung des Adels erscheint) aus den Protocollen bekannt gemacht, und alsdann haben die Land Rätthe das Recht, dem versammelten Corps der Ritterschaft ihre Meynung und guten Rath schriftlich mitzuthetheilen, es kommt aber allein auf die Ritterschaft an, ob sie sich ihrem Rathe conformiren will oder nicht, im letztern Fall bleibt es bei dem Entschluss des Pleni. Ausserdem schickt das Collegium der Land Rätthe schriftlich einige *deliberanda* an den versammelten Adel, die gewöhnlich gewisse gemeinnützige Polizey

Anstalten betreffen; es kommt aber allein auf das Plenum an, wie diese Vorschläge abgemacht werden. — In dem einzigen Fall, wenn Meynungen auf dem Land Tage völlig getheilt sind und zwey Crayse wider zwey Crayse votiren, in diesem Fall entscheidet die Meinung des Land Raths Collegii. — Und das ist der Einfluss, den dieses Collegium während des Land Tages hat.

2. Ausserhalb Land Tages hingegen kann das Ober Land Gericht in Landes Angelegenheiten für sich allein ohne Autorisation nichts unternehmen, sondern nach einer alten Gewohnheit werden die zwölf Land Räte, der Ritterschaft-Hauptmann und zwölf vom ganzen Adel erwählte Männer auf jedem Land Tage besonders bevollmächtigt, ausserhalb Land Tages alle Angelegenheiten der Ritterschaft abzumachen. — Diese 25 Personen also, repraesentiren, zusammengenommen, das ganze Corps der Ritterschaft, und nicht die zwölf Land Räte allein; diese 25 Personen kommen, nachdem sie von dem Ritterschafts-Hauptmann dazu eingeladen worden, allemahl gemeinschaftlich in einem Zimmer zusammen, deliberiren über ihre affaires gemeinschaftl. und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. — Es kann also bey dieser Verfassung keine aristocratie der Land Räte stattfinden.

Dennoch mögte es Jemand scheinen, als wenn die Berechtigung, Richter Aemter zu besetzen, denen Land Räten vielen Einfluss geben müsse. — Wer aber in Ehtland gelebt hat, und die herrschende Denckungsart kennt, wird von dieser Sitte wenig besorgen. — Unsere mehrsten Aemter sind ohne Besoldung, also bewirbt man sich nicht um dieselben: kein anderer Lohn ist dabey zu erwarten, als Beyfall der vernünftigen Welt und seiner eigenen Ueberzeugung. — Ausserdem leben die Land Räte beständig unter dem übrigen Adel, sind Mitglieder von dem übrigen Adel und haben mit der Ritterschaft ein unzertrenntes Interesse. — Sie müssen also bei Besetzung der Aemter äusserst vorsichtig seyn, weil sie sich sonst bey dem kleinsten Fehlgriff den Urtheilen, ja selbst offenbaren Beschuldigungen ihrer Freunde und Feinde aussetzen würden, und da ihr eigenes und ihrer Nachkommen Wohl mit dem Wohl der Ritterschaft unauflöslich verknüpft ist, so

werden sie sich um desto mehr für übereilte und willkürliche Schritte hüten, je mehr Alter und Erfahrung sie zu einem behutsamen Verfahren geschickt macht. — Und nur gerichtliche Aemter werden vom Ober Land Gerichte besetzt, alle übrigen erwählt die Ritterschaft. Das Ober Land Gericht ist aber auch vorzüglich im Stande, die Tüchtigkeit der Richter zu beurtheilen, da alle Nieder Gerichte dem Ober Land Gerichte subordinirt sind, mit demselben in einem Hause Gericht hegen und alle jungen Richter gleichsam unter den Augen des Herrn Gouverneuren und der Land Rätthe aufwachsen. — Wenn einer verschiedene der unteren Landes Bedienungen bekleidet; wenn einer mehrere Jahre dem Publico gedient; wenn er ein gesetztes Alter erreicht hat, wenn seine Amtsverwaltung sowohl, als sein bürgerliches Leben unbescholten sind, dann erst kann er Ansprüche auf die Stelle eines Land Raths machen, und mir ist noch kein Beyspiel bekannt, dass einer der diese requisite gehabt hat, nicht zu seiner Zeit Land Rath geworden wäre. — In besonderen Fällen werden auch Personen von angesehenem militair Charakter gewählt, die allgemeinen Beyfall und Ruhm der Rechtschaffenheit haben: überhaupt ist es herrschendes principium, in der Wahl der Richter auf die Stimme des publicum zu sehen und zu den angesehenen Aemtern, insonderheit zum Land Rath, niemand zu erwählen, der nicht ohne Tadel und Vorwurf in der bürgerlichen Gesellschaft gelebt hat, denn es kann ein Corps nicht leicht eifersüchtiger auf die unbefleckte Ehre seiner Mitglieder seyn, als das Ehstländische Ober Land Gericht. — Diesen Grundsätzen ist man bis hierzu beständig gefolgt und wo man von denselben abzuweichen geschienen, giebt es hinreichende Gründe, die sich aber nicht leicht beurtheilen lassen, wenn man nicht das genaue Detail aller damals recurrirenden Umstände weiss. Genug die Erfahrung bestätigt die Wahrheit meiner Behauptungen. — Hat Ehstland gleich wenig grosse Rechts Gelehrte in seinen Gerichtsstühlen, so hat es doch immer von Zeit zu Zeit einige gehabt, immer aber sinds ehrliche, unbescholtene Männer, die durch lange routine den Mangel erworbener Erkenntnisse ersetzen. — Allzeit haben sich die Sprüche unserer Richterstühle durch Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit distinguir, fast

immer sind die Urtheile des Ober Land Gerichts bey einem hohen dirigirenden Senat bestätigt worden und ich bin kühn genug zu behaupten, dass Ungerechtigkeit der Richter, Bedrückungen, Bestechungen und vorsätzliche Verdrehung der Gesetze bey uns ganz unbekannte Dinge sind. — Ich berufe mich dreist auf die Stimme aller derer, die fremde Länder gesehen haben und zugleich unser Land genau kennen, die also im Stande sind eine Vergleichung hierüber anzustellen.

Da obige Vorstellungen der strengsten Wahrheit gemäss sind, so glaube ich wenigstens so viel daraus folgern zu dürfen, dass das Ober Land Gericht in Ehistland keinen nachtheiligen Einfluss auf die Glückseligkeit des Landes gehabt habe, dass das ihm zustehende Recht, die Richter Aemter zu besetzen, nicht zum Schaden der Gerechtigkeit gemissbraucht worden, auch um so weniger hat gemissbraucht werden können, da die Regierung durch das Praesidium des Herrn Gouverneuren jedesmahl an der Wahl aller Richter unmittelbaren Antheil nimmt. Sollte eine solche Erfahrung nicht einem Patrioten den Wunsch erlauben, dass diese wahre Beschaffenheit der Ehistländischen Gerichtsverfassung unserer grossen Souveraine nicht unbekannt bleibe, einer Monarchin die Gerechtigkeit mit Wohlgefallen ansieht, die nichts so sehr als das Glück ihrer Unterthanen wünscht und die ihre theuren Kräfte aufopfert, um diesen hohen Zweck zu erreichen?

Ich habe also nichts weiter hinzuzufügen, als die unterthänigste Bitte, dass Ew. Hochgräfl. Erlaucht meine freymüthigen Aeusserungen gnädig annehmen und einen solchen Gebrauch davon zu machen geruhen, wie es Ihrem eigenen hohen Ermessen und dem Besten Ehistlands gemäss ist. — Unsere späteste Nachkommenschaft wird dann Ew. Hochgräfl. Erlaucht verehrungswürdigen Nahmen noch oft mit Dankbarkeit nennen, noch oft mit Rührung sich an einen Vater und Wohlthäter ihres Vaterlandes zurück erinnern.

Mit vorzüglichster Hochachtung ersterbe ich

Ew. Hochgräfl. Erlaucht

ganz gehorsamster Diener

M. E. Kursell.

XXIV.

Tit.

Ew. Hochgräfl. Erlauchten haben bei jeder Gelegenheit die gnädigste Sorgfalt für das Wohl der Ebstländischen Ritterschaft an den Tag zu legen, und selbige bereits auf vielfältige Art, durch die wirksamste Thätigkeit zu befördern geruht. Wir erdreisten uns daher auch itzt, folgende äusserst wichtige Umstände Hochderoselben gerechten Beprüfung und gnädigen Abhülfe, mit dem ehrerbietigsten Vertrauen vorzutragen.

In Ihro Kayserl. Maytt. Allerhöchstem Ukase vom 3ten Mai dieses Jahres, wird im 10ten § d. 4ten Artikels festgesetzt, dass auch in Ebstland, sowie in den übrigen Provinzen des Russischen Reichs, künftighin bey dem Verkauf aller liegenden Gründe, die Poschlin zu 6 de centum an die hohe Krone entrichtet werden soll. — Dass aber die Entrichtung einer solchen Abgabe den Einwohnern Ebstlands weit schwerer fallen würde, als den übrigen dem glorreichen russischen Scepter unterworfenen Mitunterthanen, solches beweisen folgende aus der Local-Verfassung Ebstlands gezogene Bemerkungen. — Der Allerhöchsten Ukase vom 3ten Mai zufolge ist zwar die Poschlin dem Käufer liegender Gründe auferlegt worden, wenn man aber in Erwägung zieht, dass der Ankauf eine freywillige und von der Willkühr des Käufers abhängige Handlung ist, der Verkauf hingegen fast allemal aus Noth geschieht; wenn man bedenkt, dass der bemittelte Güter Besitzer niemahlen in die Verlegenheit geräth, sein Gut verkaufen zu müssen, der Arme hingegen, durch die Last seiner Schulden nur gar zu oft hierzu gedrungen werde, so wird es auch sehr einleuchtend, dass die Poschlin, ob sie gleich den Gesetzen nach von dem Käufer an die Krons-Casse abgetragen werden muss, dennoch eigentlich dem Verkäufer, das heisst gewöhnlich dem armen Manne zur Last falle; — denn wenn z. B. ein Gut auch wirklich die Zinsen von 10,000 Rbl. trüge, so würde sich doch Niemand finden, der den vollen Werth desselben bezahlen wollte, der Verkäufer würde sich mit 9400 Rbl., als so viel nach Abzug der Poschlin

übrig bliebe, begnügen, und er, als der ärmere Theil, diesen Verlust allein tragen müssen. Wenn nun aber ein solcher Verkäufer bereits vier Theile von dem wahren Werthe seines Guts verschuldet hätte, und der fünfte Theil, nämlich 2,000 Rbl., der Bestand seines ganzen übrigen Vermögens wäre, so würde dieses Capital bei einem Verkauf noch um 600 Rbl. vermindert, und er folglich die Poschlin für den ganzen Kaufschilling von 10,000 Rbl. zwar mit 6 procent entrichten, da aber sein eigenes übriges Capital nur aus 2000 Rbl. bestände, demnach wirklich 30 procent von diesem seinem eigentlichen Vermögen verlieren müssen. — Ja wenn sich der Fall ereignete, dass jemand sein ganzes Gut verschuldet hätte, und dasselbe bei einem etwanigen Concourse sub publica hasta verkauft werden müsste, so würde bey solchen Umständen der Verlust, den durch Abgang der Poschlin die massa concursus erlitt, allein auf die jüngsten creditores fallen.

Dass aber nun dergleichen Fälle sich in Ehistland nicht nur häufig ereignen, sondern sich von Zeit zu Zeit auch immer ereignen müssen, dass der ungleich grössere Theil des Ehistländischen Adels in sehr verschuldeten Gütern sitze, und also häufig die Nothwendigkeit zum Verkauf liegender Gründe veranlasset werde, alles dieses ist nicht nur notorisch, sondern auch nach der individuellen Verfassung unseres Landes unvermeidlich. — Denn da während der glorreichen Russisch Kayserl. Regierung der Ehistländische Adel ungemein angewachsen ist, so hat auch das Vermögen einzelner Familien von Zeit zu Zeit immer in mehr Theile distribuiert werden müssen, und wenn nach der Einrichtung unserer Oeconomie die liegenden Gründe nicht so vielfältig getheilt werden können, als es die Zahl der Erben erforderte: so wird auch hierdurch die nothwendige Folge veranlasst, dass einer aus der Familie das väterliche Gut zwar behält, die Erbportiones seiner Geschwister aber als eine Schuld auf dem liegenden Grunde haften, und er also, so bald ihn einige Unglücksfälle betreffen, oder er durch Aufkündigung von Capitalien pressirt wird, sehr leicht und nur gar zu oft in die Nothwendigkeit geräth, sein Gut verkaufen und mit jedem Preise, den er haben kann, sich begnügen zu müssen: durch welche traurige Lage denn ein

solcher Verkäufer, da ihm obducirtermassen die Poschlin allein zur Last fällt, wegen der diesem Lande eigenen localen Ursachen, in den Zustand gesetzt wird, wider die eigene huldreiche Absicht unserer Allergnädigsten Souveraine oft 30 und mehrere procente von dem Ueberreste seines Vermögens entrichten, oder wohl gar leer ausgehen zu müssen, welches um desto mehr zu befürchten steht, da die adelichen Güter durch Veränderung der Abgaben ohnehin merklich an ihrem Werthe verlohren haben.

Da nun die Ebstländische Ritterschaft in dem Allerunterthänigsten Vertrauen zu ihrer huldreichen Monarchin gewiss überzeugt ist, Allerhöchstdieselben werden sich der Wohlfahrt ihrer getreuen Unterthanen aus angebohrer Milde, gnädigst annehmen, wenn die Local-Verfassung Ebstlands, wodurch die Entrichtung der Poschlin den Einwohnern dieser Provinz besonders erschweret wird, zu Allerhöchstderoselben Kenntniss käme, so wagen wir es Ew. Hochgräflichen Erlaucht unterthänigst zu bitten, Hochdieselben geruhen aus hoher Vorsorge für das Wohl unseres Landes, es dahin zu veranlassen, dass die wahre Lage dieser Sache Ihro Kayserl. Maytt. nicht unbekannt bliebe, und wir uns einer Allergnädigsten Erlassung dieser Abgabe, auf den Verkauf liegender Gründe, baldigst zu erfreuen haben mögen, als warum wir hiemittelst unterthänigst bitten. — Die Erinnerung dieser Wohlthat, wird uns und unseren Nachkommen eine heilige Pflicht bleiben, und voll der tiefsten Dankbarkeit, so wie der reinsten Ehrfurcht, werden wir uns lebenslang nennen

Ew. Hochgräflichen Erlaucht
ganz gehorsamste Diener.

Im Nahmen des Collegio der Land Räthe und einer gesammten
Ritterschaft des Herzogthums Ebstland.

Gr. von Tiesenhausen. C. M. Stenbock.

M. E. Kursell,

Ritterschaft-Hauptmann.

23. Sept. 1783.

XXVI.

Der Ukas beginnt mit der Feststellung der Etats für die beiden Gouvernements. Dann heisst es in Punkt 2: Die auf Grundlage dieser Einrichtungen angeordneten Behörden und Beamten sollen, jeder nach seiner Stellung, darüber wachen, dass die Gesetze, die von Unseren Vorfahren dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaft gegeben und von Uns bestätigten Gnadenukunden pünktlich und ohne allen Eingriff beobachtet werden. 3) Der Landesstaat, das Landrathskollegium und die Landtage sollen dem Adel erhalten werden in der alten Weise, nur die Wahl der Gouvernements- und Kreis-marschälle hat nach der Statthalterschaftsverfassung zu geschehen. 4) Wo in den Städten bisher keine Magistrate gewesen, sind sie nach der Statthalterschaftsverfassung einzuführen; wo wie in Riga, Reval u. a. m. bereits Magistrate sind, sind sie bei der alten Einrichtung zu belassen, daneben aber werden in Riga und Reval Gouvernementsmagistrate nach der Statthalterschaftsverfassung eingerichtet. 5) Die kirchliche Verfassung bleibt unverändert. 7) Da jetzt die Revalsche Statthalterschaft eingerichtet ist, so ist eine Vereinigung der Inseln in eine besondere Landschaft nicht weiter nöthig. 8) Die Gouvernementsregierung hat aus einer Russischen und einer Deutschen Expedition zu bestehen und auch den anderen Behörden wird gestattet, in Deutscher Sprache zu verhandeln, mit Ausnahme der Cameralhöfe, welche alle Berichte u. s. w. an die Centralbehörde in Russischer Sprache auszufertigen haben.

XXVIII.

Das Amt der Landräthe war in den Gouvernements Livland und Ehstland in vergangenen Zeiten nach der damaligen Verwaltungsweise eingeführt, als verschiedene Theile derselben noch nicht gehörig geordnet waren; nachdem aber es Uns ge-

fallen, alle Statthalterschaften des Russischen Reichs mit Verwaltungen zu versorgen, kann jenes Amt nicht mehr nöthig sein, um so weniger, als die Bewahrung der Rechte und Interessen in Maassgabe sowohl der allgemeinen Reichsgesetze, als der besondern verschiedenen Provinzen von Uns bestätigten Privilegien, der Vorsorge von Behörden zukommt, die von Unserer Selbstherrscherlichen Gewalt eingesetzt sind; überdies haben Wir durch die dem Adel des ganzen Reiches in Gnaden ertheilte Urkunde, demselben verschiedene Vortheile und Vorzüge gewährend, ihm die Erlaubniss geschenkt, sich zu versammeln, für seine Angelegenheiten Gouvernements- und Kreis- marschälle zu wählen, zur Feststellung aber der Adelsverzeichnisse Deputirte, den Gesetzen gemässe Anordnungen zu treffen und in Betreff gemeinsamer Interessen Vorstellungen und Bitten nicht bloss dem Generalgouverneur frei zu übergeben, sondern auch Unserem Senate und Uns Selbst. Deshalb befehlen wir, dass das Amt der Landrätthe in der Rigaschen und Revalschen Statthalterschaft und die sogenannten Landrathscollegien von jetzt an nicht mehr bestehen sollen und Niemand zu diesem Amt gewählt werden darf. Die zum Unterhalte dieser Aemter bestehenden Landgüter sind von den Kameralhöfen und Oekonomie- direktoren einzuziehen und die Einkünfte zu anderen nützlichen Reichsausgaben zu verwenden; doch sollen die jetzigen Inhaber der Landrathsämter, die keinen höheren Rang haben, zu Wirklichen Staatsrätthen umbenannt, wenn sie es wünschen zu anderen Aemtern angestellt werden.

XXIX.

Der Wunsch, die Ausgaben der Ritter-Cassa einzuschränken, der Vermehrung der Landes-Schulden vorzubeugen und wo möglich die Abgaben zu verringern, hat die Veranlassung zu den Fragen gegeben, die bereits vom resp. ritterschaftlichen Ausschusse in Erwägung genommen worden, und deren gehörige

Beurtheilung eine Kenntniss der bisherigen ordinären und extraordinären Ausgaben der Ritter- und Land-Cassa in ihrem detail voraussetzt. Ich ergreife diese Gelegenheit, ein solches detail der resp. Versammlung vorzulegen, mit desto mehrerm Vergnügen, da ich hoffen darf, durch dieses Mittel nicht nur die Behandlung der vorsehenden Materien erleichtern, sondern auch in vieler Absicht die Zufriedenheit der Gesellschaft befördern zu können. Zu dem Ende werde ich mich bestreben, soviel es möglich ist, ins Licht zu setzen:

- I, welches die wahren Ursachen sind, wodurch das Land-Publicum zuerst in Schulden gerathen, und wodurch die Schulden noch könnten vermehrt werden?
- II, welche Mittel übrig wären, der Vermehrung derselben mit Sicherheit vorzubeugen?
- III, was sich von ordinären oder extraordinären Ausgaben der Ritter-Cassa ersparen lasse?
- IV, was für gute oder böse Folgen von deren etwanigen Ersparungen zu erwarten wären?

Ehe man noch zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen schreiten kann, muss vorher die eigentliche itzige Schulden-Last der Ritter- und Land-Cassa angezeigt werden. Nachdem ich bey Antritt meines Amtes die Ritter-Cassa mit beynahe 50 000 Rubl. Schulden empfangen hatte, bin ich in diesem Jahre bemüht gewesen, alle annoch laufende und noch nicht berichtigte Rechnungen der vorigen Jahre, auf welche zum Theil bloss abschlagsweise Geld gezahlt worden, völlig zu liquidiren, und auch diejenigen extraordinären depensen, die durch die itzigen Zeitläufte unvermeidlich veranlasst worden, sogleich zu bezahlen. Dem zufolge sind die bey der Durchreise Sr. Kayserlichen Hoheit des Grossfürsten zu Ende des vorigen Jahres verwandten Kosten, die annoch benöthigten Gelder zum Bau der Dom-Kirche und Orgel, die Rechnungen wegen Bau und reparatur am Ritterhause, an den Kirchen und Schul-Häusern und am Schlosse, desgleichen die Unkosten bey denen seither häufig vorgefallenen Versendungen nach Riga und bey der deputation nach St. Petersburg, wie auch alle übrige Neben-Ausgaben in diesem Jahre dergestalt abbezahlt worden, dass

von diesen allen, die Liquidation der Estafetten-Gelder angenommen, nur noch ein unbeträchtlicher Rückstand übrig seyn mögte. Da nun solchergestalt nicht bloß die ordinären, sondern auch eine beträchtliche Menge extraordinärer Ausgaben bestritten worden, so beläuft sich das Capital der effectiven Schulden der Ritter- und Land-Cassa bey dem Anfange des Decembers dieses 1783 Jahres auf eine Summe von 52 866 Rubel, wozu ich jedoch nicht die 5000 Rubl. des Toll'schen Familien-Legats rechne, die man nicht als eine eigentliche Schuld ansehen kann, da zwar die Zinsen der Cassa zur Last fallen, das Capital aber, nach der Absicht des Stifters, nie zurückgezahlt werden soll. Dieses ist also, wenn einige annoch ungewisse Posten wirklich eingiengen, die itzige ganze Schulden-Last der Ritter- und Land-Cassa, von welcher die jährlichen Zinsen 3207 Rubel und mit Inbegriff des Toll'schen Legats 3507 Rubel betragen. Und nun frägt sich

I, welche die wahren Ursachen sind, wodurch das Land-Publicum zuerst in Schulden gerathen, und wodurch dieselben noch könnten vermehrt werden?

Zuvörderst ist es eine einleuchtende Wahrheit, dass die Landes-Schulden nicht durch die ordinären, sondern durch die extraordinären Ausgaben der Ritter- und Land-Cassa von Zeit zu Zeit entstanden sind. Die Einnahmen sind noch immer um ein beträchtliches grösser gewesen, als die ordinären Ausgaben, so dass die Cassa bey den itzigen Bewilligungen, wenn keine ausserordentliche Zahlungen derselben zur Last gefallen wären, nicht nur frey von Schulden seyn, sondern einen beträchtlichen Fond hätte beylegen müssen. So wie es aber immer ausserordentliche Zahlungen gegeben hat und immer geben wird, die man eben so wenig gewiss bestimmen als sie vermeiden kann: so hat dieses Schicksal die Ritter-Cassa in den letztern Jahren besonders häufig und schwer betroffen. Ich will hier nur zweyer besonders erheblicher Posten Erwähnung thun, die die erste Quelle der so sehr angewachsenen Landes-Schulden sind. Es sind diese die Kosten bey der Erbauung des Schlosses und bey der Deputation zu der im Jahre 1767 verordneten Gesetz-Commission. Auf allerhöchsten Befehl musste das Schloss erbauet werden und die Ritter-Cassa die dazu erforderlichen

baaren Auslagen herbeyschaffen, diese betragen vom Jahre 1767—1774 Ro. 23 882

Zur Gesetz-Commission wurden ebenfalls auf allerhöchsten Befehl vier Deputirte des Landes abgeordnet, und in Moscau und Petersburg auf Landes-Kosten mehrere Jahre defrairt. Die dazu benöthigten Summen flossen ebenfalls aus der Ritter-Cassa und betragen vom Jahre 1767 bis zum Jahre 1774 Ro. 22 900

Beyde Ausgaben die zusammen genommen . Ro. 46 782 betragen, waren unvermeidlich und verwickelten das Land-Publicum in so beträchtliche Schulden, dass die blosse Bezahlung der Zinssen beinahe den 6ten Theil der sämmtlichen Laden-Gelder hinwegnahm. Zu diesen beyden wichtigen Zahlungen kam nun noch eine dritte nicht minder wichtige. Die Dom-Kirche bedurfte einer grossen reparatur, der Thurm wollte einfallen, die an sich schlechte und kleine Orgel war unbrauchbar. Eine gesammte auf öffentlichem Landtage versammelte Ritterschaft glaubte es der Achtung für die Religion, dem gemeinen Besten und ihrer eigenen Würde schuldig zu seyn, diesen dringenden Bedürfnissen abzuhelfen. Es wurde bewilligt, dass die Kirche reparirt, ein neuer Thurm und eine neue Orgel gebaut werden sollte. Hierzu kam noch der allerhöchste Befehl zur Verlegung der Kirch-Höfe. Es musste ein neuer Gottesacker angelegt, derselbe umzäunt, mit Begräbnis-Häusern und Neben-Gebäuden versehen, der Weg dahin fahrbar gemacht werden. Die Zahlung aller der hierzu erforderlichen baaren Gelder fiel abermals der Ritter-Cassa zur Last. Die Summen die in den letztern Jahren bis zum heutigen Tage, da noch nicht alles berichtet ist, nach und nach zu diesem Behuf sind ausgezahlt worden, betragen Ro. 25 577. Wenn man nun also in Erwägung zieht, dass die Ritter-Cassa ausser diesen grossen Zahlungen noch andere unumgängliche und sehr beträchtliche extraordinäre Ausgaben bestritten hat, von welchen ich hernach weitläufiger reden werde: wenn man bedenkt, dass das Schloss, die Gesetz-Commission und der Kirchen-Bau in 16 Jahren allein 72 359 Rubel gekostet habe, ohne dass zu allen diesen extraordinären Ausgaben mehr ausserordentliches wäre bewilligt

worden, als ohngefähr 16 000 Ro. für eine Korn Podrädde, die vor 7 Jahren der Ritter-Cassa assignirt wurden; wenn man erwägt, dass die durch solche depensen seit manchen Jahren angewachsene Schulden auch sehr wichtige Zinsen Zahlungen haben nach sich ziehen müssen; wenn man endlich betrachtet, dass während dieser letzten 16 Jahre, da die Cassa doch solche ausserordentliche Lasten getragen hat, dennoch ihre Schulden sich um nicht mehr als etwa 30 000 Rubel vermehrt haben; wenn man dieses alles, sage ich, in genaue Erwägung zieht: so wird man aufhören, sich zu verwundern, dass das Land-Publicum so viele Schulden hat; man wird vielmehr sich zu verwundern Ursache haben, dass die Schulden nicht noch höher angeschwollen sind. Denn diese Summen, so gross sie sind, sind dennoch noch lange nicht alles, was an anderen extraordinären Ausgaben hat bestritten werden müssen. Um der resp. Versammlung einen genauern Begriff zu verschaffen, woher diese andern immer fortdauernden extraordinären Ausgaben entstehen; um jeden in Stand zu setzen, ein gegründetes Urtheil zu fällen, ob dergleichen vermieden werden können oder nicht, sey es mir erlaubt, einige Arten derselben genauer zu detailliren. Die hauptsächlichsten sind folgende: 1) Kosten bey deputationen und Verschickungen in Angelegenheiten des Landes. 2) Bau und reparatur am Schlosse. 3) Bau und reparatur an allen der Ritterschaft zugehörigen auf dem Dohm belegenen publicquen Gebäude. 4) Das Postwesen. 5) Durchreise hoher Herrschaften und Kosten bey solchen Festivitaeten die nicht zu vermeiden sind. 6) Zahlungen, die die Cassa auf höhere Verordnungen untergehen muss. Ueber jede dieser Arten von Ausgaben muss ich mich etwas näher erklären.

1. Von je her hat es Veranlassungen gegeben, dass Personen in publicquen Angelegenheiten auf Landes-Kosten haben verschickt werden müssen. Bald ist dieses auf höhere Befehle geschehen; bald haben eintretende Bedürfnisse des Landes es erfordert, da man durch Gesuche entweder etwas nachtheiliges hat abwenden oder der Ritterschaft gewisse Vortheile verschaffen wollen. Alle solche Umstände kann Niemand voraussehen, unterdessen wenn sie sich ereignen, muss das benöthigte Geld dazu herbeygeschafft werden. Solche Veranlassungen haben

sich in diesen letztern Jahren häufig hervorgethan. Die auf allerhöchsten Befehl erfolgte deputation eines Ehtländischen Landraths nach Moscau, das Gesuch wegen Aufhebung der Lehne, und wegen Befreyung von den reparaturen des Schlosses, die in diesen letztern Zeiten in den wichtigsten Landes-Angelegenheiten geschehene vielfältigen Versendungen bald nach Petersburg, bald nach Riga, die deputationen, die noch in diesem Jahre zur allerunterthänigsten Danksagung wegen aufgehobener Lehne aus unserer Ritterschaft abgeordnet worden: alles dieses zusammen genommen hat dem Lande ansehnliche Summen gekostet.

2. Die beständigen reparaturen an dem Schlosse geschehen auf allerhöchsten Befehl, betragen jährlich etwas beträchtiges, und lassen besorgen, dass sie in Zukunft noch viel mehr kosten mögten, falls das Land nicht durch Ihre Kayserl. Mayest. Gnade von dieser Verbindlichkeit befreyt wird.

3. Die Ritterschaft besitzt auf dem Dohm ausser dem Ritterhause noch 8 Häuser, die von den Predigern, den Consistorial-Secretairen, den Kirchen-Officianten, den Schul Lehrern und der ritterschaftlichen pension bewohnt werden. Alle diese Gebäude werden grösstentheils auf Kosten der Ritter-Cassa reparirt und unterhalten, und da man schon seit vielen Jahren durch eine sorgsame Sparsamkeit vielleicht zu wenig an dieser reparatur verwandt hatte, befanden sie sich in einem sehr baufälligen Zustande und haben daher alle nach der Reihe in diesen letztern Jahren von Grund aus renovirt werden müssen. Diese Ausgabe war abermals unvermeidlich und obgleich sie izt fast alle in gutem Stande sind und vermuthlich in verschiedenen Jahren eben so wenig wie die Dohm-Kirche ansehnliche Kosten verursachen mögten, so ist dennoch leicht zu ermessen, dass die Unterhaltung so mancher Gebäude nie ganz ohne extraordinaire Ausgaben bestehen könne.

4. Gehören der Ritterschaft alle in Ehtland befindliche Postirungen, 15 an der Zahl. Auf jeder Postirung befindet sich nach Beschaffenheit der Grösse derselben, ein Wohn-Haus, Pferde-Stall, Wagenremise, Klete, Badstube pp. Alle dergleichen Gebäude wollen von Zeit zn Zeit unterhalten und nach Beschaffenheit der Umstände, bald erweitert, bald völlig neu

gebaut seyn. Noch in diesen letztern Jahren haben auf zwey der grössten Postierungen, nemlich auf der Klein-Pungernschen ein Wohn-Haus und auf der Jeewschen ein Wohn-Haus nebst allen weitläufigen Neben-Gebäuden von Grunde aus neu gebauet werden müssen und in kurzem mögte ein neuer ähnlicher Bau bei Verlegung der Pöddrus'schen Postierung nach Wesenberg dem Lande unumgänglich bevorstehen. Auf allen diesen Post-Stationen werden 210 Pferde unterhalten, die auch dem Lande gehören, und deren Stamm bey eintretender Pferde-Seuche, die so oft in Wierland grassirt, wieder completirt werden muss. Durch alle diese und mehrere Umstände, deren weiteres detail zu weitläufig seyn würde, verursacht das Post-Wesen der Ritter-Cassa ansehnliche Ausgaben, die von Zeit zu Zeit immer fortdauern.

5. Ereignet es sich oft und hat sich in diesen letztern Jahren ungewöhnlich oft ereignet, dass hohe reisende Herrschaften die Gränze von Echstland passiren, wo es entweder die allerunterthänigste Pflicht der Ritterschaft, oder obrigkeitliche Anordnungen, oder andre Convenienzen zum Besten des Landes erheischen, dass solche hohe Reisende complimentirt, begleitet und ihnen alle mögliche attention erwiesen werden muss. Solcher Vorfälle sind in den nächst verflrossenen Jahren Ihre Kayserl. Mayest. Durchreise nach den pohnischen Gränzen, die Hin- und Herreise Ihrer Kayserl. Hoheiten des Grossfürsten und der Grossfürstin, die Durchreise Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preussen, die Durchreise Sr. Durchlaucht des Prinzen von Würtemberg und andere mehr gewesen, bey welchen Abgeordnete der Ritterschaft die honneurs haben machen müssen.

Ferner finden sich bey gewissen erfreulichen Begebenheiten unumgängliche Veranlassungen zu tractements und andern festivitäten, dergleichen es bey der Bekanntmachung des türkischen Friedens, bey der Durchreise der Durchlauchtigen Landgräfin von Hessen-Darmstadt und bey der Geburt Sr. Kayserl. Hoheit des Grossfürsten Alexander gegeben hat. Alles dieses kann nie ohne beträchtliche Kosten geschehen.

6. Giebt's endlich zuweilen noch andere Ausgaben, zu welchen man durch specielle Befehle der Obrigkeit zur Erhal-

tung der allgemeinen Ordnung veranlasst wird. Zum Beispiele möge dienen die Pflasterung der öffentlichen Plätze auf dem Dohm, die der Ritter-Cassa einige Tausend Rubel gekostet hat pp.

So einleuchtend es nun ist, dass alle diese Arten von Ausgaben unumgänglich sind, so mögten doch einige glauben, dass solches mit geringerm Aufwande bestritten werden dürfte. Hier nun kann ich nichts weiter thun, als mich auf die Erfahrung aller derer berufen, die selbst dergleichen Geschäfte betrieben haben; ich kann nichts weiter als den Wunsch äussern, dass Diejenigen, die diese Meinung hegen, selbst dergleichen publique Besorgungen zu übernehmen veranlasst wären, und ich bin mit der grössten Gewissheit überzeugt, dass sie durch Erfahrung gewisse unüberwindliche Schwierigkeiten hiebey antreffen würden. So viel ist wenigstens gewiss, dass alle vorerwähnte Arten von ausserordentlichen Ausgaben kostbar, dass sie unbestimmt, dass sie unvermeidlich sind.

Um der resp. Versammlung von diesem allen eine nähere Idee zu geben, habe ich aus den Ritter-Cassa-Rechnungen von dem Jahre 1777 an bis izt einen Auszug gemacht, und habe gefunden, dass obbenannte Arten von extraordinairn depensen in diesen letzten sieben Jahren ungefähr folgendes betragen haben:

Kosten bey Deputationen und Verschickungen	
in Landes-Angelegenheiten machen . . .	Ro. 5042
Reparatur des Schlosses ungefähr	Ro. 9365
Bau und reparatur des Ritterhauses ungefähr .	Ro. 2295
Bau und reparatur der Kirchen und Schulhäuser	Ro. 3829
Die Unterhaltung des Postwesens	Ro. 6443
Die Durchreisen hoher Herrschaften, nebst den festivitäten bey der Geburt Sr. Kayserl. Hoheit des Grossfürsten Alexander pp. . .	Ro. 8659
Die auf Befehl eines hohen dirigirenden Senats veranstaltete Erweiterung des langen Dohm- berges	Ro. 1500
Alle diese Summen, die sich	37133 R.

belaufen, beweisen auf's neue meine zuerst geäusserte Behauptung, dass die unvermeidlichen extraordinairn Ausgaben die

wahre Quelle der Schulden des Landes sind: sie zeigen aber auch zugleich, wodurch in's künftige möglicherweise diese Schulden noch wachsen könnten. Darnach nemlich wie es mehr oder weniger Veranlassung zu kostbaren deputationen der Ritterschaft giebt; darnach wie das Schloss und alle der Ritterschaft gehörige Gebäude mehr oder weniger Bau und reparatur bedürfen; darnach wie das Postwesen entweder durch obrigkeitliche Befehle oder durch ausserordentliche Unglücksfälle mehr oder weniger Unterstützung erfordert, u. s. w. darnach wird auch die Ritter-Cassa grössere oder kleinere ausserordentliche Ausgaben haben und die Schulden-Last derselben sich entweder vermehren oder vermindern müssen. Da aber alle solche Dinge schlechterdings nicht von der Willkühr der Ritterschaft, sondern von andern Umständen abhängen, die niemand voraussehen, wozu niemand die Kosten bestimmen, und diese Kosten wenn die Nothwendigkeit da ist, auch niemand vermeiden kann: so frägt sich nunmehr,

II, welche Mittel übrig wären, der Vermehrung der Landes-Schulden mit Sicherheit vorzubeugen?

Hierzu giebt es zwey Wege. Der erste ist: man bezahlte sogleich alle Landes-Schulden; hierdurch würden der Ritter-Cassa die beträchtlichen Zinsen des schuldigen Capitals erspart und selbige folglich in den Stand gesetzt, aus ihren eigenen Mitteln die von Zeit zu Zeit sich ereignenden extraordinären Ausgaben zu bestreiten. Der andere Weg wäre: man machte für die folgenden Zeiten ab, dass bey jedem ordinären Landtage alle in den verflossenen drey Jahren vorgefallenen ausserordentlichen depensen auch durch eine ausserordentliche Bewilligung sogleich bezahlt würden. Der erste von diesen beiden vorgeschlagenen Wegen würde vielleicht bey itzigen Umständen dem grössten Theil unserer Mitbrüder ungemein lästig fallen; und ausserdem ist auch diese plötzliche Bezahlung aller Landes-Schulden noch kein ganz sicheres Mittel, den künftigen Schulden auf immer vorzubauen, da unerwartete und von keinem Menschen vorauszusehende Begebenheiten dennoch die Ausgaben so sehr häufen könnten, dass die festgesetzte Bewilligung zur Bestreitung derselben nicht hinreichte. Sicherer und sehr viel bequemer scheint also vor igt der andere Weg

zu seyn, dass man nemlich von Landtag zu Landtag alle ausserordentliche Ausgaben mittelst besonders zu repartirender Bewilligung bezahlte. Diese Methode, dem Anwachs der publicquen Schulden vorzubeugen, könnte nun auf eine gedoppelte Art in effect gesetzt werden. Entweder man bezahlte bey jedem Landtage alle ausserordentliche Ausgaben besonders und verwendete die nach itziger Bewilligung zu erhebenden Laden-Gelder zur Bezahlung der ordinairren Ausgaben; den Ueberschuss aber zur allmählichen Tilgung der publicquen Schulden: oder man bestimmte eine gewisse Summe sowohl zu den ordentlichen als ausserordentlichen Zahlungen der Ritter-Cassa und setzte dabey fest, dass sobald die Ausgaben diese Summe überstiegen, der Ueberschuss bey jedem Landtage besonders repartirt werden solle: man bestimmte z. E. hiezu jährlich 15 000 Ro.: was über 15 000 Rubel jährlich ausgegeben würde, müsste bey jedem Landtage durch besondere repartition nachgeschossen werden: und da die gewöhnlichen Einnahmen der Ritter-Cassa zwischen 16- und 17 000 Rubel betragen, so würde das, was jährlich von der zu den Ausgaben fixirten Summe übrig bliebe, zur Verminderung der Schulden angewandt. Bey der ersten Methode würde es mit Tilgung der Schulden schneller gehen; bey der andern würde das Land durch ausserordentliche Ausgaben weniger incommodirt werden. Der Beurtheilung der resp. Gesellschaft sey es anheim gestellt, welche Methode sie für die beste erklären. Genug, dieses sind die einzigen sichern und wirksamen Mittel, die ich habe entdecken können, um sowohl der Vermehrung der Ritter-Cassa Schulden vorzubauen, als auch zur allmählichen Tilgung derselben einen Anfang zu machen. Es hat zwar den Anschein, als wenn es noch einen Weg gäbe, diesen Zweck zu erreichen, wenn man nemlich die Ausgaben der Cassa um ein merkliches einschränkte. Um beurtheilen zu können, wie viel man sich von diesem Auswege versprechen dürfe, ist es nöthig, vorher zu untersuchen:

III. was sich von ordinairren oder extraordinairren Ausgaben der Ritter-Cassa ersparen lasse?

In Ansehung der extraordinairren Ausgaben habe ich schon weitläufig gezeigt, dass die Nothwendigkeit derselben bloss von Zeit und Umständen abhängt: da man also weder voraussehen

kann worin sie bestehen, noch wie viel hiezu von Jahr zu Jahr erforderlich seyn dürfte, so lässt sich auch schwerlich eine Ersparung dabey vorausbestimmen.

Es blieben also bloss die ordinären Ausgaben nach, die bereits von dem resp. ritterschaftlichen Ausschuss der Reihe nach einzeln in Erwägung gezogen worden und wobey ich mich auf das von demselben geäußerte sentiment beziehe. Der grösste Theil derselben ist so beschaffen, dass entweder die nothwendigen Bedürfnisse der Ritterschaft, der Betrieb ihrer Angelegenheiten oder die von der ganzen Versammlung verbürgte publique Treue und Glauben es unmöglich machen, vor der Hand hierin etwas zu ändern. Einige wenige Ausgaben mögten bey der allerhöchst getroffenen neuen Einrichtung von selbst wegfallen und diese betragen 944 Rubel. Einige andere Posten hat der resp. Ausschuss als zweifelhaft beprüft, ob man selbige ersparen könne oder nicht und daher die Entscheidung hierüber einer gesammten Ritterschaft anheim gestellt. Die Gründe hiezu werde ich kürzlich berühren, und zwar

1. In Ansehung der Besoldung des Land-Physici und Chirurgi, welche zusammen 260 Rubel beträgt. Erster ist auf öffentlichem Landtage vom ganzen Corps der Ritterschaft erwählt und durch eine solenne von Landräthen und Ritterschaft Hauptmann unterschriebene vocation berufen worden. Die Pflichten zu welchen diese Männer sich engagirt, hören durch die neue Einrichtung nicht ganz auf, da sie nicht blos verbunden sind, publique sectiones unentgeltlich zu verrichten, sondern auch beständig sich in Reval aufzuhalten, damit jedes Mitglied der Ritterschaft zu aller Zeit mit Rath und That eines Arztes und Chirurgi geholfen werden könne. Ausserdem ist es noch nicht ganz ausgemacht, dass die von der hohen Krone besoldeten Ärzte unentgeltlich sectiones verrichten und attestata ertheilen werden, wenn es zum Besten gewisser private Personen geschieht.

2. In Ansehung der Besoldungen eines Russischen und Schwedischen Translateurs, welche zusammen 200 Rubel ausmachen. Da man noch nicht voraussehen kann, ob und wie viel man in Zukunft ihrer Hülfe bedürftig sein mögte, so lässt sich auch nicht sagen, ob man durch Ersparung ihrer Gage

gewinnen oder verlieren würde. Es können sich leicht Fälle ereignen, wo man öfters Translateurs gebraucht, und wenn man dann jede Arbeit besonders bezahlen müsste, diese einzeln Zahlungen mehr als ihre Gage betragen würden. Wenigstens hat man wohl ehemals für ein einziges Translat 100 Rubel geben müssen; anderer hierbey concurrirenden Umstände zu geschweigen.

3. In Ansehung der pension des Oberpastors Wigand von 400 Rubel. Diesen unglücklichen Mann haben die Landrätthe und der Ausschuss unter publicuer auctorisation sein Gehalt in der Voraussetzung versprochen, dass die Ritterschaft einem solchen Gegenstande des allgemeinen Mitleidens, nicht ihr thätiges Erbarmen versagen wolle; und mich däucht, sein unverschuldetes Unglück ist zu redend, um daran zu zweifeln.

4. In Ansehung des Gehalt eines Commissionairen in St. Petersburg, welcher izt 800 Rub. bekömmt. Obgleich man der Meinung ist, dass bey Betreibung der publiquen Geschäfte die assistance eines solchen Mannes immer nöthig bleiben mögte, so glaubt man dennoch für die Hälfte der dem itzigen Commissionairen bestimmten Summe diesen Zweck erreichen zu können. Wenn dieses ist, wenn man einen zu diesem Geschäfte fähigen und mit den affaires der Ritterschaft eben so bekannten Mann findet, der für 400 Rub. dasselbe thut und bey dem man sich keine Nachrechnungen wegen Neben-Unkosten und Canzeley Ausgaben gefallen lassen muss: so würde hierbey etwas erspart werden.

Wenigstens ist so viel einleuchtend, dass alles das, was sich von obgenannten Posten etwa abkürzen liesse, als worüber eine resp. Ritterschaft selbst entscheiden wird, viel zu wenig ist, als dass man daraus eine merkliche Verbesserung des Zustandes der Landes Oeconomie erwarten könnte.

Und nun bleibt noch ein Posten übrig, die zur Unterhaltung der Ritter- und Dohm-Schule bestimmten Fonds. Die Frage ist: was und wie viel lässt sich aus denselben ersparen?

Von denen 4400 Rubeln, die die Ritter Cassa jährlich zur Besoldung der Lehrer an Kirchen und Schulen und zur ritterschaftlichen pension auszahlt, werden auf Unterhaltung der Schule insbesondere und der dazu gehörigen pension 3690 Rub.

verwandt, das übrige bekommen die Kirchen Officianten. Zu dieser Summe giebt die hohe Krone einen Zuschuss von 180 Rubeln, so dass zur Gage der Schul-Lehrer, Unterhaltung der Schule und Bestreitung aller Kosten bei der ritterschaftlichen pension jährlich 3870 Rubel verwandt werden können.

Die Gagen der Lehrer betragen 2000 Rubel,

nemlich dem Director	400 Rubel.
dreyen Professoren jedem 300 Rubel macht . .	900 -
dreyen Collegen jedem 200 Rubel	600 -
für den Unterricht im Russischen	100 -
	<hr/>
	2000 Rubel.

es bleiben also 1870 Rubel zur pension und übrigen kleinen Schul-Bedürfnissen übrig, welche Summe aber dazu nicht hinreichend ist, wie aus folgender Vertheilung erhellet: es wird nemlich gezahlt:

Zur Beköstigung 20 adelicher Pensionairs . .	1056 Rubel.
Dem Oeconomen des Hauses für Bediente, Wäscher-	
lohn und andre kleine Bedürfnisse etc. . .	268 -
Schulgeld für 20 Pensionairs	200 -
Holz und Licht in den Classen	20 -
Gage der beiden Aufseher in der Pension . .	300 -
Pedellen und Calfactor Lohn	40 -
Dem Brandmeister	14 -
Für Holz zur Heitzung des Pension Hauses, für	
Licht, Reinigung der Gassen, und andere	
unumgängliche Bedürfnisse geht ein Jahr	
mehr das andere weniger auf. Eins ins	
andere gerechnet mögte es jährlich betragen	<hr/> 150 -
	Summa 2048 Rubel.

Die Ritterschaft giebt aber nur 1870 -

folglich wird ein Zuschuss erfordert von 178 Rubel.

Dieser Zuschuss, so wie andre hier nicht specificirte nöthige Ausgaben zum Besten der Schule werden aus den Ersparungen der Schul Cassa bestritten. Diese Ersparungen haben folgende Quellen: es hat sich nemlich öfter getroffen, dass bemitteltere junge Edel-Leute in Ermangelung ganz Armer, in der pension Eintritt bekommen haben und diese bezahlen zufolge Landtags

Beliebung einen Zuschuss von 60 Rubel so wie 10 Rubel Schul-Geld, desgleichen für das im Schulhause benötigte Holz und Licht jährlich einen Rubel. Ferner trifft es sich, dass ein Professor zugleich Aufseher in der Pension ist. Dessen Wohnung und ausserdem noch 2 Zimmer werden so lange zum Besten der Schul Cassa vermietet. Auch sind zuweilen vacancen in der Pension gewesen, wodurch ebenfalls eine kleine Oeconomie statt findet. Durch diese und dergleichen Vorfälle ist soviel erspart worden, dass man diesen Zuschuss hat bezahlen und zum Besten der Schule noch manches benötigte anschaffen können. So sind zum Beispiele Instrumente zum Feldmessen, ein Astrolabium, ein paar schöne Globi, einige nothwendige und kostbare Bücher aus diesem fond angekauft worden. — Obgleich also die Pension nebst den übrigen kleinen Schul Bedürfnissen jährlich wirklich über 2000 Rubel kostet, so wird dennoch aus der Ritter Cassa nicht mehr wie 1870 Rubel dazu hergegeben.

Was lässt sich nun in Ansehung dieser zum Unterhalt der Schule sowohl als der Pension bestimmten Gelder füglich entübrigen? Zuörderst kann man in Ansehung der den Schul- Lehrern zu zahlenden Besoldungen, wenigstens vor der Hand nichts ersparen. Sie sind allesamt feyerlich unter diesen Bedingungen zum Lehramte berufen und eine gesammte Ritterschaft wird einen förmlichen Vertrag und öffentlich gegebene Treue und Glauben nicht brechen. Was aber in Ansehung ihrer Gagen gilt, gilt auch in Betracht ihrer Wohnungen. Die Curatores der Schule sind von der Ritterschaft dazu bevollmächtigt, alle zum Besten und zu den Bedürfnissen der Schule abzweckende Veranstaltungen zu treffen: kraft dieser ihnen ertheilten Vollmacht haben sie den Lehrern die ihnen zufolge Vocation versprochenen Wohnungen dergestalt angewiesen, wie sie sie itzt besitzen und wie sie von ihren Vorgängern im Amte je und je sind besessen worden. Bloss die Wohnungen im Cadeusschen Hause sind in neuern Zeiten hinzugekommen, und wer die Lage des Hauses kennt, wird gestehen müssen, dass in demselben nicht mehr Lehrer haben placirt werden können. Es bliebe also noch das Pensions Haus übrig, woraus sich aber auch unter keiner andern Bedingung Vortheile ziehen

lassen, als wenn man für gut fände, die ganze Pension eingehen zu lassen, da denn doch wieder für einen Lehrer Quartier besorgt werden müsste, der bis hiezu der zweite Aufseher selbst gewesen ist. Ob aber diese wohlthätige Anstalt, die so vielen zum Vortheil gereicht und dem Vaterlande bereits verschiedene nützliche Mitbürger erzogen hat, ob diese aufzuheben rathsam sey; oder ob es rathsam sey, die Schule dadurch einzuschränken, dass man bei erfolgter vacance eines oder des andern Lehrers die Stellen unbesetzt liesse und sie allmählig auf den alten Fuss zurück zu setzen suchte: dieses bedarf seiner sehr wichtigen Folgen wegen der behutsamsten Überlegung. So viel ist einmal gewiss, dass es nach der Lage der Zeiten eine Unmöglichkeit ist, die Schule auf den alten Fuss zu setzen, da man keine Lehrer für die damaligen geringen Gagen haben kann und eben dieses die Hauptursache ist, warum man vor 18 Jahren gemässigt wurde, auf eine Verbesserung der Schule zu denken. Die Zahl der Lehrer zu vermindern, ist eben so wenig practicable wenn man anders den Zweck hat, die Schule der Jugend so viel möglich nützlich zu machen. Denn um die Schule bis zu einem gewissen Grad einer vollkommenern Bildung bringen zu können, dazu werden durchaus viele Abtheilungen erfordert, und diese Abtheilungen finden nicht statt, als es müssen mehrere Lehrer vorhanden seyn. Wenn man aber demohngeachtet auf Ersparungen in Ansehung der Schule bedacht seyn wollte; so ist es doch wohl der Mühe werth vorher die balance von beiden Seiten zu ziehen, und erst die Frage in Erwägung zu ziehen?

IV. was überhaupt bey diesen Ersparungen zu gewinnen und was dabey zu verlieren wäre; welche gute oder böse Folgen sie nach sich ziehen mögten?

Der Zweck bei allen diesen Ersparungen ist die Vermehrung der Schulden zu wahren und womöglich die Abgaben zu verringern. Zu diesem grossen Zweck sind alle diese Mittel viel zu schwach. So lange es ansehnliche ausserordentliche Ausgaben giebt, die niemand bestimmen und die Ritterschaft auf keine Weise vermeiden kann: so lange wird es bey allen nur möglichen Ersparungen doch bey den itzigen Abgaben bleiben, oder wenn man sie verringern will, werden aufs neue die

Schulden vermehrt werden. Dieses glaube ich, lässt sich aus allem vorhergehenden von selbst berechnen. Denn wenn es auch ohne Schaden des ganzen Publicums geschehen könnte, ja wenn es nur überhaupt practicable wäre die Schule bis auf ihren vorigen Zustand allmählich zurückzusetzen; wenn man zugleich die ganze Pension eingehen liesse; so würde doch alles zusammengenommen, was erst nach dem Verlauf mancher Jahre hindurch entübrigt werden könnte, ungefähr 50 Cop. von einem Hacken betragen. Was vor der Hand zu gewinnen möglich wäre, sind die Kosten zur ritterschaftlichen pension. Zu dieser trägt jeder Hacken jährlich 29 Cop. bei, eine Abgabe, die dem Reichen die allerunbedeutendste Kleinigkeit ist und den Armen nicht drücken kann, da diese Anstalt eben zu seinem und seiner Kinder-Besten errichtet worden. Wenn ein armer Mann ein sehr verschuldetes Gut von 10 Hacken besitzt, wenn er sich daher ausser Stande befindet, seinem Kinde Erziehung und private Lehrer zu geben: so erkaufte er sich mit einer jährlichen Abgabe von 2 Rubl. 90 Cop. den Vortheil, sein Kind so gut wie der Reiche bilden zu können; und wenn er eben keinen hätte, dem die Schule nöthig wäre, erhält er sich seinen Freunden und Nachkommen dieses Recht auf die künftigen Zeiten. Wenn jemand schon so arm ist, dass ihn diese geringe Abgabe drückt, eben der und dessen Nachkommen bedürfen dieser Anstalt am meisten, und der edle Reiche wird sich freuen durch eine solche Gabe so vielen Unbemittelten die wichtigste Wohlthat zu erweisen. Auch seine Nachkommen können dereinst wieder arm, auch ihnen kann diese Anstalt sehr nöthig und nützlich werden, und dann würden die Wohlthaten der Väter auf ihre eigene Kinder wieder zurückfallen, vielleicht erst im dritten oder vierten Gliede. — Dem sey wie ihm wolle, so viel ist klar: alles was man bey Zerstörung der ganzen neuen Schulanstalt zusammt der Pension inskünftige gewinnen könnte, sind 50 Cop. von einem Hacken; was man bey Zerstörung der pension allein, sogleich gewinnen kann, sind 29 Cop. von jedem Hacken.

Was würde aber die Ritterschaft dabey auf der andern Seite verlieren? Sobald die Dohmschule eine völlige alteration litte, so würde in ganz Ehistland keine einzige öffentliche Schule

existiren, auf welcher ein junger Edelmann seinen Bedürfnissen und Zwecken gemäss entweder zum civil oder zum militair Stande erzogen werden könnte. Vor etwa 20 Jahren war in dem Lande ein solcher Mangel. Man war nicht mehr im Stande für die kleinen Besoldungen geschickte Lehrer zu bekommen. Die Schule gerieth in völligen Verfall und verschiedene, die ihren Kindern eine ordentliche Erziehung geben wollten, waren gezwungen, sie mit ansehnlichen Kosten auf fremde Schulen zu schicken. Wahre Patrioten sahen dieses wichtige Bedürfniss ein und brachten es durch ihre Vorstellungen dahin, dass durch Hülfe beträchtlicher Zulagen mehrere und geschickte Lehrer bey der Schule konnten engagirt werden. Man hat nunmehr seinen Zweck erreicht und durch viele Mühe und Kosten es so weit gebracht, dass man ausländische Schulen entbehren kann; und nun wollte man eine solche nicht blos nützliche sondern ganz unentbehrliche Anstalt allmählich zu Grunde gehen lassen? Die schlimmsten Folgen davon würden sich theils gleich, theils erst nach verschiedenen Jahren entdecken. Das Land bedarf in allen Ständen von Zeit zu Zeit geschickter Leute; wer aber geschickt werden will, muss schlechterdings guten Schul-Unterricht gehabt haben, sonst sind alle Bemühungen mit Nutzen zu studieren ganz vergebens. Der private Unterricht ist hiezu sehr selten hinlänglich. Wenn nun diese Schul-Anstalt allmählich eingienge, was könnte anders die Folge sein, als man würde sich in Ansehung der Erziehung der discretion von privat-Lehrern überlassen müssen, die oft bey der erbärmlichsten Unwissenheit die grössten salaria bekommen. Ein jeder wird wissen, wie schwer es ist einen geschickten Hofmeister bei seinen Kindern zu haben und wenn man ihn einmal hat, zu behalten. Und findet man endlich glücklicherweise einen solchen, so ist gewöhnlich das Gehalt so gross, dass blos der reiche Mann im Stande ist, es zu bezahlen. Es giebt vielleicht mehrere in dieser Gesellschaft, die diese Erfahrung häufig gehabt und endlich, wegen der Schwierigkeiten einen tüchtigen privat-Lehrer zu finden, sich veranlasst gesehen, ihre Kinder der öffentlichen Schule anzuvertrauen. Wäre dieses Hülfsmittel nicht, was müsste daraus entstehen? Der Reiche würde sich entweder, wenn er einen geschickten

Mann bei seinen Kindern haben oder behalten wollte, von ihm die härtesten Bedingungen müssen vorschreiben lassen, oder er würde gezwungen seyn, sein Kind mit grossen Kosten in die Fremde zu schicken, und ihn dort einer unbekanntem Anstalt und unbekanntem Personen anzuvertrauen, ohne von dem Erfolge ihrer Erziehung ehe unterrichtet zu werden, als bis es zu spät ist, etwas zu verbessern. Der Unbemittelte hingegen, wenn die pensions-Anstalt eingieng, würde sich ganz ausser Stande sehen, seinem Kinde eine vollständige Erziehung zu geben, und indem ein armer Mitbruder alle die Vorzüge, die Kenntnisse und Bildung jedem Menschen gewähren, völlig entbehren müsste, sähe er sich zugleich aller Mittel zu seinem künftigen Fortkommen beraubt. Ist je eine Zeit gewesen, wo es das Wohl der Ritterschaft im Ganzen genommen erfordert hat, auf die Aufrechthaltung der Schule und der damit verknüpften pension aus allen Kräften zu sehen, so ist es wohl die itzige, wo im ganzen russischen Reiche mit Macht an die Verbesserung des Schulwesens gearbeitet wird, wo unsere Schule in grösserem Flor ist als sie noch gewesen, wo sie selbst an auswärtigen Orten Aufmerksamkeit erregt und Ehre einlegt, wo sie die heilsamsten Früchte bereits gezeigt hat, indem es keinen Stand giebt dem nicht ein oder der andere Zögling unserer Anstalt zur Zierde gereichte, wo endlich einem jeden von Adel Aussicht zum Fortkommen im civil Stande, unsern ärmern Mitbrüdern aber Brod und Versorgung offen steht, so bald sie sich hinlängliche Geschicklichkeit erworben haben. Wie viele giebt es schon nicht itzt, die ihr ganzes Wohl dieser Anstalt zu danken haben, und wie viel mehrere muss es noch in der Zukunft geben? Wenn wir aus unsern eigenen Mitteln immer eine genugsame Zahl geschickter Männer aufstellen können, so bleibt auch immer die Hoffnung da, dass die Geschäfte des Landes in den Händen unserer Mitbrüder bleiben und wir nie gezwungen seyn werden, aus Mangel von subiectis sie fremden Personen anzuvertrauen; es bleibt die Hoffnung da, dass sich verschiedene, auf der izeit eröffneten Bahn im civil Stande Glück zu machen, eben so hoch empor-schwingen werden, wie es viele bis hierzu im Soldatenstande gethan haben, und dass das Wohl des Vaterlandes an solchen

dereinst Stützen und wahre Beförderer haben wird; es bleibt die Hoffnung, dass wir nie Mangel an guten Richtern, guten Predigern, guten privat-Lehrern, guten Advocaten und Officianten in allen departements haben werden, und wenn wir, wenn unsere Nachkömmen diese wesentliche Vortheile, die eigentlich ein Land glücklich machen, mit einer so geringen Abgabe erkaufen, wenn wir unsere ärmern Mitbrüder durch einen so kleinen Beitrag erfreuen, ihrer Kinder Glück befördern und in ihrer Person vielleicht Wohlthäter unsres Vaterlandes und unserer eigenen Nachkommen erziehen können: dann glaube ich wird einem jeden Patrioten sein eigenes Herz bald die Antwort geben, ob der Gewinnst von einigen Rubeln den Verlust so vieler zu dem dauerhaften Wohl dieser ganzen Gesellschaft unumgänglichen Bedürfnisse aufwiegen könne oder nicht.

Ich habe nunmehr meine Pflicht erfüllt und das, was ich der itzigen und künftigen Wohlfahrt des Landes schuldig zu seyn glaubte Einer versammelten Ritterschaft in der Hoffnung vorgestellt, dass eben dieselbe edle Gesinnung, die mit patriotischer Wärme unsere Schul-Anstalt erweitert und verbessert hat, sie, in Erwägung aller angeführten Gründe, auch inskünftige erhalten werde. Und sollte jemand hierüber anderer Meinung seyn, so wird man doch Vorstellungen von dieser Art gern einem Manne verzeihen, der es für sein Glück hält, seinem Vaterlande dienen zu können, der es für seinen grössten Vorzug hält, mit dem Vertrauen und der Freundschaft Einer gesammten Ritterschaft beehrt zu werden; der es aber zugleich täglich fühlt, dass er dieses Glück, diesen Vorzug allein einer guten Schule zu danken habe. — —
